



LEITLINIEN

für die Fallkoordination des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Sonderdienstes Pflegekinder und Adoptionen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

eingeführt 2002, aktualisiert 2007

Stand 2016

Inhaltsverzeichnis:

1.	TEIL - VERBINDLICHE ANWEISUNGEN UND LEITLINIEN	- 4 -
1.1.	Dienstanweisung	- 4 -
1.2.	Handlungskette.....	- 7 -
1.3.	Gesetzliche Grundlagen/Haltung.....	- 15 -
1.4.	Qualitätssicherung	- 18 -
1.5.	Begriffsbestimmung und Definition	- 23 -
2.	TEIL – VERTIEFUNG	- 25 -
2.1.	Zur Federführung/Fallkoordination der ASD-Fachkraft	- 25 -
2.1.1.	Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention	- 26 -
2.1.2.	Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung	- 28 -
2.1.3.	Kindzentrierte Hilfeplanung	- 29 -
2.1.4.	Kinderkontaktkiste	- 31 -
2.1.5.	Gespräche mit möglicherweise gewalterfahrenen Kindern.....	- 34 -
2.1.6.	Therapeutische Diagnostik.....	- 39 -
2.1.7.	Hausbesuche.....	- 41 -
2.1.8.	Rechtsmedizinische Untersuchungen	- 43 -
2.1.9.	Kindeswohlorientierte Inobhutnahme	- 46 -
2.2.	Definition der verschiedenen Gewaltformen gegen Kinder und Jugendliche	- 49 -
2.3.	Innerfamiliäre sexuelle Gewalt.....	- 51 -
2.4.	Häusliche Gewalt	- 67 -
2.5.	Gewalt und Vernachlässigung im Säuglingsalter.....	- 70 -
2.6.	Kinder und Jugendliche, die sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen	- 76 -
2.7.	Institutionelle sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	- 79 -
2.8.	Krisenmanagement im Kinderschutz	- 81 -
3.	TEIL - SCHNITTSTELLEN	- 86 -
3.1.	Übersicht über Vernetzungsstrukturen Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg	- 86 -
3.2.	Fachstelle Kinderschutz/Konzept.....	- 89 -
3.3.	Frühe Hilfen – „Gesunde Zukunft“	- 98 -
3.3.1.	Anlaufstelle Alpha/Konzept	- 99 -
3.3.2.	Familienhebammen (Fahe) und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)	- 102 -
3.4.	Kindertagesstätten	- 103 -
3.4.1.	Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (2008/2012).....	- 103 -
3.4.2.	Handreichung Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen (2013)	- 112 -

3.5.	Schulen: Leitlinien zum Kinderschutz an Schulen (2013/2015).....	- 134 -
3.6.	Strafverfolgungsbehörden	- 144 -
3.7.	Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Gewalt in Institutionen	- 147 -
4.	TEIL - ENTSTEHUNG, GESETZE, MATERIAL.....	- 155 -
4.1.	Entstehung der Leitlinien und Verlauf der Reflexion	- 155 -
4.2.	Gesetzestexte im Wortlaut Stand Oktober 2008	- 157 -
4.3.	Quellennachweis	- 169 -
4.4.	Materialsammlung zum Ausleihen für professionelle Fachkräfte bei KuK... -	173 -
4.5.	Broschüren zur kostenlosen Bestellung bei Kuk	- 205 -
5.	TEIL - DOKUMENTATIONSHILFEN	- 206 -
5.1.	Meldebogen.....	- 206 -
5.2.	Rückmeldebogen	- 208 -
5.3.	Schutzvereinbarung und Anlage	- 211 -
5.4.	Sicherheitseinschätzung.....	- 213 -
5.5.	Kindliche Bedürfnisse	- 214 -
5.6.	Ersterhebungsbogen.....	- 215 -
5.7.	Nacherhebungsbogen	- 220 -
5.8.	Fachkräftekonferenz.....	- 224 -
5.9.	Zeitschiene	- 225 -
5.10.	Anfangsfragen für psychisch kranke Eltern	- 226 -
5.11.	Anfangsfragen für Kinder psychisch kranker Eltern.....	- 229 -
5.12.	Satzergänzungsbogen für Kinder und Jugendliche	- 233 -
5.13.	Gedankenblasen	- 234 -
5.14.	Kinderschutzsonnenblume	- 234 -
5.15.	Hilfen zur Förderung von Kooperation und Veränderungsbereitschaft (verschiedene)	- 235 -
5.16.	Ärzte-Anfragen nach Informationen + Erläuterung	- 242 -
5.17.	Meldung § 1666 Berichtsaufbau	- 244 -

1. TEIL - VERBINDLICHE ANWEISUNGEN UND LEITLINIEN

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**



1.1. DIENSTANWEISUNG

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und des Pflegekinderdienstes (PKA) zur Umsetzung der „Leitlinien für die Fallkoordination des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Sonderdienstes Pflegekinder und Adoptionen in Fällen von Kindeswohlgefährdung“

Zur Sicherung der Qualität in dem Problemfeld „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ und als Arbeitshilfe wurden die „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und PKA in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ entwickelt und fortgeschrieben.

Bedeutend für die Gewährleistung des Schutzes von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes sind die

- Verbindlichkeit von Handlungsschritten
- Vorrangigkeit der Bearbeitung
- Reflexion mit Kolleginnen/Kollegen, Fachkräften und professionellen Bezugspersonen
- sorgfältige Dokumentation und
- Weiterleitung der Sicherheitseinschätzung bei Zuständigkeitswechsel.

Die folgenden Handlungsabläufe sind verbindlich umzusetzen:

- 1.) Informationen besorgter Bürgerinnen und Bürger oder professioneller Fachkräfte über Kinder und Jugendliche werden in Info 51 unter der Hilfeart „Meldungen über Kinder und Jugendliche“ dokumentiert, falls sie nicht sofort einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII auslösen. Nach Einschätzung mit mindestens einer weiteren Fachkraft wird das Ergebnis schriftlich vermerkt.
- 2.) Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII liegt vor,
 - 2.1.) falls die Einschätzung zur Hilfeart „Meldungen über Kinder und Jugendliche“ zu diesem Ergebnis führt,
 - 2.2.) falls die Informationen über Kinder und Jugendliche oder von Kindern und Jugendlichen so gewichtig sind, dass die entgegennehmende Fachkraft des ASD oder des PKA sie als stichhaltig bewertet,

Als stichhaltig bzw. gewichtig und daher überprüfungswürdig gelten in der Regel zum Beispiel folgende Anhaltspunkte, die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unfallfällige Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen

- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

2.3.) falls eine externe Fachkraft nach institutionalisiertem Verfahren innerhalb der eigenen Einrichtung über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert,

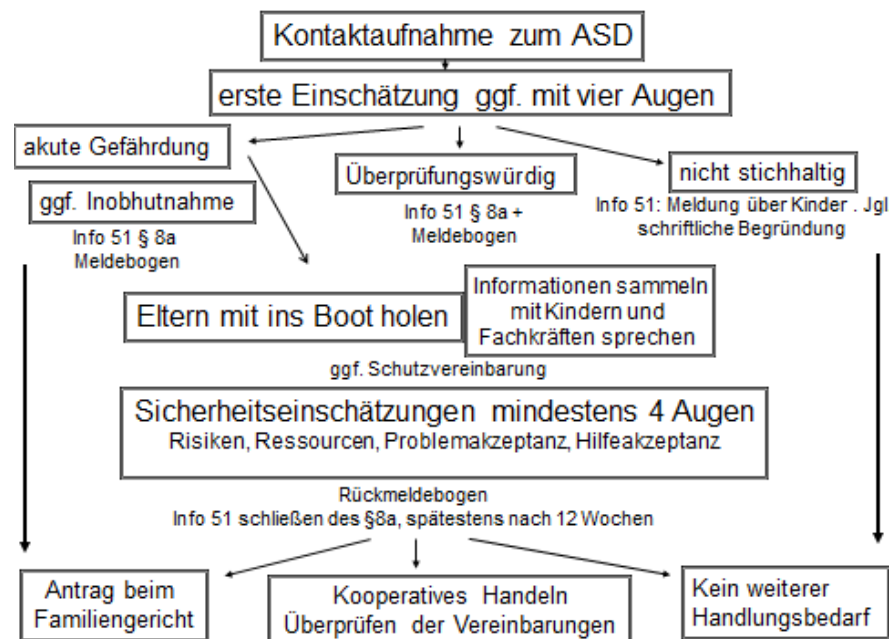
- 2.4.) falls im Zusammenhang mit einer versäumten Früherkennungsuntersuchung gemäß § 7a GDG eine Kontaktaufnahme nicht möglich war oder das Kind nicht in Augenschein genommen werden konnte.
- 3.) Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird ein Meldebogen ausgefüllt und der Fachdienstleitung übergeben. Der Vorgang wird in Info 51 unter der Hilfeart „§ 8a, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ dokumentiert und statistisch erfasst. Das Arbeitsergebnis wird der Fachdienstleitung per Rückmeldebogen übermittelt.
- 4.) Sicherheitseinschätzungen/Verdachtsbewertungen sind mit mindestens einer Fachkollegin/einem Fachkollegen oder Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem vorzunehmen.
- 5.) Bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist eine persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder oder Jugendlichen verbindlich. Das Ergebnis ist schriftlich zu vermerken.
- 6.) Verdachtsäußerungen, nach denen möglicherweise Säuglinge von einer Gefährdung betroffen sind, muss sofort (innerhalb der nächsten Stunden) nachgegangen werden.
- Dies hat eine unbedingte Vorrangigkeit vor anderen Aufgaben, sofern der Schutz des Säuglings nicht schon gewährleistet ist.
- 7.) Wird durch die Hilfekonferenz eine Leistung durch andere Dienste der öffentlichen Jugendhilfe des Kreises oder durch Freie Träger abgestimmt, ist eine schriftliche Schutzvereinbarung zu erarbeiten.
In dieser Schutzvereinbarung wird im Beisein der alltäglichen privaten Bezugspersonen mündlich und schriftlich festgelegt, wie der Schutz der Kinder/Jugendlichen gewährleistet wird und worüber eine Mitteilungspflicht gegenüber der fallzuständigen Fachkraft bzw. ihrer Vertretung besteht.
- 8.) Bei Zuständigkeitswechsel des Jugendamts sind dem künftig zuständigen Jugendamt die Daten zu übermitteln, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich sind.
Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
Die Fallübernahme muss schriftlich bestätigt werden.
Dies gilt auch zur Unterrichtung des für die Gewährung von Leistungen zuständigen Trägers.
- 9.) Bei Verdachtsäußerungen gegen eine/n Mitarbeiter/in der öffentlichen Jugendhilfe, Gewalt gegen ein Kind/einen Jugendlichen ausgeübt zu haben, wird die/der Dienstvorgesetzte und die Fachbereichsleitung informiert.
Unter Einbeziehung einer weiteren Fachkraft wird ein Interventionsteam gebildet, welches Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten einleitet, koordiniert und reflektiert.

Die Dienstanweisung wurde 2005 verabschiedet, 2008 erweitert und tritt in der aktualisierten Fassung von 2016 am 16.11.2016 in Kraft

Ratzeburg, 01.10.2016

Rüdiger Jung
Leiter des Fachbereichs Jugend, Familie, Schulen und Soziales

1.2. HANDLUNGSKETTE



Erläuterungen zu Handlungskette und Dienstanweisung

Kontaktaufnahme zum ASD

Eingeschätzt werden *alle* Hinweise, in denen eine professionelle oder private Person Sorgen um das Wohl eines Kindes äußert.

Erste Einschätzung

Grundsätzlich ist jede/r Melder/in in seinem Engagement ernst zu nehmen und wert zu schätzen.

Bewertet eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter die geäußerte Sorge einer Person als **nicht stichhaltig**, vermerkt sie/er eine kurze schriftliche Begründung auf dem Memotext der Hilfeart „Meldungen über Kinder und Jugendliche“ in Info 51.

Erhält sie/er Kenntnis von einem **stichhaltigen bzw. gewichtigen Anhaltspunkt** im Sinne obiger Dienstanweisung, trifft sie/er eine Sicherheitseinschätzung gemeinsam mit mindestens einer zweiten Fachkraft. Mit dieser werden sinnvolle bzw. notwendige Handlungen abgestimmt.

Als **akute Gefährdung** werden Situationen eingestuft, in denen Leib oder Leben eines Kindes unmittelbar bedroht sind. Als akut im Sinne von der Notwendigkeit unmittelbarer Kontaktaufnahme zählt auch, wenn eine Jugendliche/ein Jugendlicher äußert, dass sie/er nicht zu ihren/seinen Eltern möchte, weil sie/er von diesen Gewalt erfährt.

„Ein § 8a Fall“ wird aufgemacht. (Eingabe in Info 51 und vorgeschriebenes Verfahren nach Leitlinien Kinderschutz) wenn:

- die erste Einschätzung nach Eingang im Vier-Augen-Gespräch dieses ergibt,

- b) eine Fachkraft aus Schule, Kindertageseinrichtung oder einer anderen Einrichtung nach üblichem Verfahren (siehe unten) eine drohende Kindeswohlgefährdung einschätzt. Dies gilt unabhängig davon, ob es mündlich oder schriftlich kommuniziert wird.

Die aktuelle Gesetzeslage sowie mit Fach- und Führungskräften aus unserem Kreisgebiet getroffene Leitlinien für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen (siehe Teil 3, Schnittstellen) erwarten von Fachkräften das Hinwirken auf Hilfen und eine eigene Sicherheitseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bevor der ASD einbezogen wird. Bei Meldungen durch eine Fachkraft ist daher abzufragen, welche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr versucht wurden und ob eine Sicherheits- bzw. Risikoeinschätzung mit mehreren Fachkräften vorgenommen wurde. Ggf. ist auf die Möglichkeit der externen Fachberatung, z. B. durch eine der Fachstellen Kinderschutz, hinzuweisen.

Eine Meldung durch eine Fachkraft, die als Ergebnis des vorgeschriebenen Überprüfungsprozesses an den ASD gerichtet wird, ist regelmäßig als stichhaltig bzw. überprüfungswürdig zu bewerten und hat ein aktives Zugehen auf die Familie sowie die Rückmeldung an die Sorge formulierende Fachkraft zur Folge. In der Regel wird zum Einstieg in den Hilfeprozess ein Gespräch mit Eltern, ggf. Jugendlichen und professionellen Bezugspersonen in deren Einrichtung (z. B. Kindergarten oder Schule) gewählt.

In Fällen, wo eine Hilfe aufgrund einer Gefährdungseinschätzung installiert wurde, ist diese bei Angaben zur Hilfe unter dem Status *"in Verbindung mit oder aufgrund einer Gefährdungseinschätzung"* zu kennzeichnen.

Diese Veränderung kann auch optional erfolgen, wenn sich in Laufe der Hilfeplanung eine Gefährdung einstellt. Auch kann eine Veränderung vorgenommen werden, wenn die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis fortgesetzt wird.

Meldebogen

Möglichst zeitnah nach Eingang eines Hinweises, der als überprüfungswürdig gewertet wird, und auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen könnte, ist der ASD-Meldebogen auszufüllen. Er ist über den Formularservice im Intranet aufzurufen

Der Meldebogen wird der/dem jeweiligen Regionalgruppenleiter/in zugeleitet. Die Regionalgruppenleitung hat dadurch die Möglichkeit, ggf. Nachfragen zu stellen oder Unterstützungsangebote zu machen. Die Regionalgruppenleitung zeichnet den Meldebogen gegen und dokumentiert damit die Kenntnisnahme.

Eltern mit ins Boot holen

Zur Abwendung der Gefährdung steht in erster Linie das Ziel, die Eltern durch zeitnahe Gespräche, Vertrauensaufbau und Hilfsangebote darin zu unterstützen, die Gefährdung für ihr Kind abzuwenden.

Wenn die Gefahr für das Kind nicht so akut ist, dass Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt sind, dann ist es für den Schutz des Kindes entscheidend, ob es dem Jugendamt gelingt, eine Kooperationsbeziehung zu den Eltern, Kindern und Jugendlichen herzustellen, sie für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und mit ihnen gemeinsam die geeigneten und notwendigen Hilfen und Veränderungen zu erarbeiten. Die beste Hilfe und der beste Schutz für das Kind liegen in der Hilfe und Unterstützung der Eltern und Selbstwirksamkeitserfahrungen der einzelnen Familienmitglieder.

Mit einer offenen und wertschätzenden Haltung wird davon ausgegangen, dass die Eltern an dem gesunden Wachstum ihres Kindes interessiert sind. Die Sorgen der Hinweisgebenden werden, soweit möglich im Beisein dieser, benannt. Zwischen Eltern, ASD-Fachkraft und der professionellen Fachkraft wird ein gemeinsames positives Ziel formuliert und Handlungsschritte zur Zielerreichung vereinbart.

Umsetzung und Inhalte der getroffenen Vereinbarungen werden von der fallführenden Fachkraft regelmäßig nachgehend und aktiv unter Einbeziehung der Kinder und privater sowie professioneller Bezugspersonen überprüft bzw. angepasst.

Ausnahmen

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt nicht als erste Maßnahme, wenn die Abwägung ergibt, dass der wirksame Schutz des Kindes durch die Einbeziehung der Eltern gefährdet werden könnte.

Dies trifft zu in allen Fällen des Verdachtes auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt oder bei starken Angstreaktionen des Kindes. In diesen Fällen wird die Einbeziehung der Eltern mit einer zweiten Fachkraft gemeinsam geplant (Öffnungsgespräch).

Hat die ursprünglich hinweisgebende Person einer Weitergabe ihrer/seiner personenbezogenen Daten auch nach ausführlicher Beratung und darauf hinwirken nicht zugestimmt, ist dies zu respektieren.

Informationen sammeln / Mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften sprechen

Die ASD-Fachkraft verlässt sich nicht alleine auf die Aussage der Eltern.

Sie sucht aktiv das Gespräch mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen im Beisein und ohne Beisein der Eltern und bezieht die kindlichen Wünsche und Lösungsvorstellungen maßgeblich in die Hilfeplanung ein (vgl. 6.3. kindzentrierte Hilfeplanung). Um die kindliche Perspektive kindgerecht einsammeln zu können, ist in jeder Dienststelle eine Kinderkontakt-kiste mit Materialien hierzu vorhanden. Für ältere Kinder und Jugendliche können die Dokumentationshilfen „Anfangsfragen“ oder „Satzergänzungen“ verwendet werden.

Bei vagen Hinweisen oder Andeutungen auf die Ausübung erheblicher (körperlicher, sexueller oder psychischer) Gewalt gegen ein Kind/Jugendlichen ist eine Handlungsexploration durchzuführen¹.

Punkt 11 der Dienstanweisung legt fest, dass die Kinder von der ASD-Fachkraft persönlich in Augenschein zu nehmen sind. Die Fachkraft entscheidet nach fachlichem Ermessen, zu welchem Zeitpunkt dies sinnvoll ist.

In der Regel wird durch einen Hausbesuch auch die häusliche Umgebung der Kinder gesehen.

Mit Wissen / im Beisein der Eltern werden außerdem professionelle Fachkräfte sowie relevante Privatpersonen im Umfeld des Kindes gebeten, Verhalten, Persönlichkeit und Gesundheitszustand des Kindes zu beschreiben.

Für die Kooperation mit Ärzten ist hierfür bei Bedarf eine Vorlage zur Information zu nutzen „Vorlage Datenschutz für Ärzte“.

Dokumentieren und Kommunizieren

Die einzelnen Interventionsschritte werden nach den im ASD üblichen Verfahren (Case-Management, Info 51 Hilfeart „§ 8a SGB VIII“) dokumentiert.

In Fällen zu überprüfender Kindeswohlgefährdung wird insbesondere darauf geachtet, dass die Einschätzungen der Professionellen getrennt werden von konkreten Beobachtungen. Aussagen von Kindern sind unter Beschreibung des Kontextes mit Datum und in wörtlicher Rede zu vermerken.

Eltern und Kinder sind in dieser Phase wichtige Kooperationspartner, die beim Entstehen der sozialpädagogischen Prognose beteiligt werden.

Von der ASD-Fachkraft sind in jedem Fall, in welchem nach der ersten Einschätzung die Überprüfung der angegebenen Kindeswohlgefährdung begonnen wurde, folgende Dokumentationen zu tätigen:

1. Meldebogen, zeitnah nach Eingang an die Vorgesetzte/den Vorgesetzten
2. Rückmeldebogen (mit eingebauter Sicherheitseinschätzung) spätestens nach zwölf Wochen an die Vorgesetzte/den Vorgesetzten.

¹ Strukturiertes Gespräch einer professionellen Fachkraft mit einem einzelnen Klienten / einer einzelnen Klientin zur detaillierten Beschreibung einer zu bewertenden Situation. Hierin noch unerfahrene Fachkräfte sollten hierzu im Vorfeld eine Fachberatung einholen

Eine Meldung nach § 8a wird in Info 51 spätestens nach 12 Wochen geschlossen. Es wird vorausgesetzt, dass bis dahin ggf. notwendig einzuleitende Handlungsschritte eingeleitet und Schutzvereinbarungen getroffen wurden, deren Wirksamkeit ggf. auch langfristig nachgehend überprüft wird. Einzige Ausnahme kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch sein, weil davon auszugehen ist, dass Abklärungen und Einschätzungen in diesem Bereich zeit- aufwendiger sein können.

Als methodische bzw. Dokumentationshilfen stehen außerdem über den Formularservice des Intranets zur Verfügung:

- ASD – Zeitschiene (Strukturierungshilfe, Übersicht)
- ASD – Helferkonferenzprotokoll (Ergebnissicherung professionelle Fachkräfte)
- ASD – Schutzvereinbarung (Ergebnissicherung zwischen Eltern, ASD + ggf. professionellen Fachkräften)
- ASD – Ersterhebungsbogen (Strukturierungshilfe)
- ASD – Nacherhebungsbogen (Strukturierungshilfe)
- Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse
- Anfangsfragen (Ihre + deine Perspektive)
- Satzergänzungsbogen für Kinder und Jugendliche
- Kinderschutzsonnenblume (Gemeinsame Sicherheitseinschätzung)
- Zwischenbilanzfragen

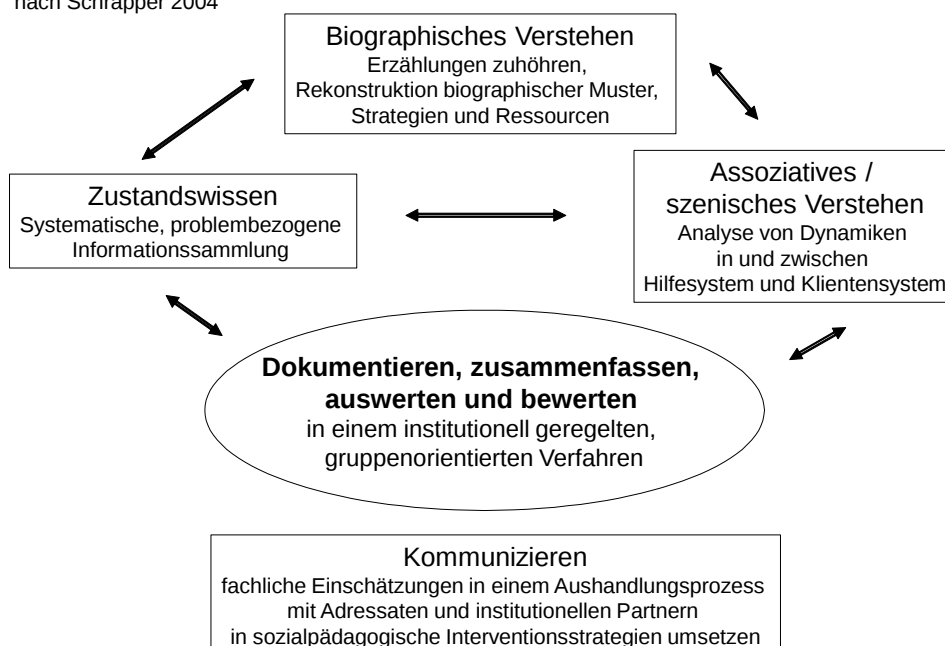
Für ASD-Fachkräfte, die ausführliche theoretische Ausführungen zu einzelnen Kriterien mögen, können die Prüfbögen des DJH empfohlen werden: zu erhalten über Google / dji Handbuch Kindeswohlgefährdung / unter der Rubrik: Melde- und Prüfbögen.

Einschätzung

Ein umfassendes Fallverstehen wird durch Betrachtung mehrerer Perspektiven erreicht, die fortlaufend mit Eltern, Kindern und professionellen Bezugspersonen kommuniziert und reflektiert werden. Hierbei werden bekannte Fakten des Einzelfalls mit Fachwissen und Erfahrung verknüpft:

Bausteine diagnostischen Fallverstehens

nach Schrappner 2004



In Kinderschutzfällen formuliert die ASD-Fachkraft immer eine prognostische Sicherheitseinschätzung, welche sie in der Akte abheftet:

Sechs Bausteine einer Sicherheitseinschätzung²

1) Akuter Handlungsbedarf?

Gefahr für Leib und Leben des Kindes?

Deutliche reflektierte Willensbekundung einer/eines Jugendlichen?

2) Was zeigt das Kind?

Werden die individuellen (Entwicklungs-) Bedürfnisse des Kindes befriedigt?

Bedürfnis nach Existenz / sozialer Bindung / Wachstum /

Beobachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes

3) Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen der Eltern verletzen oder schädigen das Kind?

Erziehungsfähigkeit: Körperliche Unversehrtheit + Schutz / Bindung / Erfüllung kindlicher

Bedürfnisse / Pflege und Versorgung / Vermittlung von Regeln und Werten / Förderung

Problemakzeptanz / Hilfeakzeptanz / Veränderungsbereitschaft

4) Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren

Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet? Allgemeine + spezifische Belastungsfaktoren

Personenbezogen, sozial, ökologisch / aktuell + biografisch

5) Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren

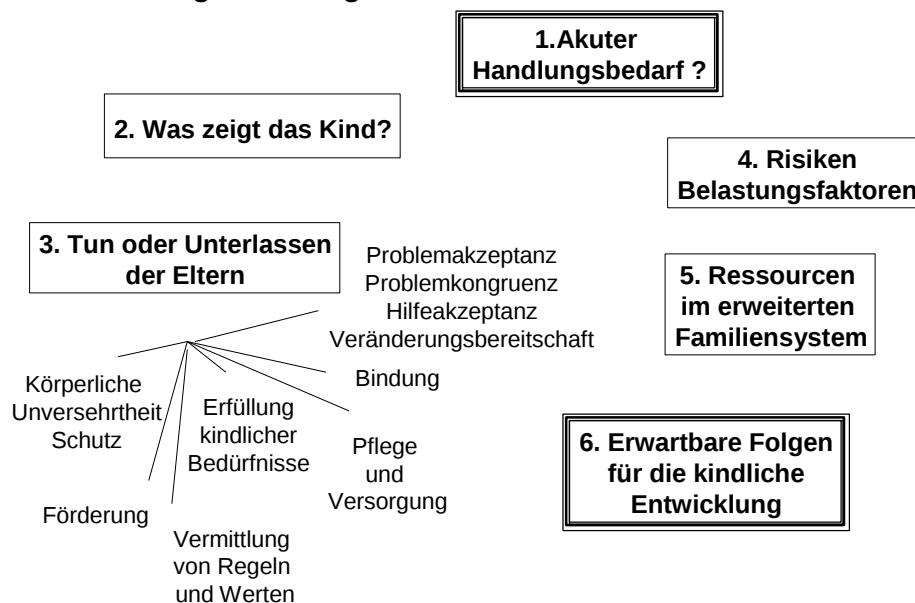
Welche Ressourcen und Schutzfaktoren könnten zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung, bzw. des Risikos aktiviert werden?

Personenbezogene (Eltern, Kind), soziale, ökologische Ressourcen

6) Erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Wie werden die vorhandenen oder bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?

Einschätzungsaufgaben bei möglicher Kindeswohlgefährdung



² leicht abgeändert nach Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen, Annegret Werner (Hg.) Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“

Wiederholte Einschätzung mit mindestens vier Augen

Jede getroffene Einschätzung ist als Momentaufnahme zu werten und durch neue Entwicklungen jederzeit zu wiederholen und anzupassen. Die wiederholte Einschätzung wird regelmäßig mit einer weiteren Fachkraft des Jugendamtes vorgenommen.

Dies kann eine ASD-Kollegin/ein ASD-Kollege sein, die/der Vorgesetzte und/oder die Fachkraft der Fachstelle Kinderschutz.

Dabei ist jeweils neu zu entscheiden, welche Art der Hilfe im Moment sinnvoll bzw. erforderlich ist.

- a) Verantwortung über Hilfeannahme oder Hilfeabbruch liegt allein bei den Eltern**
- b) Wirksamkeit der Schutzvereinbarung muss nachgehend überprüft werden**
- c) Eingriffe in die elterliche Sorge sind bei Gericht zu beantragen**

In Fällen, in denen nach Einschätzung der fallzuständigen Fachkraft nachgehendes Arbeiten und Kontrolle durch die öffentliche Jugendhilfe in besonders geringen Zeitabständen erforderlich ist, wird dies gut erkennbar in der Akte dokumentiert, und bei längerer Krankheit ggf. ein spezifischer Hinweis an die Fachdienstleitung gegeben. In Vertretungsfällen ist so gewährleistet, dass die Priorität, die betreffenden Familien zeitnah aufzusuchen und/oder sich bei professionellen Bezugspersonen über das Wohl des Kindes zu informieren, sofort erkannt werden kann.

Bei komplexen Kinderschutzfällen und Fällen, die wiederholt oder dauerhaft als überprüfungswürdig eingeschätzt werden, wird als ein Baustein zur Sicherheitseinschätzung auch die Reflexion und/oder Fachberatung durch eine teamferne Fachkraft empfohlen. Hierfür stehen in unserem Kreis die Fachstellen Kinderschutz sowie die Kinderschutzsupervision zur Verfügung.

Rückmeldebogen

Der Rückmeldebogen soll spätestens nach zwölf Wochen ausgefüllt und an die/den Vorgesetzte/n gesandt werden. Ggf. wird diese an den Rückmeldebogen erinnern.

Kooperatives Handeln

Die Einbeziehung des ASD durch andere Institutionen findet nach Möglichkeit durch ein gemeinsames Gespräch statt, in welchem der ASD-Fachkraft unter Beteiligung der Eltern die Einschätzung der Fachkraft erläutert wird³. Es wird gehört, was das Anliegen von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Fachkräften aus Institutionen ist und welches die bisherigen Lösungsversuche waren. Am Ende des Gesprächs wird vereinbart, wie die weitere Zusammenarbeit und der weitere Informationsfluss erfolgen.

Kooperatives Handeln meint in diesem Kontext die Zusammenarbeit von Eltern, Kindern, professionellen Bezugspersonen, Hilfeanbietern und fallzuständiger Fachkraft des ASD mit dem Ziel, ein gesundes Wachsen des Kindes zu sichern bzw. ggf. unterschiedliche Einschätzungen zu kommunizieren und Erforderlichkeiten zu verhandeln. Es ist die Aufgabe der fallzuständigen Fachkraft des ASD, den hierfür erforderlichen Austausch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu organisieren: z.B. zu Hilfesprachen einzuladen, Kinder und Jugendliche dabei soweit wie möglich zu beteiligen, Unterschiedlichkeiten und gemeinsame Ergebnisse zu bündeln und für alle verstehbar und transparent zu kommunizieren.

Schutzvereinbarungen

In der Phase der ersten Einschätzung sowie im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden mit den Eltern, ggf. den Kindern und Jugendlichen und professionellen Fachkräften (sofern vor-

³ Vertiefung: siehe Teil 3 Schnittstellen

handen) und der fallzuständigen Fachkraft des ASD Schutzvereinbarungen getroffen, die geeignet erscheinen, ein gesundes Wachsen des Kindes/der Kinder zu sichern. Die Kinder werden hierbei in altersangemessener Form beteiligt und informiert.

Die Schutzvereinbarung benennt ggf. auch die Konsequenzen, die zur Sicherung des Kindeswohls durch den ASD veranlasst werden, sofern die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Die Schutzvereinbarung enthält immer die Verpflichtung der Unterzeichnenden, den ASD zu informieren, falls es Anzeichen dafür gibt, dass sich die Situation für ein Kind verschlechtert und/oder neue Hinweise für die Bewertung einer Gefährdung gegeben sind.

Die Schutzvereinbarung wird in der Regel vierteljährlich, mindestens halbjährlich, unter Beteiligung aller Vereinbarungspartner überprüft und ggf. angepasst.

Nach Möglichkeit wird hierfür die Dokumentationshilfe „Schutzvereinbarung“ verwendet. Sie kann aber auch innerhalb des Hilfeplanes eingefügt werden.

Bei den zu treffenden Vereinbarungen ist darauf zu achten, dass die Erwartungen an die Eltern für diese auch erfüllbar sind (SMART).⁴

Umzug/Zuständigkeitswechsel

Verlässt eine Familie den Bezirk oder gibt es aus anderen Gründen einen Zuständigkeitswechsel, bevor die prognostische Sicherheitseinschätzung abgeschlossen ist, werden die bisher gesammelten Daten soweit möglich mit Wissen der Eltern an die künftig zuständige Fachkraft des ASD in schriftlicher Form weiter geleitet. Die Fallübergabe muss schriftlich bestätigt werden. Der Eingang wird hierzu durch die zukünftig zuständige Fachkraft durch Unterschrift bestätigt. Zusätzlich ist eine persönliche Fallübergabe im Beisein der Familie anzustreben, sofern der zeitliche Aufwand verhältnismäßig und leistbar ist.

Antrag beim Familiengericht

Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, die angebotene Unterstützung so umzusetzen, dass eine Gefährdung des Kindes nach Einschätzung der fallzuständigen ASD-Fachkraft abgewendet wird, stellt diese mit Wissen der Eltern einen Antrag beim Familiengericht. Beantragt wird, was nach Einschätzung der ASD-Fachkraft zur Abwendung einer Gefährdung nötig ist. Hierbei kann es sich um Auflagen handeln oder den (Teil-)Entzug elterlicher Sorge.

Ein Antrag beim Familiengericht enthält regelhaft:

- Anlass für die Sorge
- Detaillierte Beschreibung der beobachteten kindlichen Verhaltensweisen
- Aufzählung bisheriger Lösungsversuche / Unterstützungsangebote / Schutzvereinbarungen
- prognostische Sicherheitseinschätzung der ASD-Fachkraft
- Formulierung des Antrags unter Angabe dessen, was zur Sicherung des Kindeswohls nach Einschätzung der ASD-Fachkraft notwendig ist
- Empfohlen wird die Verwendung der Dokumentationsvorlage „Meldung § 1666 Berichtsaufbau“.

Datenschutz

Grundsätzlich erfolgt eine Weitergabe bzw. der Austausch von Daten nur mit Zustimmung der Eltern. Diese sind regelhaft soweit wie möglich zu informieren und einzubeziehen.

In den Fällen, in denen die Abwägung ergibt, dass die Einbeziehung der Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen könnte, sind die Weitergabe bzw. der Austausch von Sozialdaten ohne Wissen bzw. Einbeziehung der Eltern mit den Stellen erlaubt, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Sie sind auch erlaubt in den Fällen, in denen von den Eltern eine erhebliche Gefährdung wahrgenommen wird und eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist (Wohnortwechsel, Kontaktabbruch).

⁴ Vertiefung: siehe * Schutzvereinbarungen im Hilfedreieck

Wenn nach Einschätzung der ASD-Fachkraft die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, muss das Familiengericht einbezogen werden. Hierüber werden die Eltern informiert, es braucht aber nicht deren Zustimmung.

In Fällen akuter Gefährdungen dürfen erforderliche Daten ohne Einverständnis der Eltern an die Personen weiter gegeben werden, die zur Abwendung der akuten Gefährdung notwendig sind (z. B. Ärzte, Polizei).

Weitergegeben werden dürfen grundsätzlich nur die Daten, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind.

Im Unterschied zu sonstigen professionellen Bezugspersonen ist es dem ASD erlaubt, eigene Erkundigungen bei dritten Personen auch ohne Wissen bzw. Einverständnis der Eltern einzuholen, sofern dies nach sorgfältiger Abwägung notwendig erscheint. Hierzu sind vom Gesetzgeber ausschließlich das Jugendamt und die Strafverfolgungsbehörde befugt.

Die Reflexion mit einer Fachkraft braucht in der Regel keine Weitergabe von Sozialdaten. Sie kann und sollte im Sinne des Gesetzgebers anonymisiert erfolgen.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

„Und genauso wie Anthropologen werden wir bei der Beschreibung des anderen unvermeidlich von unseren eigenen Erfahrungen geleitet. Der Beobachter, so unparteilich er auch sein mag, wählt zwangsläufig das aus, was ihm wichtig erscheint und er ordnet das Beobachtete auf sinnbezogene Weise.“
Salvator Minuchin

Als Träger des staatlichen Wächteramtes ist *jede* im Jugendamt eigehende benannte Sorge um das Wohl eines Kindes/Jugendlichen mindestens im Vier-Augen-Gespräch einzuschätzen. Alle ggf. notwendigen weiteren Maßnahmen zur Hilfe und Überprüfung sind regelmäßig mit anderen Fachkräften zu reflektieren.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht nach Prof. Dr. Reinhard Schone⁵ aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können,
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens,
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts,
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach Reinhart Wolf⁶ stellt Kindeswohlgefährdung in der Regel eine Kombination verschiedener Schädigungen dar:

mit typischen Verletzungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen

- in Verhältnissen der Benachteiligung und Isolation
- mit einem typischen Verhalten des Kindes sowie der Sorgeberechtigten

⁵ Vortrag zur Konferenz der Fachkräfte „Qualitätsentwicklung in der Fachberatung“, „Hilfe und Kontrolle als Bestandteile fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe“, Hannover, 12. Mai 2009

⁶ Vortrag auf der Qualitätsentwicklungswerkstatt des Kinderschutzclusters 1 „Aus Fehlern lernen: Qualitätsmanagement im Kinderschutz“, Praxisuniversität: „Zur Theorie der Kindesmisshandlung – eine multidisziplinäre Einführung“, Rendsburg, 10. November 2009

- mit typischer Hilfeabwehr und Konfliktdynamik von in der Regel
- unfreiwillig Betroffenen
- Leistungsberechtigten
- Klienten im Verhältnis zu den professionellen Meso-Systemen.

Grundsätzlich ist „Kindeswohlgefährdung“ daher kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt, eine soziokulturelle Problemdiskussion und ein Bewertungskonflikt. Das Feststellen einer Kindeswohlgefährdung kann immer nur im Zusammenwirken von Eltern, Kindern und mehreren Fachkräften gelingen.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie in den Trägervereinbarungen, die vom Kreis im Kontext des § 8 a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen getroffen wurden, werden Anhaltspunkte als Orientierung für eine zu prüfende Kindeswohlgefährdung benannt, wie sie auch in der Dienstanweisung zu Beginn dieser Leitlinien formuliert sind.

1.3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN⁷/HALTUNG

Gesetzliche Grundlagen für das Handeln der ASD-Fachkraft in Kinderschutzfällen sind

- Grundgesetz Artikel 6 Absatz 2
- § 8a/8b SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 1666 / § 1666a BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls / Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- § 1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge
- Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig Holstein
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG (Bundeskinderschutzgesetz)

Das Verwaltungshandeln basiert auf:

- Grundrechtsbindung
- staatliches Wächteramt
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Über- und Untermaßverbot
- Aufgaben- und Befugnisnormen
- Ob-/Wie-Ermessen und gebundene Entscheidungen

Die gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsvorschriften lassen einen hohen Spielraum für Interpretationen unbestimmter Rechtsbegriffe. Daher ist eine prognostische Einschätzung von Kindeswohl grundsätzlich nur über Kommunikation im Einzelfall und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und der Betroffenen selbst bestimmbar.

Dabei sind gleichzeitig zu berücksichtigen:

- die Rechte und Entwicklungsbedürfnisse des Kindes
- die Grund- und Freiheitsrechte der Familie und der Sorgeberechtigten,
- die Grenzen und Reichweite staatlicher Rechte, in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre einzugreifen.

Hohe Eingriffsschwelle

Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der öffentlichen Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls mit einer doppelten Aufgabenstellung:

- Sicherung des Kindeswohls durch Unterstützung der Eltern
- Sicherung des Kindeswohls durch Intervention

⁷ In Wortlaut siehe *

Grundorientierungen bei der Interventionsplanung sind:

- Sicherstellung des Schutzes eines Kindes vor Gewalt
- die Integrität der Familie wird soweit wie möglich erhalten, das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre.
- Der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen. Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

Der Staat konkurriert nicht mit den Eltern um die bestmögliche Kindesförderung – er will nur die Fundamentalbedürfnisse jedes Kindes in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht sichern. Eine eventuell drohende Interessenbeeinträchtigung des Kindes muss *erheblich* sein im Sinne einer *ernsthaften und nachteiligen Schädigung*. Nachteile unterhalb dieser Grenze muss das Kind hinnehmen. Eltern sind insoweit Schicksal, ebenso wie die Epoche oder Region, in die ein Kind hineingeboren wird.

Der grundsätzliche Elternvorrang vor dem Staat gilt nicht nur für die Sorge für das Kind, sondern auch für seinen Schutz.

Gleichzeitig ist das Elternrecht kein Herrschaftsrecht. Es ist „treuhänderisch“ zum Wohle des Kindes auszuüben. Die Elternautonomie reicht soweit, wie die elterliche Sorge gemäß § 1627 BGB zum Wohle des Kindes ausgeübt wird.

Vorrang unterstützender Maßnahmen

Wir gehen davon aus, dass Eltern die Motivation mitbringen, „gute Eltern“ sein zu wollen und ein echtes Interesse am gesunden Wachsen ihrer Kinder haben. Aufgrund eigener biographischer Erfahrungen und/oder äußerer Umstände benötigen sie manchmal Unterstützung bei der Erreichung dieses Ziels. Das Hauptarbeitsinstrument für diese Unterstützung ist die wertschätzende Beziehung zu allen Familienmitgliedern. Den einzelnen Familienmitgliedern werden Angebote gemacht mit dem Ziel, die Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten zu erweitern.

Dabei stehen im Fokus immer die Entwicklungsmöglichkeiten einer Familie ohne die Risiken für ein gesundes Wachsen des Kindes aus dem Blick zu verlieren.

Entwicklung braucht Zeit, Kontinuität und zuverlässige Begleitung.

Hilfe und Kontrolle

Widerstände der Familienmitglieder, sich auf Hilfen und vertrauensvolle Beziehungen einzulassen, sind in Familien mit Gewaltvorkommen regelhaft zu erwarten und aus der Perspektive der Familie ein sinnvolles Bewältigungsmuster. Die fallkoordinierende Fachkraft verlässt sich daher nicht auf die Angaben der Familienmitglieder sondern hält stets verschiedene mögliche Hypothesen nebeneinander aufrecht. Die proaktive und nachgehende Kontaktaufnahme zu Familienmitgliedern und professionellen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen sind Voraussetzung für einen gelingenden Hilfeprozess.

Das Arbeiten an einer *echten* Kooperationsbereitschaft mit sozialpädagogischem Handwerkszeug ist das wesentliche Element der Kinderschutzarbeit.

Fehlbarkeit von Einschätzungen

Jede Einschätzung einer ASD-Fachkraft ist eine Momentaufnahme, die nach fachlichen sozialpädagogischen Standards und auf der Grundlage eigener Erfahrungen getroffen wird. Sie kann sich jederzeit als falsch erweisen und wird daher regelmäßig reflektiert und überprüft. Da vertraute Systeme dazu neigen, sich in Einschätzung und Handlungsweisen gegenseitig selbst zu bestätigen, wird regelhaft nach angemessener Irritation der eigenen Grundannahmen durch Fachberatung und Fallsupervision gesucht.

23 Handlungsrichtlinien

Gespeist aus den vorhandenen Konzepten und geführten Diskussionen in den verschiedenen Fachgruppen und Arbeitskreisen lassen sich folgende grundsätzliche Haltungen in der Kinderschutzarbeit des Kreises Herzogtum herausbilden:

**Hilfreiche Haltungen in der Kinderschutzarbeit;
Stichworte aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg⁸:**

Familien sind das primäre Kinderschutzsystem.

Kinder zu schützen heißt deshalb immer, auch Eltern zu unterstützen.

Wir können nicht generell verhindern, dass Kinder Gewalt erfahren.

1. Der wirksamste Kinderschutz gelingt, wenn wir die Perspektive des Kindes einbringen und die Eltern zur Veränderungsbereitschaft motivieren. Wir müssen uns ggf. Zeit nehmen, um systemische Zusammenhänge für das Entstehen der Krise in der Familie zu verstehen.
2. Wesentlicher Bestandteil der Kinderschutzarbeit sind das Kennenlernen und die Einbeziehung der kindlichen Perspektive.
3. Ziel in der Arbeit ist es unter anderem, dass Kinder und Eltern möglichst viele Selbstwirksamkeitserfahrungen sammeln:
Ich kann etwas bewegen. / Ich bin wertvoll. / Ich werde gesehen.
4. Nach sorgfältiger Abwägung der Rechtsgüter hat der Kinderschutz im Zweifelsfall Vorrang vor Elternrecht.
5. In Krisen ist es auch Aufgabe des Hilfesystems, Orientierung zu geben und Führung zu übernehmen.
6. Dabei achten wir darauf, die Selbstbestimmung der Familien möglichst gar nicht und wenn nötig so wenig wie möglich zu verletzen und Eltern nicht zur Regression einzuladen.
7. Alle Interventionen werden, soweit möglich, nur im Tempo des Kindes bzw. der Familie durchgeführt.
8. Für die Datensammlung und Interventionen gegen oder ohne Wissen der Eltern gilt der Grundsatz: So viel – bzw. so wenig –, wie rechtlich abgesichert und zur Erfüllung der Aufgabe notwendig.
9. Notwendige Explorationen und Einschätzungen werden sorgfältig dokumentiert. Aussagen von betroffenen Kindern und Jugendlichen möglichst mit wörtlicher Rede und Kontext.
10. Schützende Bezugspersonen werden gestützt.
11. Wenn es sinnvoll erscheint, wird an der Seite des Kindes eine professionelle Bezugsperson installiert, welche die Aufgabe hat, die Sichtweisen des Kindes einzubringen und dem Kind die Schritte der Hilfeplanung zu übersetzen.
12. Bei der Bewertung und Einschätzung
 - werden verschiedene Hypothesen wertgeschätzt.
 - wird der Blick neben den Gefährdungslagen auch gezielt auf Ressourcen und ggf. das erweiterte Bezugssystem der Familie geworfen.
13. Widerstände werden als Instrument der Familie zur Erhaltung der Selbstbestimmung positiv bewertet. Fachkräfte haben die Aufgabe, die Familie für einen Veränderungsprozess zu motivieren.
14. Gewalt wird offen kommuniziert, über Folgen für die kindliche Entwicklung wird informiert.
15. Erforderliche Schritte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung werden den Eltern und sonst an der Hilfeplanung Beteiligten so benannt, dass sie versteh-, realisier- und überprüfbar sind. Dabei wird Unterstützung angeboten und Zutrauen in das Gelingen vermittelt.
16. In der Regel gilt der Grundsatz „*hurry slowly*“. In akuten Krisen wird die „Chance der ersten Stunde“ genutzt.

⁸ Als Teil des Kinderschutzberichtes alle zwei Jahre abgestimmt mit verschiedenen Fach- und Führungskräften

17. In der Kinderschutzarbeit müssen auch die Fachkräfte gut für sich sorgen. Die Teilnahme an Supervision und das Erlernen von Techniken zur Distanzierung sind erforderlich.
18. Keine Fachkraft allein kann Kinder vor Gewalt schützen. Gelungene Kooperation heißt nicht, dass sich alle immer einig sind. Unterschiedliche Herangehensweisen werden wertgeschätzt.
19. Auch professionelle Fachkräfte sind nicht vor Fehleinschätzungen gefeit; das Risiko für Fehleinschätzungen und –verhalten wird größer in Krisen oder unter Stress.
Bei Krisen oder größeren Konflikten im Helfersystem ist eine fallunabhängige Fachkraft zur Moderation und Beratung des Helfersystems hinzuzuziehen.
20. Das Vertrauen der Eltern und Kinder zu gewinnen ist der beste Kinderschutz!
Gleichzeitig muss die Umsetzung von Vereinbarungen beim Vorliegen von Risiken überprüft werden.
21. Ziel jeder Kinderschutzarbeit ist auch das Stärken der Familie.
22. Gelingt die Zusammenarbeit mit den Eltern schwer, reflektieren wir:
Wie gehen wir auf die Eltern zu, ist das tatsächlich auch ein Angebot?
Was haben wir dazu beigetragen, dass die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind?
23. Gute Kinderschutzarbeit hat gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Blick.

1.4. QUALITÄTSSICHERUNG

*„Wir möchten, dass die Menschen gern in unserem Kreis leben...
Unsere vorrangigen Ziele sind es, allen zu optimalen
Entfaltungs- und Lebensbedingungen zu verhelfen ...“*
Leitbild der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aus dem SGB VIII ergibt sich für *alle* Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sowie darüber hinaus für die Verantwortlichen des kommunalen Trägers, Jugendhilfeausschuss und Bürgermeister/in, die Pflicht, den gesellschaftlichen Handlungsauftrag aus Art. 6 Abs. 2 GG (Wächteramt) zum Schutz von Kindern umzusetzen. Sie stehen jeweils in unterschiedlicher Beziehung zu den Hilfe suchenden und betreuten Personen, weshalb sie unterschiedliche Handlungspflichten zu erfüllen haben. Aus den in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführten *normativen Pflichten* (die sich aus §§ 8, 42 f. und 50 SGB VIII ergeben) leiten sich nicht nur für die einzelne fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) konkrete Handlungsverpflichtungen ab:

„So ist es vorrangige Pflicht der politisch und administrativ Verantwortlichen, ein dem Bedarf angemessenes Hilfeangebot in der Gemeinde vorzuhalten (vgl. § 79) und die Arbeit im Jugendamt so zu organisieren. Es ist deshalb ihre Verantwortung, wenn die Mitarbeiter sich aufgrund überhöhter Fallzahlen, (...) gekürzter Betreuungsbudgets etc. sowie der sonstigen Dienstpflichten nicht mehr im erforderlichen Maß um die Betreuung gefährdeter Kinder und ihrer Familien kümmern können. Es bedarf in jedem Einzelfall einer intensiven Beratung und Hilfeplanung sowie der Entwicklung familienspezifischer Betreuungssettings. Wo angemessene Hilfen fehlen, wo sie aus Kostengründen nicht ausreichend und intensiv genug angeboten werden, ist dies zu dokumentieren und im Hinblick auf die Bereitstellungspflicht der Kommune (§ 79 Abs. 2) von den Mitarbeitenden des Jugendamtes zu beanstanden. Auch hierin besteht die sozialanwaltliche Pflicht eines Sozialarbeiters.“⁹

⁹ Prof. Dr. Thomas Trenczek: Garantenstellung und Fachlichkeit – Anmerkungen zur strafrechtlich aufgezwungenen aber inhaltlich notwendigen Qualitätsdiskussion in der Jugendhilfe. In der Zeitschrift für Jugendhilfe (ZfJ) 89, Jahrgang Nr. 10/2002, Seite 383

Damit Politiker und administrativ Verantwortliche ihre Arbeit im Sinne des Kinderschutzes gut machen können, liegt es in der Verantwortung der ASD-Fachkräfte, Informationen über Ressourcen und Mängel in der Helfelandschaft des Kreises bei den Vorgesetzten deutlich aufzuzeigen, wenn sie in der alltäglichen Arbeit wahrgenommen werden.

Zur Qualitätssicherung der Arbeit von Fachkräften des Allgemeinen Dienstes im Bereich Kinderschutz trifft der Kreis Herzogtum Lauenburg folgende fallübergreifenden Anordnungen¹⁰:

Anerkennung von Vorrangigkeit

Häufigkeit, Brisanz und Komplexität von Kinderschutzfällen sind nicht plan-, vorherseh- oder steuerbar. Fallverstehen, Interventionsplanung und Handlung sind in Fällen von Kindeswohlgefährdung deutlich abzugrenzen von sonstigen Leistungen der Allgemeinen Sozialen Dienste. Sie werden vorrangig behandelt. In Phasen zeitlicher Engpässe haben Arbeiten zur Sicherheitseinschätzung bzw. Sicherstellung des Schutzes von Kindern Priorität. Es wird in Kauf genommen, dass in besonders belasteten Zeiten andere notwendige Arbeiten nicht erledigt werden können und sich ggf. anhäufen oder auch in Präsenzzeiten der Anrufbeantworter angestellt wird.

Möglichkeit zu arbeitsentlastenden Maßnahmen in Krisenfällen

Durch die knappe Bemessung zeitlicher Ressourcen, kann es punktuell zu Arbeitsüberlastungen einzelner Mitarbeiter/innen kommen. In diesem Fall wendet sich die fallzuständige Fachkraft an ihre/n Dienstvorgesetzte/n, um punktuelle Maßnahmen zur Entlastung abzusprechen (wie z. B. Abgabe sonstiger Fälle, Abgabe der Präsenz). Reichen die punktuellen Maßnahmen zur notwendigen Entlastung nach Einschätzung der fallführenden Fachkraft nicht aus, macht sie auf dem Dienstweg eine schriftliche Überlastungsanzeige.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass mehr als zwei aktuell zu überprüfende komplexe Kinderschutzfälle mit akutem Handlungsbedarf pro Fachkraft nicht nach den gewünschten Erfordernissen zu bearbeiten sind. Schwierige Fallverläufe sollten zu zweit bearbeitet werden (Fallassistenz). Hausbesuche sollen in diesen Fällen in der Regel zu zweit gemacht werden. Diese fachlich begründeten Richtlinien sind nach Möglichkeit anzustreben, als Standard aufgrund der aktuellen Personalbemessung aber nicht regelhaft umzusetzen.

Supervision und Weiterbildung

werden als wichtige Instrumente in der Kinderschutzarbeit anerkannt.

„Der Fall ist mehr als eine Biografie – zu jedem Fallverstehen gehört auch die ‹Selbstdiagnose› des Hilfesystems.“...

„Prozesse des Verstehens und der Deutung in der sozialen Arbeit sind für die verantwortlichen Fachkräfte ... immer eine emotionale Anstrengung, z. T. auch eine erhebliche Zumutung. Perspektivübernahme und Identifikation gelingen nicht ohne Mit-Fühlen und dies bedeutet meist auch: nicht ohne Mit-Leiden. Die Fähigkeit, sich vorstellen zu können, wie es einem anderen Menschen in Not und Bedrängnis geht, wie sich Bedrohung und seelische Verletzungen ‹anfühlen›, ist der Kern aller (sozialpädagogischen) Verstehensanstrengungen.“¹¹

Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Dienste haben die Möglichkeit, an Fallsupervisionen in der Region sowie an einer Fallsupervision für Kinderschutzfälle teilzunehmen.

¹⁰ in Ergänzung zu den in Kapitel 1. formulierten Dienstanweisungen für die Bearbeitung von Einzelfällen

¹¹ Silke Pies, Prof. Dr. Christian Schraper: „Fachlichkeit im Hilfeplanprozess“ in: Zeitschrift Forum Jugendhilfe 1/2003, Seiten 58 und 59

⁷¹ Da die Begriffe „erforderlich“, „geeignet“, „rechtzeitig“ und „ausreichend“ im Gesetz nicht näher definiert werden, liegt es in der Verantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, diese Vorgabe jeweils zu definieren. Vgl.: Mörsberger, Thomas und Restemeier, Jürgen (Hrsg.): „Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück.“ Neuwied; Kriftel; Berlin: Luchterhand, 1997, Seite 37

Fortbildungsangebote können bedarfsgerecht kreisintern über die Fachstelle Kinderschutz oder regional durch die jeweiligen Regionalgruppen organisiert werden. Zusätzlich besteht für einzelne ASD-Fachkräfte die Möglichkeit der Teilnahme an externen Fachtagungen und Fortbildungsangeboten.

Einweisung neuer ASD-Fachkräfte

Neue ASD-Fachkräfte erhalten eine/n ASD-Kollegen/in als Paten/Patin für die Einarbeitung. Sie erhalten in einem persönlichen Gespräch von der jeweiligen Fachdienstleitung die Leitlinien in Schriftform und Erläuterungen zu dem gängigen Verfahren in Fällen zu überprüfenden Kindeswohls.

Die Fachstelle Kinderschutz stellt ihr Angebot der/dem neuen Kollegen/in in einem kurzen persönlichen Gespräch vor. Jährlich bietet die Fachstelle Kinderschutz eine mindestens achtestündige Fortbildung an, auf welcher Leitlinien und Haltung vermittelt und geübt werden. Die Teilnahme an einer solchen Grundlagenfortbildung ist verpflichtend.

Unerfahrene Mitarbeiter/innen werden angehalten, sich in den ersten 2 Jahren der Einarbeitung in Fällen von Kindeswohlgefährdung regulär durch die Fachstelle Kinderschutz und/oder sonstige Kollegen/innen unterstützen zu lassen. Sie werden nach Einstellung von dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten aktiv darauf hingewiesen.

Fall unabhängige Vernetzung

Es kann zu institutionellen Widerständen kommen, wenn wichtige professionelle Kooperationspartner in jedem Einzelfall für die Mitarbeit bei erforderlichen Interventionsschritten gewonnen werden müssen. Hilfreich ist eine Transparenz über verschiedene Verfahrensabläufe, Möglichkeiten und Grenzen jeweiliger Professionen, die im Einzelfall eine Sicherheitseinschätzung und Interventionsplanung mit wenigen institutionellen Reibungsverlusten möglich machen.

Die regelmäßige Teilnahme einzelner ASD-Fachkräfte an Arbeitskreisen ist daher erwünscht. Die Ergebnisse der Netzwerktreffen werden in die jeweiligen Teams eingebracht.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist die regelmäßige Teilnahme bei

- a) Treffen der Kooperationskreise Nord und Süd
 - b) Facharbeitsgruppe Kinderschutz
- Nach Absprache erwünscht bei
- c) stadtteilebezogenen Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit

Hilfen nach SGB VIII

Der Kreis Herzogtum Lauenburg trägt Sorge dafür, dass gemäß § 79 SGB VIII ausreichend qualifizierte und flexible Hilfeleistungen zur Verfügung stehen

Fachliche Beratung im Einzelfall durch KuK

Durch die Distanz zum Fall sowie spezifische Fachkompetenz und Handlungserfahrung kann die Fachberatung im Einzelfall Korrektiv- und Anregungsfunktionen sowie praktische Hilfestellungen geben.

Hierzu sind im Kreis Herzogtum Lauenburg in den jeweiligen Regionalgruppen drei Fachstellen Kinderschutz und Koordination von Hilfen (KuK) eingerichtet. Die Fachstellen gehören nicht zum jeweiligen Team der Regionalgruppen, um die notwendige Neutralität für die Fachberatung zu gewährleisten. Neben der Fachberatung im Einzelfall und Unterstützung bei der Sicherheitseinschätzung hält sie folgende Angebote nach Terminabsprache für ASD-Fachkräfte des Kreises Herzogtum Lauenburg vor:

- Teilnahme an und Moderation von Helferkonferenzen
- begleitende Unterstützung beim Hausbesuch
- Handlungsexploration

Berichten Kinder und Jugendliche von Übergriffen, machen sie meist zunächst vage Andeutungen. Um den Hilfebedarf für das Kind/den/die Jugendliche/n einzuschätzen, ist es notwendig, ein geleitetes Gespräch mit dem evtl. traumatisierten Kind zu führen. Ziel eines solchen Gespräches

ist es, die Anliegen des Kindes zu hören, ggf. so viele Realkriterien wie möglich zu sichern und so die weitere Hilfeplanung vorzubereiten.

Die Fachkraft von KuK übt das Führen eines solchen Gespräches mit der vertrauten Bezugsperson oder führt selbst Handlungsexplorationen durch.

Mit dem Einverständnis der/des Betroffenen gibt es auch die Möglichkeit, das Gespräch auf Datenträgern aufzuzeichnen.

➤ **Teilnahme und Führung von Öffnungsgesprächen**

Die erste offene Konfrontation eines Täters mit seiner Tat ist ein hochsensibler Moment. Sie verlangt genaue Kenntnisse über Täterstrategien und Abwehrmechanismen und sollte in keinem Fall alleine geführt werden. Durch die spezifischen Fachkenntnisse ist die Fachkraft von KuK geeignet, gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft des ASD Öffnungsgespräche zu führen.

➤ **Prozessförderung**

Insbesondere in Verdachtsfällen auf sexuelle Übergriffe an einem Kind durch eine nahe Bezugsperson kommt es häufig zu einer Spaltung des Helfersystems, bei der sich tendenziell eher mit dem *unschuldigen Opfer* bzw. mit dem *zu unrecht beschuldigten Täter* identifiziert wird. Diese Prozesse können produktiv für die weitere Hilfeplanung genutzt werden sofern es gelingt, sie als Abbildung der ambivalenten Prozesse der Familienmitglieder zu verstehen. Eine fachkundige Person, die nicht durch die Arbeit mit der Familie in das Geschehen involviert ist, kann durch einen relativ *neutralen Blick von außen* helfen, Spaltungsprozesse nutzbar zu machen.

➤ **Teilnahme an Hilfeplankonferenzen gemäß § 36 SGB VIII**

➤ **Rückblickende Fallbetrachtungen / Falllabore und Fallwerkstätten**

Ein wichtiger Baustein der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist es, rückblickend aus Erfahrungen gelungener sowie problematischer Fallverläufe zu lernen. Die Fachstellen Kinderschutz machen hierzu dialogische orientierte Angebote

Kinderkontaktliste und Kinderschutzstehordner

Um zu gewährleisten, dass alle relevanten und aktuellen Informationen zum Thema Kinderschutz jeder Fachkraft bei Bedarf zur Verfügung stehen, steht in jeder Außenstelle des Jugendamtes sowie in den drei KuK-Fachberatungsstellen und den drei Erziehungsberatungsstellen des Kreises ein Kinderschutzordner.

Seit 2016 sind diese auch digital im Intranet eingestellt und für alle Fachkräfte des Jugendamtes auf Laufwerk M unter 2/KuK/ abzurufen.

Der Kinderschutzordner enthält unter „KuK ASD/PKA“:

- Dienstanweisung und Leitlinien
(auch sortiert nach einzelnen Abschnitten und Kapiteln)
Methodische- und Dokumentationshilfen in Word Format
- Protokolle der Vernetzungstreffen Facharbeitsgruppe und Koordinationskreise Kinderschutz
- Schnipsel aus Fortbildungen unter „KuK öffentlich“¹²
- Leitlinien und Schnittstellenkonzepte (als PDF)
- Aktuelle Runde Mails zum Kinderschutz
- Faltblätter mit Zugangsdaten von Hilfeanbietern
- Materiallisten der in der Fachstelle zur Verfügung stehenden Materialien und Literatur
- Kinderschutzberichte

Näheres hierzu unter 2.1.4.

Controlling durch die Fachdienstleitungen

1. Information an die Fachdienstleitung über den Meldebogen
2. Sicherheitseinschätzung in Stichworten über den Rückmeldebogen
3. Beteiligung über Hilfeplanung

Reflexion und Weiterentwicklung

Die vorangegangenen Dienstanweisungen und Handlungsrichtlinien werden im Abstand von vier bis sechs Jahren reflektiert und überprüft.

¹² Auch über die Website www.kinderschutz-rz.de für die Öffentlichkeit abzurufen

Probleme mit Schnittstellen oder sonst in der Umsetzung der Leitlinien werden an die jeweilige Regionalgruppenleitung kommuniziert.

Schwierige Fallverläufe in der Bearbeitung des ASD werden mit dem/der direkten Vorgesetzten kommuniziert und von dort ggf. an Fachreferenten/Leitung weiter vermittelt. Die Fachstelle Kinderschutz kann im Sinne einer Evaluation längerfristig die Entwicklung von Fallverläufen erfragen.

Verbindliche Strukturen für Vernetzung und Abstimmung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz

Inhalt / Anzahl	beteiligt/eingeladen	verantwortlich
Leitlinien + verbindliche Dienstanweisungen Meldebogen / Rückmeldebogen	ASD + Führung	Regionalgruppenleitungen
Wöchentliche Teamgespräche Möglichkeit für Fallbesprechungen	ASD + EB	Regionalgruppenleitungen EB-Leitung
Fachgruppe Kinderschutz (FAG) 4X jährlich, 3Std. Fallreflexionen Planung Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit Fachaustausch	3 FK EB 3 FK ASD KuK Möglichkeit der TN für Führungskräfte	EB + ASD in Reihenfolge
Externe Supervision Kinderschutz 4X jährlich, 3 Std. Fallreflexion	max. 10 aus EB, ASD, PKA, KuK, Wechsel nach 5 Treffen	KuK
Kooperationskreise Kinderschutz nord + süd, 3 X jährlich Aktueller Kurzaustausch Fortbildung zu gewählten Themen Fallreflexionen	1-2 Vertreter aller relevanten Institutionen	KuK
Fachtag Frühe Hilfen 1 X jährlich Kreisweite Vernetzung Fortbildung + Austausch	alle relevanten Fachkräfte	Koordinatorin Frühe Hilfen
Lokales Netzwerktreffen Frühe Hilfen, Kooperation, Fachaustausch, Planung, Fortbildung	Anbieter*innen/Angebote Frühe Hilfen	Koordinatorin Frühe Hilfen
Regionale Netzwerke Frühe Hilfen mind. 1 X jährlich Austausch	alle regionalen Anbieter Früher Hilfen	9 Räume für Familien
Austausch Alpha, Familienhebammen und vergleichbare Berufe im Gesundheitswesen 4 X jährlich, Fallbesprechungen	Alpha, Familienhebammen und vergl. Berufe im Gesundheitswesen, Koordinatorin Frühe Hilfen	Anlaufstellen Alpha
Fortbildung ASD + Familiengericht 1X jährlich (Januar)	ASD Familienrichter Gäste	KuK
Fallorientierte Weiterbildung Kinderschutz alle zwei Jahre, mehrtägig	FAG Kinderschutz freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe	KuK
Steuerungsgespräch Kinderschutz 1-2 mal jährlich	FDLen, FB-Leiter, Jugendhilfeplanerin	KuK
Fortbildung / Auffrischung für Neueinsteiger Leitlinien Kinderschutz nach Bedarf. 1X jährlich	ASD	KuK
Kinderschutzbericht + Jahresplanung alle zwei Jahre, jeweils Vorbereitungs- + Qualitätsentwicklungsgespräch	FAG, Führungskräfte/Steuerung: EB, ASD, Frühe Hilfen, PKA, AV, FDEG,	KuK

Inhalt / Anzahl	beteiligt/eingeladen	verantwortlich
Kooperationskreis § 12 (KiSchG-SH) 1 X jährlich	Führungskräfte Relevanter Institutionen + Staatsanwaltschaft	Fachdienst Jugendförderung und Schulen
Aktuelle Informationen per Mail alle drei – vier Monate	Jede/r die/der sich in den Verteiler aufnehmen lässt	KUK, KIK, Frühe Hilfen Koordinatorin

1.5. **BEGRIFFSBESTIMMUNG UND DEFINITION**

(alphabetisch geordnet)

erweiterte Familie

Der Begriff der Familie ist hier sehr weit gefasst und wird in der Praxis durch die Betroffenen selbst sowie professionelle Bezugspersonen definiert. Maßstab sind die jeweiligen emotionalen Bindungen sowie die Wohnsituation und Umgangskontakte. Da in Fällen drohender Kindeswohlgefährdung in der Regel mit mangelnden Ressourcen für den Schutz des Kindes bei seinen Eltern gerechnet werden muss, schließt die Interventionsplanung die erweiterte Familie als Ressource ein. Hierzu zählen z. B. Großeltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen, Mitbewohner in einer Lebensgemeinschaft, Freunde der Eltern, Seelsorger/innen.

Fallzuständige Fachkraft

Fallzuständig ist jeweils ein/eine Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) oder Pflegekinderdienstes (PKA) im Rahmen der Zuständigkeit nach Bezirken (Wohnort des Kindes, bzw. Wohnort des Sorgeberechtigten, wo das Kind lebt oder zuletzt gelebt hat).

Familie

Mit Familie sind *alle* Formen des Zusammenlebens (auch Lebensgemeinschaften, Pflegestellen) gemeint.

Fachkräftekonferenzen/Helferkonferenzen

Eine Zusammenkunft der an einem Fall beteiligten professionellen Fachkräfte, mit oder ohne die Klienten/-innen. Jede Fachkraft kann zu einer Fachkräftekonferenz einladen.

Handlungsexploration

Strukturiertes Gespräch einer professionellen Fachkraft mit einem einzelnen Klienten/einer einzelnen Klientin zur detaillierten Beschreibung einer zu bewertenden Situation.

Hilfeplanung

Standardisiertes Verfahren zur Planung einer Hilfsmaßnahme unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten.

Hilfeplan

Ist das Formular, in dem die Modalitäten und Ziele einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII geregelt werden, das die Hilfe betreffende „Vertragswerk“.

Hilfeplanfortschreibung

Erfolgt in der Regel nach jeweils ½ Jahr mit dem Ziel, das getroffene „Vertragswerk“ zu überprüfen.

Hilfekonferenzen

Bei der Hilfekonferenz wird über eine Hilfe entschieden. Nur der ASD lädt zu einer Hilfekonferenz ein und entscheidet über die Beteiligung.

Interventionsplanung

Umfasst *alle* Arbeitsschritte vom Eingang einer Meldung bis zum Abschluss des Falles, bei welcher der Eingriff der Behörde in elterliches Recht zum Schutz des Kindes geprüft werden muss.

Kindeswohlgefährdung

In Anlehnung an die gängige Rechtsprechung :

„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“¹³

Kollegiale Beratung

Austausch unter Fachkollegen/innen zur fachlichen Reflexion ohne Nennung personenbezogener Daten.

Öffnungsgespräch

Gespräch mit Sorgeberechtigten, in welchem ihnen mitgeteilt wird, wer sich aus welchem Grund um das Wohl ihres Kindes sorgt. Ziel eines solchen Gespräches ist immer, die Eltern für eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Hinblick auf das Ziel des gesunden Wachstums ihres Kindes zu öffnen.

Professionelle

Gemeint sind hier alle Menschen, die *beruflich* mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Sicherheitseinschätzung

Einschätzung der fallzuständigen Fachkraft des ASD, welche Gesundheit und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen, die Erziehungsfähigkeit, die Problem- und Hilfeakzeptanz sowie Ressourcen, Risiken und Veränderungsbereitschaft der Eltern sowie die Einschätzung professioneller Bezugspersonen einschließt und mit einer prognostischen Einschätzung und Empfehlung für eine Schutzvereinbarung oder andere notwendige Interventionen zur Sicherung des Kindeswohls abschließt.

Schutzvereinbarung

Schriftlich festgehaltene Vereinbarung zwischen Eltern (ggf. Jugendlichen), Hilfeanbieter (sofern vorhanden) und ASD-Fachkraft, welche zum Schutze des Kindes getroffen wird. Die Schutzvereinbarung benennt neben der Zielformulierung und den einzelnen Vereinbarungen für die Erreichung des Ziels einen Gültigkeitszeitraum und Konsequenzen, die bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen eintreten.

¹³ FamRZ 2007, 431 (432)

2. TEIL – VERTIEFUNG

2.1. ZUR FEDERFÜHRUNG/FALLKOORDINATION DER ASD-FACHKRAFT

Fallkoordination der fallverantwortlichen Fachkraft des ASD

Aufgabe der fallzuständigen Fachkraft des ASD in Fällen zu prüfender Kindeswohlgefährdung ist es, die Fallkoordination vom Eingang einer Meldung an zu übernehmen bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Schutz des Kindes nach ihrer/seiner Einschätzung gewährleistet ist oder eine andere ASD-Fachkraft durch ihre Unterschrift die Fallverantwortung übernommen hat.

Sie/Er übernimmt alle Aufgaben der Prozesssteuerung mit dem Ziel, das gesunde Wachsen des Kindes sicher zu stellen.

In Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist in der Regel die Einbeziehung professioneller Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes und ggf. spezifischer Fachkräfte in die Interventionsplanung notwendig, um eine qualifizierte prognostische Sicherheitseinschätzung vornehmen zu können.

Aufgaben der fallkoordinierenden Fachkraft des ASD in Fällen Kindeswohlgefährdung:

Vorbereitung und Moderation von Gesprächen

- nach Absprache mit den zu beteiligenden Personen, Festlegung von Terminen, Zeitrahmen und Personenkreis für alle notwendigen Gespräche (Helfer- und Hilfekonferenzen, Hilfeplangespräche und Öffnungsgespräche)
- Formulierung und Versendung von Einladungen
- ggf. Erteilung von Arbeitsaufträgen zur Vorbereitung der Gespräche
- bei Bedarf Information über datenschutzrechtliche Bestimmungen und Gewährleistung der Einhaltung dieser
- Übernahme der Gesprächsführung oder Übertrag der Moderation an eine andere Fachkraft
- Ergebnissicherung (Ergebnisprotokoll, Schutzvereinbarung, Hilfeplan)
- Versand der Ergebnisprotokolle an alle Gesprächsbeteiligten
- ggf. wörtliche Protokollierung von kindlichen Äußerungen und Trennung von Beobachtung und Einschätzung

Prozesssteuerung

- Herstellung von Klarheit über ggf. verschiedene Rollen und Arbeitsaufträge
- Aufmerksam machen auf Spannungen und Spaltungen im Helfersystem (ggf. Einbeziehung von KuK)
- längerfristige transparente Terminplanungen
- Informationsfluss zu privaten und professionellen Bezugspersonen

Überprüfung

- Überprüfung der Effektivität vereinbarter Interventionen
- Kontrolle der Einhaltung von Schutzvereinbarungen

Gegebenenfalls Weiterleitung bisheriger Sicherheitseinschätzung

- bei Umzug der Familie in einen anderen Bezirk
- bei Wechsel der Einrichtung (z. B. vom Kindergarten in die Schule), sodass in Fällen, in denen es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung gibt, mindestens eine professionelle Bezugsperson mit der Beobachtung des Kindeswohls beauftragt ist

Dokumentation/Ergebnissicherung

Da zu Beginn einer Sicherheitsprüfung nicht eingeschätzt werden kann, wie sich der Fallverlauf längerfristig entwickeln wird, ist eine sorgfältige Dokumentation notwendig. Sie dient außerdem der eigenen Überprüfbarkeit und Absicherung gegenüber äußeren Instanzen.

Es liegt im Interesse der Familie und im eigenen Interesse, folgende Merkmale bei der Dokumentation zu berücksichtigen:

- **sprachliche Differenzierung** zwischen
Darstellung eines Sachverhalts
Bewertung dieses Sachverhalts
aus der Bewertung abgeleitete Entscheidung
- **zeitnah** und regelmäßig
- **ausführlich**
Lückenlose Auflistung von Interventionen
Kontakte und versuchte Kontakte mit den Personensorgeberechtigten
wörtliche Rede bei Äußerungen von Kindern und Jugendlichen mit Beschreibung des Kontextes, in welcher die Äußerung gemacht / das Verhalten gezeigt wurde
- **übersichtlich** und gut strukturiert
Ergebnissicherung / derzeitige zusammenfassende Sicherheitseinschätzung am Ende
Nutzung von Dokumentationshilfen (Intranet)

Zu dokumentieren sind auch solche inhaltlichen Beiträge anderer Fachkräfte, die sich von Einschätzungen der fallkoordinierenden ASD-Fachkraft unterscheiden.

2.1.1. WAS LEITET DEN BLICK? WAHRNEHMUNG, DEUTUNG UND INTERVENTION

Sozialpädagogische Beurteilungen sind immer prozesshaft, personenbezogen und nur schwer objektivierbar:

- es gibt keine eindeutige Zuordnung von Ursache und Wirkung
- keine eindeutige Zuordnung von Problemen und Lösungen
- eine begrenzte Aussagefähigkeit einmal gewonnener Erkenntnisse für zukünftige Entscheidungen im Einzelfall und
- einen begrenzten professionellen Einfluss auf das Ergebnis, d.h. die Wirkung von Entscheidungen und Interventionen

Interpretation und Deutung sind unumgänglich, aber immer subjektiv und einseitig.

Die Hauptleistung jeder Diagnose ist im Kern eine von der Person des Diagnostikers abhängige Interpretation und Deutung.

Menschen verstehen nur, was sie erlebt haben oder sich vorstellen können.

Unser Verstehenshorizont ist abhängig von unserer persönlichen und beruflichen Biographie, von Alter, Geschlecht, kultureller Zugehörigkeit sowie historischer und gesellschaftlicher Situation.

Der „subjektive Faktor“ muss daher zugleich gepflegt und kontrolliert werden.

Der „subjektive Faktor“ darf nicht als Defizit missverstanden werden, sondern kann durch kollegiale und professionelle Supervision konstruktiv genutzt werden.

Zu jeder Diagnose gehört die „Selbstdiagnose“ des Helfersystems.

Durch ausreichende Selbsterkenntnis und Reflexion können wir aufmerksam werden auf die verborgenen Ressourcen und Potentiale auch schwer beeinträchtigter und gefährdeter Familien und uns gleichzeitig vor Naivität und Überforderung schützen.

Jede Diagnose ist nur so gut wie die Intervention, die daraus folgt

Optionen für eigenes Handeln transparent machen, mögliche Folgen und Wirkungen reflektieren und abwägen.

Damit Diagnostik und Fallverstehen für die Kinderschutzarbeit der Jugendhilfe zuverlässig sind, müssen sie immer das Ergebnis eines Prozesses sein, an dem verschiedene Professionelle beteiligt werden.

Die folgenden Aufzählungen sind zu verstehen als Anregung, eigenes bzw. institutionelles Handeln auch fallunabhängig selbstkritisch zu reflektieren:

Risikofaktoren für die Verschärfung von Fallverläufen durch institutionelles Handeln¹⁴

Wie werden aus Kindern in Schwierigkeiten schwierige Fälle?

- Mangelnde Kommunikation zwischen den verschiedenen Hilfesystemen
- Mangelnde Kommunikation im eigenen System
- Dominanz organisatorischer Interessen
 - Strategie des minimalen Einsatzes
 - Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen
 - Maßnahmeorientierung
 - Kurzichtiges, auf die nächste Intervention begrenztes Handeln
- Übergewicht unreflektierter normativer Orientierungen
- Symptomerorientierte Fallbearbeitung
- Unreflektierte Verstrickung in die Familiendynamik und Reinzinierung
- Ablehnung eigener Affekte und Intuitionen
- Unaufmerksamkeit und Ignoranz gegenüber subjektiven Handlungslogiken von Adressat/-innen
- Hohe Verwaltungsrationalität in Arbeitsweisen und Konzepten
 - mangelnde Berücksichtigung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen
 - Personalunion von ASD-Zuständigkeit und Vormundschaft
 - Tabuisierung oder Unaufmerksamkeit gegenüber spezifischen Themen

Merkmale für eine risikogefährdete Kinderschutzorganisation¹⁵:

- 1) zu wenig Selbstbeobachtung und Reflexion (..... zum eigenen blinden Fleck werden)
- 2) es fehlen methodisches Können / erfahrene Fachkräfte
- 3) stark autoritäre Organisationskultur (... erschwert optimistische Berufsrolleneinstellung und von gegenseitiger Anerkennung getragene Identifikation mit der eigenen Organisation)
- 4) Dauerbelastung, Stress
- 5) mobilisiert werden Fremdmeldungen anstatt die freiwillige Hilfenachfrage zu ermutigen, zu stützen, attraktiv zu machen
- 6) stoppen lassen von Abwehr und Widerstand mutmaßlicher/tatsächlicher Misshandler (... auf diese Weise Aktion ohne Klienten ...)
- 7) setzt auf einseitige affirmative Problemkonstruktion / Machtkampf um richtig und falsch / verhindert mehrseitige Problemforschung
- 8) nicht fehlerfreundlich / es wird nicht gewagt, kreativ und experimentell immer wieder ganz neu anzusetzen

Kinderschutz-Chancen

Aufgabe: Eltern und Kinder davor schützen, an Gewalt zu scheitern

- 1) Dialogische und partizipative Öffnung des Hilfesystems / Feinfühligkeit und Selbstreflexivität

¹⁴ zusammengefasst aus Adler, Sabine: Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe, Juventa Verlag Weinheim und München, 2006

¹⁵ zusammengefasst aus Artikel: Wolff, Reinhart: Demokratische Kinderschutzarbeit – zwischen Risiko und Gefahr, Kinderschutzzentren 2008

- 2) Mehrseitige Hilfesettings, in denen Eltern mit Fachleuten als Partner zusammen arbeiten
- 3) fachliche Kompetenz in der diagnostischen Wahrnehmung schärfen / multiperspektivische Anamnese- und dialogische Problemkonstruktionskonzepte in den Dialog gehen, Kontakt aufnehmen
Umfassendes Fallverstehen ist vom Dialog abhängig
- 4) kontinuierliches Lernen zur Erweiterung des fachlichen Wissens und Könnens
- 5) produktive Fehlerkultur, kritische Praxisforschung und organisationelles Lernen im Team

2.1.2. **KONFLIKTHAFTER KONTAKT ZU ELTERN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist mit dem Gelingen oder Scheitern des Kontaktes zu den Eltern verkoppelt und nur im Dialog mit den Eltern leistbar.

Es ist eine besondere Herausforderung, Eltern, die mit ihrem Handeln das Wohl ihrer Kinder gefährden, dennoch respektvoll und wertschätzend zu begegnen und für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Sie müssen Wertschätzung spüren, wenn man den Boden bereiten möchte dafür, dass Sie sich mit ihren Sorgen, die zu der Kindeswohlgefährdung geführt haben, offenbaren können.

Voraussetzungen für die Sicherung des Kindeswohls *in der Familie* sind:

- die Einsicht der Eltern in die aktuelle Gefahr für das Kind
- die Verantwortungsübernahme für die Mitschuld an der Gefährdung
- der Wunsch, diese Situation zu verändern
- die Kraft und Fähigkeiten, an Veränderung zu arbeiten

Diese Voraussetzungen können nicht durch Knopfdruck initiiert werden, sondern benötigen eine nachhaltige Beziehungsarbeit der ASD-Fachkraft (bzw. sonstiger Fachkraft).

Gelingt dieser Prozess, ist die Basis für eine gemeinsame Hilfeplanung zur Verbesserung der familiären Situation und zum Schutz des Kindes geschaffen.

Die Aufgabe besteht also neben der Überprüfung einer Meldung – insbesondere in der Herstellung einer tragfähigen Beziehung zu der Familie und auch zu der Person, welche die Sorge um das Kind hat.

Die innere Haltung der ASD-Fachkraft beeinflusst maßgeblich den Kontakt zu den Familien.

Welche innere Haltung nehmen wir ein?

Geht es darum, etwas herauszubekommen, zu entdecken?

Sind wir misstrauisch – so wie die Eltern auch misstrauisch sind?

Oder versuchen wir Kontakt zu bekommen, uns auch für die Enttäuschungen, Entschuldigungen und Rationalisierungen der Eltern zu interessieren?

Ringen wir mit den Eltern um Tatsachen oder interessieren wir uns für komplexe Beziehungen?

Vorschläge für hilfreiche Haltungen bei schwierigen Gesprächen:¹⁶

Lösungsorientierung

Gemeinsames positives Ziel finden

Viele offene Fragen

Wie sehen Sie ihre Familie?

Wie geht es Ihren Kindern, Ihnen?

Was möchten Sie ändern? Was soll nicht passieren? Was brauchen Sie dafür?

Was brauchen Ihre Kinder dafür?

¹⁶ in Teilen aus Kohaupt, Georg : Artikel: Hurry slowly Oder: was man nicht erfliegen kann, muss man erhinken – Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung, in Jamt, Hestf 05 2005

Eltern sind die Experten für Ihre Kinder

Sie können mir bei meiner Arbeit helfen, Sie sind Experte für ihr Kind und Ihre Familie. Sie können mir Sicherheit geben, dass Ihr Kind bei Ihnen gut aufgehoben ist.

An die Verantwortung appellieren anstatt Defizite aufzeigen

Differenzen benennen anstatt zu streiten: „Hierüber sind wir nicht einig“

Perspektivenwechsel

Verstehen der Feindseligkeit bzw. der Angst vor der Jugendhilfe

Verständnis für die jeweiligen Bewältigungs- und Deutungsmuster

Sensible Wortwahl

Von Verletzung des Kindes statt von Misshandlung sprechen

Keine festen Zuschreibungen (ich könnte mir vorstellen mein Eindruck ist)

Das Zauberwörtchen „und“ (statt aber)

Eigene Problemsicht transparent machen

klar, offen und konkret

präzise sagen, was veränderungsbedürftig ist

und was ggf. veränderungsnotwendig ist, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden

Informationen zu Entwicklungsverläufen und prognostischen Einschätzungen geben

Prozesse steuern

Wir haben noch keine gemeinsame Idee, wie die Verletzung ihres Kindes zustande gekommen ist.

Was wollen wir jetzt machen, wenn wir das so unterschiedlich einschätzen?

Ich brauche Ihre Hilfe, damit ich meinen Job gut machen kann.

Ich merke, wir können uns jetzt nicht einigen, vielleicht muss ich und müssen Sie noch einmal nachdenken.

Ich merke, Sie können das gar nicht hören, was ich sage. Was befürchten Sie oder was ärgert Sie?

2.1.3. KINDZENTRIERTE HILFEPLANUNG

Von 2004 bis 2006 nahmen 13 Fachkräfte aus den drei Erziehungsberatungsstellen sowie aus den drei Regionalgruppen des Jugendamtes an der fallorientierten Weiterbildung „kindzentrierte Hilfeplanung“ teil. Seit 2008 wird diese weiter geführt. Leiterin der Weiterbildung ist Frau Karoline Conrad. Sie hat das Fortbildungskonzept „Durch die Augen des Kindes“ für die Kinderschutzdienste in Mannheim entwickelt. Es basiert auf den Erfahrungen eines gut geförderten fünfjährigen Modellprojektes in Rheinland Pfalz.¹⁷ Es entspricht außerdem den Ansätzen des Buches „Beratung für Kinder in Not. Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutzdienste“¹⁸, an welchem sie auch mitgewirkt hat.

Die fachlichen Grundlagen der kindorientierten Hilfeplanung basieren auf der unmittelbaren Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung eines Schutzkonzeptes, das zum einen den dauerhaften Schutz vor weiteren physischen, psychischen und/oder sexueller Gewalt beinhaltet und zum anderen von den Kindern und Jugendlichen als hilfreich akzeptiert wird. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Umsetzbarkeit der Hilfen zu gewährleisten, ohne die Kinder und Jugendlichen erneut zu traumatisieren (z. B. durch das Erleben erneuter Ohnmacht und Kontrollverlust) – diesmal durch das

¹⁷ Hier wurden Kinderschutzdienste eingerichtet, die pro volle Stelle maximal fünf Fälle pro Jahr bearbeiten durften! Ziel des Projektes war es herauszufinden, was in schwierigen Fällen im Erleben der Kinder als hilfreiche Hilfe empfunden wird.

¹⁸ Katharina Klees, Psychosozial-Verlag, 2001, in den drei Erziehungsberatungsstellen des Kreises und bei KuK vorhanden

Helfersystem. Zum anderen ist die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen zwingend notwendig, um die formalen und rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines dauerhaften Schutzes zu gewährleisten.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist die Bewertung der Hilfeplanung durch die Brille des Kindes ausdrücklich erwünscht. Soweit es der gesetzliche Schutzauftrag und die kindliche Reife zulassen, werden Interventionen grundsätzlich dem Wunsch und Tempo des Kindes angepasst. Ausdrückliches Ziel jeder Hilfeplanung ist es, dabei das Selbstwirksamkeitsgefühl der betroffenen Kinder (und Eltern) zu stärken.

Grundlagen des kindorientierten Handlungsprinzips

1. Kinder sind Experten in ihrer eigenen Welt.
2. Die Wahrnehmung misshandelter Kinder, ihre Bewertungskriterien, ihre Überzeugungen, ihre Ziele und Handlungsstrategien basieren auf ihren Erfahrungen und der Bedeutung, die sie und/oder ihre engsten Bezugspersonen diesen Erfahrungen geben.
3. Aus dieser Sicht ist das Verhalten und Handeln immer logisch und sinnvoll und an ihrer individuellen inneren Landkarte orientiert.
4. Das Verhalten des Kindes, seine verbale und nonverbale Kommunikation mit sich selbst und seiner Umwelt basieren auf der subjektiven Bewertung seiner Erfahrungen und geben Hinweise auf seine innere Landkarte.
5. Erwachsene können die innere Landkarte und die darin verwurzelten Kompetenzen des Kindes erfassen und einer Hilfeplankonzeption zugrunde legen.
6. Kinder akzeptieren Lösungskonzeptionen, die sie aufgrund ihrer inneren Landkarte als Hilfen identifizieren und die Perspektiven von Schutz und sicherer Zukunftsgestaltung dem Kind logisch, realisierbar und attraktiv erscheinen.
7. Bisherige Überlebenskonzepte und Handlungsstrategien sind dem Kind vertraut und werden nur dann aufgegeben, wenn die neuen Konzepte wichtige Bezugssysteme und Bezugspersonen des Kindes berücksichtigt, und wenn sie aus der Sicht des Kindes eine gleichwertige Alternative darstellen.
8. Fachkräfte, die kindorientiert arbeiten, kennen ihre eigene innere Landkarte und unterscheiden ihre eigene Orientierung von dem Selbstkonzept des misshandelten Kindes.
9. Selbstreflexion des persönlichen Prozesses der Fachkräfte und Supervision der Fallverläufe sind notwendige Bestandteile der kindorientierten Hilfeplanung.

Phasen der kindorientierten Hilfeplanung

1. Vorbereitungsphase

- Erschließung des Zugangs zum Kind
- Beziehungsaufbau
- Beim Kind bleiben, mit ihm sprechen, das Kind informieren, ihm glauben, auch wenn seine Aussagen angezweifelt werden
- Klären, ob und was das Kind konkret an Misshandlung erlebt hat
- Schutzbedarf feststellen (vor wem ist das Kind zu schützen)
- Klären, ob es im sozialen Bezugssystem des Kindes schützende Erwachsene gibt
- Mit dem Kind ein Vorgehen entwickeln, welches vom Kind akzeptiert wird und seinen Schutz beinhaltet
- Das weitere Vorgehen absichern im Sinne des Kindes ggf. interdisziplinäre Kooperation (ohne Aufdeckung)

2. Klärungsphase

- Aufdeckung mit Wissen des Kindes ggf. unter Beteiligung schützender Bezugspersonen
- Konfrontationsgespräch mit der misshandelnden Person, ggf. mit Hinweis auf Hilfen

- Information, was zum Schutz und zur weiteren Lebensgestaltung mit dem Kind geplant und vorbereitet ist und klären, ob und wie rechtliche Interventionen vermieden werden können
- Sicherung der Hilfen und Schutzmaßnahmen für das Kind ggf. durch rechtliche Intervention
- Keine Strafanzeige durch die Fachkraft

3. Durchführungsphase

- Sicherung des Schutzes des Kindes
- Lebenspraktische Begleitung und Klärung des weiteren Bedarf zur Herstellung und/oder Stabilisierung der subjektiven Lebensqualität des Kindes
- Interdisziplinäre Kooperation mit den kommunalen Hilfsquellen zur Sicherung der Maßnahmen

2.1.4. KINDERKONTAKTKISTE

Um – insbesondere in schwierigen Lebenssituationen – etwas über die Perspektive von Kindern zu verstehen, ist Sprache in der Regel nicht das geeignete Medium.

In den fünf Dienststellen steht jeweils eine Kiste, die mit Material gefüllt ist, welche es Kindern und Jugendlichen erleichtert, etwas von sich zu zeigen.

Kinderschutzordner und Kinderkontaktkiste werden jeweils von einer hierfür bei KuK benannten ASD-Fachkraft gepflegt und durch KuK regelmäßig kreisweit aktualisiert.

Anlass

21 Fachkräfte aus den Erziehungsberatungsstellen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und Sozialpädagogische Familienhilfen nahmen in 2012 an einer viertägigen Fortbildung teil, in welcher es maßgeblich darum ging zu lernen und zu üben, mit Kindern im Rahmen unserer Arbeit in Kontakt zu kommen. Um – insbesondere in schwierigen Lebenssituationen – etwas über die Perspektive von Kindern zu verstehen, ist Sprache in der Regel nicht das geeignete Medium. Während die Erziehungsberatungsstellen sehr gut ausgestattet sind mit Materialien, die geeignet sind, um mit Kindern in Kontakt zu kommen, fehlen solche Materialien in den Regionalgruppen. So entstand die Idee einer „Kinderkontaktkiste“ für jede Dienststelle.

Ziel

In den fünf Dienststellen soll je eine Kiste stehen, die mit Material gefüllt ist, welche es Kindern und Jugendlichen erleichtert, etwas von sich zu zeigen.

Umsetzung

Jede Dienststelle organisiert die Beschaffung der Materialien eigenverantwortlich. Grundsätzlich ist alles geeignet, womit Kinder etwas darstellen können, wo sie etwas hinein projizieren können – das ist im Prinzip theoretisch alles ...

Wichtig ist, dass sich auch die jeweilige Fachkraft im Umgang mit dem Material gut und sicher fühlt. Es macht also keinen Sinn Handpuppen einzusetzen, wenn ich diese selbst nicht mag.

Bei der Anschaffung sollte sich im Groben an die Empfehlungen unten gehalten werden.

Empfohlene Inhalte

In jedem Fall

a) etwas, womit Aufstellungen gemacht werden können, z. B.:

- Schleich Tiere
- Holzbausteine, die sich unterscheiden in Farbe und/oder Form
- Steine oder sonstige Naturmaterialien, Knöpfe

- Minitierbeutel *
- Play Mobil

b) etwas zum freien Gestalten, z. B.

- Malsachen
- Knete

c) ein Regelspiel (zum miteinander warm werden, ohne gleich etwas preis zu geben ...)

- z. B. Jenga (zusammen einen Holzturm bauen)

d) etwas eher für ältere Kinder/Jugendliche bzw. gezielt für sehr kleine Kinder

- Satzergänzungstest (einen Vorschlag werden wir für jede Kiste kopieren)
- Seifenblasen

e) etwas, womit gezielt Gefühle ausgedrückt werden können, z. B.

- Stimmungsflip* (gibt's bei Donna Vita)
- Buch: „Ein Dino zeigt Gefühle“ (Löffel, Heike u. Christa Manske)
- Stimmungsbarometer / Problembarometer (kopieren wir eins für jede Kiste)

Sonst Ideen aus der Fortbildungsgruppe

- Buch „Das große und das kleine Nein“ von Gisela Braun
- Handpuppen/Fingerpuppen
- Große Handpuppen, die sich in sich zurückziehen können, z. B. die Schnecke, der Schmetterling (bei KuK und in den EBN vorhanden, wer sie mal sehen will ...)
- Fotokamera

Impulse zu Einsatz und Nutzen der Kinderkontaktkiste für Fachkräfte

Wir dürfen nicht warten, bis das Kind von selbst kommt. Es braucht ein aktives Angebot!

Man braucht keine analytische Ausbildung, um mit Kindern in Kontakt zu kommen, man muss spielen können mit Kindern.

Wir dürfen mutiger sein, Material und Methoden einzusetzen, um durch die Sprache der Kinder, das Spiel, mit Ihnen in Kontakt zu kommen

In welchem Raum führe ich das Gespräch? – Das Trauma bleibt im Raum hängen.

Mit der Wirklichkeitskonstruktion der Kinder arbeiten.

Auftrag: mit dem Kind in Kontakt kommen und seine Perspektive erfassen.

Nicht zu viele Fragen stellen. Gespräch so führen, dass die Kinder ins Erzählen kommen können. Alltägliche Geschichten erzählen lassen.

Kind muss spüren, wie transparent, wie verlässlich ich bin.

Wir müssen aushalten, dass die Kinder uns nicht als Retter sondern als Aggressor wahrnehmen.

Nicht alles muss im ersten Gespräch passieren.

Immer ein zweites und drittes Angebot machen.

Mit dem Widerstand gehen und das Thema etablieren.

Aktiv die Erlaubnis geben: man kann darüber sprechen.

Es geht darum, szenisch zu dekodieren.

Wenn das Kind Gewalt spielt, ist das ein Zugang zum Thema.

Vorteil von Projektion: ich kann wieder zurück treten, es war nur eine Geschichte

Irgendwann muss es sich lösen von der Projektion.

Gespielte Gewalt reicht nicht aus, um Schutz zu organisieren. Hierzu braucht es die Frage: Hast du das auch schon einmal erlebt?

Danach zeitnah kollegiale Beratung:

- habe ich Fragen nicht gefragt, die gefragt werden sollten?
- habe ich etwas versprochen, was ich nicht halten kann?
- Gegenübertragung / Verstrickung?
- Reinszenierung früherer Erfahrungen?
- narzisstische Verführbarkeit (mir erzählen sie das)
- habe ich mich zu früh auf eine Hypothese festgelegt? (finde ich nur die Eier, die ich selber versteckt habe?)

Elementarbereich

- Szenisches Verstehen (statt Sprache)
dafür Materialien zur Verfügung stellen
Regieanweisungen von den Kindern geben lassen
- Grundprinzip: die Stärken, mit dem Kind zu sprechen, die dem Kind alltäglich nah sind
- Geeignete Räume
zu Hause gelingt es nicht, wenn es um innerfamiliäre Gewalt geht
- Methode z.B. Winnicott Kritzeltest (FK kritzelt was – was malt das Kind daraus?)
- 1. Schritt immer: schauen, ob das Kind das Thema von alleine anspricht
erst danach überlegen, ob ich das Thema aktiv anspreche

Kinder im Grundschulalter

- Klare Ansage, warum ich hier bin.
Erklärung, wer ich bin, was das hier für eine Institution ist
Was glaubst du, warum bist du heute hier?
- Kinder spüren, wenn ich etwas herauskriegen will
- Auch im Grundschulalter ist die Sprache des Kindes das Spiel.
- Reflexives Denken (Fähigkeit, aus der Situation herauszutreten)
frühestens ab 3. Klasse
- Methode, z. B.: Satzergänzungen
Stell dir vor, du erzählst die Geschichte eines Jungen / der EW schreibt / nicht länger als 10 bis 20 Minuten

Jugendliche:

- Grundidee: Dinge externalisieren
- Großes Interesse daran zu wissen: Was geschieht damit, was ich hier sage
- Wenn eine „Bombe“ am Ende einer Sitzung „platzt“, hat das seinen Grund – die Stunde wird nicht verlängert
- Bei von Gewalt betroffenen Jugendlichen ist „ein Schritt vor und zwei zurück“ normal
- Methode z. B. Genogrammarbeit,
Tieren zentrale Sätze geben
Netzwerk- und Ressourcenkarte (eigener Name in die Mitte)

Was wünschen sich Jugendliche?

- wollen Gehör finden
- eigene Sicht unabhängig von den Eltern präsentieren
- ihre Bedürfnisse sollen wahrgenommen werden
- Vertraulichkeit
- fordern evtl. Versprechen aktiv ein (keine Versprechen, die ich nicht halten kann)

Jugendhilfeeffektstudie: Warum sind erzieherische Hilfen wirksam?

Wenn sie verstehen, warum wir tun, was wir tun.

Sonst Methodenkoffer

Kinder: kleines Haus/großes Haus

Wenn nur Platz wäre für eine Person zusammen mit dir – wer soll mit dir wohnen?

Wenn du unbegrenzt Platz hättest – wer soll alles mit dir wohnen?

Verzauberte Familie / Familie in Tieren

Stell dir vor, du könntest deine Familie verzaubern ...

2.1.5. GESPRÄCHE MIT MÖGLICHERWEISE GEWALTERFAHRENE KIN- DERN

„Ich hoffe, Sie fangen an, mit Liebe, Verstand und Zeit mit Kindern zu reden ...“

Dr. Francien Lamers Winkelmann,
Kinderpsychotherapeutin in Amsterdam

Aus Erfahrungsberichten Erwachsener, die in ihrer Kindheit Gewalt durch Bezugspersonen erlebten, wissen wir, wie hilfreich Gespräche mit einer stabilen Person erlebt werden, in deren Fokus ein echtes Interesse steht, die innere Landkarte des Kindes und ihre/seine Ideen von Hilfe und Unterstützung zu verstehen. Die folgenden Ausführungen geben Hinweise darauf, wie dies – im Kontext einer zu prüfenden Kindeswohlgefährdung - gelingen kann.

a) Vorbereitend

Aufzeichnung und Bewertung bisher zur Verfügung stehender Fakten

Wie ist das Verhalten auch anders zu erklären?

Eigenreflexion: Beantwortung folgender Fragestellungen:

Warum will ich mit dem Kind sprechen? (Bin ich die / der Richtige?)

Mit welchem Ziel spreche ich mit dem Kind? (Ist mein Ziel berechtigt?)

Was möchte ich dem Kind mitteilen?

Planung von weiterführenden Handlungsschritten

Welche Vorkehrungen müssen ggf. getroffen werden?

Was wären meine nächsten Handlungsschritte, wenn ich nach dem Gespräch

- zu 80 – 100 % von einer Kindeswohlgefährdung ausgehe?
- zu 80 – 100 % davon überzeugt bin, dass die Angaben des Kindes nicht den gewesenen Tatsachen entsprechen?
- in meiner relativen Einschätzung noch unsicher bin und noch weitere Informationen für die Interventionsplanung brauche?
- das Kind/der Jugendliche nach dem Gespräch nicht mehr nach Hause zurück möchte?

Parteiliche Unterstützung für das Kind – ggf. wer?

Kann und will ich vorläufig die weitere parteiliche Unterstützung für das Kind/den Jugendlichen sein? Welche Personen will ich ggf. jetzt schon vorbereitend informieren oder bitten, dabei zu sein?

Sicherung der Ergebnisse

Wie will ich die möglichst präzise Dokumentation des Gespräches sichern?

Tonband- bzw. Videoaufnahme?

Schreiben während des Kontaktes?

Zeit, um unmittelbar danach Notizen machen zu können

b) Gespräch mit dem Kind / der / dem Jugendlichen

Ich begegne dem Kind mit einer freundlichen, neutralen, respektierenden, sachlichen Haltung.

Erster Teil:**Information und Rahmung****Information zur eigenen Rolle**

Ich bin zuständig dafür, Familien zu helfen, wenn es Probleme gibt, ... Kindern zu helfen, wenn sie Unterstützung brauchen...

Gegebenenfalls Erklärung zur Dokumentation

Ich möchte unser Gespräch aufnehmen. Ich hab von XXX erfahren, dass sie/er sich Gedanken darüber macht, dass es dir nicht gut genug geht. Du willst mir heute erzählen, wie sie/er darauf kommt, dass du Kummer hast. Als Mitarbeiterin des Jugendamtes bin ich zuständig dafür zu sorgen, dass du geschützt aufwachsen kannst. Manchmal brauche ich dafür die Unterstützung von anderen Menschen. Für dich und mich ist es einfacher, wenn du das, was du sagen möchtest, nicht immer wieder selbst erzählen musst. Ich werde das Band hier in der Dienststelle verwahren. Bist du damit einverstanden? ... Ich schalte das Band jetzt ein.

Freisprechung

Hier geht es heute darum zu sagen, was wirklich geschehen ist ... Falls du jemandem versprochen hast, etwas nicht zu erzählen – gebe ich dir jetzt die Erlaubnis, dieses Versprechen zu brechen. Das ist erlaubt, wenn Versprechen einem Kummer machen, dann darf man sie erzählen.

Vor Überflutung schützen

Wenn du im Verlauf des Gesprächs eine kurze Pause möchtest, wenn du merkst, jetzt geht es dir gar nicht mehr gut und du mich stoppen möchtest, gib mir ein Zeichen. Welches Zeichen wollen wir verabreden (z. B. Heben der rechten Hand) ... Zeichen einmal machen lassen ... Eventuell Kuscheltier als Begleitung oder Kissen auf den Bauch als Schutz anbieten.

Rahmen und Informationen

Du erzählst mir gleich XXX ... (je nach Vorgeschichte an allgemein vorausgegangene Geschehnisse anknüpfen, z. B. warum du nach der Klassenfahrt geweint hast und nicht nach Hause wolltest ...). Dafür haben wir ungefähr eine halbe Stunde Zeit, länger wollen wir lieber nicht reden, da das sonst vielleicht für uns beide zu anstrengend wird ... Danach machen wir eine kurze Pause, ich werde dann kurz rausgehen und mir in Ruhe ein paar Gedanken darüber machen, ob und wie ich dir vielleicht helfen kann ... und du kannst auch noch mal in Ruhe überlegen, ob du vielleicht etwas Wichtiges vergessen hast ... Danach komme ich wieder zu dir und sage dir, was ich darüber denke ...

Stabilisierung

Brauchst du jetzt noch etwas von mir?

SUD Liste.¹⁹

Hast du noch Fragen?

Kann ich weitermachen?

Information darüber, was ich weiß

Das ist es, was ich von deiner Lehrerin verstanden hatte ... Du sagtest zu ihr, der Freund deiner Mutter wäre der Grund, warum du nicht nach Hause wolltest ... Ich habe noch nicht verstanden, was genau XXX tut, dass du dich nicht gut fühlst in seiner Nähe ...

¹⁹ Arbeitskarte zur Beschreibung, wie ängstlich sich ein Kind im Moment fühlt, von Elke Garge, Hamburg 2003

Zweiter Teil: Handlungsexploration

Offene Fragen – Keine Unterbrechungen und Nachfragen

Erzähl mir jetzt, was du mir sagen möchtest. Ich werde dich erst mal nur erzählen lassen und nicht nachfragen. Später werde ich dir dann noch ein paar Fragen stellen.

...

Lange Pausen aushalten.

Mit Widerständen arbeiten

Ich verstehe, dass es jetzt schwierig für dich ist, mit mir hier über so persönliche Dinge zu reden ... Ich bin mir aber sicher, dass es gut für dich ist, das jetzt zu tun und dass du das auch schaffen kannst ... Vielleicht hast du noch Sorgen, was passiert, wenn du mir deine Wünsche und Sorgen anvertraust ... :.. Ich kann dir sagen, was für Möglichkeiten es gibt. Möchtest du, dass ich dir vorher etwas darüber erzähle (z. B. Gespräch mit Eltern, Inobhutnahme auch gegen den Willen der Eltern ...)?

Nach unserem Gespräch kannst du mitentscheiden, was als nächstes zu tun ist, damit es dir wieder besser geht...

Offene W-Fragen stellen

(was, wo, wie, wer), z. B.: Was ist dann geschehen?

Trichtertechnik anwenden, falls für die Interventionsplanung erforderlich (W-Fragen, die sich auf immer konkreter werdende Inhalte beziehen, z. B.: Wo wart ihr? Welche Körperteile fasste XXX an?) Immer nur so viel fragen, wie nötig ist, um eine gesicherte Interventionsplanung zu machen!

Suggestivfragen vermeiden (Ja-Nein-Fragen, Alternativfragen, Wiederholungsfragen; s. u.).

Bei empfundenen Widersprüchen, sofort nachfragen

... Das habe ich noch nicht richtig verstanden...

Keine Warum-Fragen stellen (suggeriert Schuld).

Nicht nach Gefühlen fragen (Gefahr der Überflutung bei Traumatisierten), falls das Kind von sich aus anfängt, Gefühle zu thematisieren, begrenzten Raum dafür lassen, bei Überflutung von Gefühlen Kind in Erzählflut stoppen, durch Interventionen im Heute ankern (heute ist der ... du bist hier in ... hier bist du ganz sicher, schau dich um, niemand, der dir wehtut, ist jetzt in diesem Raum ...)

Gegebenenfalls aktiv nachfragen:

Einmal oder mehrfach passiert?

Seit wann ungefähr?

Rolle der Mutter?

Geschwister?

Mit wem schon darüber gesprochen?

Was für Befürchtungen hast du, wenn XXX erfährt, dass du mir hier erzählt hast, wie er dich anfasst, obwohl du das gar nicht schön findest?

Würdigung/Einleitung der Pause

Ich bedanke mich für deine Mitarbeit. ... Du hast große Arbeit geleistet ... Ich weiß, dass das sehr anstrengend für Kinder ist...

Bitte warte jetzt hier ... Möchtest du etwas trinken...?

c) Kurze Pause / Verdachtsbewertung/ Interventionsplanung

Beurteilung des Gesprächs

Ergänzung der Bewertungen

Hypothesenbildung

Welche Fragen möchte ich ggf. jetzt noch stellen?

Welche nächsten Handlungsschritte möchte ich vorschlagen?

Welche nicht verhandelbaren Handlungsschritte teile ich ggf. mit?

d) Abschluss des Gesprächs

Authentische Rückmeldung und ggf. Nachfragen

... Ich habe gemerkt, dass du große Angst hast vor XXX ... Ich verstehe noch nicht so ganz.

Transparenz weiterer Schritte

Informieren über die nächsten (möglichen) Schritte

XXX muss jetzt getan werden, damit ich sicher sein kann, dass du geschützt bist.

In diesem Punkt gibt es diese oder jene Möglichkeit...

Wünsche des Kindes erfragen

Was denkst du darüber?

Was sind deine Wünsche? Was denkst du, sollte noch passieren, damit du dich wieder sicherer fühlst?

Ressourcen im Umfeld finden

Welcher Person vertraust du am allermeisten?

Gegebenenfalls Gespräche mit einer Kinderschutzfachkraft anbieten

Gegebenenfalls Drohungen entkräften

... Ich hatte das Gefühl, deine Angst ist, dass dein Bruder jetzt ins Gefängnis kommt. Ich denke, mithilfe deiner Eltern und anderer Fachleute, wie mir, können wir deinem Bruder auch anders helfen. Was für eine Maßnahme würdest du für ihn richtig finden...?

Konkrete Entscheidungen mitteilen / Vereinbarungen treffen

... Wir gehen jetzt gleich zu deiner Oma und erzählen ihr, was wir weiter vorhaben und bitten sie, uns dabei zu helfen...

Wir sprechen uns wieder am ... bis dahin überlege dir werde ich....

Stabilisierung

SUD-Liste

Gegebenenfalls: Was brauchst du noch von mir, damit du jetzt wieder mit deiner Lehrerin in den Unterricht gehen kannst? ...

Nachbereitend

Sofort Daten sichern

Ergebnisprotokoll schreiben.

Falls keine Tonbandaufzeichnung gemacht wurde, das Gespräch so detailliert wie möglich und ohne Interpretationen niederschreiben.

Dabei so viel wie möglich in wörtlicher Rede wiedergeben.

Gesagtes und eigene Wertung deutlich voneinander abgrenzen.

Reflexion

Ergebnisse und weitere Handlungsschritte mit Fachberatung reflektieren.

Information

Wen will bzw. muss ich zu welchem Zeitpunkt über die Ergebnisse des Gesprächs informieren (Information des Kindes hierüber vorausgesetzt)?

Schützende Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld.

(Ist gesichert, dass diese parteilich für das Kind agieren?)

Sind sie stabil genug, den Schutz des Kindes zu sichern?)

Die Einbeziehung welcher professioneller Personen ist hilfreich, um die weitere Hilfe zu planen? Vorgesetzte? Kriminalpolizei? Helferkonferenz ?

Nichtsuggestives Fragen in der Diagnostik²⁰

*„Wenn wir zu früh verstehen,
nehmen wir uns die Chance, neues Land zu betreten“.*
W. Pecht

Jedes gelenkte Gespräch, in welchem ein Kind ermutigt wird, über erlebte Gewalterfahrungen zu sprechen, wirkt im Sinne einer Verstärkung bestimmter Inhalte und wirkt damit verändernd auf die Gedächtnisspuren.

Aus diesem Grund wird bei ggf. späteren polizeilichen, gutachterlichen, richterlichen Befragungen genau der „diagnostische Weg“ seit der Erstbefragung rekonstruiert.

**Einfluss auf die Aussage eines Kindes haben (Taxonomien):
kognitive Fähigkeiten**

Reife Kinder ab ca. 4 Jahren können wahrheitsgetreu über Ereignisse berichten, die Fähigkeit zur bewussten Täuschung und Falschaussage beginnt frühestens mit 6 Jahren

Motive für eine Falschaussage

z. B. Angst vor dem Täter, dem Zerfall der Familie, Hass, Rache

Wissensstand

z. B. in Bezug auf sexuelle Zusammenhänge

suggestive Bindungen**psychopathologische Bedingungen**

z. B. Phantasie und Realität nicht auseinander halten zu können, Verharren in der magischen Phase

Unbedingt zu vermeiden sind**Suggestive Fragen:**

- Ja-Nein-Fragen, mit denen Kindern die richtige Beantwortung nahe gelegt wird:
Es war doch dein Bruder, der dich geschlagen hat?
- Alternativfragen, in denen zwei alternative Antworten angeboten werden:
Hat der Opa dich nur an der Scheide angefasst oder hat er auch deine Brust berührt?
- Wiederholungsfragen
Erzähl mir noch mal, wie genau Herr X dich berührt hat.

Suggestionseffekte entstehen besonders dann, wenn

- Gedächtnislücken vorhanden sind,
- die / der Fragende eine Vertrauens- oder Autoritätsperson ist,
- das Kind den Eindruck hat, auf Fragen antworten zu müssen, auch wenn es eine Antwort nicht weiß,
- unklare Fragen gestellt werden,
- bei zeitlicher Überforderung
(Handlungsexploration nicht länger als 20 Minuten)
das Kind Angst vor Konsequenzen hat.

Nichtsuggestive Exploration:

Freies Erzählen

²⁰ In Anlehnung an ein Merkblatt von Elke Garbe, Diplompsychologin in Hamburg, Quellen:

1. Endres, Johann: „Wie suggestibel ist dieses Kind?“, Report Psychologie, 10.1998
2. Volbert, Renate u. Steller, Max: Methoden und Probleme der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, in Amman, Wiplinger „Sexueller Missbrauch, Handbuch“, dgsV-Verlag, 1997

Ideal:

- Das Kind wird durch eine offene Frage angeregt zu erzählen; es tut dies aus freien Stücken und wird dabei nicht unterbrochen
- dieses auf Video aufzeichnen
- möglichst gleich nach dem Geschehen
- an einem neutralen Ort
- mit einer neutralen Person.

In dem ersten Bericht des Kindes sind die meisten „Realkennzeichen“ enthalten. Je mehr Realkennzeichen eine Aussage enthält, desto eher wird damit „Wahrheit“ verbunden. Ja-Nein-Antworten enthalten gar keine Realkennzeichen.

Offene Fragen

Die Erzählbereitschaft des Kindes kann durch offene Fragen angeregt werden, das sind „W-Fragen“ (wer, wann, wie, wo, welche, wessen, was ... außer warum – könnte Schuld implizieren).

Trichtertechnik

Die W-Fragen beziehen sich immer auf etwas, das zuvor von dem Kind gesagt wurde und lassen den Inhalt konkreter werden:

Wo wart ihr? – In Onkel Edus Zimmer – Wer war in dem Zimmer? – nur der Onkel und ich – Was hat dein Onkel da gesagt oder getan? – Er hat mich angefasst - Welche Körperteile fasste der Onkel an? – meinen Penis - Was machte der Onkel mit seinem Penis? – Er hat ihn gerieben...

Hierbei kann es sinnvoll sein, das Kind zu ermutigen zu zeichnen oder mit Puppen, Bauklötzen vorzuspielen, was passiert ist.

Videoaufzeichnungen wirken nicht suggestibel, wenn das Kind darauf vorbereitet wird.²¹

2.1.6. THERAPEUTISCHE DIAGNOSTIK

Wenn wir mit schwierigen Multiproblemfamilien arbeiten, in denen wir uns Sorgen um das Wohl eines Kindes machen, müssen wir verstehen, wie und warum es zu den Misshandlungen und Vernachlässigungen kommt. In manchen Fällen stoßen wir hier als fallzuständige/r Sozialarbeiter/in in den Allgemeinen Sozialen Diensten durch strukturelle und persönliche Bedingungen an unsere Grenzen. In diesen Fällen ist es möglicherweise erforderlich, eine entsprechend geeignete Institution mit der Begutachtung der Familie zu beauftragen.

Die regelhafte Fragestellung an eine solche Begutachtung lautet hierbei:

- Können sich die Familiendynamiken so ändern, dass die Gefahr der Kindesmisshandlung signifikant verringert wird?
- Können sich die Eltern genügend ändern, dass die Versorgung der Kinder hinreichend gut sein könnte?

und ggf.

- Welchen Zeitraum und welche Unterstützung benötigen die Eltern, um in der Lage zu sein, ihre Aufgaben ohne signifikante Risiken für ihre Kinder alleine voll verantwortlich auszuführen?

In Fällen eines erhärteten Verdachts auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt müssen Gewaltausübende und Betroffene in einer solchen Beurteilungsphase getrennt werden (Täter verlässt das häusliche Umfeld). Vorrangig hierbei ist, das betroffene Kind vor dem Druck des /der Gewalt Ausübenden nach Verleugnung und weiteren Übergriffen zu schützen.

²¹ Arbeitsblatt einer Fortbildung von Elke Garbe, Hamburg 2003

Ein wesentlicher Aspekt der Beurteilung besteht darin, mit Hilfe therapeutischer Interventionen auszutesten, ob und wie es zu *Wandlungen zweiter Ordnung*²² kommen kann.

Die Fragen, auf die wir für die Interventionsplanung zum Schutz des Kindes Antworten benötigen, sollten so klar wie möglich formuliert sein.

Beispiele:

- Fähigkeit der Mutter oder des Vaters, ein sicheres Umfeld für das Kind zu gestalten.
- Fähigkeit der Eltern, das Kind vor dem Partner zu schützen.
- Bindungen (Kind-Eltern; Eltern-Kind).
- Praktische Elternfähigkeiten.
- Gegenwärtige Paarbeziehung und Auswirkung auf die Kinder.
- Fähigkeit der Mutter oder des Vaters, allein zu leben.
- Einsicht der Eltern in eigene psychologische und psychiatrische Probleme.
- Körperliche, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes.
- Fähigkeit der Eltern, den Bedürfnissen der Kinder Priorität einzuräumen.
- Fähigkeit der Eltern, mit Helfern zusammenzuarbeiten.
- Management von Stress und Frustration.
- Qualität des sozialen Netzes der Familie.

Es werden nicht nur interne Familienfunktionen untersucht, sondern auch, wie die Familie extern funktioniert.

Welche negativen und protektiv schützenden Faktoren gibt es im Umfeld der Familie (soziale Isolation, schlechte Wohnbedingungen, gewalttätige Nachbarschaft, - gute Freundschaften, nährenden verwandtschaftlichen Beziehungen, Schulen, Bindungen an kulturelle und religiöse Einrichtungen)?

Die fallkoordinierende Fachkraft des ASD formuliert konkrete spezifische Fragestellungen schriftlich.

Die beauftragte Institution erhält mit Einverständnis der Familie außerdem alle bereits vorliegenden Informationen, Berichte und Gutachten zur Einsicht, um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden.

In einer Helferkonferenz wird festgelegt, wer welche Aufgaben in der Familienbegutachtung und –therapie übernimmt. Das kann z. B. auch heißen, dass einige Helfer keine Funktion mehr haben. Es wird ein präziser Zeitplan zur Dauer und Frequenz der Begutachtung erstellt.

Der Familie gegenüber werden die Fragestellungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes / der Kinder mitgeteilt. Außerdem wird ausdrücklich benannt, welche Konsequenzen die Familie zu erwarten hat, wenn sie sich nicht an die Vereinbarungen hält.

Die Antwort auf die Frage, wer im bzw. für den Kreis Herzogtum Lauenburg eine solche Diagnostik im Auftrag der fallzuständigen Fachkraft anbietet und welche Voraussetzungen ggf. vorliegen müssen, wird im Einzelfall beantwortet.

In Frage kommen die regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie freie Anbieter (z. B. AFT = Aufsuchende Familientherapie).

²² Es kommt vor, dass sich Familien mit immer wiederkehrenden Problemlösungsmustern zu helfen versuchen, die aber keine langfristigen Veränderungen erreichen. Nach dem Prinzip „Mehr desselben“ werden die auftauchenden Probleme immer wieder mit den bekannten Strategien kurzfristig gelöst – da sie aber nicht den Kern eines Problems berühren, taucht das Problem immer wieder oder in veränderter Form wieder auf ... usw. Eine „Wandlung zweiter Ordnung“ beschreibt eine Veränderung, welche auch langfristig zu einer veränderten Orientierung im Familiensystem führt.

Vgl. hierzu Wolfgang Hantel Quittmann: Beziehungsweise Familie Band 1 - 3, Hamburg 1998

2.1.7. HAUSBESUCHE

Hausbesuche sind ein gutes und bewährtes Mittel für die fallführende Fachkraft im ASD, um sich ein ganzheitliches Bild über die Familie und das Umfeld des betroffenen Kindes zu machen. Im Kinderschutzfall gilt der Hausbesuch als ein wesentliches Instrument.

Allerdings bedarf es einer genauen Abwägung, ob ein angemeldeter bzw. unangemeldeter Hausbesuch angezeigt und der Situation angemessen ist.

Im Normalfall meldet sich die ASD Fachkraft zum Hausbesuch an oder lädt in die Dienststelle ein. So kann die Anmeldung bereits ein positives Signal an die Betroffenen senden und durch die damit entgegengebrachte Wertschätzung und durch den gezeigten Respekt, einem positiven Klima zuträglich sein. Das Ziel und oberste Anliegen in der Arbeit mit den Familien ist die Kooperation und das Zusammenwirken im Sinne des Kindes.

Bei einem unangemeldeten Hausbesuch besteht die Gefahr, dass die Kommunikation auf Augenhöhe mit den Eltern gestört wird.

Entscheidet sich die fallführende Fachkraft im ASD für einen unangemeldeten Hausbesuch, hat sie vorher abgewogen, ob sie diese Zusammenarbeit auf Augenhöhe riskieren kann und ob sie gerade diesen für die Familie unangenehmen Überraschungseffekt für die Einschätzung benötigt. Vorteil eines unangemeldeten Hausbesuches ist, dass die Wohnung und die Familie zunächst ein authentischeres Erscheinungsbild abgeben werden. Sollte dies für ein Fallverstehen wichtig sein oder würde die Anmeldung eine Gefahr für die Kinder bedeuten, so ist dies im Rahmen des § 8a SGB VIII möglich.

Bei Hausbesuchen gelten als Leitlinie für das regelhafte Vorgehen der fallzuständigen Fachkraft des ASD:

angemeldeter Hausbesuch - beispielhafte Formulierungshilfen:

Die eigene Rolle vorstellen:

...Mein Name istich habe Ihnen den Brief mit dem Termin geschickt und bin froh, dass Sie mein Schreiben erreicht hat und Sie zu Hause sind. Ich arbeite für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg und ich möchte mit Ihnen über Ihr Kind ...sprechen. Wir wurden von.....über ... informiert. Ich möchte von Ihnen gern hören, wie sie die Situation einschätzen. Meine Aufgabe ist es, Familien zu helfen, die Hilfe benötigen. Dafür benötige ich natürlich wesentlich mehr Informationen, als die von.... Sie kennen Ihr Kind am besten.

Rückmeldung

...Ich finde es sehr hilfreich, was sie mir über ihr Kind und ihre Familie gesagt haben. Ich sehe, dass sie auch merken, dass sie an dieser Stelle Unterstützung benötigen. Dafür haben wir heute einen ersten Schritt gemacht. Haben sie noch Fragen?

Angebot / Vereinbarung

...Ich gebe ihnen meine Karte. Hier finden sie meine Adresse und Telefonnummer. Hier können sie mich erreichen. Sollte der Anrufbeantworter laufen, sprechen sie gern aufs Band. Ich melde mich dann wieder bei ihnen. Mit der von Ihnen unterschriebenen Schweigepflichtsentbindung nehme ich Kontakt zur Schule auf und melde mich nach dem Telefonat mit der Lehrerin wieder bei Ihnen.

...Sie setzen die erarbeiteten Dinge um und machen diesen Termin bei Frau Dr.....

...Ich komme am.... wieder und lasse mir dann das alles von ihnen zeigen.

...rufen sie bitte an, wenn es wieder diese Probleme gibt.

...Am wichtigsten ist erst einmal, dass ihre Tochter morgen....

*...ich mache dann wie besprochen den Termin mit der Schule und dem Erzieher vom Bau-
spielplatz und dann setzen wir uns alle gemeinsam an einen Tisch.*

unangemeldeter Hausbesuch - beispielhafte Formulierungshilfen

Die eigene Rolle klären:

...Mein Name ist....Ich komme vom Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ich möchte mit ihnen über ihre Kinder und sprechen. Ich habe eine Meldung erhalten

und ich möchte mir ein eigenes Bild darüber machen, wie es Ihren Kindern geht ... Darf ich herein kommen? Können wir uns setzen? Können sie mir kurz etwas über ihre Familie sagen?

Rückmeldung

...Das war jetzt vielleicht überraschend für sie. Für die nächste Zeit werden wir häufiger miteinander zu tun haben und ich werde mir gemeinsam mit ihnen nun Gedanken machen, wie wir die Situation für ihre Kinder verbessern. Die Schweigepflichtsentbindung ist da schon sehr hilfreich. Danke für Ihre Kooperationsbereitschaft.

Angebot / Vereinbarung

...Hier erhalten sie meine Karte mit der Adresse und der Telefonnummer. Ich werde jetzt erst einmal einen Termin mit der Erzieherin vereinbaren und ihnen diesen dann mitteilen. Für das gemeinsame Gespräch in der KiTa nehmen sie sich dann bitte beide die Zeit. Haben sie noch Fragen dazu?

Vor jedem Hausbesuch

bereitet sich die ASD Fachkraft vor, indem sie sich reflektiert und überlegt, welche Minimal-Ziele erreicht werden sollen und welchen Sinn der Besuch erfüllen soll. Bei Bedarf und nach Möglichkeit tut sie dies gemeinsam mit einer/m Kollegen/in.

Die fallführende Fachkraft meldet sich in der Dienststelle ab und weist ggf. auf die krisenhafte Situation in der Familie hin. Absprachen über ein mögliches telefonisches Hilfeersuchen an das Team, wie Teilnahme oder Unterstützung bei der Unterbringung der Kinder, sind ebenso hilfreich.

Checkliste Hausbesuch:

immer mitführen:

- Dienstausweis
- Handy

möglichst mitführen:

- Desinfektionsmittel
- Wechselwäsche
- b.B. passende Kindersitze
- b.B. Inobhutnahme-Tasche

Nicht mitführen:

- Akten anderer Familien
- Geldbörse

Zur Sicherheit:

- Adresse in der Dienststelle hinterlassen
- b.B. Hausbesuch zu zweit
- Mithilfe der Polizei in Erwägung ziehen
- Hunde immer wegsperren lassen
- möglichst in der Wohnung nicht in eine Sackgasse geraten
- evtl. einen Kurs zur Selbstverteidigung belegen

Beim Hausbesuch

ist in den überwiegenden Fällen für eine Einschätzung notwendig, dass sich die ASD-Fachkraft das Kinderzimmer zeigen lässt. Je nach Hinweis und Thema auch das Badezimmer, das U-Untersuchungsheft u. A.. Insbesondere in einem Fall der Vernachlässigung kann es auch notwendig sein, den Inhalt des Kühlschranks/der Speisekammer zu überprüfen, bzw. bei jungen Kindern die Baby-Nahrung. Zur Sicherung der Daten, z. B. bei Verdacht der körperlichen Misshandlung, können Fotos der Kinder und der Wohnung gemacht werden, um die Umstände für nachfolgende Entscheider nachvollziehbarer zu machen. Dabei ist es

wichtig, den Grund hierfür den Eltern gegenüber zu kommunizieren und damit transparent zu machen.

Hilfreiche Gesprächsinhalte zum Hausbesuch (Beispiele als Formulierungshilfen):

...möglicherweise fühlen Sie sich jetzt kontrolliert Vielleicht ist Ihnen mein Besuch unangenehm ...

... Ich gehe davon aus, dass sie als Eltern auch nur das Beste für ihr Kind wollen.

... Ich habe ihnen ja erklärt, weshalb ich hier bin ... ich werde jetzt hartnäckig bleiben, bis ich weiß, wie es den Kindern geht, wie diese Situation hier entstanden ist und wie wir weiter im Sinne ihrer Familie zusammen arbeiten können.

...Ich werde heute eine erste Einschätzung treffen, ob eine Zusammenarbeit mit ihnen als wichtigste Bezugspersonen für die Kinder möglich ist.

...damit ich mir ein genaues Bild machen kann, möchte ich jetzt bitte die Kinder (Kinderzimmer, Kühlschrank o.ä.) sehen.

...die Absprachen mit ihnen haben jetzt gut geklappt. Mein Job ist es zu überprüfen, ob Sie das, was Sie jetzt zugesagt haben, auch einhalten... Deshalb komme ich am wieder.

...Schön, dass uns eine Zusammenarbeit im Sinne ihrer Kinder gelungen ist. Sie sind als Eltern die wichtigsten für ihre Kinder und ich möchte Sie gerne darin unterstützen, Ihren wichtigen Job als Eltern richtig gut machen zu können.

Dokumentation

Über jeden Hausbesuch ist ein Aktenvermerk anzufertigen. Sehr hilfreich ist in diesem Zusammenhang, wenn Dialoge in wörtlicher Rede wiedergegeben werden. Außerdem sollte eine, in der Vertretungssituation aussagekräftige Einschätzung mit einem Ausblick auf das weitere Vorgehen erfolgen.

2.1.8. RECHTSMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN

Die rechtsmedizinische Untersuchung ist in Einzelfällen zur Beweissicherung beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs angebracht. Ebenso nach sorgfältiger Abwägung beim Verdacht der Vernachlässigung (Untergewicht) und der körperlichen und psychischen Misshandlung besteht.

Die gerichtsmedizinische Dokumentation muss auf dem Hintergrund des Kindeswohlinteresses abgewogen werden.

Sie kann dem/r kindlichen Zeuge/in ggf. langwierige Gerichtsverfahren ersparen. In den nachfolgend genannten Instituten können auch ohne Strafverfahren zeitnah biologische Spuren gesichert werden und eine Asservierung erfolgen. Die Spuren werden aufbewahrt und nur auf Wunsch der Betroffenen an Dritte herausgegeben. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Anzeige kommen, kann jederzeit ein entsprechendes, gerichtsverwertbares Gutachten erstellt und/oder weiterführende Untersuchungen der Asservate durchgeführt werden. Es können erhebliche Belastungen vermieden werden, wenn Beweismittel die Aussage vor Gericht stützen können. Bei einem unbegründeten Verdacht kann die Untersuchung auch der Entlastung von ungerechtfertigter Verdächtigung dienen oder der wirkliche Täter ermittelt werden. Hier muss aber unbedingt das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen und der Sinn der Untersuchung noch stärker abgewogen werden.

Von einer rechtsmedizinischen Untersuchung sollte abgesehen werden, wenn der Nutzen für das Kind bzw. sein Bezugssystem nicht groß genug ist und/oder die Bezugspersonen in unbegründete Aufregung versetzt.

Wann?

Eine rechtsmedizinische Untersuchung sollte erwogen werden, wenn:

- die Tat vor weniger als 24-72 Stunden begangen wurde²³
- zu einem späteren Zeitpunkt noch Spuren der Gewaltanwendung zu sehen sind
- nicht ausgeschlossen werden kann, dass die/der Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt vor weiterer Gewalt durch zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen geschützt werden muss

Wie?

Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände wie z. B. Bettwäsche, auf denen evtl. Spermaspuren gesichert werden könnten, sollten daher zur gerichtsmedizinischen Untersuchung mitgebracht werden.

Wo?

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg werden hier qualifizierte gerichtsmedizinische Untersuchungen durchgeführt:

Hamburg:

Das Rechtsmedizinische Institut der Universitätsklinik-Hamburg-Eppendorf arbeitet eng mit Fachkräften des UKE aus Kinderklinik, Kinderchirurgie, Unfallchirurgie, Kinderpsychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Frauenklinik zusammen. Gemeinsam bilden sie das „Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern und Jugendlichen beim Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch“

„UKE-KINDER-KOMPT“

Institut für Rechtsmedizin am UKE

Frau Dr. med. Seifert

Butenfeld 34

22529 Hamburg

040-7410-52127

01724268090

d.seifert@UKE.de

auch nachts erreichbar

In Ausnahmefällen, insbesondere im Nordkreis, kann wegen der räumlichen Nähe auch das

Institut für Rechtsmedizin des UKSH

Campus **Lübeck**

Kahlhorststraße 31-35 Haus 89

23562 Lübeck

0451-500-2750

0451-500-2751

Frau Dr. med. Gerling: 0451/500-2754

rmed-hl@uksh.de

8.00 – 16.30 Uhr

nachts keine Erreichbarkeit

angefragt werden.

²³ Laut Aussage der Hamburger Rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle macht eine DNA Analyse (Sperma, Hautabschürfungen) in der Regel nur 24-36 Stunden nach der Penetration Sinn. Dabei ist es egal, ob diese vaginal oder anal war. Das Institut für Rechtsmedizin empfiehlt, auch nach Ablauf von 36 Stunden die Sicherung von Beweisspuren zu versuchen. Spermaspuren auf Textilien oder Gegenständen können evtl. noch länger identifiziert werden. Ergebnisse einer DNA Analyse sind beim Stand der heutigen Technik 99% beweiskräftig. Auch Verletzungen heilen schnell und müssen daher tatnah durch eine hierfür qualifizierte Medizinerin dokumentiert werden.

Für eine erste Untersuchung und Sicherung der Beweismittel entstehen den Betroffenen in beiden Instituten keine Kosten.

Für weitere zeit- bzw. kostenintensive Untersuchungsverfahren bzw. Gutachten gelten:

- -im **rechtsmedizinischen Institut Hamburg** entstehen keine Kosten
- -im **rechtsmedizinischen Institut Lübeck** muss ein Kostenträger gefunden werden. (bei einer Strafanzeige wäre das z. B. die Staatsanwaltschaft)

Kompetenzzentrum / rechtsmedizinische Untersuchung

Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern beim Verdacht auf Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch am UKE HH- „KINDER-KOMPT“

Das Kompetenzzentrum ist eine interdisziplinäre Einrichtung, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderklinik, Kinderchirurgie, Unfallchirurgie, Kinderpsychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frauenklinik und des Instituts für Rechtsmedizin gemeinsam tätig sind. Angeboten wird die kostenlose Beurteilung einer Misshandlungssituation durch medizinisch Untersuchung, psychologische Beurteilung und soziale Evaluation. Eine Anzeige bei der Polizei ist keine Voraussetzung.

Auf einer Informationsveranstaltung zum Beginn der Arbeit des Kompetenzzentrums im März 2006 wurden folgende Informationen gegeben:

- Notwendig ist ein Anruf beim Rechtsmedizinischen Institut (Tel.: siehe unten), Erreichbarkeit: 24 Stunden
- Das Rechtsmedizinische Institut übernimmt dann die Koordination, prüft und vernetzt also, welche unterschiedlichen Untersuchungen sinnvoll sind; alle Untersuchungen werden in der Uniklinik vorgenommen
- Das Rechtsmedizinische Institut hat einen kindgerechten Untersuchungsraum eingerichtet.
- Es ist auch möglich, ein Kind kurzfristig aufzunehmen – auch gemeinsam mit einer Bezugsperson – so lange, bis eine längerfristige Bleibe gefunden ist
- Es wird grundsätzlich nach allen Arten der Gewalt geschaut, gerne werden auch Geschwisterkinder mit untersucht
- Innerhalb weniger Stunden gibt es einen mündlichen Bericht und einen schriftlichen Kurzbericht
- Möglichkeiten für DNA Analyse, auch wenn es nicht zu einem Samenerguss kam (ggf. Kleidung und Bettwäsche mitbringen), auch bei Biss- und Kratzwunden möglich. Gerne auch anrufen, um sich rechtsmedizinisch beraten zu lassen (z. B. würde es Sinn machen, wenn wir kommen?)
- Ziel ist nicht die Bestrafung von Tätern, sondern die Hilfe für Kinder, ggf. um den Eltern klar zu machen – so geht es nicht weiter
- Möglich sind auch längerfristige regelmäßige Untersuchungen.
- Weitere Kompetenzzentren sind geplant für Pinneberg und Lüneburg.

Ob eine rechtsmedizinische Untersuchung im Interesse des Kindeswohls liegt, sollte im Einzelfall abgewogen werden.

Bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung werden Spuren gesichert und in Form eines Gutachtens gerichtsverwertbar dokumentiert. Sie werden in den Rechtsmedizinischen Instituten Hamburg und Lübeck bis zu 6 Jahren gelagert und nur auf Wunsch der Betroffenen an Dritte herausgegeben. In ggf. späteren Verfahren können so gesicherte Daten der Betroffenen bzw. deren Bezugspersonen evtl. erhebliche Belastungen ersparen, da sie ihre Aussage stützen.

Beispiele für Fallkonstellationen, in denen eine gerichtsmedizinische Untersuchung erwogen werden sollte :

- körperliche Übergriffe gegen ein Elternteil – schützender Elternteil will sich und das Kind schützen, hat aber Angst vor dem Gewaltausübenden
- Kind kommt vom Besuchskontakt und berichtet von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen. Sie/er äußert, keinen Kontakt zum Elternteil mehr zu wollen, um sich vor der Gewalt zu schützen
- Kinder weisen ungewöhnliche Verletzungen auf, körperliche Misshandlung wird vermutet, die Eltern haben eine andere Erklärung für die Verletzungen. Eine rechtsmedizinische Untersuchung könnte ggf. die Aussagen der Eltern bestätigen oder entkräften.
- der Kinderarzt stellt eine Unterernährung fest und ist unsicher in Bezug auf die Ursache

Faltblätter des Kompetenzzentrums sind in den Kinderschutzordnern und können bei Bedarf bei KuK nachgeordert werden.

Für den Norden des Kreises

Auch in Lübeck gibt es ein rechtsmedizinisches Institut mit ähnlichen Angeboten. Hier müsste für den Einzelfall vorher telefonisch geklärt werden, welche Angebote konkret gemacht werden und welche Kosten ggf. entstehen würden.

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle im Kompetenzzentrum UKE HH

Ansprechpartnerin Frau Dr. med. S. Seifert / Butenfeld 34 / 22529 Hamburg

Tel.: 040-42803-2127 – 3130 oder 0172-4268090

Rechtsmedizinisches Institut zu Lübeck

Kahlhorststraße 31-35 / 23560 Lübeck

Tel. tagsüber: 0451-500-2750 / -2751

Tel. nachts: 0172-518905-0

2.1.9. KINDESWOHLORIENTIERTE INOBHUTNAHME

Eine Inobhutnahme, geplant oder unvorbereitet, ist für alle Beteiligten eine schwierige und emotional belastende Situation. Da sie nicht zur gewöhnlichen, häufig wiederkehrenden Tagesaufgabe zählt, sind auch ASD-Mitarbeiter stark gefordert und gewissen Fehlbarkeiten ausgesetzt. Um hier Unterstützung zu erhalten, befinden sich nachfolgend einige Tipps, um aus kindlicher Sichtweise die Inobhutnahme so stressfrei wie möglich zu gestalten.

Jede Inobhutnahme verläuft individuell. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass es auch immer wiederkehrende Aspekte gibt, die schon im Vorfeld Berücksichtigung finden sollten. Außerdem muss unterschieden werden, ob es sich um eine geplante Inobhutnahme im Rahmen der Arbeit mit der Familie handelt, oder ob in einer krisenhaften Ausnahmesituation, wie z. B. der Rufbereitschaft in der Nacht eine der Familie völlig fremde Fachkraft handelt.

Geplante Inobhutnahme

Die geplante Inobhutnahme birgt die Chance für die fallführende ASD-Fachkraft, möglichst viele Unwägbarkeiten und Stressfaktoren für das Kind abzumildern.

Hierfür kann die ASD Fachkraft für sich gut vorarbeiten, indem sie

- im Vorfeld die Bereitschaftspflegestelle organisiert und bei dieser im Vorfeld erfragt, was Kinder typischerweise interessiert, z. B. Haustiere, Geschwister
- die Situation in einer Fachberatung einschätzt (Hypothesenbildung, mit welchen Reaktionen muss gerechnet werden)
- klärt, wer als schützende Bezugsperson eingeschätzt und zur Mitarbeit angeregt wird
- klärt, wer als nicht schützende Bezugsperson eingeschätzt wird und zunächst keinen Zugang zum Kind erhält

- abwägt, inwieweit eine Problemeinsicht von wem zu erwarten ist
- einschätzt, ob mit Abwehr, Aggression oder Hysterie zu rechnen ist
- den Zeitpunkt und Ort der Inobhutnahme sorgfältig überlegt (z. B. Kinder aus Kindergarten und Schule abholen und zeitnah mit den Bezugspersonen sprechen)
- überlegt, wann es sinnvoll ist, die Erzieher oder Lehrer zu informieren (nicht zu früh, da Loyalitätskonflikt zu groß werden kann, evtl. Vorabfrage, ob ein Ausflug geplant ist)
- wenn möglich abklärt, wer zuhause angetroffen wird (erweiterte Familie, Nachbarn, Hund)
- überlegt, ob es im Haus verschiedene Ausgänge geben könnte
- überlegt, welche Personen zur Unterstützung notwendig werden könnten (Unterstützungsperson für Kind, Unterstützungsperson für schützende Bezugsperson, Unterstützungsperson für Beschuldigten, Polizei, Sozialpsychiatrischer Dienst z. B. bei Suizidgefahr)
- Aufgaben verteilt: wer spricht mit der Bezugsperson, die als nicht schützend eingeschätzt wird/wer spricht mit den Kindern
- Bereits festlegt, wann für die Beteiligten ein erster Kontakt möglich und sinnvoll sein wird
- Beteiligung des Familiengerichts im Vorfeld erwägen

während der Inobhutnahme

Durch die intensive Vorbereitung ergibt sich die Chance, dass die Inobhutnahme ruhiger und weniger dramatisch für die Kinder abläuft. Die ersten Gespräche mit Bezugspersonen und Kindern in diesem Kontext müssen die wichtigsten Informationen über nächste Kontaktmöglichkeiten enthalten.

Gespräch mit Bezugspersonen, beispielhafte Formulierungshilfen:

Die eigene Rolle vorstellen:

...Sie kennen mich ja bereits von unseren anderen Gesprächen und sie wissen ja von unserem letzten Gespräch, dass ich mich an das Gericht wenden wollte, um zu klären, ob die Kinder bei ihnen bleiben können. Das Gericht ist nun meiner Ansicht gefolgt und ich werde nun veranlassen, dass die Kinder in eine Pflegestelle kommen.

...Deshalb werde ich die Kinder jetzt gleich mitnehmen.

Erste Informationen geben:

Im Vorfeld soll abgewogen werden, was die Bezugspersonen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme wissen müssen.

...Wir haben in verschiedenen Gesprächen daran gearbeitet, dass es den Kindern endlich besser gehen muss. Die Familienhilfe hat bei ihnen keinerlei Bereitschaft feststellen können, mitzuarbeiten. Die anderen Hilfen.... haben auch nichts verändert. Leider konnten sie das alles nicht umsetzen... ich muss dafür sorgen, dass ihre Kinder gesund aufwachsen können... sie können Kontakt zu ihren Kindern bekommen...Ich bin erstmal weiter für sie zuständig und wir erarbeiten, wann sie ihre Kinder wieder sehen dürfen...Ich rufe sie dazu heute Nachmittag umUhr an. Sie können dann alle Fragen loswerden. Hier ist nochmal meine Karte...

Da die beteiligten Bezugspersonen in solch einer Krise in der Regel Informationen nicht gut aufnehmen können, ist es sinnvoll, wichtige Informationen kurz und knapp schriftlich zu formulieren und im Haushalt zurück zu lassen. Die Bezugspersonen benötigen eine Perspektive über die Einflussmöglichkeiten

...Sie bleiben weiterhin die Eltern und sind ganz wichtig für ihre Kinder. Wenn sie ihren Kindern nun die Erlaubnis geben, mit uns mitzugehen, wird es für die Kinder einfacher und Sie haben die erste Möglichkeit der Mitarbeit....Wenn sie es nicht sagen können, schreiben sie kurz ein paar Sätze auf, in denen sie den Kindern erlauben, sich in der Bereitschaftspflegestelle wohl zu fühlen...

Sinnvoll und wünschenswert ist es, dass die Bezugspersonen Unterstützungsmöglichkeiten erhalten, mit dem Ziel, sich in dieser Situation als Eltern trotzdem verantwortlich und Kindeswohlorientiert zu verhalten, eine Problemakzeptanz und Kooperationsbereitschaft zu erreichen und notwendige Hilfen für ggf. mögliche Rückkehroptionen zu organisieren.

Gespräch mit Kindern, beispielhafte Formulierungshilfen:

Die eigene Rolle vorstellen:

...ihr kennt ja Frauvom Jugendamt, die schon oft bei euch war und mit eurer Mama gesprochen hat. Ich bin der Kollege Herr auch vom Jugendamt. Frau ...redet gerade mit eurer Mutter und hat mich gebeten, mit euch zu reden, damit ihr überhaupt wisst, was jetzt eigentlich los ist...

Erste Informationen geben:

Keine Versprechen geben, die wir nicht sicher halten können!

Frauredet ja gerade wieder mit Mama und ich soll euch sagen, dass wir euch beide gleich mitnehmen werden und ihr erstmal in einer anderen Familie wohnen werdet.Der Grund ist, dass der Richter und wir denken, dass es euch besser gehen sollte, als das im Moment der Fall ist. Das wurde vom Familiengericht jetzt so entschieden. Weil Eure Mama das im Moment nicht schafft. Von Euch beiden hat an dieser Situation niemand Schuld....Eure Mutter sagt euch das wahrscheinlich auch gleich nochmal. ..Ihr könnt gleich eure Lieblingssachen zusammenpacken...Ihr könnt bestimmt bald Mama besuchen. Das spricht eure Mutter mit Frau ...ganz genau ab und dann klappt das bestimmt sehr gut...Ihr dürft dann auch mit Mama telefonieren und wenn ihr Fragen habt, könnt ihr Frau ...fragen. Und natürlich die Frau ..., bei der ihr dann wohnen werdet...Habt ihr jetzt gleich Fragen an mich?

Klare Absprachen zur Zusammenarbeit:

In krisenhaften Situationen helfen Menschen zur Bewältigung knappe und klare Informationen. Insbesondere Informationen, die ihnen ihre Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

...Sie sind sehr wichtig für ihre Kinder. Auch wenn sie im Moment nicht alles für ihre Kinder tun können und für die Alltagsaufgaben eine andere Familie gefunden werden musste. Sie sind wichtig und können ihren Kinder auch aus der Entfernung helfen. Vielleicht im Moment sogar besser... Sie können dann viel besser ihr eigenes Leben regeln... Sie können uns jetzt helfen, wenn sie uns beim Packen helfen und sich von ihren Kindern nachher gut verabschieden....Der Kontakt zu den Kindern und zur Bereitschaftspflegestelle läuft erst einmal nur über mich (die familiäre Bereitschaftsbetreuung FBB nach § 42 SGB VIII empfiehlt im Kreis, dass die Telefonnummer und Adresse grundsätzlich zunächst nicht an die Eltern herausgegeben werden soll).

Was muss unbedingt mit?

- Versichertenkarte/Impfpass
- Schweigepflichtsentbindung für Schule, KiTa und Arzt
- U-Heft und Name des Kinderarztes
- Abklärung medizinischer Besonderheiten (Allergien, Erkrankungen...)
- Brille und Zahnsperre
- Kuscheltier und Lieblingsspielzeug, Kopfkissen, Einschlaflkassette
- Passende Kleidung / Jacken / Hausschuhe

Bei Säuglingen und Kleinkindern unter 3 Jahren:

- Genaue Artikelbezeichnung der Flaschennahrung
- Ernährungsgewohnheiten
- ggf. Schnuller
- 5 Windeln
- ggf. Medikamente mit Einnahmeempfehlungen
- ggf. Fluortabletten
- Abfragen der Einschlafgewohnheiten

Bei Kindern von 3 bis 6 Jahren:

- ggf. Windeln
- Essgewohnheiten (Lieblingssessen, Abneigungen)
- Name Kindergarten (Gruppe, Zeiten)
- ggf. Medikamente
- Einschlafrituale (Mittagsschlaf?)
- KiTa-Utensilien (Rucksack, Trinkflasche)

Bei Schulkindern von 6 bis 12 Jahren:

- Abfragen der Essgewohnheiten
- Angaben zur Schule (Lehrer, Klasse, Stundenplan)
- Schulranzen mit allen vorhandenen Materialien
- Turnsachen
- evtl. nächtliche Einnässproblematik / Einschlafrituale
- Fernsehkonsum (Lieblingsserie)
- Das Handy kann den Pflegeeltern mitgegeben werden (Absprache über Benutzung wird notwendig sein)
- Die Bereitschaftspflegestellen verfügen über eigene Kindersitze und Kinderwagen (diese brauchen also nicht von den Eltern mitgenommen werden)

Handlungssicherheit für die ersten Tage

In der Bereitschaftspflegestelle gibt es eine Übergabesituation mit einem altersgemäßen Gespräch mit den Kindern. Dabei wird den Kindern verdeutlicht, wie die nächsten Tage aussehen werden. Die Kinder erfahren den nächsten Gesprächstermin. Auch die Termine der Gespräche ASD/Bezugspersonen. Außerdem werden Gesprächstermine mit der Bereitschaftspflegestelle vereinbart.

Ungeplante Inobhutnahme (evtl. im Rahmen der Rufbereitschaft oder bei Gefahr im Verzug)

In diesem Fall können Gespräche und die Erläuterung über die Rahmenbedingungen nicht in angemessener Weise stattfinden und müssen bestmöglich umgehend durch die fallführende Fachkraft nachgeholt werden. Dies gilt für das Thema Begründung ebenso, wie für die Planung der Zusammenarbeit sowie für die Mitnahme von für das Kind wichtigen Dingen.

Es sollte jedoch auch in dieser krisenhaften Situation auf das Wohlergehen der Kinder geachtet werden und deshalb unbedingt an

- das Kuscheltier
- den Schnuller und
- die wichtigste Kleidung gedacht werden
- Krankenversichertenkarte
- ggf. notwendige Medikamente

2.2. DEFINITION DER VERSCHIEDENEN GEWALTFORMEN GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE

Emotionale Misshandlung

ist der Kern jeder Misshandlung und Vernachlässigung.

Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern.

Formen z. B.:

- Ablehnung, Herabsetzen
- Überforderung
- Ängstigen, Terrorisieren
- Isolieren
- Ausbeutung, für eigene Bedürfnisse missbrauchen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung

Auswirkungen z. B.:

- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe

- eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen

Körperliche Misshandlung

sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen.

Formen z. B.:

- einzelner Schlag mit der Hand
- Prügeln
- Festhalten und Würgen
- gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengegenständen und Waffen

Auswirkungen z. B.:

- Blutergüsse und Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen und Verbrennungen
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe

Hier sind grundsätzlich zwei zu unterscheiden:

Gezielte Gewaltausübung, z. B: exzessive Kontrollmaßnahmen, die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden.

Impulsive und reaktive Gewalttätigkeit: vor allem in zugespitzten Stress-Situationen, es kommt zu einem Kontrollverlust als Folge der affektiven Krise und eines „emotionalen Ausnahmezustandes“ (blinde Wut, außer sich geraten).

Kindesvernachlässigung

ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.

Formen z. B.:

- Materielle und seelische Grundbedürfnisse eines Kindes werden nicht befriedigt
- unangemessene Ernährung, Pflege und Herberge
- ungenügender Schutz vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren
- ungenügende emotionale, erzieherische und schulische Förderung.

Auswirkungen z. B.:

- Erhebliche körperlich-seelische Beeinträchtigungen (Pflegeschieden, Wachstumsstörungen, Untergewicht)
- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten

hohes Krankheits- und Todesrisiko
(insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern durch Verdursten und Verhungern
bzw. durch Nichtbehandlung von Erkrankungen und Unfällen)
Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

eigene Vernachlässigungserfahrung
aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen.

Die Vernachlässigung von Kindern ist im Kern eine emotionale Beziehungsstörung (Grundstörung in der Identitätsbildung mit der Folge unsicher-ambivalenter Beziehungsmuster), in der es in zugespitzten Krisensituationen häufig auch zu körperlichen Misshandlungen kommt. Vernachlässigung, insbesondere in Lebensverhältnissen sozialer Deprivation (Armut, Benachteiligung, Deklassierung und Ausgrenzung), stellt die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

ist eine sexuelle Aktivität unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Formen z. B.:

Belästigung (verbale Entgleisungen, sexuelle Anmache)
exhibitionistische und voyeuristische Vorgänge
Masturbation
oralen, analen oder genitalen Verkehr
Nötigung zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution

Auswirkungen z. B.:

Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit und Autonomie
Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung
nachhaltige Störungen der Gesamtpersönlichkeit
selbstverletzendes Verhalten, Suizid
Neigung, wieder Opfer zu werden (Reviktimisierung)
Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen, Amnesie

Mögliche Motivationsgründe

Bedürfnis nach Machtausübung (Versuch, Ich-Stabilität zu erlangen)
emotionale Bedürftigkeit
unverarbeitete eigene sexuelle Gewalterfahrungen

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen verknüpft.

2.3. INNERFAMILIÄRE SEXUELLE GEWALT

Die folgenden Ausführungen fokussieren auf den Bereich innerfamiliärer sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Gemeint sind hier die Fälle, in denen einem Kind sexuelle Gewalt durch eine Person angetan wird, von der es in der alltäglichen Versorgung abhängig ist.

In Fällen sonstiger sexueller Beziehungsgewalt (durch einen dem Kind bekannten Täter) oder bei sexueller Gewalt gegen das Kind durch einen Fremdtäter, können wir davon ausgehen, dass die Eltern des Kindes ihm gegenüber schützend und unterstützend agieren. Hier werden in der Regel die gängigen Konzepte zur Hilfeplanung mit maßgeblicher Einbeziehung der Sorgeberechtigten ausreichen.

Die spezifische Dynamik innerfamiliärer sexueller Gewalt

Der größte Unterschied zu sonstigen Formen der Kindesmisshandlung liegt im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder in der Gefühlsverwirrung, die durch die *in Zuwendung verkleideten* Übergriffe häufig bei dem Kind entstehen. Während körperliche Misshandlung für das Kind eher als aggressiver Akt erkannt werden kann, werden sexuelle Übergriffe in der Regel schleichend eingeführt und gesteigert. Kinder haben schwerer die Möglichkeit, das Erlebte einzuordnen und/oder zu benennen, da sie noch keine Sprache für sexuelle Erfahrungen haben. Auch ist es schwierig, evtl. selbst gefühlte Erregung während der Übergriffe einzuordnen. Die Folgeschäden bei wiederholter innerfamiliärer sexueller Gewalt für das Kind sind entsprechend hoch (schwere Persönlichkeitsstörungen).

Hinzu kommt der hohe Geheimhaltungsdruck. Während körperliche Gewalt innerhalb der Familie in der Regel nicht geheim zu halten ist, sind sexuelle Übergriffe fast immer ein Geheimnis zwischen Täter/in und betroffenem Kind gegenüber dem Rest der Familie.

Im Folgenden wird die **besondere Dynamik innerfamiliärer sexueller Gewalt** ausführlicher in verschiedenen Ebenen aufgelistet:

Gesellschaftliche Ebene

Besonders hoher Geheimhaltungsdruck

Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt gegen Kinder ist das Vorkommen sexueller Gewalt gegen Kinder gesamtgesellschaftlich stark geächtet.

Sexueller Missbrauch von Kindern wird nach bundesdeutschem Recht als Straftatbestand gewertet, der als *Offizialdelikt* von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt werden muss, sofern ein Beamter Kenntnis davon erhält (§ 176 StGB).²⁴

Tatebene

Wiederholungstat mit suchtähnlichem Charakter

Sexuelle Übergriffe werden in der Regel nicht einmalig, sondern mehrfach begangen.

Da die Bedürfnisse des/der Gewalt Ausübenden (nach Ich-Stabilität, emotionaler Nähe, positivem Selbstwertgefühl) durch die Übergriffe nicht dauerhaft befriedigt werden können, kommt es zu einer Spirale von „Mehr Dasselben“.²⁵

Die Taten werden geplant

Die Übergriffe sowie deren Geheimhaltung werden durch den/durch die Gewalt Ausübende/n in der Regel längerfristig geplant und vorbereitet.

Hierzu gehören häufig auch der Aufbau einer besonders intensiven Beziehung des Täters zum ausgesuchten Kind und die Verhinderung positiver Beziehungen zu anderen Menschen.

Schwere der Beweisbarkeit

Es gibt keine Verhaltenssymptome, die eindeutig auf sexuelle Übergriffe hinweisen. Sehr selten gibt es körperliche Befunde. Im Gegensatz zu körperlicher und emotionaler Gewalt finden sexuelle Übergriffe meist geräuschlos statt und ohne Anwesenheit dritter Personen.

Familieebene

Auch negative Bindungen sind starke Bindungen

In Fällen innerfamiliärer Gewalt finden wir häufig eine sehr enge Bindung zwischen dem sexuellen Gewalt ausübenden Elternteil und betroffenem Kind, die von diesem auch positiv besetzt ist. Gehäuft finden wir eine *schwache / kranke / depressive* Mutter und ein Familiensystem, was sich nach außen hin stark isoliert, sodass der/die Gewalt Ausübende hier die wichtigste emotionale Bezugsquelle für das Kind darstellt.

Verleugungswunsch bei allen Familienmitgliedern

Angst vor Aufdeckung bei allen Familienmitgliedern.

²⁴ Vgl. Hartwig, Luise, Hensen, Gregor: „Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz“, Juventa Verlag, Weinheim und München 2003, S. 19 f.

²⁵ Vgl. Hantel-Quittmann, Wolfgang: Beziehungsweise Familie, Band 1-3, Hamburg 1998

Überforderung aller Familienmitglieder, diese Krise zu händeln (Angst, dass die Situation außer Kontrolle gerät, Angst vor eigener emotionaler Überflutung).

Angst vor möglichen Konsequenzen (Trennung, Wohnsituation, finanzielle Versorgung, soziale Isolation, Strafverfolgung).

Eventuelle Vermeidung von Erinnerungen an eigene erlebte sexuelle Gewalterfahrungen (blinde Flecken)

Hilfsangebote von außen werden daher eher als Bedrohung erlebt.

Betroffenenebene

Verantwortungsübernahme des betroffenen Kindes für das Wohl der Familie

Insbesondere jüngere Kinder neigen dazu, die Verantwortung für das Geschehen zu übernehmen. *Damit sie ihren Papa weiterhin lieben können*, nehmen sie die Schuld für das Geschehen auf sich (an mir ist irgendwas komisch, dass er das mit mir macht).

Angst

Die betroffenen Kinder wissen in der Regel sehr früh, dass sie über das, *was Papa da mit ihnen macht*, nicht sprechen dürfen. Häufig verbalisiert der Täter, was alles passieren wird, wenn das Kind von den Übergriffen berichten würde (*du musst ins Heim, Mama wird ganz krank, deine Geschwister darfst du dann nicht wieder sehen, ich komm ins Gefängnis, ich bring mich um, das glaubt dir sowieso keiner, sie werden fragen, warum du denn so lange mitgemacht hast ...*).

Je jünger Kinder sind, desto eher erleben sie ihre Eltern als allmächtig.

Fehlende Sprache, Schamgefühl und Isolation des betroffenen Kindes

Abgesehen von der oben beschriebenen Angst um das Wohl der Familie, die Kinder und Jugendliche daran hindert, von erlebten sexuellen Übergriffen zu berichten, fehlt es ihnen häufig an Worten, um das Geschehene zu benennen. Kinder und Jugendliche erleben während der Übergriffe durchaus auch lustvolle Gefühle. Die überfordernde Konfrontation mit der erwachsenen Sexualität des Täters – (Angst und Gewalterleben bei gleichzeitigem Lustempfinden, die Liebe und Abhängigkeit zum Täter bei gleichzeitigem Unverständnis, dass er das Kind zu Handlungen zwingt, in Verbindung mit dem Geheimhaltungsgebot) - welche es dem Kind unmöglich macht, die widerstreitenden Gefühle zu sortieren, führt zu inneren Verwirrungen und erheblichen Schamgefühlen, die eine Positionierung des Kindes gegen die erfahrenen Übergriffe erheblich erschweren.

Folgen erlebter sexueller Gewalt für die Betroffenen

Neuere Traumaforschung beweist zweifelsfrei die Fähigkeit des menschlichen Gehirns, traumatische Erfahrungen²⁶ in Bereichen des Gehirns zu lagern, die dem Sprachzentrum nicht zugänglich sind. Formen von Spaltung und Dissoziation sind menschliche Schutzmechanismen, die insbesondere bei wiederholten sexuellen Übergriffen durch eine vertraute Person häufig anzutreffen sind. Dies kann die Handlungsexploration mit betroffenen Kindern und Jugendlichen erheblich erschweren und sogar unmöglich machen.

Es ist davon auszugehen, dass ein hoher Prozentsatz aller Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen, Suchtproblematik, Essstörungen, schweren Beziehungsstörungen und / oder Suizidgefährdete in ihrer frühen Kindheit wiederholte sexuelle Übergriffe erlebt haben.

Täterebene

Aufbau eines Verantwortungsabwehrsystems beim Gewalt Ausübenden

Dies ermöglicht dem Täter, die sexuellen Gewalthandlungen weiterzuführen und sich gleichzeitig als *guter Partner* für das Kind zu fühlen.

In den seltensten Fällen gesteht ein Täter seine Übergriffe bei einer Konfrontation.

In jedem Fall werden die Taten verharmlost.

²⁶ Erlebte Übergriffe können traumatisch wirken, wenn sie von dem / der Betroffenen als lebensbedrohlich empfunden werden und keine Möglichkeit zur Flucht bzw. Abwehr besteht

Insgesamt gibt es wenig selbstmotivierte Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bzw. Annahme therapeutischer Unterstützung.²⁷

Helferebene

Handlungsunsicherheit im Helfersystem im Umgang mit Verdachtsfällen

Wenig standardisierte Handlungskonzepte.

Mangelnde Grundkenntnisse zum Thema, da erst seit einigen Jahren in die Ausbildungsgänge integriert.

Emotionale Betroffenheit und der Wunsch nach schneller Abhilfe erschweren den Aufbau professioneller Distanz (Wut, Ohnmacht, Angst).

Gleichzeitig die Sorge, die Familie unnötig in eine Krise zu stürzen (falsche Verdächtigungen).

Überwiegend polarisierende Darstellung professionellen Eingreifens in den Medien (hilflose oder hysterische Helfer ... sie sehen tatenlos zu oder sie stürzen unschuldige Familien ins Unglück).

Daher häufig empfundener Beweisdruck.

Grundlegende Haltungen in der Sozialarbeit, wie z. B. die Freiwilligkeit von Hilfen, Schweigepflicht, Einbeziehung von Klienten/innen in die Hilfeplanung, verlieren vorübergehend ihre Gültigkeit, da sie ggf. eine Gefahr für das mutmaßlich betroffene Kind bedeuten.

Traditionelle Tendenz der Jugendhilfe zur Wahrung familiärer Strukturen.

Erhöhter Spannungsaufbau zwischen Hilfe und Kontrolle.

Wenig Vorbereitung auf diese erhöhten Anforderungen, mangelnde Alltagsroutine.

Häufiges Vorkommen von Spaltungsprozessen im Helfersystem.

Abbildung der Spaltung in der Familie und/oder Identifikation mit dem hilflosen Opfer bzw. dem unschuldigen Täter.

Erhöhte Gefahr, dem einheitlichen Verleugnungswunsch der Familie zu entsprechen.

Aufgrund folgender Besonderheiten erfordert das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt spezifische Interventionsschritte:

- Gefahr sekundärer Traumatisierung durch fachlich falsches institutionelles Handeln
- Schwere der Beweisbarkeit, Kind als einziger Zeuge bei gleichzeitig hohem Geheimhaltungsdruck.
- Gegebenenfalls persönlichkeitsstrukturierendes Verleugnungsabwehrsystem beim Täter/Täterin.²⁸
- Starke Verleugungskräfte in der Familie und ggf. im Helferkreis.
- Erhöhte Gefahr der Spaltung des Helfersystems.
- Offizialdelikt, Möglichkeit späterer Zivil- und Strafgerichtsverfahren.
- Erhöhte Gefahr von Unter- und Überreaktionen sowie Eskalationsschrauben durch hohe emotionale Beteiligung und fehlende Handlungssicherheit von Seiten der Familie und auf Helferebene.

Aufgrund der beschriebenen spezifischen Dynamik innerfamiliärer sexueller Gewalt ergeben sich handlungsleitend folgende Grundsätze:

Leitlinien für die Hilfeplanung in Fällen des Verdachts auf sexuelle Beziehungsgewalt gegen ein Kind

Erhält ein/e Sozialarbeiter/in Kenntnis von einem Verdacht (Meldungen, Vermutungen, Offenbarungen durch professionelle und private Bezugspersonen, Betroffene selbst oder anonym), füllt sie / er den Meldebogen aus.

Nach Eingang einer Verdachtsäußerung beim ASD ist die Interventionsplanung abhängig von der Beantwortung folgender Fragen:

²⁷ Vgl.: Deegener, G.: Sexueller Missbrauch: Die Täter. Beltz, Psychologie Verlags Union, Weinheim 1995

²⁸ Deegener, Günther: ebd.

Wer hat die Hypothese geäußert?

Wer weiß davon?

Gibt es eine Aussage des Kindes / wurde der Wunsch nach Hilfe vom Kind / dem / der Jugendlichen geäußert?

Wird der /die Gewaltausübende im nahen Bezugssystem vermutet?

Gibt es eine schützende Bezugsperson, die dem Kind vermutlich glauben wird?

Ist eine Strafanzeige gestellt worden?

Solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass sexuelle Gewalt durch eine Person im nahen Bezugssystem des Kindes ausgeübt wird, wird der Verdacht den Sorgeberechtigten gegenüber in der Diagnosephase nicht geäußert (teiloffene Verdachtsbewertung), da hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt werden würde.

Zwei Ausnahmen:

- eindeutig erkennbare Parteilichkeit einer sorgeberechtigten Person für das Kind, die Problembewusstsein und Hilfeakzeptanz signalisiert und den Schutz des Kindes gewährleisten kann.
- der Verdacht wurde schon offen geäußert.

Im Zentrum aller Überlegungen stehen der Schutz und das Wohl des betroffenen Kindes. Ziel ist die Verhinderung von ggf. weiteren Übergriffen gegen das Kind mit dem geringst möglichen Eingriff (Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Ressourcen der erweiterten Familie so weit wie möglich).

Sofern entwicklungsbedingt möglich,²⁹ werden die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes in alle seine Person betreffenden Entscheidungen maßgeblich in die Interventionsplanung einbezogen.

Vor jeder Intervention werden folgende Fragen beantwortet:

- Was will ich mit dieser Intervention erreichen?
- Ist diese Intervention hierfür geeignet?
- Ist sie hierfür der geringstmögliche Eingriff?
- Was kann schlimmstenfalls passieren?

Da die Verdunklungsgefahr insgesamt sehr hoch ist, ist die Sorgfältigkeit der Verdachtsbewertung insbesondere in den Anfängen entscheidend.

Weitere Interventionsschritte werden in Helferkonferenzen verbindlich abgestimmt.

Grundsätzlich gilt jede Realitätssicht als vorläufig. Verschiedene Hypothesen werden begrüßt und für die Interventionsplanung produktiv genutzt.

In jeder Phase der Interventionsplanung kann ein Verdacht entkräftet oder weiter erhärtet werden.

Es wird nicht ausschließlich auf die evtl. getätigten sexuellen Gewalthandlungen fokussiert. Im Zentrum der Interventionsplanung stehen das Kind in seiner Ganzheitlichkeit und die Familie mit ihren Ressourcen und Bewältigungsmechanismen.

Eine sorgfältige Dokumentation von Beginn der ersten Verdachtsäußerung an hat die Nachvollziehbarkeit späterer Professioneller (Familienrichter/innen, Gutachter/innen) im Blick. Die Handlungsexploration mit der / dem Betroffenen sowie Reaktionen im Öffnungsgespräch werden in wörtlicher Rede schriftlich oder mithilfe einer Tonbandaufnahme festgehalten.

Jedes Gespräch mit dem Kind, welches das Tatgeschehen berührt, verändert die Gedankenfähigkeit und somit die Zeugenfähigkeit des Kindes. Daher sollte ein Gespräch mit dem betroffenen Kind so gut vorbereitet, durchgeführt, dokumentiert und ausgewertet werden, dass es für die Planung der Hilfe ausreichend ist (so viel wie nötig – so wenig wie möglich, vgl. Gespräche mit möglicherweise gewalterfahrenen Kindern 6.4.).

²⁹ Etwa ab dem 5. Lebensjahr

Diagnosephase

Nach Eingang eines Hinweises auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt wird zunächst geprüft, ob eine Verdachtsabklärung notwendig ist.

Wann und in welchem Zusammenhang gingen welche Informationen ein?

Woher kommen die Kenntnisse der informierten Person?

Welche Kenntnisse hat die informierende Person über die Familie?

In welchem Bezug steht sie zur Familie?

Gibt es Schuldzuweisungen?

Wenn ja, wer weist was wem zu?

Betroffene Kinder, die durch nahe Bezugspersonen sexuelle Gewalt erleben, empfinden in der Regel Angst:

- vor Aufdeckung des Geheimnisses innerhalb der Familie,
- vor dem Zerfall der Familie,
- davor, die Zuneigung von Familienmitgliedern zu verlieren,
- vor Isolation von der Familie,
- davor, dass die Drohungen des/der Gewalt Ausübenden wahr werden könnten,
- dass ihnen nicht geglaubt wird.

Bei innerfamiliärer sexueller Gewalt müssen wir durch die hohe gesellschaftliche Ächtung und die Wertung als Straftatbestand bei allen Familienmitgliedern mit erheblichen Verleugnungsprozessen rechnen. Ein Mädchen z. B. (älter als sechs Jahre), welches ihrer Lehrerin gegenüber auf einer Klassenfahrt erzählt, dass sie ihren Papa sonntags morgens immer an den „Schniedel“ fasst, wird sich in der Regel unmittelbar danach über ihre Aussage erschrecken. Spätestens, wenn sie merkt, wie ihre Lehrerin in ihrer spontanen Reaktion mit (innerer) Aufregung reagiert, wird sie anfangen, sich die Folgen ihres Handelns bewusst zu machen. Sofern sie sich nicht sicher ist, dass die Lehrerin oder sonstige spätere professionelle Bezugspersonen ihr längerfristig Schutz bieten können – und das auf eine Art, die sie selber für gut befinden kann –, wird sie sich vermutlich für die Leugnung entscheiden.

Die Folgen, die eine vom Kind geäußerte Beschuldigung für es selbst und die Familie haben könnte, sind für das Kind so ungewiss und angstbesetzt, dass es in der Regel die vertraute Misshandlungssituation vorziehen wird. Hinzu kommt, dass sich durch wiederholte Übergriffe schon Spaltungs-, Abwehr- und Leugnungsmechanismen gefestigt haben können, die eine realitätsnahe Beurteilung der Beziehung zum Täter erheblich erschweren.

In der Diagnosephase werden Fakten über das Kind, seine Familie und sein soziales Umfeld von verschiedenen Professionellen, die Kontakte zum Kind haben, zusammengetragen (Lehrkräfte, Erzieher/innen, Kinderarzt / -ärztin). Unter Einbeziehung von Alternativhypothesen wird der Verdacht reflektiert und bewertet.

Grundsätzlich gilt jede Realitätssicht als vorläufig (vorläufige Hypothesen statt objektiver Wahrheiten). Verschiedene Perspektiven werden begrüßt und für die Interventionsplanung produktiv genutzt.

In der Phase der Informationsgewinnung werden auch die Weichen gestellt für die spätere Zusammenarbeit mit den Eltern. Es ist daher darauf zu achten, dass durch die Art der „Ermittlung“ keine Zugangs- bzw. Veränderungsmöglichkeiten auf Seiten der Familie versperrt werden. Die Bezugspersonen des Kindes werden daher – soweit es der Schutz des Kindes zulässt – an der Sicherheitseinschätzung und Interventionsplanung beteiligt

Erste Helferkonferenz

Verantwortlich für die Einberufung der Helferkonferenz ist die fachlich qualifizierte Institution, die als erste in Anspruch genommen wurde. Die fallzuständige Fachkraft des ASD ist bei einem reflektierten Verdacht in jedem Fall zu beteiligen.

Inhalt der ersten Helferkonferenz ist die Absprache der weiteren Interventionsplanung sowie die Einbeziehung der Eltern und des betroffenen Kindes.

Einbeziehung der Eltern in die Verdachtsbewertung

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine sexuell Gewalt ausübende Person im nahen Bezugssystem des Kindes ist, äußern wir aus Gründen des Kinderschutzes bis zur reflektierten Entkräftung oder Erhärtung des Verdachts diesen gegenüber den Eltern nicht.

Gleichzeitig wird so früh wie möglich versucht, die Eltern zur Zusammenarbeit für das Wohl des Kindes zu motivieren. Die elterlichen Reaktionen haben entscheidenden Einfluss auf die Folgen sexueller Übergriffe gegen ein Kind. Ablehnende und restriktive Reaktionen der Eltern können zu sekundären Traumatisierungen führen.

In der Regel gibt es verschiedene Auffälligkeiten des Kindes, die Anlass zur Sorge geben. In Gesprächen mit den Eltern werden diese in ihrer Kompetenz als Eltern gewürdigt und gestärkt, ggf. Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes gemeinsam beschlossen sowie deren Problemeinsicht beurteilt.

Wird der Vater / Stiefvater / Lebenspartner der Mutter des Kindes sexueller Übergriffe verdächtigt, wird durch gezielte Interventionen die Rolle der Mutter des Kindes gestärkt. Dies geschieht am besten durch die zielgerichtete und parteiliche Unterstützung einer professionellen Bezugsperson, welche von der Helferkonferenz mit der intensiven Beziehungsgestaltung zur Mutter beauftragt wird. Gleichzeitig wird nach Personen innerhalb der Großfamilie gesucht, welche in der Lage sind, das Kind zu schützen und zu unterstützen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass sexuelle Gewalt innerhalb der Familie nicht selten ein Problem ist, welches sich über mehrere Generationen fortgesetzt hat.

Grundsätzlich sollten Helferkonferenzen ohne die Eltern so viel wie nötig und so wenig wie möglich stattfinden.

Aussagen von Kindern

In der Regel braucht eine sorgfältige Interventionsplanung in Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt die Aussage des Kindes gegenüber einer Bezugsperson. Säuglinge und Kleinkinder können erlebte Gewalterfahrungen natürlich nicht verbalisieren. Kinder im Vorschulbereich drücken sich in der Regel über das Spiel aus. Je nach Persönlichkeit des Kindes sind diese ab ca. 5 Jahren in der Lage, mithilfe von Sprache erlebte Handlungen und Gefühle gegenüber Dritten zu beschreiben. Bei jüngeren Kindern trifft die Helferkonferenz die Sicherheitseinschätzung ohne die Aussage des Kindes aufgrund nonverbaler Signale und sonstiger Indizien. Ältere Kinder und Jugendliche werden von einer aus der Helferkonferenz gewählten professionellen Bezugsperson durch ein aktives Beziehungsangebot, stabilisierende Maßnahmen, Informationen und aktive Einladung in ihrer Aussagebereitschaft gestärkt (ohne das Kind dabei auf die eventuellen sexuellen Gewalterfahrungen zu reduzieren). Gespräche mit Betroffenen haben gezeigt, dass Opfer sexueller Gewalthandlungen vorher sehr genau überprüfen, ob und welcher Bezugsperson sie ihr schlimmes Geheimnis zumuten können. Sie neigen dazu, auch hier (wie in der Familie) Verantwortung für die Helfer/innen zu übernehmen und rechnen damit, dass diese erschrecken, ihnen nicht glauben, bagatellisieren, es lieber nicht so genau hören wollen, auch nicht wissen, was zu tun ist. Die parteiliche Unterstützung von Kindern, die evtl. innerfamiliären sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind, setzt in der Diagnosephase ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wissen voraus. Es wird daher empfohlen, sich durch Fachberatung und / oder Supervision dabei unterstützen zu lassen.

Kindzentrierte Interventionsplanung

Da das Kind in der Regel „einziger Zeuge“ in Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt ist, hat es selten Sinn, gegen den Willen des Kindes zu agieren.

Das Wesentliche des kindzentrierten Ansatzes ist, die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes sowie seinen geäußerten Hilfebedarf in alle seine Person betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen mit einzubeziehen. Beide Elemente – die vom Kind geäußerten Wünsche und Bedürfnisse einerseits, den von der Fachkraft erkannten Hilfebedarf andererseits – müssen in der Praxis schrittweise und kontinuierlich in Einklang miteinander gebracht werden.

Die unabdingbare Haltung, das Kind in seinen Wünschen und Bedürfnissen ernst zu nehmen, ihm zunächst auch bei seiner Willensbildung und –äußerung behilflich zu sein, ohne vor allem das noch junge Kind zu überfordern, erfordert ein Höchstmaß an Einfühlung, Geduld und Rückversicherung beim Kind und verlangt eine ständig praktizierte Transparenz der Entscheidungen und Hilfeschnitte.

Es liegt in der Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft des ASD, den Wunsch und Willen des Kindes in der Hilfeplanung maßgeblich zu berücksichtigen (vgl. kindzentrierte Hilfeplanung). Gleichzeitig müssen wir berücksichtigen, dass inzestgebundene Kinder starken Loyalitätskonflikten ausgesetzt sind, die zu erheblichen Einschränkungen ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten führen können.

Insbesondere bei jüngeren Kindern muss die Interventionsplanung daher in enger Zusammenarbeit mit einer professionellen Bezugsperson des Kindes gemacht werden, welche verständig mit dem Kind arbeitet.

Erwachsene können die innere Landkarte und die darin verwurzelten Kompetenzen des Kindes erfassen und der Hilfeplankonzeption zugrunde legen.

Bisherige Überlebenskonzepte und Handlungsstrategien sind dem Kind vertraut und werden nur dann aufgegeben, wenn die neuen Konzepte wichtige Bezugssysteme und Bezugspersonen des Kindes berücksichtigen und wenn sie aus der Sicht des Kindes mindestens eine gleichwertige Alternative darstellen.

Fachkräfte, die kindorientiert arbeiten, kennen ihre eigene innere Landkarte und unterscheiden ihre eigene Orientierung von dem Selbstkonzept des misshandelten Kindes.

Selbstreflexion des persönlichen Prozesses der Fachkräfte und Supervision der Fallverläufe sind notwendige Bestandteile der kindorientierten Interventionsplanung.

Bei spontaner Aussage eines Kindes/unkontrollierte Öffnung in der Familie

In der Regel gilt, dass sämtliche Interventionsschnitte sorgfältig und in Zusammenarbeit verschiedener Professioneller geplant werden sollen.

Hat sich ein Kind aber einer Professionellen gegenüber geöffnet, muss es ggf. unmittelbare Reaktionen von Helferseite aus geben (die gleichwohl qualifiziert und überlegt sein müssen). Hilfreich ist in jedem Fall eine kontrollierte Öffnung der sexuellen Übergriffe in der Familie.

Ist es von außen aber schon zur Öffnung des Verdachts gekommen, nimmt die fallkoordinierende Fachkraft unmittelbar Kontakt zur Familie auf.

Um für das spätere Hilfeplanverfahren wertvolle Erkenntnisse aus dieser sensiblen Phase zu sichern und zu verhindern, dass sich die Familie auf eine gemeinsame Leugnungsstrategie einrichtet (Entwicklung eigener Storys), ist die einzelne Befragung der Familienmitglieder sinnvoll.

Sorgfältige Dokumentation

Die sozialpädagogische Arbeit in der Diagnosephase denkt von Anfang an die Möglichkeit eines späteren Zivil- und Strafgerichtsverfahrens mit.

Um die Arbeit evtl. zukünftiger Instanzen nicht zu behindern, wird die Dokumentation der Handlungsschnitte besonders sorgfältig gestaltet, sodass alle Handlungen für Dritte nachvollziehbar zu erkennen sind.

Strafanzeige, Verdachtsbewertung, Medizinische Diagnostik

Bei jedem Einzelfall ist eine Strafanzeige zu erwägen, wobei folgende Fragen zu berücksichtigen sind:

- Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?
- Ist die / der Betroffene bereit und in der Lage, ihre / seine Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?
- Wie ist die Haltung der / des Betroffenen in Bezug auf eine Anzeige (sofern sie / er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?
- Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige?

- Wie ist die psychische Belastbarkeit der / des Betroffenen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen?
- Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffener / Betroffenem und Gewalt Ausübendem/-er zu beurteilen?

Eine Strafanzeige macht grundsätzlich nur dann Sinn, wenn die / der Betroffene bereit und in der Lage ist, eine differenzierte Aussage bei der Kriminalpolizei und Monate (oder sogar Jahre) danach bei der Hauptverhandlung zu machen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, welche den Schutz kindlicher Zeugen in

Strafverfahren verbessern. Unser Rechtssystem in Strafverfahren entscheidet „im Zweifel für den Angeklagten“, daher liegt in Fällen sexueller Gewalt ein hohes Gewicht auf der Aussage des Kindes, welches in aller Regel die / der einzige Belastungszeuge/in ist.³⁰

Entscheiden sich die Bezugspersonen und / oder Jugendliche zu einer Strafanzeige, werden sie über die Möglichkeit und Bedeutung einer Nebenklage zu informiert:

Die durch eine Straftat verletzte Person bzw. deren Sorgeberechtigte/n hat das Recht der Nebenklage in einem Strafprozess³¹. Das Kind ist dann in einem Prozess mit den gleichen Rechten wie Staatsanwaltschaft und Verteidiger ausgestattet. Ohne Nebenklage hat das Kind ausschließlich die Rolle eines Beweismittels.

Rechte bei Erhebung einer Nebenklage:

- Anwesenheitsrecht des / der Nebenklageanwalts/-anwältin bei Vernehmung des Kindes und des Beschuldigten, weiterer Zeugen, Ortsbesichtigungen, Haftprüfungsterminen, Haftverkündungsterminen, polizeilichen Vernehmungen des Kindes³²
- Recht auf kostenlose anwaltliche Vertretung
- Beschwerderecht
- Recht auf Akteneinsicht
- Recht auf Antragstellung bei Gericht, z. B. Videovernehmung.

Die fallzuständige Fachkraft des ASD stellt sicher, dass das betroffene Kind / Jugendliche als Hauptbelastungszeuge/in in einem Strafverfahren (bzw. deren schützende Bezugspersonen) Informationen, Unterstützung und Begleitung für die Dauer vor, während und nach der Hauptverhandlung (Zeitraum etwa 1 bis 2 Jahre, Prozessbegleitung) erhalten.

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg bietet das Kinderschutzzentrum Lübeck in diesen Fällen eine qualifizierte Begleitung nach dem Zeugenschutzprogramm an.³³ Faltblätter hierzu sind für die Zielgruppen

- *Eltern und Bezugspersonen*
- *jugendliche Zeugen und Zeuginnen*
- *Zeuginnen und Zeugen*

bei KuK und in den Erziehungsberatungsstellen vorrätig.

Eine Strafanzeige ist in jedem Fall zu veranlassen, wenn der Schutz des Kindes anders nicht gewährleistet werden kann und / oder andere Kinder gefährdet sind, sofern berechtigte Aussicht auf einen Erfolg besteht (Aussagebereitschaft der / des Betroffenen).

³⁰ Der Arbeitskreis Kooperation ist dabei, ein Informationspapier zu entwickeln, in dem über die Verfahrensweisen von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sowie Möglichkeiten des Zeugenschutzes informiert werden soll.

³¹ Personen unter 16 Jahren, die durch sexuelle Gewalttaten verletzt worden sind, haben unabhängig von ihrem Einkommen Anspruch auf kostenlose anwaltliche Vertretung im Strafverfahren.

³² In Anlehnung an Arbeitsblatt einer Fortbildung von Elke Garbe, Hamburg 2003

³³ Mit dem Aufbau des Kinderschutzzteams wird diskutiert, ob die Erziehungsberatungsstellen des Kreises ein entsprechendes Angebot machen können / wollen.

Verdachtsbewertung

Die **Kinderschutzberaterinnen in den Erziehungsberatungsstellen** haben sich auf Fortbildungen in Diagnoseverfahren u. a. zur Verdachtsabklärung innerfamiliärer sexueller Gewalt qualifiziert. Solange wir nicht ausschließen können, dass sexuelle Übergriffe durch eine Person aus dem alltäglich versorgenden Bezugssystem verübt werden, werden aus Kinderschutzgründen keine Verdachtsbewertungsgespräche mit Information der Sorgeberechtigten über einen vagen Verdacht der sexuellen Übergriffe geführt (offene Verdachtsbewertung).

In begründeten Einzelfällen sind teloffene Verdachtsbewertungsgespräche in den Erziehungsberatungsstellen möglich.³⁴

Medizinische Diagnostik

Es gibt zwei Gründe, die für eine medizinische Diagnostik in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder sprechen:³⁵

- Medizinische Diagnostik als ein Baustein für die Risikoeinschätzung und Verdachtsbewertung,
- medizinische Diagnostik mit primär therapeutischem Effekt: zur ärztlichen Versicherung auf körperliche Gesundheit, Intaktheit und Normalität (Beruhigung des Kindes und der Sorgeberechtigten).

Das Fehlen körperlicher Befunde schließt nicht aus, dass dem Kind sexuelle Gewalt angetan wurde.³⁶

Folgende Befunde können ein Indiz für sexuellen Missbrauch sein:

- Verletzungen der Anal- und Genitalregion: Hämatome, Blutungen, Einrisse der Labien (Schamlippen), Analfissuren, untypische Rötungen, Abschürfungen, Bissspuren, etc.,
- Hämatome an beiden Oberarmen, an beiden Innenseiten der Oberschenkel,
- Bissringe und Knutschflecken an der Brust,
- parallele Hämatome auf den Beckenknochen als Folge analer Vergewaltigung:
- Geschlechtskrankheiten: Gonorrhö, Vorkommen von Chlamydien und Trichomonaden, Herpesinfektion in Anus und Vagina, Mykosen,
- AIDS,
- frühe Schwangerschaften.

Es wird im Einzelfall abgewogen, ob eine medizinische Diagnostik im Sinne des Kindeswohls ist.

Kommt die Helferkonferenz mit Hilfe der beschriebenen Verfahren und / oder durch die glaubhafte Aussage eines Kindes gemeinsam zu der Einschätzung eines erhärteten Verdachts³⁷, wird die Öffnung des Verdachts gegenüber der Familie und die längerfristige Hilfeplanung vorbereitet:

Öffnungsphase

Als Öffnungsphase wird hier die Planung und Durchführung des Öffnungsgesprächs sowie der Zeitraum der unmittelbaren Nachbetreuung benannt.

³⁴ Angebote und Abgrenzung im Bereich der teilloffenen Verdachtsbewertung werden im Einzelfall mit den Erziehungsberatungsstellen abgestimmt.

³⁵ Dr. med. Bernd Hermann, Leiter der ärztlichen Kinderschutzambulanz in Kassel; in der Fortbildung: "Medizinische Diagnostik bei körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung", 24.9.2003 in Mölln.

³⁶ Bei einer amerikanischen Studie, in der Kinder medizinisch untersucht wurden, bei denen die Täter die Penetration zugegeben hatten, ergab sich in 40 % der Fälle ein „normaler Befund“.

³⁷ Definition, wann von einem erhärteten Verdacht gesprochen werden kann: Siehe einen Absatz weiter.

Ziel des Öffnungsgesprächs ist:

- die Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe und Sicherstellung
- des Kinderschutzes,
- die Ressourcen des Bezugssystems aktivieren und diese stützend einzubauen,
- die Kommunikation über die stattgefundenen Übergriffe innerhalb und außerhalb der Familie (Akzeptanz der Familienrealität),
- die Übernahme von Verantwortung für die Übergriffe von Seiten des Gewalt ausübenden Elternteils,
- die Verantwortungsübernahme des nicht Gewalt ausübenden Elternteils für den Schutz des Kindes.

Voraussetzung für die Durchführung eines Öffnungsgesprächs ist das Vorliegen eines erhärteten Verdachtes

Dieser ist gegeben, wenn wir eine ausreichend gehaltvolle Aussage des Kindes gegenüber einem Professionellen haben und / oder wenn nach der Diagnosephase verschiedene Professionelle den Verdacht übereinstimmend mit mindestens 80 % als erhärtet bewerten.

Die Phase der Öffnung innerfamiliärer sexueller Gewalt ist immer bedrohlich für das betroffene Kind. Es braucht daher viel Begleitung und Information in dieser Zeit.

Wir können dem Kind nicht alle Entscheidungen überlassen, an manchen Entscheidungen können wir es beteiligen, alle Entscheidungen müssen wir ihm mitteilen.

Vor einem Öffnungsgespräch sind auf einer Helferkonferenz folgende Fragen zu beantworten:

- Wer bereitet ggf. das Kind auf die Öffnung vor?
- Wer übernimmt nach dem Gespräch die parteiliche Unterstützung für das Kind?
- Wer die Unterstützung der nicht gewalttätigen Bezugsperson?
- Wer die Unterstützung der Geschwister ?
- Wer die Arbeit mit dem/der Gewalt Ausübenden?
- Wie kann der Schutz des Kindes im Anschluss an das Gespräch sichergestellt werden? (Wo kann das Kind ggf. untergebracht werden, wenn es keine schützende Bezugsperson gibt?)
- Wird der / die Familienrichter/in unserer Einschätzung für eine Inobhutnahme folgen? (Gegebenenfalls Absprache mit dem / der Familienrichter/in?)

Planung des Öffnungsgesprächs

- mindestens zwei Professionelle führen durch die Öffnung.
- Wer soll teilnehmen?
- erweiterte Familie, zukünftige Therapeuten/innen
- Beteiligung der / des betroffenen Jugendlichen?
(nur auf Wunsch der / des Betroffenen und nach sorgfältiger Abwägung)³⁸
- Wer achtet ggf. auf den Schutz der / des Betroffenen während des Öffnungsgesprächs?
- Wer teilt ggf. der / dem Betroffenen unmittelbar nach dem Gespräch die Ergebnisse mit?
- Was – wenn ... ? Einschätzung von Reaktionen
- Schützende Bezugsperson, Problemakzeptanz des/der Gewalt Ausübenden?
- Auflagen
- Sanktionen bei Nichteinhaltung der Auflagen (z. B. Strafanzeige)?
- Wer übernimmt welche Rolle (Konfrontation und Unterstützung)?

³⁸ In der Regel sollte die / der Betroffene selbst nicht bei der ersten Konfrontation dabei sein, da die Reaktionen der Familie nicht vorhersehbar sind. Auf ausdrücklichen Wunsch der / des Betroffenen kann es Konstellationen geben, unter denen einer Beteiligung zugestimmt werden kann.

- Wie wird die sorgfältige Dokumentation gesichert?
(Tonband, Video, wer schreibt mit?)
- Formulierung der Einladung (wo, wie lange, Grund, Anwesende).

Während des Öffnungsgesprächs

- Deutliche Führung des Gesprächs (z. B. Stoppen bei spontanen Einwüfen, Fokus des Gesprächs aktiv und eingreifend lenken).
- Benennung der Sorge mit deutlicher Benennung der Taten durch die / den Konfrontierende/n.
- Schutz der / des Betroffenen vor Anschuldigungen der Familienmitglieder.
- Gegebenenfalls Handlungsexploration mit einzelnen Familienmitgliedern (teile und steuere).
- Wertschätzende und eindeutige Haltung gegenüber dem /der Gewalt Ausübenden und ggf. nicht schützender Mutter / Vater.
- Struktureller Ablauf des Öffnungsgesprächs:
 - Rahmung: Begrüßung, Zeiteingrenzung, Zielformulierung
 - Bericht über die Taten
 - ggf. Einzelgespräche
 - Sicherung des Kinderschutzes – Einschätzung der privaten Bezugspersonen
 - kurze Pause
 - Mitteilung der nächsten Schritte
 - Vereinbarung von Terminen
 - Stabilisierung

Gerechnet werden muss mit der Existenz eines handlungsleitenden Verantwortungsabwehrsystems bei einem/einer sexuelle Gewalt ausübenden Vater/Mutter. Eventuell verbannt er/sie seine/ihre Handlungen ebenso wirkungsvoll aus dem Bewusstsein wie die traumatisierte Person (Entwicklung alternativer Storys).

Falls er/sie sein/ihr Leugnungssystem, z. B. durch die Überraschung seiner/ihrer Übergriffe durch eine dritte Person, nicht mehr aufrecht erhalten kann, konstruiert der/die Gewalt Ausübende in der Regel seine/ihre eigene Realität, um sich als Opfer der Gesellschaft zu fühlen (Opfer seiner Impulse / Opfer des Kindes / Opfer der Amtsperson, die handelt).

In Reaktion auf die Leugnungsbezeugungen des/der Gewalt Ausübenden beginnen häufig auch die Betroffenen, selbst an ihrem Erleben zu zweifeln. Ebenso kommt es in der Regel zu einer Verunsicherung der Helfer/innen.

Zum Ende des Öffnungsgesprächs sollten die anwesenden Helfer/innen eine Pause einplanen, in denen sie kurz in Abwesenheit der Familienmitglieder die Geschehnisse reflektieren können. Selbstverständlich darf das betroffene Kind in dieser Zeit nicht alleine mit der Familie bleiben. Die Helfer/innen tauschen kurz aus, ob und was sich ggf. an der vorangegangenen Risikoeinschätzung geändert hat, welche Personen sie in welchem Maße als problembewusst und schützend für das Kind einstufen und welche der vorher geplanten Interventionschritte mit der Familie gegangen werden sollen.

Das Ende des Öffnungsgesprächs hat immer zum Inhalt:

- Mitteilung darüber, welche Maßnahmen kurzfristig getroffen werden, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.
- Einschätzung der Fachkräfte und die Transparenz weiterer Handlungsschritte des / der fallzuständigen Sozialarbeiters/in des ASD.
- Hilfsangebote für alle Familienmitglieder.
- Gegebenenfalls Auflagen für die Eltern und Benennung erforderlicher Interventionschritte bei Nichterfüllung der Auflagen.
- Vereinbarung eines Verlaufstermins.
- Verhaltensmaßregeln für die nächsten Tage geben (z. B. keine wiederholte Befragung des Kindes, wer soll davon erfahren..., was tun sie morgen..., wen werden sie heute Abend anrufen ...).

- Die Frage danach, was die Familienmitglieder unmittelbar nach dem Gespräch und die nächsten Tage tun werden.
Wie werden Sie diese Krise bewältigen?
Wie können wir Sie darin unterstützen?

Nach dem Öffnungsgespräch

Ein Öffnungsgespräch löst in jedem Fall eine hohe emotionale Betroffenheit und Verunsicherung aus. Um diese für eine neue und gesunde Orientierung in der Familie nutzbar zu machen, braucht die Familie zu diesem Zeitpunkt größtmögliche Unterstützung und Beratung durch Fachleute. Nach Möglichkeit sollte/n der / die Therapeuten/innen, welche die Familie in der Verarbeitung dieses Prozesses längerfristig unterstützen, schon beim Öffnungsgespräch dabei sein. Ist dies nicht machbar, müssen die Therapeuten/innen, die nachfolgend mit der Familie arbeiten, genaue Informationen vom Ablauf des Gesprächs erhalten.

Eine gewinnbringende therapeutische Krisenbegleitung kann nur stattfinden, wenn den / die Therapeuten/innen die vorhandenen Informationen über die Taten zugänglich sind. Aufgrund der oben beschriebenen Verdrängungs- und Abwehrmechanismen darf es der Familie nicht selbst überlassen werden, darüber zu berichten.

Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen der fallzuständigen Fachkraft des ASD und den / die Therapeut/innen – insbesondere in den Wochen nach dem Öffnungsgespräch - ist maßgeblich für den Behandlungserfolg.

Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, müssen Gewalt Ausübende und betroffenes Kind vorübergehend getrennt werden. Eine psychosoziale Diagnose zur Begründung weiterer Interventionsschritte zum Schutz des Kindes kann nur stattfinden, wenn der/die sexuelle Gewalt Ausübende oder sonstige Familienmitglieder keinen Leugnungsdruck auf das betroffene Kind ausüben können.

Verhält sich eine Bezugsperson schützend (+ glaubt dem Kind), wird der/die Gewalt Ausübende aus der Wohnung verwiesen (ggf. unter Zuhilfenahme des Familiengerichts: Go-Order).

Auch die Verantwortungsübernahme des/der Gewalt Ausübenden und / oder ein Tatgestandnis ist keine Garantie dafür, dass kein Druck auf das Kind bzw. keine weiteren Übergriffe stattfinden. Eine vorläufige Trennung von Gewalt ausübenden Personen und Betroffener / Betroffenenem sollte auch in diesem Fall erfolgen.

Nachsorgephase

Mehrspurigkeit erster Hilfen

Bei der Durchführung der Hilfen muss der Bezug zum Gewaltthema in jedem Fall immer wieder hergestellt werden, da die Helfer/innen sonst mit der Familie gemeinsam in die Spaltung gehen.³⁹

In der Regel sind in der Phase nach Öffnung der sexuellen Gewalthandlungen familienunterstützende Maßnahmen nicht sinnvoll. Die Betroffenen brauchen zunächst einzeln und partei-lich verstehende Unterstützung. Fachleute sind sich darüber einig, dass die erfolgreiche Verarbeitung von Inzest nur durch das Zusammenarbeiten mehrerer Therapeuten/innen gelingen kann, die in einzel- und teilfamiliären Sitzungen mit den Familienmitgliedern arbeiten.

Erst längerfristig kann ein Angebot für familienunterstützende Maßnahmen sinnvoll sein, aber nur wenn

- sich der/die Gewalt Ausübende klar zum stattgefundenen Missbrauch bekennt,
- die restlichen Familienmitglieder die Realität der Übergriffe anerkennen,
- die Empathie für die/den Betroffene/-en bei allen Familienmitgliedern spürbar ist,
- der/die Gewalt Ausübende die Verantwortung für die Übergriffe und das Leid des Opfers erkennbar annimmt,
- alle Familienmitglieder Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und
- die / der Betroffene einer Familienzusammenführung zustimmt.

³⁹ Mit Spaltung ist hier die Situation gemeint, in der sich unterschiedliche Aussagen verschiedener Parteien unversöhnlich gegenüberstehen.

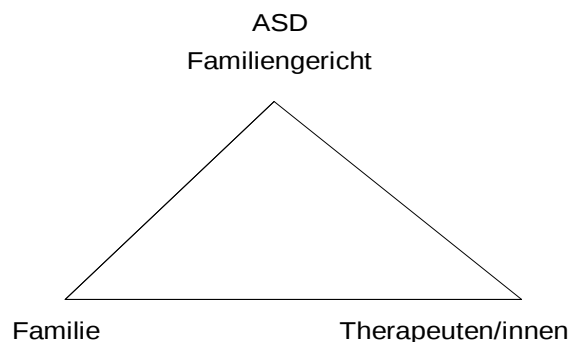
Therapeutische Bearbeitung

Die Helferkonferenz sollte schon im Vorfeld der Öffnung für alle Beteiligten therapeutische Angebote sichern. Ziel der therapeutischen Arbeit ist es, das Erlebte vergangenheitsfähig zu machen und durch Misshandlung geprägte Realitätskonzepte zu korrigieren. Ohne einen entsprechend einsetzenden Heilungsprozess ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass unbearbeitete innerseelische Konflikte in der Zukunft destruktive Prozesse in Gang halten (z. B. Suchtverhalten, Viktimisierung, generationsübergreifende Wiederholungen).

Therapieprozesse bei wiederholter innerfamiliärer sexueller Gewalt müssen immer über einen Zeitraum von mehreren Jahren angelegt werden. Schnelle Verbesserungen sind meist nur vorübergehend und nicht als strukturell anzusehen.

Ohne einen familienexternen Auftrag zur Durchführung von Heilungsprozessen ist es - insbesondere in der Arbeit mit Tätern/Täterinnen - unwahrscheinlich, dass die Therapie vollständig durchgeführt werden kann (Notwendigkeit externer Motivation). Die Tendenz geht immer eher in Richtung Schweigen, Leugnen und Verhaltenswiederholungen. Eine Schlüsselstellung haben hier der ASD und das Familiengericht, welche vorrangig am Schutz des Kindes interessiert sind.

Was würde den ASD / das Familiengericht davon überzeugen, dass sich die Situation in Ihrer Familie tatsächlich geändert hat?



Zur Absicherung des Behandlungserfolgs sind daher reguläre *Rückmeldeschleifen* erforderlich, in denen der / die Therapeuten/innen die fallkoordinierende Fachkraft des ASD über den Therapieverlauf informieren. Dabei geht es nicht um die Weitergabe inhaltlicher und persönlicher Detailinformationen, sondern Einschätzungen der Therapeuten/innen zur:

- Problem- und Hilfeakzeptanz der Familienmitglieder
- Gewährleistung des Kinderschutzes

Unabhängig von der Notwendigkeit einzelner therapeutischer Angebote sollte in der Helferkonferenz die Therapierbarkeit der Familie geprüft und danach mit der Familie kommuniziert und ggf. ergänzt werden. Hier können drei unterschiedliche Einschätzungen Orientierung geben:

Beurteilung der Therapierbarkeit

Erfolg versprechend

- die Familienmitglieder sind eindeutig in der Lage, ihre Verantwortung für den Zustand des Kindes zu erkennen,
- die / der Betroffene wird nicht als schuldig dargestellt,
- die Notwendigkeit der Fürsorge wird erkannt,

- die Bereitschaft, an den Problemen zu arbeiten, welche die Taten mit herbeigeführt haben können, ist vorhanden,
- die angemessene Unterstützung der Behörde ist gewährleistet,
- ein Therapieplan (Therapieeinrichtung – Behörde - Familie) ist erstellt worden, der Kooperationsbereitschaft widerspiegelt.

zweifelhaft

- Die o. a. Bedingungen können nicht vollständig bejaht werden.

hoffnungslos

- der Missbrauch wird geleugnet,
- die Fachleute werden verantwortlich gemacht,
- Hilfen, wie örtliche Beratungsstellen, fehlen.
- Die Kooperation unter den Fachkräften ist zusammengebrochen

Arbeit mit der/dem Betroffenen

- Stabilisierung
- Klärung von Verantwortlichkeiten (Schuldfrage)
- Normalisierung der Symptomatik
- ressourcenorientierte Stabilisierung
- ggf. kontrolliertes Durcharbeiten des Traumas (Trauma - Exposition) und
- Reintegration der fragmentierten Sinneseindrücke
- Abschied von alten ungesunden Beziehungen und Aufbau neuer Beziehungen zur inneren und äußeren Welt.

Arbeit mit den Familienmitgliedern

- Abklärung, ob weiteren Kindern sexuelle Gewalt angetan wurde
- Verstehen der Familiendynamik, welche die sexuellen Übergriffe ermöglicht hat
- Öffnung der Familiengeheimnisse
- Aufbau und Integration stabilisierender Strukturen, die den Schutz des Kindes gewährleisten können.
- Hilfestellung bei Klärung der Frage, ob ein längerfristig weiteres Zusammenleben in der bisherigen Familienkonstellation möglich ist.

Arbeit mit dem/der sexuelle Gewalt Ausübenden

Ziel der Therapie ist die Verhinderung weiterer Übergriffe. Aufgrund des in der Regel aufgebauten Verleugnungs-Abwehrsystems⁴⁰ wird der/die Gewalt Ausübende selten eine Therapiearbeit aus Eigenmotivation beginnen.

Wenn er/sie sich zu einer Therapie bereit erklärt, sollten zur Sicherung der Therapie bei nicht erfolgter Anzeige vormundschaftliche Maßnahmen über Sorge- und Umgangsrecht genutzt werden.

Im Zuge eines Strafverfahrens kann die Sicherung der Therapie durch Auflagen (Bewährungsaufgaben) erfolgen.

Therapieauflagen zur Verhinderung weiterer Übergriffe

- Definition des Missbrauchszyklus
- Definition der Einstellung gegenüber Kindern und Frauen/Männern
- Verständnis für eigene erfahrene Verletzungen
- Begreifen der Reaktion der / des Betroffenen
- Empathie für die Gefühle des / der Betroffenen
- Aufbau und Stabilisierung alternativer Handlungsmuster.

Rückmeldeschleifen

Inhalte therapeutischer Prozesse sind selbstverständlich vertraulich.

⁴⁰ Vgl. Deegener, G.: Sexueller Missbrauch: Die Täter, Beltz, Psychologie Verlags Union, Weinheim 1995

In Fällen, in denen der Schutz des Kindes für die Hilfeplanung maßgeblich ist, vereinbart der Therapeut / die Therapeutin mit dem Klienten / der Klientin die Weitergabe von Informationen an die fallzuständige Fachkraft des ASD in Bezug auf alle Themen, die mit dem Schutz des Kindes in Verbindung stehen. Ohne diese Vereinbarung gibt es keine Vertraulichkeit.

Langfristig

- Erfolg der bisherigen Maßnahmen überprüfen.
- Gefährdung der Kinder reflektieren.
- Ist die Neuordnung der Familie gelungen?
- Soziale Prognose des/der Gewalt Ausübenden (Rückfallwahrscheinlichkeit).

Abschluss des Hilfeprozesses

Bei Therapierbarkeit der Familienmitglieder:

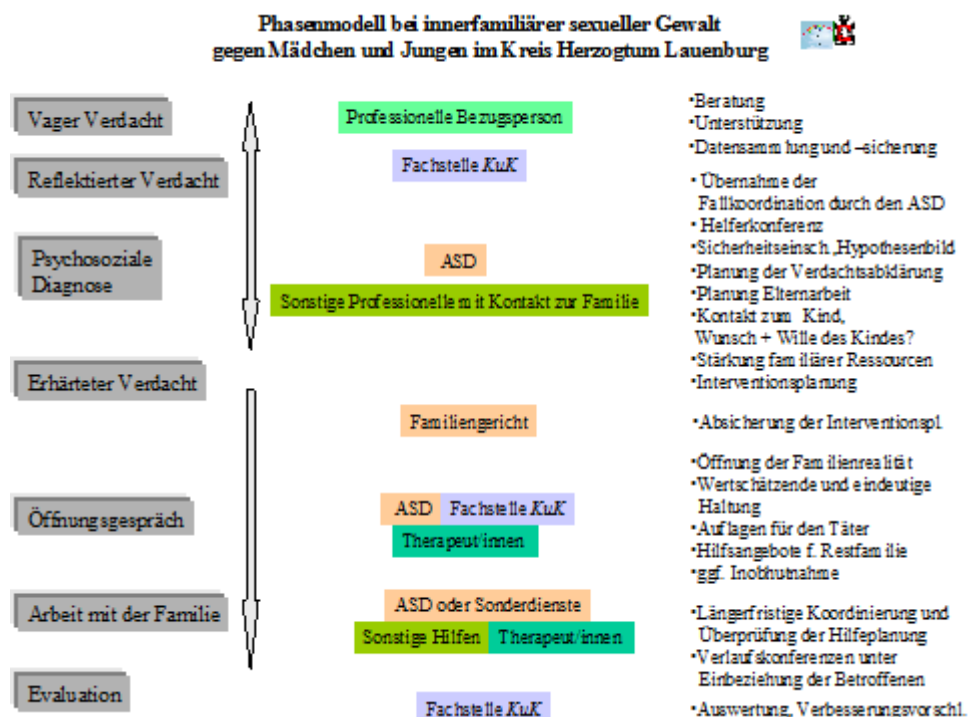
- Immer ausgerichtet am seelischen und körperlichen Wohl des Kindes
- auf Wunsch des betroffenen Kindes
- mit Beschluss der Helferkonferenz
- durch Feststellung der Therapeuten/innen
- wenn die Klärung des Delikts und die Verantwortungsübernahme beim Gewalt ausübenden und bei sonstigen schützenden Personen im Umfeld des Kindes eindeutig vollzogen ist.

Bei zweifelhafter oder nicht vorhandener Therapierbarkeit:

- wenn ein alternatives, langfristig stabiles Lebensumfeld für das Kind gesichert ist,
- Entzug der elterlichen Sorge,

Aussetzung von Umgangsrecht / begleiteter Umgang.

Kinder und Jugendliche, die Inzest erlebt haben und zur Gewährleistung des Kinderschutzes gezwungen sind, ihre Ursprungsfamilie zu verlassen, müssen ein aktives Angebot für die gesunde Integration ihrer traumatischen Erfahrungen bekommen. Bei der Auswahl des zukünftigen Lebensmittelpunktes des Kindes / der / des Jugendlichen sorgt die fallkoordinierende Fachkraft des ASD dafür, die Möglichkeit und Qualifikation für die Traumaverarbeitung zu prüfen.



Wenn der Verdacht weder entkräftet noch erhärtet werden kann

In diesen Fällen vereinbart die fallzuständige Fachkraft des ASD mit mindestens einer professionellen Bezugsperson, welche regelmäßig Kontakt zum im Fokus stehenden Kind hat, dass diese es informiert, sobald sich neue Hinweise für oder gegen die Bestätigung des Verdachts ergeben.

Außerdem informiert die hiermit beauftragte Bezugsperson die Fachkraft im ASD, sobald diese, z. B. durch einen Wechsel (Beispiel: vom Kindergarten in die Schule) keinen Kontakt mehr zum Kind haben wird. Die fallkoordinierende Fachkraft informiert dann nach eigener Sicherheitseinschätzung ggf. eine professionelle Bezugsperson aus dem neuen Umfeld des Kindes über die Sorge, sodass weiterhin mindestens eine professionelle Bezugsperson mit der Beobachtung des Kindeswohls im direkten Kontakt mit dem Kind beauftragt ist.

2.4. HÄUSLICHE GEWALT

Mit der Bezeichnung häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Beziehungspartnern gemeint⁴¹.

Seit 1.1.2002 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die Schutzmöglichkeiten von Frauen bei häuslicher Gewalt zu verbessern. Das Motto der Kampagne lautet: „Wer schlägt – der geht!“. Unter anderem wurden im Zuge der Gesetzesergänzung die Möglichkeiten der Polizei erweitert, gewalttätige Männer oder Frauen umgehend der Wohnung zu verweisen (Wegweisung).

Im Zuge der Diskussion zur Einrichtung des Gewaltschutzgesetz wurde auch vermehrt beleuchtet, welche Auswirkungen häusliche Gewalt gegen Mutter oder Vater auf die Kinder hat, die diese miterleben und von ihren Auswirkungen betroffen sind.

Forschungen haben ergeben, dass häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch seelische Schäden bei den Kindern verursacht, welche Zeugen dieser Gewalt sind.⁴² Außerdem können wir davon ausgehen, dass in einer Vielzahl von Fällen ein enger Zusammenhang zwischen Gewalt gegen die Partnerin/den Partner und Gewalt gegen die Kinder besteht.

Unter anderem wurde festgestellt,

- dass sich das Risiko, später selbst einmal körperliche Gewalt auszuüben, verdreifacht,
- dass die Gewaltanwendung gegen die Frau häufig mit der Schwangerschaft eskaliert und / oder mit der Schwangerschaft beginnt,
- dass Kinder Überlebens- und Abwehrmechanismen entwickeln, die sie in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigen können (z. B. traumatische Introjekte, Spaltung, Verleugnung, Somatisierung, Psychosomatik, Beziehungsvermeidung).

Das Aufrechterhalten der Gewaltstrukturen gegen die Partnerin/den Partner führt häufig zu emotionalem Missbrauch der Kinder:

- Loch im Ich der Eltern füllen /Sinnverlust kompensieren
- Autonomiebestrebungen der Kinder werden unterbunden und mit der Erzeugung von Schuldgefühlen belastet
- Einschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten
- Parentifizierung
- ständiger Zustand von Angst, Anspannung und Überforderung.

⁴¹ Studien gehen davon aus, dass 90% der häusliche Gewalt ausübenden männlichen Geschlechts sind

⁴² Vgl. Philomena Strasser: "Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder", Studienverlag, Innsbruck 2001

Der Zyklus häuslicher Gewalt lässt sich wie folgt beschreiben:

Phase: Spannungsaufbau

- kleine Zwischenfälle
- steigende Gewaltintensität
- die/der Gewalt Erlebende versucht zu verharmlosen
- unerträgliche lang anhaltende Spannung

Phase: Gewaltakt, kurze Phase

- gefährlich
- gewaltige Spannungsentladung
- evtl. setzt die/der Gewalterlebende selbst den Auslöser

Phase: Schockzustand

- 12 bis 48 Stunden
- Gewalterlebende/r kann Situation realistisch einschätzen
- offen für Hilfsangebote

Phase: Phase der Ruhe

- Gewaltausübende/r ist ruhig
- Gewalt Erlebende/r ist aufgeregt
- verstörte Kinder
- Gewaltausübende/r verändert sein/ihr Verhalten reuevoll, bemüht sich, verspricht Änderung
- Kontaktabbruch zu Beratungsstellen.

Hieraus leitet sich ab, dass die Chance für eine Annahme erforderlicher Hilfsangebote in den zwei Tagen unmittelbar nach dem Übergriff am günstigsten ist. Danach werden in der Regel Verharmlosungs- und Verdrängungsprozesse einsetzen.

Handungsleitlinien bei häuslicher Gewalt gegen Mütter im Kreis Herzogtum Lauenburg

Polizeibeamte, die im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgrund häuslicher Gewaltanwendung zur Abwendung der Gefahr gerufen werden, machen eine ausführliche Beweisaufnahme vor Ort und geben dem/der betroffenen Beziehungspartner/ -in die „Notfallkarte des Kreises Herzogtum Lauenburg“. ⁴³ Auf dieser Karte findet die/der Gewalterlebende Telefonnummern von Stellen, von denen sie Unterstützung erhalten und sich insbesondere über ihre/seine rechtlichen Möglichkeiten informieren kann (Beratung nach Wegweisung). ⁴⁴ Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein ⁴⁵ sind Polizeibeamte außerdem angewiesen, das zuständige Jugendamt zu informieren, wenn Kinder anwesend sind.

**Für diesen Fall gelten als Leitlinien
für das regelhafte Vorgehen der fallzuständigen Fachkraft des ASD:**

Proaktive Kontaktaufnahme

⁴³ Erstellt von der Polizeiinspektion Ratzeburg, Kontakt: Herr Güsmer: Tel.: 04541 / 809113

⁴⁴ Die Notfallkarten sind zz. vergriffen, werden voraussichtlich neu aufgelegt, Rufnummern zz.

- Frauenberatungsstelle Schwarzenbek 04151 / 81306
- die Notfallseelsorge 04541 / 82608
- Diakonisches Werk 04541 / 889353
- Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 7578

⁴⁵ Vom 26.2.2003 – IV 416-14.54/1509 – zum polizeilichen Einschreiten bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich ...

Die fallzuständige Fachkraft des ASD nimmt nach Eingang der Meldung von sich aus Kontakt zu der betroffenen Familie auf, um Informationen zu geben und den Hilfebedarf abzuklären.

Zeitnah

Nach Möglichkeit sollte ein Hausbesuch unmittelbar am Folgetag des Übergriffs stattfinden.

Gespräch mit den Betroffenen

Bei einem Hausbesuch wendet sie sich (nach kurzer Aufbau- und Klärungsphase) zunächst direkt an die Kinder (sofern diese von ihrer Entwicklung her in der Lage sind, sich sprachlich zu äußern).

Einführendes Kurzgespräch mit der/den Sorgeberechtigten

Aufwärmung, Rollenklärung

... Wir erhielten von der Polizei die Meldung, dass Ihr Mann⁴⁶ sich gestern Ihnen gegenüber nicht richtig verhalten hat. Er hat Sie ...(bekannte Taten benennen). ... Ich arbeite für den Kreis Herzogtum Lauenburg ... Meine Aufgabe ist es, Familien zu helfen, in denen es Schwierigkeiten gibt. ... Heute bin ich hier, weil ich sehen möchte, wie es Ihnen und Ihren Kindern geht und wie ich Sie ggf. unterstützen kann... Wir wissen, dass es für Kinder schwierig sein kann, wenn sie mit ansehen müssen, wie ihrer Mutter Gewalt angetan wird – auch wenn sie selbst nicht bedroht werden. ... Deshalb möchte ich jetzt gerne mit ihren Kindern sprechen. ... Danach werde ich dann noch Zeit haben, mit Ihnen zu sprechen.

Gespräch mit dem Kind / den Kindern

Aufwärmung, Rollenklärung, Freisprechung, Information, Bedarfsermittlung, Angebot

... Ich bin heute hier, weil ich von der Polizei gehört habe, dass XXX (Situation sofern bekannt, möglichst genau benennen) ... Das war für euch alle eine schwierige Situation und da ist eure Mama im Moment auch viel mit sich selbst beschäftigt. Deshalb bin ich heute hier, um zu sehen, wie es euch geht

... Ich bin nicht von der Polizei oder vom Gericht oder so etwas. Ich bin da, um mich um Kinder und ihre Eltern zu kümmern, wenn die Eltern irgendwelche Schwierigkeiten haben ..., Mich interessiert, wie das für euch war, als euer Papa gestern so laut geschrien hat.

Bedarfsermittlung

... Ich kannte mal eine Familie, da gab es einen Jungen, der war neun Jahre alt. Da hat der Papa seine Mama ungefähr einmal die Woche geschlagen, meistens am Wochenende. Dem Jungen ist es damit schlecht gegangen. Er hat immer gedacht, dass er seine Mutter beschützen müsste, aber dazu ist er ja viel zu klein gewesen – oder was meint ihr? Kann ein neunjähriger Junge seine Mutter beschützen? ...

Angebot

Ich lass dir meine Telefonnummer da. Du bist ja schon alt genug und kannst sicher schon telefonieren. Hier ist auch noch ein Faltblatt vom Kinderschutzteam – Frau X in der Beratungsstelle X kannst du auch anrufen, wenn du Hilfe brauchst...

Gespräch mit der/den Sorgeberechtigten

Bedarfsermittlung, Information, Rückmeldung / Intervention / Angebot

... Sie haben von der Polizei eine Notrufrkarte erhalten. Haben Sie schon bei einer der angegebenen Telefonnummern angerufen? ...

⁴⁶ da es sich bei den folgenden Formulierungsvorschlägen nur um Beispiele handelt, wird hier – aus Gründen der Lesbarkeit - auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Da die Partnergewalt laut derzeit gültigen Studien zu ca. 90% von Männern gegen Frauen verübt wird, wird die Geschlechterbezeichnung in den Ausführungen entsprechend gewählt. Ist der Gewaltausübende beim ersten Hausbesuch anwesend, wird der erste Teil des Gesprächs mit beiden Partnern geführt.

Rückmeldung / Intervention

... Ich habe gesehen, dass Sie die Situation hier ganz gut im Griff haben. Es ist schön, dass Sie sich trotz der Gewalt, die Ihnen angetan wurde, noch so gut um Ihre Kinder kümmern ... Um Ihre Kinder mache ich mir im Moment wenig Sorgen. Ich mache mir Gedanken darüber, wie lange Sie noch die Kraft haben, das so durchzuhalten. Jeder Mensch hat nur ein begrenztes Maß an Kraft zur Verfügung. Was meinen Sie, wenn sich in der Beziehung zu Ihrem Mann nichts ändert und in Ihrer Familie alles so bleibt, wie es ist – wie lange können Sie das noch so aushalten? ... Was werden Sie tun, wenn Ihre Kraft verbraucht ist und Sie das nicht mehr aushalten können?

... Woran werden Sie merken, dass es Ihren Kindern nicht mehr gut geht und sie unter den Übergriffen leiden?

Angebot, Vereinbarungen

... Ich gebe Ihnen hier meine Telefonnummer ... Die Telefonnummer des Vereins Frauen in Not e. V. ... Da gibt es auch ein Frauenfrühstück für ausländische Frauen. Das nächste ist am XX. Da können Sie sich mit anderen Frauen austauschen...

... XXX werde ich mich noch mal bei Ihnen melden, wie es Ihnen mit den Dingen, die Sie sich vorgenommen haben, gelaufen ist...

Dokumentation

Über den Hausbesuch ist ein ausführlicher Aktenvermerk anzufertigen.

Umgang

Strittig diskutiert wird die Frage, ob Körperverletzungen gegenüber der Kindesmutter den Ausschluss des Umgangsrechts rechtfertigen. Dies muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden (Problemakzeptanz, Problemkongruenz des Vaters?).

Unterstützung

Trennt sich eine Mutter von ihrem gewalttätigen Ehemann, braucht sie in der Übergangszeit ein Angebot, damit sich neue Familienstrukturen entwickeln können. In der Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass die Situation von Kindern im Frauenhaus eine typische Situation ist, die auch Jugendhilfe nahe legt.

Spezifische Angebote

- Frauenhelpline: 0700-99911444
- Täter-Hotline: 01805-439258 (kostenpflichtig)
- Frauenhaus Schwarzenbek : Tel.: 04151-7578
- Frauenberatungsstelle Schwarzenbek: Tel.: 04151-81306 / Pröschstraße 1
- KiK= Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig Holstein

zur Förderung der Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes

Kreiskoordinatorin bei uns seit April 2004:

Sabine Böttcher

(mit 7 Arbeitsstunden wöchentlich, Träger : Verein Hilfe für Frauen in Not e.V.)

Tel.: 04151-7578 / Fax: 04151-3320 / E-Mail: kik.lauenburg@t-online.de.

Fachberatung in Fällen häuslicher Gewalt, zweimal jährlich regionale KiK-Runden, Vorträge und Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit-Broschüren

Broschüren zur Information und zum Mut machen für Betroffene sind im Kinderschutzordner und bei der Fachstelle Kinderschutz erhältlich.

2.5. GEWALT UND VERNACHLÄSSIGUNG IM SÄUGLINGSALTER

Die Folgen von Vernachlässigungen im Säuglings- und Kleinkindalter sind gravierend und bestimmen zum Teil durch ihre Nachhaltigkeit bei älter werdenden Kindern breite Behand-

lungsbereiche der Sozialarbeit. Leider wird der Ruf nach sozialpädagogischer Hilfe und Intervention häufig erst laut, wenn die Kinder alt genug sind, ihre Symptome und ihre Notlage offensiv durch problematische und fehlangepasste Verhaltensweisen in die gesellschaftlichen Institutionen Kindergarten und Schule hineinzutragen.⁴⁷

Wissenschaftliche Forschungen zu den Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf die Hirnentwicklung belegen eindrücklich, dass frühkindliche Traumata die gesamte spätere Entwicklung eines Menschen beeinflussen. Man weiß heute, dass die Folgen von Gewalt- oder Vernachlässigungserfahrungen im ersten Lebensjahr eines Menschen deshalb so schwerwiegend sind, weil das Gehirn in dieser Zeit noch keine funktionierenden Verarbeitungsmechanismen hat. „Kinder haben nur die sicheren sozialen Bindungen zur Verarbeitung von Trauma. Das Hirn ist ein soziales Produkt.“⁴⁸ Erst seit einigen Jahren ist bewiesen, dass die Entwicklung eines komplexen Fronthirns die Voraussetzung ist für die Entwicklung eines Selbstbildes, für Handlungsmotivation und soziale Kompetenz.⁴⁹

Hirnentwicklung ist erfahrungsabhängig. Säuglinge sind für die Folgen traumatischer Erfahrungen auch deshalb ganz besonders anfällig, da sich das Gehirn in dieser Lebensphase enorm schnell entwickelt.

Frühkindlich wiederkehrende Traumata führen in jedem Fall zu Entwicklungseinschränkungen und können Auslöser sein für das gesamte Spektrum psychischer Erkrankungen. Der früher gängige Mythos, Säuglinge seien ja noch so klein und würden Übergriffe noch nicht so merken, ist falsch. Richtig ist, dass sie aufgrund der unfertigen Ausbildung ihres Gehirns nicht in der Lage sind, die Ereignisse in Bildern abzuspeichern. Ab der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres sprechen die Traumaforscher von einer unbewussten „inneren Repräsentanz“ der Ereignisse, welcher der Säugling bzw. das Kleinkind durch Wiederholung im Spiel Ausdruck verleiht. Das Erzählgedächtnis ist erst ab 3 Jahren voll funktionsfähig.

Wiederkehrende Traumaerfahrungen von einem Kind, welches jünger als 6 Jahre ist, setzen mit hoher Wahrscheinlichkeit Dissoziationsprozesse in Gang und die Bildung eines Täterin-trojekts (eigene Täterpersönlichkeit im Kind).

Im ersten Jahr seines Lebens befindet sich der Mensch in einem Zustand höchster Abhängigkeit. Ein Säugling ist, im Gegensatz zu Kindern, nicht widerstandsfähig und hat keine Möglichkeit, auf Bedrohung zu reagieren. Daher sind zeitnahe Interventionen und deren engmaschige Überprüfung notwendig, wenn ein Säugling gefährdet erscheint.

Definition von Trauma/Abgrenzung zu psychischem Stress

- situativ konstruierter Stress
(z. B. plötzlicher Tod eines nahen Angehörigen)
- Stress im Bindungssystem
(Beispiel: Mutter verlässt das zweijährige Kleinkind)
- Stress im Fremdgefahrsystem
(Gefahr kommt von außerhalb des Bezugssystems.
Beispiel: ein Wolf taucht auf)
- Traumatischer Stress
Merkmale
 - tatsächliche oder subjektiv empfundene Lebensbedrohung und
 - keine Möglichkeit zur Flucht oder Gegenwehr

Von einem Beziehungstrauma wird gesprochen, wenn eine vertraute Schutzperson sowie die Trauma auslösende Person identisch sind.

⁴⁷ Vgl. Schone u. a.: „Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit“, Münster 1997, S. 17

⁴⁸ Prof. Dr. Gerald Hüther: „Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf die Hirnentwicklung“ auf der Tagung: „Trauma und Traumafolgen – ein Thema für die Jugendhilfe?“ September 2002 in Düsseldorf

⁴⁹ Dabei wurde im Übrigen auch festgestellt, dass das übermäßige „Verwöhnen“ von Kindern zu ähnlichen Schädigungen führt, da Säuglinge und Kleinkinder zur Entwicklung eines komplexen Fronthirns die Möglichkeit bekommen müssen, Probleme zu lösen, und zwar auch allein und ohne Hilfe der Eltern.

Aufgrund der totalen Abhängigkeit des Säuglings, erlebt dieser Situationen als lebensbedrohlich, die Kleinkinder schon verarbeiten können.

Traumatische Risikofaktoren für Kinder in den ersten zwei Jahren

- Alleinlassen
- Trennung von vertrauten Personen
- Überlassen an (für das Kind) fremde Personen
- Erhebliche Furcht durch Erschrecken
- Nahrungsentzug
- Gewalt gegen das Kind
- Gewalt gegen die Mutter in der Schwangerschaft und in der vorsprachlichen Lebensphase des Kindes.

Protektive Faktoren

(günstige Bedingungen für die Verarbeitung von psychischem Stress, nur bedingt gültig bei Säuglingen)

- Gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson

Aufwachsen in der Großfamilie

- Temperament, das aktiv Kontakt sucht
- Konstante Bezugsperson.

Mögliche Folgen von Trauma

- Entwicklung von posttraumatischen Belastungsstörungen
- Psychosomatische Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- Aggressivität
- Bindungsstörungen / soziale Konflikte
- Psychische Erkrankungen

Bei wiederholtem Traumaerleben von Säuglingen und Kleinkindern können die Traumaerfahrungen das ganze Leben als unbewusster Prozess organisieren:

- Andauerndes Spannungsverhältnis zur Umwelt
- Annehmen wollen und Abwehren müssen
- Jede Beziehung ist Stress, jede Kontaktaufnahme zunächst bedrohlich – unabhängig von der Art des Kontaktangebotes⁵⁰

Schütteltrauma

Ein Schütteltrauma entsteht bei Säuglingen durch heftige Schüttelbewegungen, denen sie nur durch Erwachsene bzw. Jugendliche ausgesetzt werden können.

Das Schütteltrauma stellt eine spezifische Form der körperlichen Misshandlung dar, die einer gestörten Eltern-Kind-Interaktion entspringt. Es stellt in der Regel kein einmaliges Ereignis dar, sondern ist als schädigendes Symptom einer zugespitzten Beziehungskrise zu werten.

Die Folgen eines Schütteltraumas sind häufig schwerwiegend und irreparabel und können zu schweren Behinderungen und zum Tod des Säuglings führen.

Im Mittelpunkt der Hilfeplanung nach Diagnosestellung stehen das Verständnis der spezifischen Beziehungsdynamik zwischen dem schüttelnden Elternteil und dem Säugling und die genaue Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren:

Risikofaktoren:

- ungelöste biografische Erfahrungen der Eltern
- fehlende personale wie auch soziale Ressourcen
- Partnerkonflikte

⁵⁰ Dr. med. Luise Reddemann, Imagination als heilsame Kraft. Zur Behandlung von Traumafolgen mit ressourcenorientierten Verfahren. 3. Auflage, Klett-Cotter Verlag, Stuttgart 2001

- fehlende Elternkompetenz
- Regulationsprobleme des Säuglings

Schutzfaktoren, die eine Rehabilitation und Unterstützung der Familie möglich machen:

- Übernahme der Verantwortung
- Unterstützung durch den Partner
- Nacherleben der traumatischen Situation im therapeutischen Rahmen
- hohe Therapiemotivation
- gute soziale Unterstützung innerhalb der Familie

Aufgrund der weitreichenden psychosozialen und gesundheitlichen Folgen für das Kind ist bereits bei der Primärdiagnostik eine Zusammenarbeit mit der Rechtsmedizin erforderlich. Eine psychotherapeutische Behandlung der Eltern kann eine erfolgreiche Präventionsstrategie sein zur Verhütung einer erneuten Misshandlung dieses oder späterer Kinder.

Plötzlicher Kindstod

Nur 10 % der Säuglinge nach plötzlichem Kindstod werden obduziert. Ärzte schätzen, dass ca. 1/5 dieser plötzlich gestorbenen Säuglinge durch Misshandlungen der Eltern ums Leben kamen. Im Gehirn des Säuglings kann es durch heftiges Schütteln zu Blutungen kommen, die einen späteren Tod verursachen können (Shaken Baby), von außen aber nicht sichtbar sind.

Leitlinien bei der Gefährdung eines Säuglings Im Kreis Herzogtum Lauenburg

Vorrangigkeit

Begründeten Verdachtsäußerungen, insbesondere Hinweisen von Angehörigen medizinischer Berufsgruppen, muss sofort (innerhalb der nächsten Stunden) nachgegangen werden. Unbedingte Vorrangigkeit vor anderen Aufgaben!
(Sofern der Schutz des Säuglings nicht schon gewährleistet ist.)

Engmaschige Verlaufskontrollen

Kann der Verdacht nach einem Hausbesuch nicht entkräftet werden, sind engmaschige Verlaufskontrollen notwendig.

Enge Zusammenarbeit mit medizinischen Bezugspersonen

Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderarzt und Hebamme sind nötig.
Der Kinderarzt ist ggf. als Kontrollmöglichkeit zu nutzen.

Möglichkeiten zur Unterstützung der Sicherheitseinschätzung

- Vorsorgehefte zeigen lassen und dabei auf auffällige Knicks in den Kurven achten.
- Bei Verdacht körperlicher Gewalt gegen Kinder unter 2 Jahren ein Röntgenskelettscreening anregen bzw. veranlassen
(Röntgen aller wesentlichen Knochen auf der Suche nach frischen und/oder alten Knochenbrüchen).
- Blickdiagnostik: Blick der eisigen Wachsamkeit.
- Hämatome mit auffallend unterschiedlicher Färbung.

Vorsorgliche Überprüfung

bei vorangegangener Herausnahme von Geschwisterkindern

Nach Ergebnissen aus der Bindungsforschung befinden sich Kinder von ½ bis 1 1/2 Jahren in einer sensiblen Phase für Bindungen. Diese Zeit ist ungünstig für die Trennung von Kindern von ihren Bezugspersonen. Ist die Unfähigkeit der Eltern für die Versorgung ihres Säuglings abzusehen, z. B. weil gerade ein Geschwisterkind in Obhut genommen werden musste, sollte eine Trennung nach Möglichkeit vor dieser Phase vorgenommen werden.

Für die Hilfe- und Interventionsplanung gelten die gängigen Leitlinien.

In Fällen von Gefährdungen von Säuglingen sind einzelne Interventionsschritte aber so zügig wie möglich zu behandeln. Da die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen im Säuglingsalter zu teilweise irreparablen Entwicklungsstörungen und zum Tod des Säuglings führen können, sind die Problem- und Hilfeakzeptanz, die Einsichts-, Bindungs- und Versorgungsfähigkeit bzw. die sofortige Inobhutnahme des Säuglings besonders zeitnah sorgfältig zu prüfen.

Spezifische Angebote

im Rahmen des Projektes „Gesunde Zukunft“, welches seit 2006 im Kreis Herzogtum Lauenburg am Ausbau Früher Hilfen arbeitet, wurden verschiedene Maßnahmen eingerichtet, auf welche auch ASD-Fachkräfte zurückgreifen können:

Die **Anlaufstellen Alpha** (Teil der Regionalgruppen Nord und Süd) stehen in engem Kontakt zu allen Fachkräften, die Schwangeren und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren unterstützende Angebote machen. Sie stehen den fallkoordinierenden Fachkräften des ASD für Beratungen zur Verfügung um zu erfahren, was für niedrigschwellige Angebote zurzeit regional zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zu den Anlaufstellen Alpha siehe 3.3.1.

Familienhebammen sind Hebammen, die eine Zusatzausbildung abgeschlossen haben. In dieser wird sozialpädagogisches Wissen vermittelt für die Hebammenarbeit in Familien mit besonderen Problemkonstellationen.

Durch die breite gesellschaftliche Anerkennung der Hebammentätigkeit, das zusätzliche Fachwissen in psychosozialen und lebenspraktischen Fragen und die regelmäßigen Kontakte zur örtlichen Jugendhilfe fällt es ihr leicht, einen Zugang zur Familie zu erhalten und bei Bedarf Brücken zu anderen Hilfeanbietern zu bauen.

Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung hat die Familienhebamme in Absprache mit der ASD-Fachkraft die Möglichkeit für eine Betreuung von Mutter und Kind über die Leistungen hinaus, die durch die Hebammengebührenverordnung abgedeckt werden. Dies gilt für den Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres.

Adressen der im Kreis Herzogtum Lauenburg tätigen Familienhebammen sowie nähere Angaben zum Aufgabenfeld siehe 3.3.2.

Ausführliches Konzept über die Familienhebammenarbeit vom Hebammenverband Schleswig-Holstein e.V. (eins in jeder Dienststelle vorhanden)

STEEP

Steps Toward Effective and Enjoyable Parenting / Schritte zu einer gelingenden Elternschaft. STEEP ist ein komplexes bindungstheoretisch fundiertes Frühinterventionsprogramm aus den USA, welches insbesondere mit videogestützten Interventionen frühe Bindungen in hoch belasteten Familien fördern will. Es wurde 1986 von Byron Egeland und Martha Erickson entwickelt und enthält Erkenntnisse aus einer der bedeutendsten Längsschnittstudien zur Bindungsentwicklung innerhalb einer Armutsstichprobe in Amerika. Die Effektivität wurde in einer gesonderten Langzeitstudie nachgewiesen.

STEPP richtet sich an Eltern, die in besonderen Lebenslagen (niedriger Bildungsstand, Einkommensarmut, soziale und biographische Probleme) leben. Es trägt dazu bei, Kinder aus schwer psychosozial belasteten Familien vor desorganisierten Bindungserfahrungen zu schützen und den Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung zu fördern, die als ein wesentlicher Schutzfaktor der kindlichen Entwicklung gilt.

Eine sichere Bindung bildet die Grundlage für eine spätere kompetente Lebensbewältigung, insbesondere in Bezug auf die soziale Kompetenz. Zusätzlich wirkt die Bindungssicherheit als Schutzfaktor gegen die negativen Auswirkungen späterer Belastungen. Ein unsicheres Bindungsmuster erhöht dagegen die Wahrscheinlichkeit für mäßige Entwicklungsergebnisse, unter anderem auch für Verhaltensauffälligkeiten und Psychopathologien.

Der Prozess des Bindungsaufbaues ist bei Kindern aus Risikopopulationen höchst störanfällig. Bereits Neugeborene sind mittels eines breiten Verhaltensspektrums (Schreien, Weinen, Anklammern, Körperspannung) dazu in der Lage, ihrer Umwelt eindrucksvoll zu vermitteln, dass sie emotional belastet sind. Die Funktion dieser Verhaltensweisen besteht darin, die primäre Bezugsperson zu animieren, sich ihnen zuzuwenden. Die Kinder feinfühligere Bezugspersonen – also jener Eltern, die die kindlichen Signale wahrnehmen, sie richtig interpretieren, prompt und angemessen auf diese reagieren – werden mit recht großer Wahrscheinlichkeit zum Ende des ersten Lebensjahres sicher an sie gebunden sein. Durch die beschriebene Interaktionsqualität erlebt das Kind zum einen, dass ihm die Bindungsperson bei emotionaler Belastung und Erregung verlässlich beisteht. Zum anderen macht es die Erfahrung, dass es trotz emotionaler Erregung organisiert bleiben kann. Letzteres führt im Entwicklungsverlauf eines Kindes schließlich zur Fähigkeit der Selbstregulation. Sicher gebundene Kinder nutzen ihre Bindungspersonen als sichere Basis, von der aus sie die Welt erkunden können.

STEEP startet idealerweise im letzten Drittel der Schwangerschaft und begleitet Mutter und Kind bis zu dessen 2. Geburtstag. Es besteht aus Hausbesuchen und Gruppenangeboten und verknüpft damit zwei zentrale Elemente der sozialen Arbeit. Die Angebote finden nach Möglichkeit wöchentlich im Wechsel statt und werden von ein und derselben STEEP-Beraterin erbracht.

Die Interventionen setzen auf fünf verschiedene Ebenen an:

Verhaltensebene/Interaktionstraining: Im Rahmen der Hausbesuche werden Alltagssituationen wie Füttern, Wickeln und Spielen zwischen Mutter und ihrem Kind (evtl. auch mit dem Vater) auf Video aufgenommen und die Eltern betrachten und reflektieren mit der Beraterin ihr Verhalten (Seeing Is Believing). Aufbauend auf positiven Interaktionssequenzen und den Stärken der Eltern unterstützt die STEEP-Beraterin insbesondere die elterliche Kompetenz und Feinfühligkeit gegenüber ihrem Kind. Gemeinsam wird eine positive Beziehung zwischen Mutter und Kind entwickelt.

Repräsentationsebene: In den Gesprächen werden die Bindungsmodelle der Eltern, die meist aus ihrer eigenen Kindheit stammen und die Beziehung zu ihren Kindern maßgeblich steuern, aufgespürt. Ihre Auswirkungen im konkreten Umgang mit dem Kind werden reflektiert („Looking back, moving forward“).

Beziehungsebene: Gestaltung der helfenden Beziehung: Bindungsmodelle ändern sich vorwiegend in bedeutsamen Beziehungen; deshalb kommt der Gestaltung der Beziehung mit der STEEP-Beraterin eine zentrale Bedeutung zu. Die STEEP-Beraterin dient der Mutter als sichere Basis, von der aus die Mutter alte Bindungsmodelle auf ihre Realitätsangemessenheit hin überprüfen und gegebenenfalls durch neue ersetzen kann. So kann sie erproben, ihrem Kind selbst sichere Basis zu sein. Dabei ist die STEEP-Beraterin partnerschaftlich, respektvoll und ressourcenorientiert.

Wissen/Information: Eltern erhalten Informationen über die Entwicklungsaufgaben, die ihr Kind zu den verschiedenen Entwicklungsstufen hat und was es von ihnen als Eltern hierfür benötigt.

Soziale Unterstützung: Das spezifische Gruppenprogramm orientiert sich an Alltags- und Erziehungsfragen und den Entwicklungsaufgaben der Kinder. Themen sind z.B. kindliche Signale; Ausdruck von Gefühlen; feinfühliges Grenzen setzen, emotionale Entwicklung; Reflexion über das Mutter sein. Die STEEP-Gruppe dient aber vor allem dem Aufbau eines sozialen Netzes der Mütter untereinander. Hier erhalten die Mütter die Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen und gemeinsam zu essen, zu reden und mit ihren Kindern zu spielen.

Im Herbst 2008 wurden von verschiedenen Freien Trägern Leistungsvereinbarung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg geschlossen, um Familien mit Neugeborenen, in denen wir uns

um das Wohl des Säuglings sorgen, nach der Methode STEEP ein nachgehendes und qualitativ angemessenes Angebot machen zu können:

- Frei Jugendhilfe e.V.
- Verein St. Salvatoris (Geesthacht)
- AWO

2.6. KINDER UND JUGENDLICHE, DIE SEXUELL GRENZVERLETZENDES VERHALTEN ZEIGEN

Etwa 30 – 40 % aller sexuellen Missbrauchshandlungen werden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zur Last gelegt. Mehr als die Hälfte der erwachsenen Sexualtäter wurden bereits in der Kindheit oder Jugend erstmals sexuell übergriffig. Diese Täter haben relativ früh, durchschnittlich mit Beginn des zehnten Lebensjahres, erste deviante sexuelle Phantasien entwickelt und begehen den ersten körperlichen Übergriff durchschnittlich mit elf Jahren. Übergriffe junger sexueller Misshandler unterscheiden sich nicht von denen erwachsener (Planung, Aggressivität, Geheimhaltungsdruck). Ein großer Teil der Täter hat eigene Opfererfahrungen gemacht (körperliche, emotionale, sexuelle Missbrauchserfahrungen).

Der wirksamste Schutz gegen Rückfälligkeit ist eine frühe und zeitnahe klare Sanktionierung der Taten durch Bezugspersonen sowie therapeutische Maßnahmen.

Bei ausbleibender Intervention besteht ein hohes Risiko weiterer Übergriffe und der Verlauf einer Täterkarriere.

Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen, verhilft ihnen zu einer sozial verträglichen Persönlichkeitsentwicklung und schützt potentielle Opfer.

Die Erfolgsaussichten in der Therapie mit jugendlichen Missbrauchern sind weitaus höher, als wenn sie erst als erwachsene Sexualstraftäter therapiert werden.

Durch die Leugnung oder Bagatellisierung der Taten (häufig auch von Seiten der Eltern) und Abwehrmechanismen ist für die Durchführung einer Therapie mit erfolgreichem Abschluss in der Regel eine dauerhafte extrinsische Motivation notwendig. Da Jugendliche erst ab vierzehn Jahren strafmündig sind, fällt bei jüngeren Jungen das Strafgericht als Interventionsbehörde aus.

Prämissen für eine erfolgreiche Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die sexuell grenzüberschreitendes Verhalten zeigen⁵¹

- lückenloser und dauerhafter Zwangskontext von Behandlungsaufnahme bis Behandlungsabschluss durch eine behördliche Institution (Jugendamt, Familiengericht, Strafgericht)
- möglichst genaue Deliktbeschreibungen
- Unterstützung der Behandlung durch die Eltern
- Unterstützung der Behandlung durch sonstige private und professionelle Bezugspersonen
- verlässliches soziales Umfeld des Opfer-Täters

Lernziele für die Behandlung kindlicher und jugendlicher Missbraucher⁵²

Beziehung	Delikt	Selbst
Aufbau tragfähiger therapeutischer Beziehung Lernen, Kontakt zu machen, sich zu öffnen, Unterstützung anzunehmen Leben und Beziehung lernen	Verstehen, was genau er getan hat wie es für das Opfer war Verantwortung für die Taten übernehmen sicher sein, es nicht wieder zu tun	Selbstwertgefühl verbessern Arbeit mit der Familie ggf. Verständnis für eigene erfahrene Verletzungen

⁵¹ Martin Titzack, ebd.

⁵² Formuliert nach einem Referat von Klaus Peter David, Packhaus Kiel auf einer Fortbildung, Schwarzenbek, September 2003

Ziel therapeutischer Arbeit mit kindlichen und jugendlichen Missbrauchern ist die Umwandlung der extrinsischen Motivation in intrinsische Motivation. Dafür ist die Festlegung konkreter positiver Lernziele notwendig (nicht nur Vermeidungsziele).

Die Umwandlung der Motivation zur selbst gewünschten Verhaltensänderung bei dem Kind / Jugendlichen, welcher sexuell grenzüberschreitendes Verhalten zeigte, muss mit diesem von einem / einer qualifizierten Therapeuten/in erarbeitet werden. Damit diese/r seine / ihre Arbeit tun kann, ist es u. a. die Aufgabe des Jugendamtes, für seine extrinsische Motivation zum zeitnahen Einstieg bis zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung zu sorgen.

Leitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg, die sexuell grenzüberschreitendes Verhalten zeigen⁵³

Einstieg zum helfenden Eingreifen

Ein Kind teilt mit, dass es sexuell misshandelt worden ist. Der Misshandler ist ein Kind / Jugendlicher. Die Vertrauensperson des Kindes informiert das Jugendamt.

Zeitnahe Handlungsexploration

Die fallzuständige Fachkraft des ASD spricht so zeitnah wie möglich und ggf. mit Unterstützung der Fachstelle Kinderschutz

im ersten Schritt jeweils getrennt voneinander

- mit der Vertrauensperson des betroffenen Kindes
- mit dem betroffenen Kind / den betroffenen Kindern
- mit dem Beschuldigten
- mit der Familie des Beschuldigten

Ziele:

- Verdachtsbewertung
- Einschätzung des Hilfebedarfs für Betroffene/n, Gewalt Ausübende/n und deren Familien
- Verantwortungsübernahme des Gewalt Ausübenden

Bei Verantwortungsübernahme sofortige Fixierung und Unterschrift

Alle Deliktbeschreibungen werden wörtlich dokumentiert.

Gibt das Kind / der Jugendliche die Taten oder Teile davon zu, ist dies sofort schriftlich zu dokumentieren und von dem Kind / Jugendlichen unterzeichnen zu lassen.

Die fallzuständige Fachkraft sollte sich bei den Gesprächen durch die Fachstelle Kinderschutz begleiten lassen und / oder diese danach mit ihr reflektieren.

Bei innerfamiliärer sexueller Misshandlung durch einen Jugendlichen

muss eine Leugnung oder Bagatellisierung der Familie einkalkuliert werden. Für diesen Fall muss der Schutz des Opfers gewährleistet sein, bevor ein Öffnungsgespräch mit dem/der Gewalt ausübenden und Familie stattfindet.

Im Grundsatz gelten die gleichen Verfahrensregeln wie bei innerfamiliärer sexueller Gewalt durch eine erwachsene Bezugsperson:

Die Wünsche und Bedürfnisse des von Gewalt betroffenen Kindes werden bei allen seine Person betreffenden Entscheidungen maßgeblich in die Interventionsplanung einbezogen.

Die Phase der Öffnung innerfamiliärer sexueller Gewalt ist immer bedrohlich für das betroffene Kind. Es braucht daher viel Begleitung und Information in dieser Zeit.

⁵³ In Anlehnung an „Konzeptionelle Überlegungen beim Jugendamt der Stadt Hamm zur Arbeit mit sexuellen Misshandlern und Misshandlerinnen, die Kinder oder Jugendliche sind“, Fachstelle gegen sexuelle Gewalt Hamm, Gisela Stratmann, Januar 2003

Wird die Problemaakzeptanz der Eltern als eher nicht wahrscheinlich eingeschätzt, werden die Öffnung des Verdachts und nachfolgende Interventionsschritte in der Helferkonferenz geplant.

Am Öffnungsgespräch müssen mindestens zwei Professionelle teilnehmen.

Idealerweise sind zukünftige Therapeuten/innen anwesend.

Es werden primär konfrontierende und primär unterstützende Rollen aufgeteilt.

Das Kind / der Jugendliche, der sexuell grenzüberschreitendes Verhalten zeigte, verlässt vorübergehend den familiären Wohnraum, wenn:

- Eltern oder Betroffene dies wünschen
- nicht ausreichende Problemaakzeptanz bei den Eltern erkennbar ist.

Er kann nach dem Gespräch in der Familie bleiben, wenn

- die Eltern den Schutz der / des Betroffenen glaubhaft zusichern können,
- die / der Betroffene dem zustimmt,
- alle Familienmitglieder der Meinung sind, dass die Eltern in der Lage sind, den Schutz des betroffenen Kindes zu gewährleisten.

Die / der Betroffene verlässt vorübergehend den familiären Wohnraum, wenn

- die Eltern ihrem Kind nicht glauben,
- die Eltern keinerlei Problemaakzeptanz zeigen.

Eine folgende Gewinn bringende therapeutische Krisenbegleitung der Familie kann nur stattfinden, wenn die Behandler/innen um die Taten wissen (differenziertes Deliktwissen). Aufgrund der wahrscheinlich wirkenden Verdrängungs- und Abwehrmechanismen wird es der Familie nicht selbst überlassen, darüber zu berichten.

Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen der fallzuständigen Fachkraft des ASD und den Therapeut/innen – insbesondere in den Wochen nach dem Öffnungsgespräch - ist maßgeblich für den Behandlungserfolg.

Bei Kindern und Jugendlichen, die sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen, werden durch die ASD-Fachkraft im Rahmen einer Schutzvereinbarung in der Regel die therapeutische Bearbeitung der Taten zur Auflage gemacht bzw. diese bei Gericht beantragt.

In einem Übergabegespräch formuliert die fallzuständige Fachkraft des ASD, was der Jugendliche bzw. die Familie tun kann, um den längerfristigen Schutz des Opfers sowie die eigene sozial verträgliche und gesunde Persönlichkeitsentwicklung zu sichern.

Es werden Rückmeldeschleifen zwischen Behandler/innen und fallzuständiger Fachkraft des ASD vereinbart und gemeinsame Verlaufsgespräche (mindestens halbjährlich) vereinbart.

Bei fehlender Problemeinsicht wird die Sorge um das Wohl des Kindes/Jugendlichen dem Familiengericht mitgeteilt.

Spezifische Angebote

Zurzeit gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg weder aus dem Bereich der Jugendhilfe noch aus den Bereichen medizinischer und psychosozialer Versorgung Experten, die aufgrund ihrer Qualifikation und Zeitkapazitäten ein klar strukturiertes Angebot für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen machen, die sexuell grenzüberschreitendes Verhalten zeigen.

Die Erziehungsberatungsstellen haben signalisiert, dass sie nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen, welche sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigten.

Mit der Beratungsstelle Wendepunkt in Elmshorn kann im Einzelfall eine Vereinbarung für eine ambulante Behandlung geschlossen werden

Tel.: 04121 / 21051, Kontakt: Martin Titzck.

Hamburg investiert zurzeit in ein größeres Projekt, ggf. könnten auch hier für den Einzelfall Vereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf bitte bei KuK die Zugangsdaten erfragen.

Adressen für stationäre Maßnahmen können ebenfalls bei der Fachstelle Kinderschutz (KuK) abgefragt werden. Diese liegen allerdings in größerer Entfernung des Kreises Herzogtum Lauenburg (z. B. Greifswald, Hövelhof), was die notwendige Elternarbeit erschwert.

2.7. INSTITUTIONELLE SEXUELLE GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE

Sexualisierte Gewalt in Institutionen durch Professionelle meint sexuelle Übergriffe auf junge Menschen im Kontext von Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen von freien und staatlichen Trägern im ambulanten und stationären Bereich.

Die strukturelle und praktische Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen in Betreuungsverhältnissen und die damit verbundene leichte Ausbeutungsmöglichkeit ist für Pädosexuelle ein Grund, hier gezielt eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit zu suchen.

Trotzdem wird diesem Problemfeld in Institutionen bisher nur wenig Beachtung geschenkt.

Gründe hierfür sind:⁵⁴

- Fehlende Thematisierung des Themas insgesamt.
- Schwierigkeit der Fachkräfte, Täter in den eigenen Reihen zu vermuten.
- Das Bedürfnis der Fachkräfte, Kollegen/innen und Vorgesetzten vertrauen zu können.
- Angst vor einer Denunzierung von Mitarbeitern/innen bei der Äußerung eines falschen Verdachts.
- Angst um das Ansehen der eigenen Einrichtung bei einer offenkundigen Bearbeitung des Themas.
- Angst vor Eskalation bei aktiver Vorgehensweise.

Gründe für das Vorkommen sexueller Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche durch Professionelle in Institutionen:

Viele Pädosexuelle wählen gezielt berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die ihnen den Zugang zu Kindern erleichtern.

Nicht selten entwickeln Kinder, die wiederholt sexuelle Gewalt erfahren haben, ein Verhaltensrepertoire, welches bei mangelnder Fachkenntnis als Aufforderung zu sexuellem Handeln fehlinterpretiert werden kann.

Durch Gegenübertragungsprozesse können Kinder mit sexuellen Gewalterfahrungen sexuelle Erregung bei Professionellen auslösen. Bei mangelnden Fachkenntnissen können diese nicht richtig eingeordnet werden, führen zu Verunsicherungen und werden im Team nicht thematisiert.

Kinder mit sexuellen Gewalterfahrungen sind für Täter vermutlich leichter zugänglich, weil ihnen der Einsatz von Sexualität als Tauschmittel für Zuwendung und Fürsorge vertraut ist.

Vielen Kindern, die öffentliche Jugendhilfe erhalten, mangelt es an liebevoller elterlicher Zuwendung und das macht sie empfänglich für sexualisierte Aufmerksamkeit und emotionale Ansprache.

Professionelle Betreuungsverhältnisse sind von einem erheblichen Macht- und Abhängigkeitsgefälle gekennzeichnet. Professionelle verfügen hier über institutionelle Macht und haben eine andere soziale Stellung als die von ihnen betreuten Kinder und Jugendliche.

Bedingungen, welche die Taktik und Vorgehensweisen von Tätern in Institutionen erschweren:

- Thematisierung des Themas.
- Regelmäßige professionelle Supervision.
- Klare und transparente Leitungsstrukturen.

⁵⁴ Vgl.: Zeitschrift „Kind, Jugend, Gesellschaft“ 2/03: „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“, Positionspapier verschiedene/r Experten/innen, Seite 66

- Transparenz der inhaltlichen Arbeit.
- Vernetzung und Austausch mit anderen Einrichtungen.
- Offenheit, Mut und Kritikfähigkeit im Kontakt mit Kolleg/innen und Klienten/innen sind Zielsetzung der Einrichtung.
- Konfliktfähigkeit wird geschätzt.
- Intuition wird geachtet, überprüft und als wichtiger Hinweis gewertet.
- Das Vorgehen und die Strategien von Tätern bei sexueller Gewalt sind bekannt.
- In Wohngruppen existieren Räume, die Erwachsene nur mit Zustimmung der Kinder betreten dürfen (sichere Räume).

Maßnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen

Bei freien Anbietern von ambulanten und stationären Hilfen

Der Fachreferent für erzieherische Hilfen thematisiert das Thema bei den freien Anbietern. Diese werden angeregt, Ethikrichtlinien, Richtlinien für Bewerbungsverfahren sowie Richtlinien bei Verdächtigung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin zu entwerfen und Beschwerdestrukturen zu erarbeiten für die Fälle, in denen die Ethikrichtlinien nach subjektivem Empfinden nicht eingehalten werden.

Im Zuge des § 8a SGB VIII werden schriftliche Trägervereinbarungen geschlossen, die Maßnahmen zur Prävention institutioneller Gewalt einschließen.

Innerhalb des Jugendamtes

Einzelfall unabhängige Maßnahmen

Neuen Mitarbeitern/innen gegenüber wird im Bewerbungsgespräch das Problembewusstsein für die Thematik offen gelegt.

Bedingung für eine Einstellung ist die Abgabe eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Sind daraus begangene sexuelle Gewalttaten ersichtlich, hat der Bewerber / die Bewerberin die Möglichkeit, in einem Gespräch dazu Stellung zu beziehen. An diesem Gespräch ist eine mit dem Thema vertraute Fachkraft zu beteiligen.

Maßnahmen bei Verdacht gegen einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des Fachbereichs Jugend, Familie Schule und Soziales

Bei Interventionen in diesem Fall steht der Schutz aller beteiligten Personen im Vordergrund:

- der möglicherweise betroffenen Kinder
- der Personen, welche den Verdacht äußern
- der Fachkraft, gegen die der Verdacht geäußert wird.

Bei einer Verdachtsäußerung gegen eine/n Mitarbeiter/in des Jugendamtes, sexualisierte Gewalt gegen eine/n Klienten/in ausgeübt zu haben, gelten folgende Handlungsleitlinien:

- a. Information des / der Dienstvorgesetzten, welche/r die Fachbereichsleitung informiert.
 - b. Unter Einbeziehung der Fachstelle Kinderschutz oder einer externen Kinderschutzzachkraft wird ein Interventionsteam gebildet (FDL, RGL, KuK), welches folgende mögliche erste Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten reflektiert, koordiniert und führt:
 - Gespräch mit der Person, die den Verdacht ausspricht
Exploration der Verdachtsentstehung
 - Exploration der Handlung ggf. Gespräch mit dem evtl. betroffenen Kind
- nach erfolgter erster Sicherheitseinschätzung bzw. Verdachtsbewertung, welche eine weitere Überprüfungsnotwendigkeit ergibt (mindestens drei Personen, davon eine im Thema erfahrene Fachkraft und die Fachdienstleitung des/der Beschuldigten)
- Installation der Fachdienstleitung zur Unterstützung an der Seite des/der Beschuldigten

- Gespräch mit dem / der Beschuldigten
- Angebot für externe Supervision
- Kontaktverbot zum evtl. betroffenen Kind
- Fallzuständigkeitswechsel
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind bzw. die betroffene Familie
- Vereinbarung weiterer Maßnahmen für die Überprüfung der Sicherheitseinschätzung (z. B. Strafanzeige, weitere Gespräche)

Im Jahr 2015 wurden die „Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Gewalt in Institutionen durch Mitarbeitende in Institutionen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ breit abgestimmt. Auf diese wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen (siehe Schnittstellenkapitel 3.8.)

2.8. KRISENMANAGEMENT IM KINDERSCHUTZ

- Anweisungen und Leitlinien (Stand 2016)

Einleitung

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen sind Jugendämter in Deutschland aktuell herausgefordert, sich mit dem Thema Krisenmanagement auseinanderzusetzen.

Folgende Merkmale kennzeichnen eine Krise⁵⁵

1. unvorhergesehenes ungewolltes Ereignis und dringende Notwendigkeit von Handlungsentscheidungen
2. ein durch die Entscheidungsträger wahrgenommenes Gefühl der Bedrohung
3. Anstieg an Unsicherheit, Dringlichkeit und Zeitdruck
4. Gefühl, das Ergebnis sei von prägendem Einfluss auf die Zukunft

Im Kontext der Kinderschutzarbeit in einem Jugendamt kann eine Krise im oben genannten Sinne auftreten, wenn ein Kind oder Jugendlicher eine erhebliche Beeinträchtigung oder Tod durch Gewalteinwirkung einer Bezugsperson erfährt + die Familie der öffentlichen Jugendhilfe bekannt war.

Ziel der Ausführungen ist es, einen verbindlichen Handlungsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, in einer solchen Situation im Sinne der Betroffenen und der Organisation fachlich angemessen zu handeln. Gleichzeitig soll das fachliche Selbstbewusstsein sowie die Krisenbewältigungskompetenz der handelnden Fachkräfte im öffentlichen Dienst gestärkt werden.

Die Ausführungen gliedern sich in drei Kapitel:

1. Vorbeugend
2. Anweisungen für die akute Krise
3. Mittelfristig

1. Vorbeugend

zur Vermeidung von und Vorbereitung auf Krisen

- 1) Die Führungskräfte prüfen die regulären Arbeitsanforderungen im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit für die einzelne Fachkraft im ASD. Punktuelle herausragende Belastungssituationen werden der Regionalgruppenleitung gemeldet, welche Möglichkeiten der Entlastung findet.
- 2) Die Aktenführung ist regelhaft so ordentlich und übersichtlich, dass im Falle einer Krise ein Überblick über den Fallverlauf zeitnah möglich ist.
- 3) Auf einem Fachtag werden allen MA des ASD (PKA) die vorliegenden Handlungsanweisungen vermittelt und den bestehenden „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und PKA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg“ zugefügt.

⁵⁵ Gredler, 1992

- 4) Versucht wird, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren sowie die Anerkennung für die Meldung „besonderer Vorfälle“.
- 5) Fachbereichsleiter und Pressewart erwerben eine spezifische Medienkompetenz.
- 6) Durch aktive und regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit werden die Leitlinien des Jugendamtes in Kinderschutzfällen nach außen transparent vermittelt.
- 7) Durch regelmäßige Arbeitstreffen wird eine gute Kommunikationsstruktur zu Polizei, Staatsanwaltschaft, freien Trägern und sonstigen Netzwerkpartnern gehalten.
- 8) Es werden konkrete Beschreibungen von Arbeitsabläufen vorbereitet, in welchen unsere regulären Arbeitsabläufe öffentlichkeitstauglich beschrieben sind (zu High involvement-Themen, wie z. B. „so handeln wir bei der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung“, „so wählen wir Pflegefamilien aus“)⁵⁶

2. Anweisungen für die akute Krise

Folgender Handlungsablauf wird **verbindlich angeordnet** für die Fälle, in denen eine Fachkraft des Jugendamtes im Kreis Herzogtum Lauenburg Kenntnis davon erhält, dass ein Kind oder Jugendlicher durch Gewalteinwirkung einer Bezugsperson zu Tode kam oder erhebliche Beeinträchtigungen erfuhr + die Familie in den Sozialen Diensten in unserem Hause bekannt war.

2.1.

Wer davon erfährt, ist verantwortlich dafür, unverzüglich mindestens eine Führungskraft zu informieren. Bei Unsicherheiten darüber, ob die Erheblichkeit der Schädigung den Einsatz des Krisenmanagements rechtfertigt, ist dies kurz mit einer Fachdienstleitung oder einer stellvertretenden Fachdienstleitung zu reflektieren. :

- die Fachdienstleitung Soziale Dienste (Regionalgruppenleitung) (wenn diese nicht erreichbar stellvertretende Fachdienstleitung), Dienst- und Handynummern siehe letzte Seite⁵⁷
- Fachbereichsleitung (wenn diese nicht erreichbar stellvertretende Fachbereichsleitung), Dienst und Privatnummern siehe letzte Seite

2.2.

Die informierte Führungskraft ist verantwortlich dafür, noch am selben Tag folgendes umzusetzen:

- a) **Fachbereichsleitung (bzw. stellvertretende Fachbereichsleitung) informiert folgende Personen (Krisenteam) und regt ggf. einen Gesprächstermin am selben Tag an.**
 - Regionalgruppenleitung (wenn diese nicht erreichbar stellvertretende Regionalgruppenleitung)
 - Fachbereichsleitung (wenn diese nicht erreichbar stellvertretende Fachbereichsleitung)
 - Fallzuständige/r Mitarbeiter/in
 - Landrat
 - Pressestelle
 - Fachstelle KuK im Zuständigkeitsbereich (oder einer anderen Region)
 - Vertreter/in des Fachdienstes Recht im Bedarfsfall

⁵⁶ Für die Punkte 6-8 sind keine konkreten Verantwortlichkeiten fest gelegt. Unklar bleibt außerdem, wer überprüft, ob die Vorhaben umgesetzt wurden.

⁵⁷ Die Diensthandynummern werden nur intern hinterlegt, in Papierform in den drei Regionalgruppen, digital auf Laufwerk M/200/KuK/ASD+PKA/Konzepte. Herr Jung veranlasst einmal jährlich die Überprüfung auf Aktualität.

b) Die Regionalgruppenleitung (bzw. stellvertretende Regionalgruppenleitung) besorgt – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der/dem fallzuständigen Mitarbeiter/in – folgende Informationen und fasst diese übersichtlich zusammen⁵⁸

- Was ist wann passiert?
- Name, Alter, Anschrift, Personenstand des betroffenen Kindes/Jugendlichen, Sorgerecht
- Geschwisterkinder?
- Eltern, Namen, gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht, ggf. Name Vormund / Pfleger
- Betreuungspersonen
- Seit wann ist das Kind/Jugendliche dem JA bekannt?
- Was war der Anlass für das Tätigwerden?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen? (Stichworte)
- Sind Rechtsnormen eingehalten worden?
- Welche Maßnahmen sind aktuell in der Familie?
- Leistungserbringer?
- Haben wir eigene Erkenntnisse/Beobachtungen über das Ereignis?
- Wann und durch wen wurden wir in Kenntnis gesetzt?
- Weitere bekannte Beteiligte?
- Sonstige relevante Hinweise für die weitere Krisenplanung?

2.3.

Die Fachbereichsleitung (bzw. deren Stellvertretung) leitet die erste Sitzung und ist auch verantwortlich für die Protokollführung

(Teilnehmerkreis, siehe 2.2, Landrat fakultativ):

- Sammlung aller Informationen (Akten und Haltungen)
- Planung notwendiger und möglicher nächster Schritte
- Welche Fragen tauchen intern auf?
Welche Fragen könnten extern auftauchen?
- Planung erster gemeinsamer Stellungnahme
- Verabredung für ein zweites Treffen am Tag drauf (Krisenteam)
- Benennung einer authentischen Ansprechperson für die Presse (Pressewart oder Fachbereichsleitung)
- Verteilung des Auftrags: Medienbeobachtung
- Auch wenn kein akuter Handlungsbedarf eingeschätzt wird, Planung einer Fallreflexion zum Fallverstehen im Rückblick

2.4.

In der ersten, spätestens in der zweiten Sitzung des Krisenteams werden folgende ggf. nötige Maßnahmen reflektiert bzw. Verantwortliche für die Aufgaben benannt:

a) Aktives Angebot an die fallzuständigen Mitarbeiter/innen

- Mehrere Gespräche mit der Fachdienstleitung und/oder KuK zur Reflexion, Information und Stabilisierung (orientiert an den Bedürfnissen der/des MA)
- Angebot externe Supervision (und Rechtsbeistand bei Strafanzeige)
- Entscheidung: Sind weitere Schutzmaßnahmen für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin notwendig (z.B. Fallzuständigkeitswechsel, Beurlaubung, aus der Schusslinie genommen werden?)

b) Aktive Angebote an beteiligte Eltern, Kinder und externe Fachkräfte

- Information, Wohl und Unterstützung der Geschwisterkinder?
- Information und Unterstützung der Eltern
Kontakte zu einer der Erziehungsberatungsstellen empfehlen

⁵⁸ Formblatt hierzu kann abgerufen werden über * Info 51: Formulare / Krisenfallinformation

- Information und Unterstützung beteiligter Fachkräfte im Umfeld der Familie (z.B. Schule, Kita, Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH))
Angebot : unterstützende Fachberatung durch KuK

c) Information an politisch Verantwortliche

- Landrat
- Jugendhilfeausschuss sowie Haupt- und Innenausschuss, wenn notwendig bzw. angemessen
- Ministerium, wenn notwendig bzw. angemessen

2.5.

Bei Medialarm „One-Voice-Prinzip“ nach innen und außen

- Eine erste Stellungnahme wird noch am selben Tag an Presse und Politik weiter gegeben
- Aktive Pressearbeit durch Pressewart und Fachbereichsleiter (vgl. Allgemeine Hinweise im Anhang)
- klare Anweisung an alle MA: niemand gibt Informationen nach außen!
Höfliche Antwort bei Nachfrage durch jede Person außerhalb der Regionalgruppe:
„Zu dieser Frage würde ich gerne einen Kontakt zu Herrn X/Frau Y. herstellen, die/der ihnen dazu detaillierte Auskünfte geben kann. Bitte geben Sie mir Ihren Namen und Telefonnummer, damit er/sie Sie zurückrufen kann.“
- Alle MA des Jugendamtes (ggf. Jugendhilfeausschuss / Haupt- und Innenausschuss) und fallbeteiligte Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes werden mindestens zeitgleich mit der Presse mit sachgerechten Informationen versorgt.
- Um die Weiterarbeit der MA zu gewährleisten, wird Medienvertreter/innen der Zugang zu den Räumen des Jugendamtes untersagt. Dienststellen, die zu diesem Zwecke keine Eingangstür verschließen können, erhalten für die ggf. notwendige Abwehr grenzüberschreitender Medienvertreter/innen personelle Unterstützung.
- Pressegespräche werden nicht in den Räumen der Jugendhilfe geführt.

2.6.

Bei strafrechtlichen Ermittlungen

- In der Fallakte werden keinerlei nachträgliche Änderungen vorgenommen.
- Im Falle einer gerichtlichen Herausgabeanweisung der Fallakte an die Staatsanwaltschaft wird diese vor der Herausgabe kopiert. Dies gilt auch für ggf. unangekündigte Hausdurchsuchungen.
- Bei Strafanzeige gegen eine/n fallzuständige Mitarbeiter/in wird dieser/diesem ein externer Rechtsbeistand angeboten, die Kosten hierfür werden von der Kreisverwaltung übernommen.

3.

Mittelfristig

- Nach Ablauf von Wochen und Monaten erkundigt sich die Regionalgruppenleitung bei der/dem MA, welchen Einfluss das Fallgeschehen auf ihre Befindlichkeit und Arbeit hat. Reflektiert wird u .a., ob der Verbleib an dem Arbeitsplatz möglich ist.
- Bei evtl. laufenden Strafprozessen werden MA als Prozessbeobachter entsandt.
- MA, die ggf. als Zeugen gehört werden, erhalten hierzu im Vorfeld ein Gesprächsangebot /Coaching durch die Regionalgruppenleitung und/oder KuK.
- Neben der Fallreflexion wird auch Krisenmanagement im Rückblick reflektiert:
Was ist gut/was schlecht gelaufen?
Wo besteht ggf. Änderungsbedarf?

Anhang 1

Impulse zum Thema: Aktive Pressearbeit

Irgendwer redet immer! Wenn wir mauern, werden andere gefunden, die reden ...

- Zuerst ggf. den Pressewart sprechen lassen (vom JA Leiter wird erwartet, dass er schon alles weiß, Landrat ist zu politisch)
- Danach spricht nur ein Sprecher nach außen
- Wer schweigt, hat etwas zu verbergen, daher ist es sinnvoll, wenn Journalisten/innen zügig gesicherte Informationen in abstrahierter Form erhalten, die möglich sind. Gleichzeitig die Form der Metakommunikation erläutern (dass und warum nicht alle Informationen weiter gegeben werden, weil das JA mit der Familie weiter arbeiten muss, was ein Vertrauensverhältnis voraussetzt ...)
- Möglichst authentisch berichten – nach Möglichkeit Sachverhalte persönlich kennen
- Umfangreich informieren (auch Fehler + Schwachstellen)
- Chronologie erläutern statt Kausalität erklären
- Fakten darstellen und begrenzen (mehr haben wir noch nicht)
- Keine Vermutungen anstellen
- Verantwortung übernehmen, Bedauern ja, Entschuldigen nein
- Es ist erlaubt, Emotionen zu zeigen
- Weder Vertraulichkeit von Verbündeten suchen noch Feindbild aufbauen
- Wortwahl „menschlich“:
besser „betreut“ als „zuständig“ / besser „Arbeitsgruppe“ als „Krisenstab“
- Verlässliche Ausstrahlung (Kleidung, Krawatte sollte immer in der Schublade liegen)
- Bei Filmaufnahmen auf Augenhöhe und Hintergrund achten
außerdem auf genügend Licht und helle Kleidung
Zeit begrenzen – nicht mehr als sieben Minuten
- Einfach aus dem Bild gehen, wenn etwas nicht gut läuft und/oder Bedenkzeit gebraucht wird (dann muss noch mal gedreht werden)
- Notnagel: „Das kann ich jetzt nicht beantworten, das wäre nicht zum Wohle des Kindes“
- Vor der Aufnahme Regeln vereinbaren z.B. Stopp/Auszeiten
- Bei Privatsendern werden die Beiträge nicht selbst geschnitten (die können also nichts versprechen)
- Bei offener kritischer Berichterstattung bei Kernaussagen bleiben, den einen wichtigen Satz immer wieder sagen, dann können sie ihn nicht heraus-schneiden

3. TEIL - SCHNITTSTELLEN

3.1. ÜBERSICHT ÜBER VERNETZUNGSSTRUKTUREN KINDERSCHUTZ IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG



**Kinderschutz im
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Familien-
gerichte**
Entscheidung

Kooperationskreis
Steuerung

ASD

zusammenführen
einschätzen
sichern

Kita / Schule

wahrnehmen
in Kontakt bringen
Brücken bauen



Anlaufstelle Alpha

aufsuchende
Unterstützung
von Anfang an
bei Bedarf in
Kooperation mit
siehe rechts

**Rufbereitschaft
Inobhutnahmestelle
Frauenhaus
Polizei**
Hilfe bei akuten Krisen

KuK

Fachberatung, Vernetzung
Konzeptentwicklung
Fortbildung

Lokales Netzwerk süd
Lokales Netzwerk nord
Infobrief Kinderschutz
Infobrief Gesunde Zuk.

**Erziehungsberatungsstellen
ambulante Jugendhilfe**

Beziehung eingehen
Ressourcen entdecken
Selbstwirksamkeit stärken

Sonstige Hilfeleister z.B.:

Bereich Frühe Hilfen:

medizinische Hilfen: Familienhebammen, Hebammen,
Pädiater, Gynäkologen
STEEP-Fachkräfte
Wellcome, Pekip
Pro Familia, Schwangerschafts-Konfliktber.

Sonst

Kinder- +Jugendpsychiatrische Praxen und Einricht.
Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach SGB 12
spezifische Beratungsangebote wie z.B.
(Schulden, Migration, Alkohol, Frauen)
Familienbildungsstätten, Elternkurse
KIBISS

Leitsätze Kinderschutz
Leitlinien ASD
Leitlinien Kita
Schnittstelle Strafverf.

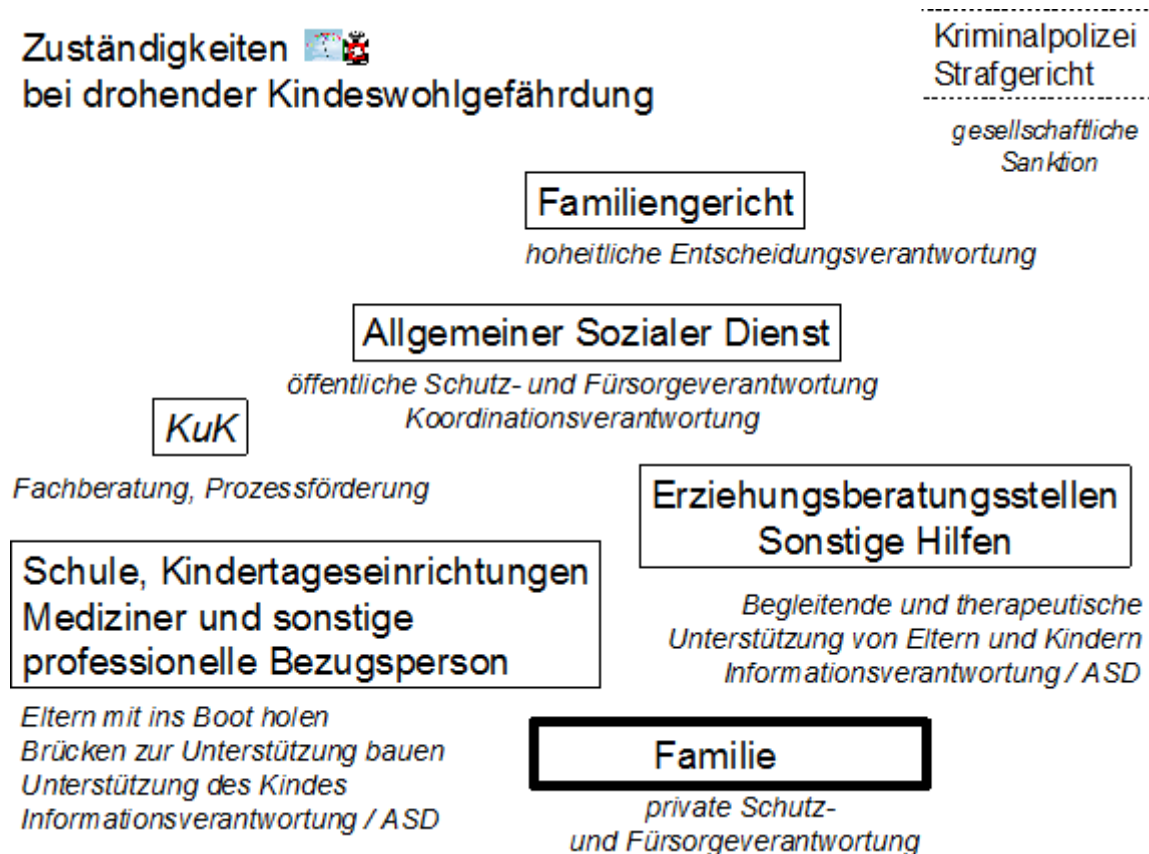
Kinderschutzordner
Materialsammlung
Bücherkisten

Faltblatt Kinderschutz
Liporello Hilfenbieter
Hilfekarte für Kinder

**Strafverfolgungs-
Behörden**

ggf. gesellschaftliche Sanktion

Trägervereinbarungen



Handlungsaufträge der verschiedenen Professionen / Übersicht

Schule und Kindertageseinrichtungen

Schule und Kindertagesstätten haben in erster Linie einen Bildungsauftrag sowie einen familienergänzenden Erziehungsauftrag. Wenn sie im Verhalten des Kindes und/oder im Verhalten der Betreuungspersonen *gewichtige Anhaltspunkte*⁵⁹ wahrnehmen, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindes hinweisen, sind sie verpflichtet zu handeln, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Hierzu gehört in erster Linie, eine Zusammenarbeit mit den Eltern zu bewirken mit dem Ziel, das gesunde Wachsen des Kindes zu sichern. In den Fällen, in denen die Eltern nach Einschätzung der Kindertagesstättenfachkraft/der Lehrkraft nicht bereit oder nicht in der Lage sind, eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, wird der Allgemeine Soziale Dienst hinzugezogen.

Erziehungsberatungsstellen, sonstige Hilfen

Aufgabe ist die beratende und therapeutische Unterstützung von Eltern und Kindern auf Wunsch der Beteiligten. In begründeten Fällen zu prüfender Kindeswohlgefährdung beteiligen sich Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstellen und sonstiger freier Träger im Rahmen eines von allen Beteiligten vereinbarten Schutzkonzeptes an der Risikoeinschätzung.

⁵⁹ vgl. 5. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Jugendamt

Das Jugendamt hat die Aufgabe, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.⁶⁰

Beim Eingang eines Hinweises, der auf die mögliche Gefährdung eines Kindes hinweist, überprüft die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) den Hinweis im Zusammenwirken von Eltern, Kindern und Fachkräften nach einem standardisierten Verfahren. Sie übernimmt hierbei die Fallkoordination und trifft eine prognostische Sicherheitseinschätzung.

In den Fällen, in denen die Eltern nach Einschätzung der ASD-Fachkraft nicht bereit oder nicht in der Lage sind, eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, wird das Familiengericht einbezogen.

Familiengerichte

In Fällen, in denen Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind – trotz intensiver Bemühungen und Unterstützungsangeboten seitens der Jugendhilfe – eine Gefahr für das Kind abzuwenden, trifft das Familiengericht hoheitliche Anordnungen, die den Schutz des Kindes sicherstellen. In der Regel werden durch den ASD Anträge an das Familiengericht gestellt. Das Jugendamt ist eine eigenständige pädagogische Fachbehörde, die aufgrund eigener fachlicher Einschätzung handelt. Gleichwohl kann die fallzuständige Fachkraft des ASD die Arbeit des Familiengerichts im Sinne des Kinderschutzes erheblich unterstützen, in dem sie dem/der Familienrichter/-in ihre Informationen und Einschätzungen übermittelt.

Das Jugendamt hat Rechte als Beteiligter im zivilgerichtlichen Verfahren. So haben Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes das Recht, sich zu jeder Zeit über den Stand des Verfahrens bei Gericht zu erkundigen. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht und können ständig überprüfen, ob sie alle wichtigen Schriftsätze und Gesprächsnotizen zu dem Fall besitzen. Weiterhin können Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes das Gericht um eine Stellungnahme und kurze Einschätzung des Falls bitten. Sie dürfen Gutachter/-innen zur Erstellung eines Gutachtens empfehlen und Beschwerde einlegen.⁶¹

Justiz

Zentrale Rolle der Strafjustiz ist die Strafverfolgung bzw. die gesellschaftliche Sanktion von Straftaten.

Die Strafjustiz hat in erster Linie die Prüfung einer Sanktionierung des Täters im Fokus. Dabei muss sie im Zweifel für den Angeklagten entscheiden.

Hier kommt es zu Reibungsverlusten zwischen Jugendhilfe und Justiz durch die unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung (Kindeswohl und Tätersanktion).

Polizei

Die Polizei ist an ihren Ermittlungsauftrag gebunden und muss in alle Richtungen ermitteln. Sie unterliegt zudem dem Legalitätsprinzip (Einschreiten bei allen Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuch von Strafe bedroht sind). Erhält die Polizei Kenntnis von der möglichen Gefährdung eines Kindes, informiert sie hierüber schriftlich das Jugendamt. Eine Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei ist im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglich, wenn hierdurch die originäre Aufgabe der Jugendhilfe (Sicherung des Kindeswohls soweit wie möglich im Zusammenwirken mit den Eltern) nicht behindert wird.

⁶⁰ Strafverfolgung und Mitwirkung im Strafverfahren gehören nicht zu den Aufgaben der originären Jugendhilfe.

⁶¹ Vgl. Marquardt, Claudia/Lossen, Jutta: „Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren, Münster 1999, Seite 89

3.2. FACHSTELLE KINDERSCHUTZ/KONZEPT

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

Fachbereich Jugend, Familie, Schule u. Soziales

KuK - Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung

Birgit Maschke



Konzept der Maßnahme

Stand 2016 (04/09)

1. Übersicht über Angebote von KuK
2. Einzelfallarbeit
3. Fallübergreifende Arbeiten
 - 3.1. Geschäftsführung der Kooperationskreise Kinderschutz
 - 3.2. Breitflächige Information der Fachöffentlichkeit
 - 3.3. Konzeptentwicklung
 - 3.4. Fortbildung
 - 3.5. Weiterbildungsveranstaltungen/Fachgespräche
 - 3.6. Präventionsveranstaltungen
 - 3.7. Materialsammlung/Bücherkisten
 - 3.8. Öffentlichkeitsarbeit
4. Verteilung der Arbeit
5. Zugang
6. Finanzierung
7. Qualitätssicherung

Als Ergebnis eines umfangreichen Bedarfsermittlungs- und Erörterungsprozesses wurden im Jahr 2002 die personellen Ressourcen für Beratung und Therapie erweitert und eine Fachstelle für „Fachberatung und Prävention bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ eingerichtet.⁶²

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Hilfen für Kinder und Jugendliche.

1. Übersicht über Angebote von KuK

Die Fachstelle Kinderschutz ist Einzelfall bezogen sowie fallübergreifend tätig.

Dabei übernimmt sie keine Fall- oder Koordinationsverantwortung.

⁶² vgl. gleichnamiges Konzept zur Einrichtung der Stellen von Frau Wieczorek und Herrn Lasse 01



Fachberatung

- Fachberatung für Lehrkräfte, Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, medizinische- und ASD - Fachkräfte u.a. Professionelle, die mit Mädchen und Jungen arbeiten
- Punktuelle Fachberatung für Privatpersonen
- fallbegleitende Unterstützung der fallkoordinierenden Bezirkssozialarbeiter/in des ASD
- Unterstützung bei der Vernetzung und Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen

Vernetzung

- Geschäftsführung der Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd
- Aktuelle Runde Mail: Infobriefe Kinderschutz + Gesunde Zukunft
- Konzeptentwicklung
- Dialogische Auswertung von Erfahrungen aus komplexen Kinderschutzfällen
- Vorschläge zur weiteren Optimierung der Kinderschutzarbeit

Prävention / Fortbildung

- Unterstützung bei Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Institutionen
- Organisation von Fortbildungsangeboten
- Materialsammlung zur Thematik / Bücherkisten / Unterrichtsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Einzelfallarbeit

Im Einzelfall berät die Fachstelle Kinderschutz auf Anfrage professionelle Bezugspersonen aller Professionen aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg und fallkoordinierende Fachkräfte des ASD und PKA.

Angebote an professionelle Bezugspersonen des Kreis Herzogtum Lauenburg:

Telefonische und persönliche Fachberatung zum Fallverstehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung

- für alle Menschen, die im Kreis Herzogtum Lauenburg beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- in den Räumen der drei Dienststellen in Ratzeburg, Schwarzenbek und Geesthacht oder auswärtig
- anonym möglich
- für Einzelpersonen, Teams oder Kollegien
-

Ziel:

Unterstützung der professionellen Bezugsperson/Fachkraft beim Fallverstehen, Sicherheitseinschätzung, ggf. Empfehlung weiterer Handlungsschritte

Angebote an die fallkoordinierende Fachkraft des ASD:

Teilnahme an und Moderation von Helferkonferenzen

- Teilnahme als Fachberatung
- Moderation

begleitende Unterstützung

- z.B. auf Wunsch Begleitung einer Kollegin beim Hausbesuch

Handlungsexploration

Berichten Kinder und Jugendliche von Übergriffen, machen sie meist zunächst vage Andeutungen. Um den Hilfebedarf für das/den/die Kind/Jugendliche/n einzuschätzen, ist es notwendig, ein geleitetes Gespräch mit dem evtl. traumatisierten Kind zu führen. Ziel eines solchen Gespräches ist es, die Anliegen des Kindes zu hören, ggf. so viele Realkriterien wie möglich zu sichern und so die weitere Hilfeplanung vorzubereiten.

Die Fachkraft von KuK übt das Führen eines solchen Gespräches mit der vertrauten Bezugsperson oder führt selbst Handlungsexplorationen durch.

Mit dem Einverständnis der/des Betroffenen gibt es auch die Möglichkeit, das Gespräch auf Datenträgern aufzuzeichnen.

Teilnahme und Führung von Öffnungsgesprächen

Die erste offene Konfrontation eines Täters mit seiner Tat ist ein hochsensibler Moment. Sie verlangt genaue Kenntnisse über Täterstrategien und Abwehrmechanismen und sollte in keinem Fall alleine geführt werden.

Durch die spezifischen Fachkenntnisse ist die Fachkraft von KuK geeignet, gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft des ASD Öffnungsgespräche zu führen.

Prozessförderung

Insbesondere in komplexen Kinderschutzfällen kommt es manchmal zu unterschiedlichen Einschätzungen bzw. Handlungs- und Interventionsideen. Diese unterschiedlichen Haltungen können produktiv für die weitere Hilfeplanung genutzt werden, sofern es gelingt, sie als Abbildung der verschiedenen Perspektiven zu verstehen. Eine fachkundige Person, die nicht durch die Arbeit mit der Familie in das Geschehen involviert ist, kann durch einen relativ *neutralen Blick von außen* helfen, Spaltungsprozesse nutzbar zu machen.

Teilnahme an Hilfeplankonferenzen gemäß § 36 SGB VIII

Bei Bedarf auf Anfrage

Längerfristige Reflexion von Fallverläufen

Ziel ist es, mit fallneutraler Unterstützung, Abstand und Zeit rückblickend auf gelungene, komplexe oder problematisch bewertete Fallverläufe zu schauen, mit verschiedenen beteiligten Fachkräften und ggf. den Hilfeempfängern Erfahrungen einzusammeln und ggf. gemeinsam daraus zu lernen. Hierzu bietet die Fachstelle Falllabore (drei-fünf Stunden) und Fallwerkstätten (ein bis zwei Tage) an. Die Lernergebnisse werden über die regionalen Netzwerke in die Fachwelt transportiert.

Zusammenarbeit mit der fallzuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes**auf Wunsch der ASD-Kollegin / des ASD-Kollegen**

mit den oben beschriebenen Angeboten

in begründeten Fällen auf Eigeninitiative mit Einverständnis der Klientin/des Klienten von KuK

zur Informationsweitergabe mit Bitte um Übernahme der Fallkoordination

Bei *anhaltenden erheblichen Spaltungen* im Helfersystem regt KuK die Einbeziehung des/der Dienstvorgesetzten der fallkoordinierenden Fachkraft an.

Inhalte und Methoden

Das Hauptziel der Fachberatung ist die Sicherung des Kinderschutzes durch die Erweiterung von Handlungsperspektiven des/der Ratsuchenden.

Leitprinzipien in der Fachberatung von KuK sind:**Wertschätzende Haltung der Beraterin**

- Ehrlichkeit, Authentizität

Freiwilligkeit der/des Ratsuchenden

- anonyme Beratung möglich
- keine Weiterleitung von Informationen ohne Wissen der/des Ratsuchenden

Bedürfnis- und Zielorientierung

- Abfragen konkreter Anliegen der/des Ratsuchenden

Empowerment/Konstruktivismus

- an den Stärken der Menschen orientiertes Handeln
- es gibt keine objektiv gültigen Wahrheiten sondern zahllose Wirklichkeitsauffassungen, die widersprüchlich sein können
- Entfaltung vorhandener Fähigkeiten
- Von den Störungen zu den Stärken

Methodenvielfalt

- Erhöhung der Effektivität von Beratungsprozessen durch Einsatz unterschiedlicher Methoden und Interventionen (z.B. Genogrammarbeit, leerer Stuhl, Zirkuläres Fragen, Skalierungsfragen)
- Coaching und Rollenspiele zur Vorbereitung konkreter Herausforderungen (z.B. Explorationsgespräch, Elterngespräch)

Schutz und Herausforderung

- -Drei Phasenmodel der Supervision: Stagnation – Verwirrung - Integration
- unterstützende, konfrontative, katalytische und direkte Interventionen

Systemisches Fallverstehen

- positive Konnotation (Umdeutung von Symptomen und Interaktionen als Ausdruck des Wunsches nach Veränderung)
- Ressourcenorientierung (Blick auf die Stärken des Kindes, der Familie und des Helfersystems)
- Blick auf mehrgenerationale Zusammenhänge
- Blick auf das erweiterte System der Familie (z.B. soziales Umfeld, Wohn- und Einkommensverhältnisse, multikultureller Hintergrund)
-

Lösungsorientierung

- welches ist der nächste realisierbare Schritt zur Erreichung des Ziels
-

Supervisorische Anteile

- ggf. Aufzeigen projektiver Identifikationen
- störende Gegenübertragungen
- ggf. Hinweis auf strukturelle und/oder persönliche Überforderung, Stress, Burnout

Steuerung des Beratungsprozesses

- Klarheit und Strukturierung
- Sicherung von Ergebnissen, Zusammenfassungen

Einbringen von Fachwissen

- Unterstützung bei der Sicherheitseinschätzung
- ggf. Empfehlung weiterer Handlungsschritte

Fallverantwortung, Dissenz, Spezifische Fallkonstellationen

Die Fachstelle Kinderschutz ist niemals fallzuständig.

Sie ist ausschließlich unterstützend tätig und stellt ihre Fachkompetenz allen professionellen Fachkräften, die im Kreis Herzogtum Lauenburg mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, kostenlos zur Verfügung.

Dies tut sie ausschließlich dann, wenn sie von einer Fachkraft darum gebeten wird.

Sie unterstützt nur punktuell (Krisenberatung/Krisenintervention, Fachberatung Sicherheitseinschätzung, Vorbereitung von Gesprächen, Handlungsexploration, Öffnungsgespräche, Moderation von Helferkonferenzen).

Sie übernimmt keine längerfristige Begleitung von Fachkräften.

Die Verantwortung für den Prozess der Kommunikation mit Eltern und Kindern sowie der Sicherheitseinschätzung liegt entweder

- a) bei der professionellen Bezugsperson, welche den Kontakt zu Kindern und Eltern hat oder beim
- b) ASD, sobald dieser einbezogen wurde (in Kooperation mit anderen Fachkräften)

Die Fachstelle hat gegenüber keiner Fachkraft eine Weisungsbefugnis und keinerlei Entscheidungskompetenz im Einzelfall. Sie empfiehlt der Fachkraft ggf. Handlungsschritte + es bleibt in der Verantwortung der ratsuchenden Fachkraft, welche sie davon als hilfreich erachtet und umsetzen möchte.

Die Fachstelle führt von sich aus keine eigenen Interventionen durch.

Einzige Ausnahme sind Situationen, in denen die Einschätzung der Fachstelle und der ratsuchenden Fachkraft erheblich differieren. In diesen Fällen besteht die Fachstelle - auch zum Schutz der fallverantwortlichen Fachkraft - darauf, dass diese ihre/seine Vorgesetzte einbezieht.

Bei Beratungsanfragen durch Fachkräfte außerhalb des ASD fragt die Fachstelle ab, ob es in dem Fall bereits eine fallzuständige Fachkraft des ASD gibt. Wird dies bejaht, regt die Fachstelle die Einbeziehung der fallführenden ASD Fachkraft an.

Die Fachstelle führt keine parallele Prozessberatung zur Fallkoordination des ASD durch.

Möglich ist in begründeten Fällen eine einzelne Fachberatung, deren Inhalt nicht den Prozessverlauf, sondern die Festigung der Handlungssicherheit der jeweiligen Fachkraft in ihrem Handlungskontext zum Ziel hat.

In Einzelfällen erkundigt sich die Fachstelle proaktiv durch telefonische Nachfrage nach dem weiteren Fallverlauf.

Inhalte einer Fachberatung werden nur handschriftlich und ausschließlich für den eigenen Bedarf dokumentiert. Bei Anfrage um Auskünfte durch Dritte werden Informationen nur mit Einverständnis der Ratsuchenden gegeben.

In begründeten Einzelfällen stellt die Fachstelle den Ratsuchenden auch eine schriftliche Stellungnahme als Formulierungshilfe und zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Die Mitarbeiterin der Fachstelle sichert in der Einzelfallberatung Vertraulichkeit zu.

Gleichzeitig hat sie auch im Bereich der Konzeptentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich Kinderschutz eine beratende Funktion gegenüber den steuerungsverantwortlichen Führungskräften. Sollte im Kontext einer Einzelfallfachberatung von Seiten der Fachstelle der Wunsch entstehen, den Fall als Fallbeispiel zu nutzen, um ggf. auf einen notwendigen Bedarf zur Optimierung der Kinderschutzarbeit hinzuweisen, tut sie dies nur mit ausdrücklichem Einverständnis der ratsuchenden Fachkraft.

3. Fallübergreifende Arbeiten

3.1. Geschäftsführung der Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd

Im Kreis Herzogtum Lauenburg arbeiten zwei regionale Kinderschutznetzwerke an der Optimierung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung.

Teilnehmer/innen sind Professionelle aus folgenden Berufsfeldern:

- Psychosoziale Versorgung (EB, ambulante Hilfen, Anlaufstelle Alpha)
- Medizinische Versorgung (Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Eingliederungshilfen)
- Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei)
- Schule
- Kindertagesstätten
- Sonstige Hilfen (Anwälte, Frauenunterstützende Einrichtungen)
- Öffentliche Jugendhilfe (ASD)

Beide Netzwerke treffen sich drei bis viermal jährlich für dreieinhalb Stunden.

Zur Geschäftsführung der Arbeitskreise gehören

- Einladung
- Protokollführung und Versendung
- Inhaltliche Planung und Steuerung
- Moderation
- Akquisition

Inhalte und Zielsetzungen:

- Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Professionen
- Erweiterung der Fachkompetenz im Bereich Frühe Hilfen und Kinderschutz
- Anonyme Fallbesprechungen

3.2. Breitflächige Informationen der Fachöffentlichkeit

Der Infobrief Kinderschutz wird von der Fachstelle Kinderschutz zwei bis dreimal jährlich per Mail an alle Fachkräfte versandt, die hierfür ihr Interesse angemeldet haben. Er enthält Ergebnisse der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg und gibt Hinweise über neueste fachliche Entwicklungen, themenspezifische Fortbildungen und aktuelle Angebote.

Ziele für die Infobriefe

- Breitflächige Information der Professionellen des Kreises über themenspezifische Entwicklungen
- Regelmäßigkeit des Informationsflusses
- Präsenhaltung des Themas in der Fachöffentlichkeit

3.3. Konzeptentwicklung

Die Fachstelle engagiert sich projektbezogen bei der Erstellung und Fortschreibung von:

- a) Konzepten für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen innerhalb des Jugendamtes
- b) Schnittstellenkonzepten aller beteiligten Professionen untereinander

3.4. Fortbildung

Die Fachstelle Kinderschutz führt Fortbildungen durch für Teams und Institutionen des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Ab einer Gruppengröße von 10 Personen reist sie hierzu auf Einladung und nach Terminabsprache zu der jeweiligen Institution an.

Inhalte der jeweiligen Fortbildung richten sich nach dem Bedarf der anfragenden Einrichtung. Mögliche Inhalte:

- § 8a KJHG – Bedeutung und Relevanz für Kindertagesstätten
- Kinderschutz im Schulalltag – wie geht das?
- Handlungskette zum Schutz von Kindern
- Wahrnehmen - Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?
Definitionen und Bewertung

- Die Eltern mit ins Boot holen
hilfreiche innere Haltung, äußere Rahmenbedingungen und der konstruktive Umgang mit Widerständen
- Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern im Kreis Herzogtum Lauenburg
- Bausteine einer Sicherheitseinschätzung
- Eine Brücke zum ASD bauen
Eckpfeiler für eine gute Zusammenarbeit zwischen Familie, Kindertageseinrichtung/Schule und Allgemeinem Sozialen Dienst
- Handeln des Jugendamtes in Fällen zu prüfender Kindeswohlgefährdung
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
Definition
Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse
Spezifische Dynamik innerfamiliärer sexueller Gewalt
Eigene Handlungsmöglichkeiten und Grenzen
Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Professionen
- Gespräche mit ggf. von Gewalt betroffenen Kindern ... mit Liebe und Verstand
- Traumatisierungen von Kindern
Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes + Unterstützungsbedarfe
- Resilienzförderung bei Kindern
Neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Bindungs- und Resilienzforschung
Bedeutung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Sicher, stark und selbstbewusst
Möglichkeiten zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Beziehungsgewalt in Kindertageseinrichtungen/Schule
- Datenschutz in der Kinderschutzarbeit

Methoden:

- Beamerpräsentation
- Kurzvideo
- Fachreferat
- Gruppenarbeit
- Arbeit an Fallvignetten, anonymisierte Fallbesprechungen
- Rollenspiele
- Selbsterfahrungsübungen
- Vorstellung von Materialien

Rahmenprogramm:

- Sichtung von Materialien vor, während und nach der Fortbildung
- Verbleib von Bücherkisten in der Institution für mehrere Wochen bei Bedarf
- Faltblätter für alle Teilnehmenden mit Zugangsdaten von Hilfenbietern im Kreis Herzogtum Lauenburg
- Unterlagen mit vertiefenden Informationen zum Verbleib in der Einrichtung in einfacher Ausfertigung
- auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen

3.5. Weiterbildungsveranstaltungen/Fachgespräche

Die Fachstelle organisiert nach Bedarf und in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden zeitlichen und finanziellen Mitteln Weiterbildungsveranstaltungen für Professionelle des Kreises und Fachgespräche. Die Bedarfe hierzu erfragt sie über die Facharbeitsgruppe Kinderschutz und die Führungskräfte der Regionalgruppenleitungen.

3.6. Präventionsprojekte

Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt eine begrenzte Anzahl von Institutionen jährlich bei der Organisation und Durchführung eines Präventionsprojektes zum Schutz von Kindern gegen Gewalt.

Dies tut sie auf der Grundlage des Konzeptes für die Durchführung eines Präventionsprojektes zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an Grund- und Sonderschulen des Kreis Herzogtum Lauenburg „Sicher, stark und selbstbewusst“.

Innerhalb der Durchführung des Projektes macht sie folgende Angebote:

- Erstes Informationsgespräch, Vorstellung von Möglichkeiten, Verleih einer Angebotsmappe
- Unterstützung der Projektgruppe (Lehrkräfte, Elternvertreter/innen, Schulleitung, ggf. Jugendliche) bei der Auswahl der Projektinhalte, Vorbereitung und Organisation des Projektes.
- Durchführung zweier Fortbildungen für Lehrkräfte (Umfang je drei Zeitstunden):
 - a) Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
 - b) Unterrichtsideen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Beziehungsgewalt
- Durchführung eines Elternabends
- Begleitung und Moderation einer Sichtungveranstaltung
- Unterstützung bei der Vernetzung sonst relevanter Institutionen z.B. für die Durchführung einer Institutionsrallye
- Bereitstellung begleitender Materialien (Bücherkiste, Präsentationswand, Poster)
- Unterstützung bei der Auswertung

3.7. Materialsammlung / Bücherkiste

Die drei Fachstellen verfügen über umfangreiche Literatur zum Themenfeld Kinderschutz. Die Materiallisten sind – alphabetisch und thematisch sortiert – über die Internetseite der Fachstelle herunter zu laden. Hier ist auch vermerkt, welcher Buchtitel in welcher Dienststelle auszuleihen ist. Verliehen werden die Materialien an Fachkräfte des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Verwaltungskraft der Fachstelle in Geesthacht.

Die **Bücherkisten** werden auf Anfrage für maximal vier Wochen an Teams und Institutionen verliehen. Sie enthalten eine Mischung relevanter Materialien für die präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Materialsammlung und Bücherkisten der Fachstelle werden nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten von der Fachstelle Kinderschutz fortlaufend aktualisiert.

3.8. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitswirksame Darstellungen im Bereich der Kinderschutzarbeit organisiert die Fachstelle in enger Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfeanbieter.

Zur Verfügung steht bisher:

- Nein zu häuslicher Gewalt, Liporello in verschiedenen Sprachen mit Telefonnummern relevanter Hilfeanbieter im Kreisgebiet
- Kinderschutzberatung, Flyer, Zielgruppe Erwachsene Bezugspersonen mit Beschreibung der Angebote aus Erziehungsberatungsstellen und der Fachstelle Kinderschutz
- Ich kann mir Hilfe holen, Karte für Kinder und Jugendliche mit Zugangsnummern zu regionalen Hilfeangeboten und Platz zum Eintragen selbst gewählter Hilfenummern
- Frühe Hilfen für eine gesunde Zukunft. Anlaufstelle Alpha Zielgruppe Schwangere und Familien mit Neugeborenen und Lebensjahre 0-3
- Selbstsicherheitstraining – Ja! Aber richtig, Faltblatt des Arbeitskreises Prävention vor sexueller Gewalt des Kreis Herzogtum Lauenburg mit Adressen der Fachstelle Kinderschutz, Fachdienst Kinder- und Jugendförderung und Polizeiinspektion Ratzeburg

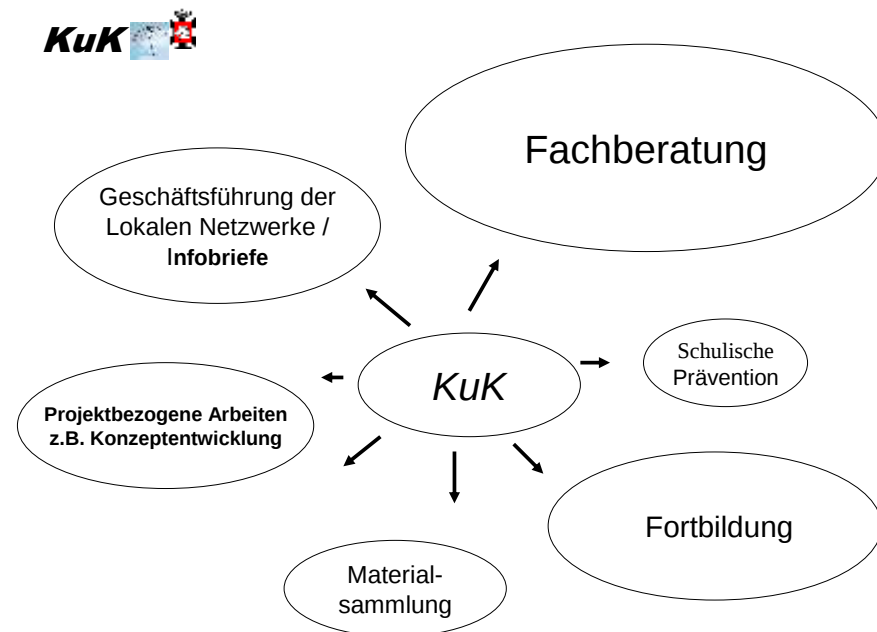
Alle zwei Jahre wird unter der Federführung der Fachstelle ein Kinderschutzbericht veröffentlicht.

Auf der Internetseite www.kinderschutz-rz.de werden relevante regionale Informationen eingestellt.

Für Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen, ASD und PKA sind spezifische Arbeitshilfen und Protokolle über das interne Laufwerk M eingestellt und dort von diesen abzurufen.

4. Verteilung der Arbeit

Der Fachstelle Kinderschutz stehen drei halbe Planstellen für ihre Arbeit zur Verfügung. Die Vielzahl der Arbeitsaufträge macht eine Prioritätensetzung notwendig.



Leitziel der Arbeit ist die Sicherung des Kinderschutzes.

Daher haben Unterstützungsanfragen in der Risikoeinschätzung und Interventionsplanung in Fällen schwerwiegender Kindeswohlgefährdung Priorität gegenüber sonstigen Aufgaben.

5. Zugang/Erreichbarkeit

Die drei Fachstellen Kinderschutz sind per Mail oder Telefon erreichbar. Es gibt keine festen Sprechzeiten. Auf dem AB kann eine Nachricht hinterlassen werden.

Persönliche Gesprächstermine gibt es nach Vereinbarung.

Persönliche Beratungen sind im Büro der Fachstellen in Ratzeburg, Schwarzenbek und Geesthacht, in der Institution der Ratsuchenden oder an sonst vereinbaren Orten möglich.

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen u. Soziales KuK, Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung www.kinderschutz-rz.de	Nord : 04541-888585 Mitte : 04541-888669 Süd : 0151 55145186
--	--

6. Finanzierung

Alle Angebote der Fachstelle sind kostenlos.

Der Fachstelle Kinderschutz (KuK) steht ein Finanzhaushalt zur Verfügung, der für folgende Posten verwendet wird:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beschaffung von Informationsmaterialien
- Aktualisierung der Materialsammlung
- Finanzielle Unterstützung von Präventionsprojekten
- Supervision Kinderschutz
- Bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen für Professionelle des Kreis Herzogtum Lauenburg

7. Qualitätssicherung

Die Fachstelle Kinderschutz ist besetzt durch Sozialpädagogen/innen mit Weiterqualifizierung als Insoweit erfahrene Fachkraft im Kontext des § 8a SGB VIII.

Die Qualität ihrer Arbeit und die inhaltliche Einbindung werden durch folgende Maßnahmen gesichert:

- transparente und jährlich abgestimmte Planung spezifischer Vorhaben außerhalb der Regelangebote
- vierteljährlich Verlaufsgespräche mit dem Leiter des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Soziales (1-1,5 Std.)
- zweimal jährlich Abstimmungsgespräche mit den Regionalgruppenleitungen und Jugendhilfeplanung
- Fallsupervision Kinderschutz gemeinsam mit weiteren Fachkollegen/-innen aus EB und ASD (4X drei Zeitstunden jährlich)
- Einzelsupervision (4X jährlich 1,5 Std.)
- Fachgruppe Kinderschutz (Zusammensetzung bedarfsgerecht mit fester Kerngruppe aus EB und ASD, Treffen viermal jährlich 3 Std.)
- Teilnahme am überregionalen Arbeitskreis Sexuelle Gewalt (viermal jährlich zwei Zeitstunden)
- Teilnahme an themenspezifischen Fachtagungen
- Rückmeldebögen nach selbst gestalteten Fortbildungen

3.3. FRÜHE HILFEN – „GESUNDE ZUKUNFT“



Seit 2006 arbeitet der Kreis Herzogtum Lauenburg am Ausbau von Unterstützungsangeboten für Schwangere und Familien mit Neugeborenen, um der wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass die ersten drei Lebensjahre für die spätere gesunde Persönlichkeitsentwicklung eines Säuglings maßgeblich sind.

Ziel dabei ist:

Die Chancen von Un- und Neugeborenen auf eine gesunde Zukunft sind erhöht durch

- ✓ verlässliche Vernetzung zwischen JH, medizinischen - und Eingliederungshilfen
- ✓ frühzeitige Kenntnisnahme von besonderen Lebenslagen
- ✓ aufsuchende Unterstützung der Schwangeren, der Säuglinge und deren Bezugspersonen

Die Förderung früher Hilfen im Kreis Herzogtum Lauenburg baut auf vorhandene gewachsene Strukturen und Ressourcen auf.

Wir begegnen Schwangeren und jungen Müttern in besonderen Lebenslagen mit einer wertschätzenden Haltung und gehen davon aus, dass sie – genauso wie die Gesundheits- und Jugendhilfe – ein Interesse an der gesunden Entwicklung ihrer Kinder haben. Informationen und Unterstützung sind daher partnerschaftlich ausgerichtet. Kindesentwicklung wird in der individuellen kontinuierlichen Wechselwirkung zwischen Eltern und Kind geformt. Maßgeblich für eine gesunde Entwicklung eines Kindes ist das Gelingen dieses wechselseitigen Zusammenspiels. In diesem Sinne sind Berater Förderer dieses Beziehungsaufbaus und stärken das Selbstbewusstsein der Eltern in Familien.

Es geht also nicht primär darum, Hilfen zur Erziehung zu organisieren, sondern um den frühzeitigen Kontakt zu Eltern bzw. zu deren neugeborenen Kindern. Alle Eltern werden beraten, wenn sie es wünschen unabhängig davon, ob sich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für spätere Problemlagen erkennen lassen. Wir gehen davon aus, dass zu einem Zeitpunkt, an dem noch alle Entwicklungschancen für das Kind offen sind, Beratungsangebote schneller, also niedrigschwellig angenommen werden, wenn sich diese an alle Eltern richten und somit nicht stigmatisierend wirken.

Kinder und ihre Bezugspersonen haben an dieser Stelle ein Recht auf aktive Begleitung, um ihrer Erziehungsaufgabe im Sinne des Kindeswohls *gut* zu machen.

Eine ggf. notwendige Gefahreneinschätzung von Seiten des Jugendamtes erfolgt kooperierend mit den betroffenen Eltern und in der Annahme, dass sie an der Förderung einer gesunden Entwicklung ihres Kindes mitarbeiten wollen.

Das Projekt ist ganzheitlich konzipiert und berücksichtigt medizinisches psychosoziales und entwicklungspsychologisches Wissen. Es ermöglicht die inhaltlich und organisatorisch optimierte Vernetzung der Hilfsangebote vor der Geburt, in der nachstationären Phase nach Entlassung der Mutter aus der Klinik und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes.

Zwei neue Angebote, welche im Rahmen dieses Projektes entstanden sind und auf welche ASD-Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg zurückgreifen können, sind im Folgenden ausführlicher beschrieben.

3.3.1. ANLAUFSTELLE ALPHA/KONZEPT medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung von Anfang an

Entstehung

Die Anlaufstelle Alpha begann ihre Arbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg im März 2007. Die Einrichtung wurde Anfang 2006 von den Führungsebenen des Fachbereichs Jugend und Familie und des Fachdienstes Gesundheit beschlossen. Die Konzeption und Umsetzung wurde von einer Projektgruppe gestaltet, die sich im Kern aus Vertretern der beiden Fachdienste (Soziale Dienste und Eingliederungs- und Gesundheitshilfe) zusammensetzt. Sie entstand unter Beteiligung einer Schnittstellengruppe des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Die Einrichtung der Anlaufstelle Alpha ist ein Baustein von verschiedenen Maßnahmen, die im Rahmen der Kampagne „Schutzengel für Schleswig Holstein“ (jetzt „Schutzengel vor Ort“) von der Landesregierung angeregt und finanziell unterstützt wird. Bei der Gesamtgestaltung des Projektes wirken verschiedene Schnittstellengruppen mit (Ärzte, Hebammen, ASD, Freie Träger).

Zielsetzungen

Zugangswege verbessern

Mit der Einrichtung der Anlaufstelle Alpha wird das Ziel verfolgt, die Zugangswege von Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern zu medizinischen und sozialpädagogischen Hilfen zu verbessern. In Ergänzung zu den selektiven Angeboten und Interventionsmöglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gilt das Angebot der Anlaufstelle Alpha für alle Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und wirkt somit universell präventiv. Hierdurch wird wiederum belasteten Familien der Zugang zur Hilfe erleichtert, da die Inanspruchnahme weniger stigmatisierend wirkt.

Effektives professionsübergreifendes Hilfesystem

Weiteres Ziel ist die Förderung von Vernetzung der handelnden Personen vor Ort und das Zusammenführen verschiedener Ressourcen sowie eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie und Jugendhilfe. Durch die überschaubare Anzahl der Mitarbeiterinnen in der Anlaufstelle und der damit verbundenen Häufigkeit der Zusammenarbeit mit Angehörigen medizinischer Fachgruppen werden Kontakte zwischen den beiden Systemen gefördert und gegenseitiges Vertrauen wächst. Dies ist wiederum die Voraussetzung für eine effektive Überleitung von belasteten Familien in Angebote der Jugend- und Eingliederungshilfe. Durch standardisierte Verfahren wird der Informationsfluss über die Systemgrenzen hinaus unter Berücksichtigung des Datenschutzes gewährleistet.

Durch die langfristige und koordinierende Zuständigkeit (erste drei Lebensjahre) können Bedarfe immer wieder angepasst werden. Die Anlaufstelle nimmt regelmäßig teil am Netzwerk der Frühen Hilfen.

Aufbau sozialer unterstützender Netzwerke für die Familien

Ziel der Arbeit ist es auch, die lokalen gegebenen Ressourcen produktiv zusammen zu führen und den Familien im Einzelfall zu vermitteln. Hierzu gehören nicht nur professionelle sondern auch ehrenamtliche Dienstleistungen.

Arbeit mit der Familie so früh wie möglich

Ziel ist die Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung und die Lenkung der Wahrnehmung auf die Bedürfnisse des Kindes. Wenn Eltern lernen, die Signale ihres Kindes zu achten und angemessen auf sie einzugehen, dann führt dies zu einer sicheren Eltern-Kind-Bindung. Dies wiederum ist der Grundstock für weiteres Gelingen der Elternschaft. Eltern erhalten die Chance, Verhalten zu verstehen, zu reflektieren und ggf. notwendige Veränderungen vorzunehmen die es ihren Kindern ermöglichen, wichtige Basiskompetenzen zu entwickeln, die für die Bewältigung späterer Lebensumstände notwendig sind.

Ziele für die Arbeit mit der Familie:

- Wissen der Eltern über Entwicklung ihrer Kinder erweitern und damit das Verständnis für sie fördern
- Wahrnehmung der Eltern für die eigenen Fähigkeiten und Gefühle und für die ihrer Kinder stärken
- unangemessene elterliche Überzeugungen verändern
- den Eltern helfen, alternative angemessene Verhaltensweisen zu entwickeln
- Zugang zu erforderlicher sozialer Unterstützung eröffnen

Konstruktiver Kinderschutz

Sollten aus Kinderschutzgründen verbindlichere Maßnahmen notwendig sein, steigt die Chance, dass ggf. notwendige direktive und kontrollierende Elemente konstruktiv eingeführt werden können. Die Anlaufstelle Alpha verweist an entsprechende Unterstützungsangebote im Kreis und leitet persönlich über. Zur Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung steht die Fachstelle Kinderschutz zur Verfügung.

Personelle Ausstattung

Zur Anlaufstelle gehören zurzeit

- 2 Sozialpädagoginnen des Fachdienstes Soziale Dienste
halbe Stundenzahl
- Kinder- und Jugendärztinnen des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe.

Struktur und Umsetzung

Zugangswege:

- per Telefon oder Fax unter Angabe einer Rückmeldeadresse
- durch Professionelle oder Privatpersonen

Erste Reaktion:

- Anrufbeantworter und Fax werden regelmäßig abgehört bzw. gesichtet
- Kontaktaufnahme zeitnah
- ggf. zeitnaher Hausbesuch oder Besuch im Krankenhaus

Längerfristige Möglichkeiten

- wiederkehrende Beratungsgespräche während der ersten drei Lebensjahre des Kindes
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Netzwerke für die Familien
- ggf. Vermittlung sonstiger Maßnahmen, wie z.B.
 - Familienhebamme
 - Frühförderung
 - Familien Entlastender Dienst (FED)
 - wellcome
 - Erziehungsberatung
 - Mutter-Kind-Gruppen
 - Elternkurse „fit für Familie“

- Elterntraining
- Überleitung zum Allgemeinen Sozialen Dienst (wenn die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht ausreichend sind, bzw. nach einer Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit einer Insofa der Fachstelle Kinderschutz)

Finanzierung

Die Personalkosten werden vom Kreis Herzogtum Lauenburg in vollem Umfang getragen. Den Familien entstehen keine Kosten.

Arbeitsprinzipien und Haltung

Grundhaltung von Vertrauen

Wir gehen davon aus, dass jede Mutter und jeder Vater für ihr bzw. sein Kind eine gesunde Zukunft wünscht. Die Grundlagen für eine in diesem Sinne gelingende Elternschaft sind in jedem Elternteil vorhanden. Durch belastende Bedingungen im Äußeren, Merkmale des Kindes und/oder eigene biographische Erfahrungen können hier wichtige Zugangswege verhindert sein. Durch reflexive Verfahren hat jedes Elternteil die Möglichkeit, notwendige Verhaltensregulierungen vorzunehmen, den Zugang zu gesunden intuitiven Kräften zu stärken und Freude an der Elternschaft zu erleben.

Offenheit und Transparenz

Die Kommunikation mit den Eltern ist offen und transparent. Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit werden auch Schwierigkeiten direkt angesprochen. Mit der Aufnahme in das Projekt unterzeichnen die Eltern ein Schriftstück, welches die beteiligten Helfer von der Schweigepflicht entbindet.

Ressourcenorientierung

Lernerfolge werden grundsätzlich über positive Verstärkung erwirkt. Die Eltern werden konsequent in dem gestärkt, was sie im Zusammensein mit ihrem Kind gut machen. Ggf. werden ergänzend Informationen zur Verfügung gestellt.

Aufsuchend und nachgehend

Die Eltern werden aufgesucht, um ihnen zusätzliche Belastungen durch die Anreise mit einem Kind zu ersparen. Im Regelfall meldet sich die Sozialpädagogin von Alpha auch von sich aus, um nachzufragen, wie es der Familie geht, sofern sie lange keine Informationen zur Familie erhalten hat, und die Hilfe nicht beendet wurde.

Hilfeorientierung und konstruktive Kontrolle

Bei anhaltend mangelnder Problemaakzeptanz und drohender Gefährdung des Kindes, findet ein persönliches Übergabegespräch mit den Eltern an die regional fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes statt.

Kontinuität

Die Mitarbeiterin von Alpha hält den koordinierenden Kontakt zur Familie bei Bedarf bis zum Ende des dritten Lebensjahres. Bei weiterem Bedarf gibt es ggf. eine Überleitung an eine entsprechende Institution.

Qualitätssicherung

- Anbindung an das Team der jeweiligen Regionalgruppen
- Fallbesprechungen im interdisziplinären Team mit Familienhebammen, bzw. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin alle zwei Monate mit Koordinatorin Frühe Hilfen
- Alpha-Team Gespräche mit Koordinatorin Frühe Hilfen
- Alpha-Team Gespräche mit pädagogischen und medizinischen Fachkräften und Koordinatorin Frühe Hilfen
- Teilnahme am Netzwerk Frühe Hilfen
- Fallstatistik

Erreichbarkeit von Alpha

Anrufbeantworter und Fax werden regelmäßig abgerufen. Die Mitarbeiterin von **Alpha** wird sich zeitnah (Samstag und Sonntag ausgenommen) mit der Familie in Verbindung setzen. Frau Bartsch ist in der Regel montags, mittwochs und donnerstags zu erreichen.

für den Nordkreis

(Raum Ratzeburg, Mölln):

Frau Marmont

☎ 04542 / 85 83 19

Fax 04542 / 85 83 20

für den Südkreis

(Raum Schwarzenbek, Geesthacht, Lauenburg/E.):

Frau Bartsch

☎ 04152 / 80 98 71

Fax 04152 / 80 98 56

Abgrenzung ASD / Alpha

Ziel für die Einrichtung der Anlaufstelle ist es, auch vermehrt Familien mit Unterstützungsbedarf zu erreichen, die bisher – aus verschiedenen Gründen – nicht oder erst sehr spät beim ASD landeten, um so Unterstützung so früh wie möglich geben zu können. Die Anlaufstelle Alpha ist also zuständig in den Fällen, die unterhalb der Interventionsschwelle des ASD liegen.

Nähere Informationen zu der Arbeit sind im Konzept der Anlaufstelle formuliert (s.u.).

3.3.2. FAMILIENHEBAMMEN (FAHE) UND FAMILIEN-, GESUNDHEITS- UND KINDERKRANKENPFLEGERINNEN (FGKIKP)

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Familienhebammen, bzw. Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin wird regelmäßig in den Besprechungen reflektiert.

Die Anlaufstelle Alpha hat die Möglichkeit, im Rahmen der Frühen Hilfen, gefördert über die Bundesinitiative "Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen" sehr niedrigschwellig bei Bedarf und auf Wunsch Familienhebammen, bzw. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen einzusetzen, sofern Ressourcen vorhanden.

Stichworte zur Arbeit der Familienhebamme (Fahe), bzw. der Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP)

- Möglichkeit für Betreuung von Mutter und Kind über die Leistungen hinaus, die durch die Hebammengebührenverordnung abgedeckt werden (von der Schwangerschaft bis maximal zum Ende des ersten Lebensjahres – im Rahmen der Frühen Hilfen kann die FGKiKP bis zum dritten Lebensjahr eingesetzt werden)
- Zielgruppe für die Arbeit sind Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf, bzw. Familien, die aufgrund Unsicherheiten Unterstützung wünschen.
- durch die breite gesellschaftliche Anerkennung der medizinischen Fachkräfte, das zusätzliche Fachwissen in psychosozialen und lebenspraktischen Fragen und die regelmäßigen Kontakte zur örtlichen Jugendhilfe, fällt es ihr leicht, einen Zugang zur Familie zu erhalten und bei Bedarf Brücken zu anderen Hilfeanbietern zu bauen.

Nähere Angaben siehe Ausführliches Konzept über die Familienhebammenarbeit vom Hebammenverband Schleswig-Holstein e.V. (in jeder Dienststelle vorhanden) oder auf der Internetseite: www.hebammen-sh.de

Qualifikation

Die eingesetzten Familienhebammen, bzw. Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken-schwester haben eine anerkannte Qualifizierung absolviert. Die Qualifizierung kann vom Landesministerium finanziell gefördert werden und/oder ergänzend aus den vorhandenen Mitteln, die für Familienhebammen im Kreis zur Verfügung stehen.

Bei Interesse an einer Qualifizierung bitte melden bei Koordination Frühe Hilfen: Barbara M. Spangemacher unter E-Mail: spangemacher@kreis-rz.de

Zugangswegwege im Überblick

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach üblicher Hebammengebührenverordnung wie auch sonst üblich über direkte Anfrage bei der Hebamme.
2. Für die Inanspruchnahme zusätzlich unterstützender Leistungen aus Kreismitteln:
 - a) Verfügung nach Absprache über die zuständige Fachkraft des regional zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens als Hilfe zur Erziehung.
 - b) Verfügung nach Absprache über die regional zuständige Sozialpädagogin der Anlaufstelle Alpha für Familien mit leichtem Unterstützungsbedarf.

Einsatz von Familienhebammen, und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKp) durch ASD Fachkräfte:

- für Familien innerhalb der Zuständigkeiten des ASD nach regulärem Hilfeplanverfahren
Die ASD Fachkraft formuliert den Unterstützungsbedarf und ihre Vorstellungen von Art und Umfang der Leistungen, die im Rahmen der Jugendhilfemaßnahme erbracht werden soll. Die Familienhebamme, bzw. FGKiKp entscheidet, ob sie den Auftrag annehmen kann. Selbstverständlich werden Zielsetzungen und Bedarfe auch gemeinsam mit der Familie abgestimmt.
- für Familien mit geringem Unterstützungsbedarf über die Anlaufstelle Alpha
Die Anlaufstelle Alpha klärt Bedarf und Umfang mit der Familie. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in werden Ziele vereinbart, bzw. der Bedarf wird spezifiziert und die Anzahl der Kontakte wird festgelegt.

3.4. KINDERTAGESSTÄTTEN

3.4.1. LEITLINIEN ZUM KINDERSCHUTZ IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (2008/2012)

Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Stand April 2008

Vorwort

Die folgenden Ausführungen haben zum Ziel, die Handlungssicherheit von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen zu stärken in den Fällen, in denen sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen.

Aktueller Anlass ist der am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene § 8a (2) SGB VIII:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den **Schutzauftrag** nach Absatz 1 **in entsprechender Weise** wahrnehmen und bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen. Insbesondere ist in die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese

für erforderlich halten oder **das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen**, um die Gefährdung abzuwenden.“⁶³

In einer Arbeitsgruppe haben verschiedene Fachkräfte (s. u.) folgende Leitlinien als Richtschnur für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen formuliert und abgestimmt. Sie bieten Antworten an auf ggf. auftauchende Fragen im Zusammenhang mit dem neu gesetzlich verankerten Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen und werden ein strukturiertes und vernetztes Vorgehen zur Sicherung des Kindeswohls fördern.

Im Anhang finden Sie ein Merkblatt mit einer übersichtlichen Darstellung und Zusammenfassung der Empfehlungen sowie eine ausführliche Liste der „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“, so wie sie auch in den Trägervereinbarungen nach § 8 a im Kreis Herzogtum Lauenburg verwendet werden.

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales:
Fachdienst Kindertagesbetreuung: Frau Krüger-Johns
Fachdienst Soziale Dienste, Fachstelle Kinderschutz: Frau Birgit Maschke

Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg:
Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen: Frau Herbst

Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V.:
Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen: Frau Reiche

Handlungskette zum Schutz von Kindern

1. Wahrnehmen und Leitung informieren

Als Erzieherin in einer Kindertageseinrichtung sind Sie in der Regel die erste professionelle Bezugsperson eines Kindes, die wahrnehmen kann, dass ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist. Hier ist nicht gemeint die optimale Versorgung und Förderung eines Kindes, sondern die Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse, die ein Kind für ein gesundes Wachstum notwendig braucht sowie ein Aufwachsen ohne Gewalterfahrungen durch erwachsene Bezugspersonen.

Hinweise auf Gefährdungslagen können z. B. sein:

- häufiges unentschuldigtes Fehlen
- starke, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten
 - auffallend grenzüberschreitendes Verhalten
 - auffallend sexualisiertes Verhalten
 - anhaltender Rückzug
 - selbstschädigendes Verhalten
 - ständiges Vermeiden von Blickkontakt
 - spontane Schutzbewegungen
 - andauernde wiederholte Antriebsarmut
 - starkes Übergewicht
 - erhebliche Distanzlosigkeit
 - sprunghaft wechselndes Verhalten
 - irrelevantes Verhalten
- häufige Verletzungen mit fragwürdigen Erklärungen
- Unterernährung
- nicht behandelte Krankheiten und Unfallfolgen
- wiederholt unangemessene Kleidung, verschmutzte Haut und Haare
- familiäre Suchtstrukturen
- Armut

⁶³ Hervorhebungen durch die Verfasser

Eine ausführlichere Aufzählung von „Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ finden Sie im Anhang.

Wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, informieren Sie Ihre Einrichtungsleitung⁶⁴, um ggf. weiteres Vorgehen abzustimmen.

2. Die Eltern mit ins Boot holen

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie aktiv werden, wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen. Es gibt einen Schutzauftrag, der sich an das Jugendamt und an Fachkräfte in Einrichtungen, hier Kindertageseinrichtungen, richtet.

Zur Abwendung der Gefährdung steht in der Regel das Ziel, die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau darin zu unterstützen, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu gehört auch, das **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**, z. B. bei:

- Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Frauenberatung)
- sonstigen Hilfen für Familien (wie z. B. Anlaufstelle Alpha, wellcome, Elternkurse)
- Allgemeiner Sozialer Dienst.

Folgende Faktoren tragen zum Gelingen eines solchen Gesprächs bei:

- eine gute eigene Vorbereitung (Was will ich mindestens mit dem Gespräch erreichen?)
- ein ruhiger Raum und Zeit
- eine konsequente, wertschätzende Haltung
- die Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels (z. B.: *dass sich Peter hier im Kindergarten wohler fühlt, dass Lisa später in der Schule einen guten Start hat, dass wir verstehen, was uns Johann mit seinem Verhalten mitteilen möchte*)
- von Abwehrreaktionen nicht abwimmeln lassen (*ich verstehe, was Sie meinen und meine Einschätzung/Aufgabe als Fachkraft ist ...*)
- am Ende eines jeden Gesprächs konkrete Verabredungen treffen.

3. Reflektieren mit Fachkräften

In folgenden Fällen erwartet der Gesetzgeber, dass Sie sich von einer erfahrenen Fachkraft beraten lassen (**Abschätzung des Gefährdungsrisikos**):

Sie machen sich weiter Sorgen um das Wohl des Kindes und

- die Eltern zeigen keine Gesprächsbereitschaft
- die Eltern zeigen keine Problemeinsicht
- die Eltern sind nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden
- getroffene Maßnahmen reichen nicht aus
- zum Schutz des Kindes ist nach Ihrer Einschätzung kein offenes Gespräch mit den Eltern möglich
- die Eltern melden ihr Kind einfach ab.

Eine **insoweit erfahrene Fachkraft** kann eine erfahrene Kollegin aus Ihrer Einrichtung sein oder eine hierfür qualifizierte externe Fachkraft.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg können Sie sich für eine Fachberatung wenden an die Fachstellen Kinderschutz. Sie finden die Zugangsdaten am Ende der Leitlinien. Für die Beratung entstehen Ihnen keine Kosten.

4. Brücke zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bauen

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Gefährdung einer gesunden Entwicklung des Kindes nicht mit den Ihnen bzw. den Eltern zur Verfügung stehenden Mitteln abgewendet werden kann, erwartet der Gesetzgeber von Ihnen, dass Sie sich an den regional zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Jugendamtes wenden.

⁶⁴ Oder die Person, die von Ihrem Träger hierfür bestimmt wird

Der/die fallzuständige Bezirkssozialarbeiter/in kann die Arbeit (Unterstützung, Einschätzung, Koordination zur Sicherung des Kinderschutzes) im Sinne des Kindeswohls besonders gut machen, wenn

- sie nicht vorher als Drohmittel angekündigt wurde, sondern als Fachkraft hinzugezogen wird (problematisch: *Wenn Sie Ihr Kind jetzt nicht regelmäßig bringen, muss ich den ASD informieren.* – besser: *Ich kenne Frau X vom Allgemeinen Sozialen Dienst, die hat viel Erfahrung damit, Lösungen mit Familien zu finden; ich möchte sie gerne zu unserem nächsten Gespräch einladen, weil ich Unterstützung haben möchte bei der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles.*)
- es ein gemeinsames Gespräch gibt, in dem Sie im Beisein der Eltern Ihr positives Ziel, Ihre Sorge und die bisher gemachten Lösungsversuche schildern
- dieses Gespräch in relativ vertrauter Umgebung für die Eltern stattfindet
- am Ende des Gesprächs klare Vereinbarungen getroffen werden.
- sie die von Ihnen bis zu dem Zeitpunkt gemachten Wahrnehmungen und Lösungsversuche schriftlich zur Verfügung stellen

5. Vernetztes Handeln

Im weiteren Verlauf ist es die Aufgabe der ASD-Fachkraft, dafür zu sorgen, dass notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden. Hierfür braucht es immer ein **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**. Aufgabe der ASD-Fachkraft ist es, die Hilfeplanung zu gestalten und zu koordinieren und ggf. Schutzkonzepte zu vereinbaren oder Interventionen einzuleiten⁶⁵. Als alltägliche professionelle Bezugsperson des Kindes kommt Ihnen als Erzieherin hierbei eine besondere Bedeutung zu. In Hilfesprächen (mit Eltern) und Helferkonferenzen (ohne Beteiligung mit Information der Eltern) werden unter Moderation der Bezirkssozialarbeiter/in Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung getroffen, die von dieser auch auf Einhaltung und Wirksamkeit überprüft werden. Hierbei darf sie sich nicht alleine auf die Einschätzungen der Eltern verlassen und braucht daher Ihre Unterstützung.

Ausnahmen:

Akute Gefährdungen

In akuten Gefährdungslagen ist es notwendig, *sofortige* Schutzmaßnahmen einzuleiten. Hierzu zählen z. B. folgende Situationen:

- ein alkoholisierter Elternteil will sein Kind mit dem Auto nach Hause fahren
- ein Elternteil wirkt nicht zurechnungsfähig (stark hysterisch, apathisch, nicht ansprechbar)
- das Kind wehrt sich dagegen, mit dem Elternteil nach Hause zu gehen und äußert als Begründung das Erleben von Gewalt
- angekündigte Straftaten
- offene Gewaltanwendung am Kind.

In diesen Fällen ist unmittelbar die Polizei oder der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) einzuschalten. Über die Rufnummer 112 ist ein Bereitschaftsdienst des ASD in dringenden Notfällen auch nachts und am Wochenende erreichbar.

Verdacht sexueller Gewalt durch Bezugspersonen des Kindes

In den Fällen, in denen Sie beim Kind ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten feststellen oder Andeutungen des Kindes wahrnehmen, die auf sexuelle Übergriffe durch private Bezugspersonen schließen lassen, Sie aber nicht sicher sind, ob es eine schützende Person im Umfeld des Kindes gibt, gelten folgende Grundsätze:

- keine übereilten Handlungen
- keine Entscheidungen alleine treffen
- eine Kollegin/einen Kollegen informieren
- eine externe Fachkraft hinzuziehen

⁶⁵ Näheres hierzu in den „Leitlinien für die Fallkoordination in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ des Kreis Herzogtum Lauenburg, 2004

- äußern der Sorge sexueller Übergriffe erst, wenn Risikoabschätzung und Hilfeplanung in einer Helferkonferenz abgestimmt wurden.

Datenschutz

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie die Weitergabe von Sozialdaten ohne Zustimmung der Betroffenen sorgfältig abwägen. Gleichzeitig gilt grundsätzlich, dass die Eltern soweit wie möglich zu informieren und einzubeziehen sind.

In den Fällen, in denen die Abwägung ergibt, dass die Einbeziehung der Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen könnte, ist die Weitergabe der Sozialdaten ohne Einbeziehung der Eltern an den zuständigen regionalen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes erlaubt.

Ebenso in den Fällen, in denen von Ihnen eine erhebliche Gefährdung wahrgenommen wird und eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist (Wohnortwechsel, Kontaktabbruch).

Wenn Ihrer Einschätzung nach die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, wird erwartet, dass Sie die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, sie brauchen hierfür aber nicht deren Zustimmung.

In Fällen akuter Gefährdungen dürfen erforderliche Daten ohne Einverständnis der Eltern an die Personen weiter gegeben werden, die zur Abwendung der akuten Gefährdung notwendig sind (z. B. Ärzte, Polizei)

Weitergegeben werden dürfen grundsätzlich nur die Daten, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind.

Nicht erlaubt sind eigene Ermittlungen bei dritten Personen ohne Einverständnis der Eltern über das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Hierzu sind vom Gesetzgeber ausschließlich das Jugendamt und die Strafverfolgungsbehörde befugt.

Die Reflexion mit der externen Fachkraft braucht in der Regel keine Weitergabe von Sozialdaten. Sie kann und sollte im Sinne des Gesetzgebers anonymisiert erfolgen.

Für den fachlichen Austausch innerhalb des EinrichtungsTeams sollte sich regulär bei der Anmeldung die Erlaubnis der Eltern geholt werden.

Informationsmaterial

für Institutionen im Kreis Herzogtum Lauenburg kostenlos zu beziehen bei der Fachstelle Kinderschutz:

- „Leitlinien für die Fallkoordination in Fällen von Kindeswohlgefährdungen für den ASD des Kreises Herzogtum Lauenburg“
- „Wenn Eltern überfordert sind ... Sucht, Armut, Vernachlässigung“, Handlungsorientierungen für die Arbeit in Kindertagesstätten und Grundschulen der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, 2. Auflage November 2006

Flyer und Karten mit regionalen Zugangsnummern zum Auslegen bzw. Ausgeben an Eltern:

- Flyer mit Informationen zum Kinderschutzteam
- Faltkarte: „Nein zu häuslicher Gewalt“ mit Telefonnummern aller Erziehungsberatungsstellen, Regionalgruppen des ASD, sonstigen Beratungsstellen und Beratungstelefonangeboten
- Klappkarten mit Telefonnummern der Anlaufstelle Alpha (Zielgruppe Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren)
- Karten für Kinder: „Ich bin schlau, ich hol mir Hilfe“ mit Telefonnummern der regional zuständigen Erziehungsberatungsstellen, ASD und Sorgentelefon
- Karten mit Telefonnummer vom Elterntelefon

für Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg, auch auszuleihen bei der Fachstelle Kinderschutz - sonstige Informationsbroschüren:

„Kindesvernachlässigung - Erkennen, Beurteilen, Handeln“
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. Wuppertal und Institut für Soziale Arbeit e. V. Münster, 2. Auflage Januar 2006

„Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch - Vorbeugen, Erkennen, Handeln“
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, September 2003

„Mutig fragen - besonnen handeln, Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen“
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, August 2002

„Datenschutz und familiäre Gewalt, Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen“
Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005

„Nur Mut, Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen“
Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, September 2006

Vertiefende Fachbücher:

Bange, Dirk / Deegener, Günther:
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen.
Psychologie Verlags Union, Weinheim 1996

Conen, Marie-Luise (Hrsg.):
Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie
Carl-Auer-Systeme-Verlag, Heidelberg 2002

Dettenborn, Harry:
Kindeswohl und Kindeswille
Ernst Reinhardt Verlag, München 2001

Egle, Hoffmann / Joraschky:
Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung.
Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen
2. Auflage, Schattauer Verlag, Stuttgart 2000

Hartwig, Luise / Hensen, Gregor:
„Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe.
Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz“
Juventa Verlag, Weinheim und München 2003

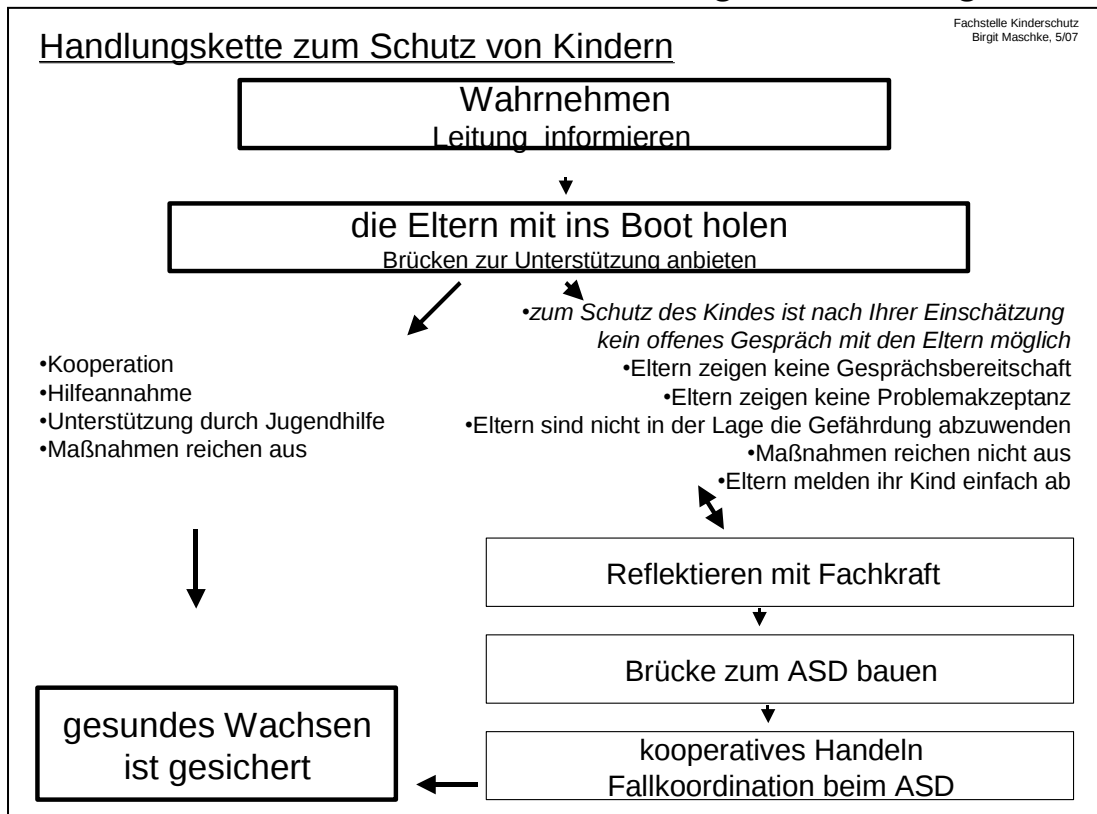
Klees, Katharina:
Beratung für Kinder in Not. Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutzdienste
Psychosozial-Verlag, Gießen 2001

Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold:
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.
Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren
Votum Verlag, Münster 2000

Schöne, Reinhold / Gintzel, Ullrich / Kalscheuer, Mareile / Münder, Johannes:
 Kinder in Not.
 Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit
 Votum Verlag, Münster 1997

Merkblatt

Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen



Fachberatung in der

Fachstelle Kinderschutz (KuK nord)
 Barbara Spangemacher
 Barlachstraße 2
 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541-888-585
 Fax: 04541-888-605
spangemacher@kreis-rz.de

Fachstelle Kinderschutz (KuK mitte)
 Frauke Günther
 Barlachstraße 2
 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541-888-669
 Fax: 04541-888-605
guenther@kreis-rz.de

Fachstelle Kinderschutz (KuK süd)
 Birgit Maschke
 Otto-Brüggmann-Straße 8
 21502 Geesthacht

Tel.: 0151 551 45 186
maschke@kreis-rz.de

- telefonische Kurzberatung
- Termine nach Absprache
- möglich auch im Team sowie in der Einrichtung
- es entstehen Ihnen keine Kosten

Hilfreiche Telefonnummern Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg**Telefonberatung**

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 / 111 0 333
 Frauenhelpline: 0700 / 999 11 444
 Elterntelefon: 0800 / 111 0 550
 Müttertelefon: 0800 / 333 2 111
 Täter-Hotline: 01805 / 43 92 58 (kostenpflichtig)

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40
 Schwarzenbek: 04151 / 51 65
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415
 Ratzeburg: 04541 / 888 371

Beratung (und mehr) zu spezifischen Themen für private Bezugspersonen**Anlaufstelle Alpha**

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht: 04152 / 80 98 71
 Ratzeburg: 04541 / 888 462

Elternkurse Fit für Familie und sonstige Angebote in den Familienbildungsstätten

Schwarzenbek: 04151 / 89 24 18
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 10 88
 Ratzeburg: 04541 / 52 62

Oberstadttreff Geesthacht 04152 / 83 86 65**Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe**

Ratzeburg: 04541 / 888 382
 Geesthacht: 04152 / 80 98 18

KIBIS, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Geesthacht: 04152 / 90 797 14
 Mölln: 04542 / 90 592 50

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Alkohol- und Drogenberatung

Geesthacht: 04152 / 7 91 48
 Schwarzenbek: 04151 / 67 45
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 20 71
 Mölln: 04542 / 84 16 84
 Ratzeburg: 04541 / 89 17 17

Sozialpsychiatrischer Dienst

Geesthacht: 04152 / 80 98 19
 Ratzeburg: 04541 / 888 394

Migrationssozialberatung

Geesthacht: 04152 / 84 22 95
 Mölln: 04542 / 908 10 08
 Ratzeburg: 04541 / 88 93 52

Schuldnerberatung

Geesthacht: 04152 / 72 977
 Mölln: 04542 / 905 92 50

Beratung für Fachkräfte

Fachstellen Kinderschutz (KuK)
 Nord: 04541 / 888 585
 Süd: 0151 55145186
 Mitte: 04541 / 888 669

**Schulpsychologische
Beratungsstelle**

04541 / 888 322

**Kreiskoordination
Offene Ganztagschule +
Schulsozialarbeit**
 04541 / 888405

**Kreisfachberaterin für
Schulische Erziehungshilfe**
 04541 / 888405

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60

Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0

Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30

Mölln: 04542 / 8 58 30

Ratzeburg: 04541 / 888 730

Nachts und am Wochenende in Notfällen: über 112

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen.

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben,
- Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige
- Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähig Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

3.4.2. HANDREICHUNG SEXUALERZIEHUNG IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (2013)

**Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,
Fachberatung für Kindertageseinrichtung
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales**



KuK, Fachstelle Kinderschutz
zum Schutz von Mädchen und Jungen
vor sexueller Gewalt, Misshandlung
und Vernachlässigung

Fachdienst Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und Schulen
Fachberatung Kindertagesstätten

Erziehungsberatungsstellen

Pro Familia

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Handreichung Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen

Empfehlungen und Leitlinien
für Fachkräfte
aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg
März 2013

Gliederung:

Vorwort

Teil I

Sexualerziehung

1. Kindliche Sexualität
2. Was ist schon normal?
3. Regeln für Kinder, die ihre Körper erkunden wollen
4. Eigenreflexion
5. Sexualpädagogisches Konzept
6. Tabelle: psychosexuelle Phasen der Entwicklung

Teil II

Sexuelle Grenzüberschreitungen unter Kindern

7. Einschätzung und Bewertung
8. Vorgehen in Verdachtsfällen
9. Fallbeispiele

Teil III

Weitere situationsunabhängige Maßnahmen zur Sexualerziehung und Prävention

Materialhinweise und Anregungen für die Gruppenarbeit und für Projekte zur Sexualerziehung und Prävention im Elementarbereich

Quellennachweis/Spezifische Literatur zum Thema

Hilfreiche Telefonnummern im Kreis Herzogtum Lauenburg

Vorwort

In den Jahren 2010/2011 wurde die Fachstelle Kinderschutz vermehrt in Fällen um Rat und Unterstützung gefragt, in denen die Beurteilung altersangemessener kindlicher Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Grenzüberschreitungen im Zentrum stand. In zwei Fällen kam es dabei zu erheblichen Verunsicherungen innerhalb der beteiligten Systeme – bei Fachkräften ebenso wie auf der Seite der Eltern, die vereinzelt sogar in nachhaltig vertretenen Forderungen nach „Ausschluss des Kindes aus der Kita“ und „Einweisung in eine psychiatrische Klinik“ mündeten.

Vermutlich trägt die sehr hohe mediale Aufmerksamkeit auf das Thema „Sexuelle Übergriffe in Institutionen“ zu dieser Verunsicherung auf Seiten der Eltern bei. Es gab aber auch von Seiten der Fachkräfte Unsicherheiten in Bezug auf Bewertung und Vorgehensweisen in Fällen, in denen sich ein Kind innerhalb der Einrichtung anderen Kindern gegenüber sexuell grenzüberschreitend verhielt. Wenn hier fachliche Unsicherheit auf die Unsicherheit und Sorge von Eltern trifft, kann es zu emotionsgesteuerten Prozessen kommen, in denen die Kinder selbst nicht selten aus dem Blick geraten und angemessene Reaktionen der erwachsenen Bezugspersonen im Umfeld nicht oder erst spät erfolgen.

Die folgenden Informationen und Leitlinien sind von einzelnen Fachkräften des Kreises Herzogtum Lauenburg zusammengetragen und formuliert und auf breiter Ebene abgestimmt worden.

Zielsetzung:

- Handlungssicherheit von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen für den Umgang mit kindlicher Sexualität und grenzüberschreitendem Verhalten unter Kindern
- Im Sinne der Kinder angemessene Interventionen aller erwachsenen Bezugspersonen bei sexuellen Grenzüberschreitungen in Kindertagesstätten
- Motivation zu Dialog zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern im Kreis Herzogtum Lauenburg und Erstellung sexualpädagogischer Konzepte

Bitte verstehen Sie die folgenden Empfehlungen als Anregung, sich im Team darüber auszutauschen und eigene Haltungen und Konzeptentwicklungen zu formulieren.

Weitergabe und Vervielfältigung sind ausdrücklich erwünscht.

Digital können Sie die Empfehlungen aufrufen über www.kinderschutz-kreis.de (Stichwort Konzeptentwicklung).

Für weitere Fragen zu den vorliegenden Empfehlungen steht Ihnen im Kreis Herzogtum Lauenburg zur Verfügung:

- Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,
Fachberatung für Kindertageseinrichtung
Mary Herbst,
E-Mail: fachberatung@kirche-ll.de , Tel.: 04541/8893-53
- Kreis Herzogtum Lauenburg,
Heimaufsicht,
Stefanie Krüger-Johns,
E-Mail: krueger-johns@kreis-rz.de , Tel. 04541-888 365
- Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachstelle Kinderschutz Nord
Barbara Spangemacher
E-Mail: spangemacher@kreis-rz.de Tel: 04541-888 585
- Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachstelle Kinderschutz Mitte
Frauke Günther
E-Mail: guenther@kreis-rz.de Tel.: 04541-888 699
- Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachstelle Kinderschutz Süd
Birgit Maschke
E-Mail: maschke@kreis-rz.de Tel.: 0151 551 45 186

Auf der letzten Seite finden Sie hilfreiche Telefonnummern für Eltern und Fachkräfte, wenn Sie Unterstützung in einem konkreten Fall in Anspruch nehmen möchten.

Teil I

Sexualerziehung

1. Kindliche Sexualität

Sexualität ist ein grundlegend menschliches Bedürfnis, mit welcher der Mensch von Geburt an ausgestattet ist. Sie verändert sich dem Lebensalter entsprechend im Laufe des gesamten Lebens.

Kindliche Sexualität⁶⁶:

- kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens.

⁶⁶ In Anlehnung an Strohalm e. V.: „Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Leitfaden zur Verhinderung und zum fachlich-pädagogischen Umgang. Berlin 2003, Seite 21f

- Je jünger Kinder sind, umso mehr erleben sie Sinneswahrnehmungen ihres ganzen Körpers als lustvoll. Sie kennen bei ihren sexuellen Bedürfnissen keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich.
- Sie sind nicht auf genitale Sexualität festgelegt, beziehen aber genitale Erregung schon in den ersten Lebensmonaten in ihr Handeln mit ein.
- Sie äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie verinnerlichen erst im Laufe ihrer Kindheit gesellschaftliche Sexualnormen und entwickeln Schamgrenzen.
- Ca. ab dem fünften Lebensjahr und verstärkt im Grundschulalter erleben Kinder bereits Gefühle von Verliebtheit für andere Kinder. Sie sind voller Bewunderung und suchen die Nähe und Zärtlichkeiten des geliebten Kindes. Diese Verliebtheit empfinden Mädchen für Mädchen, Jungen für Jungen und auch Mädchen und Jungen füreinander.
- Manchmal gelten diese Gefühle von Verliebtheit auch einer erwachsenen Person aus dem sozialen Umfeld. Die Kinder schwärmen für diesen Menschen, finden seine Äußerungen und Fähigkeiten beeindruckend und zeigen sich selbst mit ihren Talenten, um die Aufmerksamkeit und Zuneigung dieses Menschen zu gewinnen.
Sie wollen ihm körperlich nah sein, auf seinem Schoß sitzen, ihn berühren. Sie bekommen vielleicht Herzklopfen und erröten in seiner Nähe. Sie können dabei sehr starke Gefühle erleben, aber es bleiben kindliche Gefühle, die keine Sehnsucht nach erwachsener Sexualität kennen.
- Kinder wollen keine erwachsene Sexualität praktizieren, sie aber durchaus mit anderen Kindern zusammen imitieren. Über Geschlechtsverkehr informierte Kinder spielen mitunter solche Situationen.
Dazu veranlassen sie aber nicht ein Begehren und/oder ein Lustgefühl, die denen Erwachsener vergleichbar sind, sondern spielerische Neugier dazu, wie Geschlechtsverkehr funktioniert. Es ist ein Ausprobieren von Erwachsenen-Rollen, ebenso wie ein Kind vielleicht seine berufstätigen Eltern, die abends von der Arbeit erschöpft zurückkommen, spielerisch imitiert, ohne selbst diese Erschöpfung zu empfinden.

Die folgende Tabelle gibt eine stichwortartige Übersicht über psychosexuelle Phasen der Entwicklung und die dazu gehörigen bekannten Ausdrucksformen kindlicher Sexualität⁶⁷.

Alter	Psychosoziale Krisen nach Erikson	Psychosexuelle Entwicklung in Anlehnung an Freud	Ausdrucksformen kindlicher Sexualität	Kindliches Sexualwissen in Anlehnung an Volbert
1. Lebensjahr	Vertrauen versus Misstrauen; erste psychosomatische Eigenleistung: saugen, verdauen, schlafen; Die erste psychische Leistung ist es, zu erkennen, dass die Mutter eine andere Person ist. Durch die Art der Versorgung entsteht Urvertrauen oder Misstrauen	Orale Phase; die Welt mit dem Mund begreifen; Feuchtwerden der Vagina bei Mädchen; Erektion bei Jungen	Saugen an der Brust oder Flasche; Berührung bewirkt Körpererfahrung, Nähe, vertrauen, Wohlgefühl, besonders beim Nacktsein; ausgeprägter Tast-Fühl-Sinn der Haut; lustvolles Erleben durch Berührung der Geschlechts- und Sinnesorgane	Kind nimmt Berührungen, Körperkontakt, Nähe, Wärme, Geborgenheit, Zärtlichkeit wahr

⁶⁷ Entnommen aus BZgA: Materialien und Medien zur Körpererfahrung und Sexualerziehung für Kinder ab 3 Jahren, Seite 21 (vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt)

Alter	Psychosoziale Krisen nach Erikson	Psychosexuelle Entwicklung in Anlehnung an Freud	Ausdrucksformen kindlicher Sexualität	Kindliches Sexualwissen in Anlehnung an Volbert
2. Lebensjahr	Autonomie versus Scham, Zweifel; Entstehung von ersten „Machtkämpfen“; Das Kind entdeckt die Macht über seinen Körper verbunden mit dem Zweifel, ob es in Ordnung ist, sich gegen die Eltern zu wehren. Gefühle von Scham entstehen	Anale Phase; Beherrschung des Schließmuskels; Beginn der Sauberkeitserziehung; bei Mädchen kann ein „Penisneid“ entstehen	Genitalien erforschen; die Afterzone wird als Quelle der Lust entdeckt (bewusst Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs); Selbstbefriedigung; Erlernen der Prinzipien männlich – weiblich; Interesse an den Genitalien anderer, auch der Erwachsenen	Kind stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden; Geschlechtszuordnungen werden richtig vorgenommen, ohne dass diese begründet werden können; Kind kennt Begriffe für die Geschlechtsorgane
3. Lebensjahr	Autonomie versus Scham, Zweifel; Größenwahn-Fantasien; geschlechtsspezifische Unterschiede werden im Spiel deutlicher; sexuelle Neugier als Wettkampf	Anale Phase; Erkennen und Festlegung der Geschlechtsidentität; Stolz auf Eigenleistung (Kot und Urin); Sauberkeitserziehung; Trotzphase; Einsetzen des Schamgefühls; Wunsch, den Vater oder die Mutter zu heiraten, verbunden mit Eifersucht (ödi-pale Phase)	Schau- und Zeigelust; „bewusste“ Selbstbefriedigung mit Orgasmusfähigkeit; Warum-Fragen; Neugierverhalten und Ausprobieren; Interesse an Sprache und Büchern; Verfestigung der Geschlechterrolle; Vater-Mutter-Kind-Spiele	Geschlechtszuordnungen werden mit äußeren Merkmalen begründet
4. Lebensjahr	Initiative versus Schuldgefühl; Das Kind beherrscht seinen Körper und kann ihn kontrollieren; Es entsteht ein Drang, die Welt zu erobern; Das Kind entdeckt den Geschlechtsunterschied	Phallisch-genitale Phase; Wissbegier; ödi-pale Phase s. o.	Schau- und Zeigelust; sexuelle Neugier im Forschen (Doktorspiele), im Ausprobieren (Geschlechtsverkehr spielen), im Wissen (Warum-Fragen); Wunsch, den gegengeschlechtlichen Elternteil zu heiraten	Kind stellt Fragen zu Schwangerschaft und Geburt; Kind hat vages Wissen über intrauterines Wachstum und den Geburtsweg
5. Lebensjahr	Initiative versus Schuldgefühl	Phallisch-genitale Phase; Wissbegier; ödi-pale Phase s. o.; Bewusstsein über Geschlechtsidentität; verstärkte Identität	Ausprobieren; natürliches Neugierverhalten: z. B. Doktorspiele, Rollen ausprobieren, den eigenen Körper und den der anderen erforschen;	Geschlechtszuordnungen werden (in Abhängigkeit vom Stimulationsmaterial) mit genitalen Unterschieden begründet; Kind hat Kenntnis

Alter	Psychosoziale Krisen nach Erikson	Psychosexuelle Entwicklung in Anlehnung an Freud	Ausdrucksformen kindlicher Sexualität	Kindliches Sexualwissen in Anlehnung an Volbert
		tätsentwicklung; Beginn des „ersten“ Ablöseprozesses; stark ausgeprägtes Schamgefühl	Entstehung inniger Freundschaften, die mit Liebesgefühlen und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können	über den Geburtsweg via Vagina oder via Sectio
6. Lebensjahr	Werksinn/Leistung versus Minderwertigkeitsgefühl; Die spielerische Phase des Erkundens der Welt wird beendet; der „Ernst des Lebens“ (Schulzeit) beginnt. Erlernen von Kulturtechniken; Abnabelung von der Familie	Latenzzeit; Kind erkennt Regeln und Grenzen; weiterhin Interesse an Körperlichkeit; Verfestigung der Geschlechtsidentität, meist verknüpft mit der Ablehnung des anderen Geschlechts; Wechsel der Freundschaften	Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache, Ausprobieren von Rollen und Extremen (z. B. Kleidung, Verkleiden)	Weiterführende Fragen zur Geburt aber auch zu Empfängnis und Zeugung und über sexuelle Verhaltensweisen der Erwachsenen

2. Was ist schon normal?

Welche sinnliche körperbezogene Verhaltensweisen von Kindern untereinander als „normal“ bewertet und von erwachsenen Bezugspersonen akzeptiert werden, ist individuell höchst unterschiedlich. Jeder Erwachsene hat eigene Vorstellungen davon, was Kinder untereinander miteinander tun dürfen und was nicht. Daher ist es unumgänglich, dass sich erwachsene Bezugspersonen genau darüber austauschen. Im Anschluss daran wird ausgehandelt, was an gemeinsam getragenen Regeln vor den Kindern vertreten wird.

Für uns Erwachsene ist es wichtig zu realisieren, dass sich kindliche, sinnliche oder sexuelle Bedürfnisse und Verhaltensweisen fundamental von denen Erwachsener unterscheiden. Die meisten Erwachsenen bewerten es als eklig, abstoßend und/oder grenzüberschreitend, wenn sie erfahren, dass sich ihre Kinder mit anderen Kindern an Körper und ggf. Geschlechtsteilen geleckert haben – für jüngere Kinder ist das „in den Mund nehmen“ eine gängige Methode, um sich etwas zu erschließen. (Säuglinge stecken alles, was ihnen gegeben wird zuerst in den Mund)

Im Folgenden ein paar Beispiele⁶⁸, um z. B. in Teambesprechungen oder auf einem Elternabend darüber in den Dialog zu kommen:

Was würde ich

- a) tolerieren?
- b) hinterfragen?
- c) steuern bzw. wo würde ich eingreifen?

- (1) Eine Gruppe vier- und fünfjähriger Kinder und Jugendlicher bauen sich eine Höhle und verkünden der Erzieherin, sie wollen sich jetzt untersuchen und möchten eine Weile nicht gestört werden.

⁶⁸ Beispiele z.T. entnommen aus Strohhalm e. V.: „Ist das eigentlich normal?“, S. 24f

- (2) Der fünfjährige Kevin liegt mitten im Gruppenraum auf der vierjährigen Lisa und bewegt seine Hüften dabei auf und ab. Beide kichern lauthals dabei.
- (3) Der zweijährige Marco zieht beim Vorlesen in der Kita-Gruppe an seinem Penis.
- (4) Kinder und Jugendliche zeigen sich gegenseitig ihre Geschlechtsteile beim Toiletten-gang in der Kita.
- (5) Die beiden vierjährigen Mädchen Seyran und Lily verstecken sich unter der Bettdecke und berühren sich gegenseitig an der Scheide.
- (6) Die siebenjährige Lara masturbiert selbstvergessen im Stuhlkreis.
- (7) Der dreijährige Romano steckt sich den Finger in sein Poloch.
- (8) Die beiden zehnjährigen Mädchen Elena und Marie zeigen sich gegenseitig ihre sich entwickelnde Brust, berühren sich und saugen daran, um festzustellen, ob Milch her-auskommt.
- (9) Die vierjährige „Ärztin“ Anna bandagiert ihrem gleichaltrigen „Patienten“ Hassan den Penis.
- (10) Eine Gruppe sechsjähriger Jungen verschwindet mit der dreijährigen Madeleine, die sie aufgefordert haben mit zu kommen, im Gartenhäuschen. Sie geben den anderen Kin- dern zu verstehen, dass sie nicht gestört werden wollen.

3. Regeln für Kinder, die ihre Körper erkunden wollen

Für eine gesunde Entwicklung, die eine lustvolle Beziehung zum eigenen Körper beinhaltet, ist es für Kinder notwendig, sinnliche Erfahrungen machen zu können.

Die Tabuisierung kindlicher Sexualität oder sogar ein generelles Verbot und die Belegung mit Bestrafungen sind daher nach Meinung heutigen erziehungswissenschaftlichen Standards als falsch zu bewerten. Wo sich Kinder an das Verbot halten, fehlen ihnen wichtige Erfah- rungen und ein Stück Lebensqualität. Der Zugang zu ihrer Sinnlichkeit, ihrer Liebens- und Beziehungsfähigkeit wird ihnen unnötig erschwert.

Werden sexuelle Aktivitäten bestraft oder mit Strafe bedroht, entsteht eine Verknüpfung von sexueller Erregung und Angst vor Strafe, welche die Kindheit überdauern und zu sexuellen Störungen führen kann.

Aus pädagogischer Sicht läuft ein generelles Verbot ins Leere, weil es nicht zu kontrollieren ist. Kinder brauchen für ihre gesunde Entwicklung Freiräume, in denen sie sich – auch ohne Blicke der Erwachsenen – ausprobieren können.

Das generelle Verbot von sexuellen Aktivitäten ist auch aus Gründen des Kinderschutzes nicht wünschenswert: Es fällt Kindern schwerer, sich bei erlebten Grenzverletzungen einem Erwachsenen anzuvertrauen, wenn sie denken, sie haben selbst etwas Verbotenes getan.

Kindliche Sexualität und Schamerziehung gehören zusammen. Einschränkungen dürfen je- doch nicht zu Tabuisierung und Abwertung führen.

Kinder profitieren davon, wenn erwachsene Bezugspersonen klare Grenzen zeigen.

Gleichzeitig ist es die Aufgabe der erwachsenen Bezugspersonen einen Rahmen zu schaf- fen, in denen sinnliche, körperliche Explorationen unter Kindern möglich sind, ohne dabei verletzt zu werden. Genauso wie Kinder durch klare Verhaltensregeln dazu erzogen werden sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen (Verkehrserziehung), müssen sie durch klare Regeln lernen, was in ihrem gesellschaftlichen Umfeld an Körperlichkeit, Sinnlichkeit und sexuellem Neugierverhalten akzeptiert ist und was nicht (Sexualerziehung).

Im Unterschied zur Verkehrserziehung sind die zu vermittelnden Regeln im Bereich der Se- xualerziehung kaum öffentlich diskutiert oder nachzulesen. Ebenso scheint die Bandbreite der akzeptierten und nicht akzeptierten Verhaltensweisen sehr viel größer zu sein.

Als generell akzeptierte Regeln bei Doktorspielen lassen sich formulieren:

- (1) Dieses Spiel wird nur mit ungefähr Gleichaltrigen gespielt.
- (2) Immer Fragen, ob der/die Andere auch möchte.
- (3) Immer akzeptieren, wenn der/die andere „nein“ sagt. Stopp ist immer sofort Stopp.

- (4) Keine Gegenstände in Körperöffnungen einführen (Verletzungsgefahr).
- (5) Wenn du merkst, dass du dich komisch fühlst und keinen Spaß mehr an dem Spiel hast oder denkst, dass sich ein anderes Kind so fühlt, sofort die Situation beenden oder verlassen und ggf. eine/n Erwachsenen (oder ein älteres Kind) hinzuziehen.

4. Eigenreflexion

Wir erwachsenen Bezugspersonen kommen nicht umhin selbst genauer zu reflektieren, warum wir selbst welche Bewertungen in Punkto Sexualerziehung einnehmen.

Wer hierzu vertiefend reflektieren möchte findet im Folgenden einige Anregungen, entnommen aus dem Buch „Ist das eigentlich normal?“ von Strohm e.V.⁶⁹:

Dieser Prozess der persönlichen Reflexion könnte folgende Themen umfassen:

- *die eigene Sexualität,*
- *Werte, die in der eigenen Sexualerziehung (ausgesprochen oder unausgesprochen) vermittelt wurden,*
- *der familiäre Umgang mit kindlicher und erwachsener Sexualität, mit Nacktheit und Schamgrenzen,*
- *die Erfahrung von Einschränkungen, Verboten und Strafen,*
- *prägende Erlebnisse (z. B. Erfahrungen sexueller Gewalt) und ihre Bedeutung für die eigene Sexualität,*
- *die eigene sexuelle Orientierung und Zufriedenheit,*
- *eigene Schamgrenzen.*

5. Sexualpädagogisches Konzept

Die jeweils individuelle Eigenreflexion sollte in einen Prozess des Dialoges der erwachsenen Bezugspersonen münden, aus welcher ein sexualpädagogisches Konzept entsteht, welches professionelle und private Bezugspersonen gleichermaßen unterstützen und vertreten.

Ein solches sexualpädagogisches Konzept sollte fünf wesentliche Bereiche umfassen:

- Informationen zu kindlicher Sexualität (erste Anregungen hierzu siehe oben 1.)
- Regeln für den Umgang mit sexuellen Aktivitäten von Kindern (siehe oben 3.)
- situationsunabhängige Maßnahmen zur Sexualerziehung und Prävention (siehe unten Teil III)
- fachlicher Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen unter Kindern (siehe unten 7.)
- Körperlichkeit zwischen erwachsenen Bezugspersonen und Kindern in der Einrichtung

Die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes signalisiert Fachlichkeit und erhöht die Sicherheit von Eltern und Pädagogen im Umgang mit kindlicher Sexualität, was wiederum für die kindliche Entwicklung förderlich ist.

Empfohlen wird, Eltern schon bei der Anmeldung über das jeweilige sexualpädagogische Konzept als Bestandteil der Sozialerziehung zu informieren und ggf. darüber zu sprechen, dass in Ihrer Einrichtung Kindern erlaubt wird, sich umzuziehen oder auch nackt in der Rollenspielecke zu spielen.

Im Folgenden ein Beispiel einer Kindertageseinrichtung aus NRW

(<http://www.kindergartenpaedagogik.de/1197.html>)

Konzept "Sexualerziehung" der Einrichtung von A. Elsbeck

Die Sexualerziehung in unserem Kindergarten nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.

⁶⁹ Strohm e. V.: „Ist das eigentlich normal?“, Seite 29

Ziele: Wir möchten,

- *dass Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen.*
- *die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern.*
- *die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, "Nein" sagen können).*
- *dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.*
- *dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.*
- *die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen.*
- *dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Kindern und Jugendlichen erleben und akzeptieren.*
- *das Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen spielerisch stärken.*
- *den Kindern Wissen über Sexualität vermitteln.*

Umsetzung:

- *Wir sind sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.*
- *Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird.*
- *Mit unserer Raumgestaltung schaffen wir den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschecken, Decken, Nischen, gedämpftes Licht).*
- *Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.).*
- *Wir stellen den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung.*
- *Durch Angebote mit Materialien, wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsche, Erbsenbad usw. machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen.*

Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kinderartenalltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.

Ein Sexualpädagogisches Konzept hilft auch dabei, angemessene Maßnahmen fachlich und sachlich umzusetzen, wenn es darum geht, einem Vorwurf sexueller Grenzüberschreitung innerhalb einer Kindertageseinrichtung zu begegnen.

Teil II

Sexuelle Grenzüberschreitungen unter Kindern

1. Einschätzung und Bewertung

Aufgabe von erwachsenen Bezugspersonen ist es wahrzunehmen und einzuschätzen, wann Grenzen eines Kindes verletzt werden, um ggf. Maßnahmen zum Schutz und zur Verhaltensregulierung umzusetzen.

Gleichzeitig und im weiteren Verlauf gilt es zu verstehen, was aus der Lebenswelt des übergreifigen Kindes zur Ausübung des Grenzen verletzenden Verhaltens geführt hat. Dafür kann es mehrfache Ursachen geben, die es zu erforschen gilt. Alle Erwachsenen Bezugspersonen des Kindes müssen diesbezüglich gemeinsam einen ehrlichen Suchprozess einleiten, um zu verstehen, worauf das Kind ggf. mit seinem/ihrer Verhalten aufmerksam machen will. Hierbei ist ein systemischer Blickwinkel wichtig, der sich nicht mit schnellen Ursache-Wirkung Hypothesen zufrieden gibt, sondern Fragen in viele Richtungen stellt, wie z. B.:

Hat das Kind das Verhalten irgendwo gesehen und spielt es nach?

Hat das Kind ähnliches ggf. selbst erlebt?

Wie reagierten Bezugspersonen bisher auf gezeigtes experimentelles sexuelles Verhalten des Kindes?

Ist das „nicht aufhören“ vielleicht geeignet, Erwachsene zu provozieren?

Gibt es eine innere Not, ein Thema, was das Kind nachhaltig beschäftigt?

In der ersten konkreten Bewertung von Situationen im hier gestellten Themenfeld sind stets folgende vier Fragen zu stellen:

- Frage der Gleichheit?
(Alter, Position in der Gruppe, Geschlecht, Behinderung, sozialer Status, Migrationshintergrund)
- Frage der Motivation?
(Übergriff im Überschwang, noch zu wenig Impulskontrolle, sexuelle Neugier, Überlegenheit demonstrieren, Angeben)
- Frage der Zustimmung?
(Freiwilligkeit)
- Frage der Anwesenheit/Abwesenheit von Manipulation?
(verbal oder nonverbal Druck ausgeübt: z. B. wenn du nicht mitmachst, bist du nicht mehr mein Freund)

2. Vorgehen in Verdachtsfällen: Grenzüberschreitungen unter Kindern

Erste Reaktion

Wird eine erlebte Grenzüberschreitung von einem Kind oder einem Elternteil formuliert, gilt als erste empfohlene Reaktionen:

- (1) Nehmen sie das Anliegen des Kindes, der Eltern ernst, schaffen Sie eine Gesprächsatmosphäre, in der Zeit für das Anliegen des Kindes / der Eltern ist.
- (2) Lassen Sie erzählen und fragen Sie nach (Exploration),
 - Was genau ist passiert (welche Handlungen genau, wie oft, wann, wo)?
 - Was genau wurde empfunden (Spaß, Angst)?
 - Was ist Anliegen des Kindes/ des Elternteils?
 - Gibt es Anliegen/Schutzmaßnahmen, die sofort umgesetzt werden sollten?
 - Fassen Sie mit Ihren eigenen Worten zusammen, was Sie verstanden haben und vergewissern Sie sich, dass Sie das Anliegen des Kindes/der Eltern verstanden haben.
- (3) Sichern Sie zu, sich zeitnah mit Kollegen/innen über Einschätzung und Planung von Maßnahmen auszutauschen.
- (4) Vereinbaren Sie konkret, wann Sie die erste Rückmeldung geben.
- (5) Fragen Sie am Ende, ob das, was fürs erste vereinbart wurde für den Elternteil/das Kind so in Ordnung und kurzfristig ausreichend ist – oder ob noch Fragen oder Anliegen offen sind.
- (6) Bitten Sie darum, Ihnen mitzuteilen, falls es neue Grenzüberschreitungen, Sorgen oder Unsicherheiten gibt.

Wichtig ist es, dass in der ersten Reaktion zwei Botschaften vermittelt werden:

- a) Wir nehmen dein/Ihr Anliegen ernst
- b) Wir sind kompetent, mit der Situation umzugehen

Maßnahmenkatalog nach getroffener Einschätzung

Nachdem Sie – zusammen mit mindestens einer weiteren Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip) – eine Einschätzung getroffen haben (vgl. 6.) gibt es grundsätzlich zwei grobe Weichenstellungen für das weitere Vorgehen:

- a) pädagogische Reaktionen alleine reichen aus
oder
- b) therapeutische Interventionen sind erforderlich

Ziele des pädagogischen Umgangs

- Schutz der betroffenen Kinder
- Maßnahmen gegenüber den übergriffigen Kindern
- Betroffene und grenzüberschreitende Kinder sollen sich wieder begegnen können

Pädagogische Maßnahmen (sind besser als Strafen und haben einen Bezug)

- Sollen Einsicht fördern durch Einschränkung
- Werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt
- Das Kind, welches Grenzen überschreitet einschränken – nicht das dessen Grenzen verletzt wurden
- Konsequenz und kontrollieren (Einigkeit im Team herstellen)
- Werden nicht von den Eltern entschieden
- Haben präventive Wirkung auf die Kindergruppe

Das Kind, dessen Grenzen verletzt wurde, braucht

- situative Parteilichkeit
- ausdrückliche Bestätigung, keine Schuld zu haben
- Haltung, die signalisiert, dass ihm geglaubt wird
(im Kita Bereich darf man spontane Aussagen für bare Münze nehmen)
- Trost, Mitgefühl, Gefühl, nicht lästig zu sein
- symbolische Entmachtung des übergriffigen Kindes
- Botschaft: die Erwachsenen werden das regeln
- keine Erwartung an sein Verständnis

Das Kind, welches Grenzen verletzte braucht:

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Erwachsenen im weiteren Verlauf zu verstehen, was aus der Lebenswelt des übergriffigen Kindes zur Ausübung des Grenzen verletzenden Verhaltens geführt hat. Dafür kann es mehrfache Ursachen geben, die es zu erforschen gilt. Alle Erwachsenen Bezugspersonen des Kindes müssen diesbezüglich gemeinsam einen ehrlichen Suchprozess einleiten, um zu verstehen, worauf das Kind ggf. mit seinem/ihren Verhalten aufmerksam machen will.

Gleichzeitig braucht es zeitnahe und klare pädagogische Maßnahmen:

- Konfrontation mit den Fakten der Grenzüberschreitung im Detail
(keine Fragen, die zur Abwehr einladen, kein Druck aufbauen im Sinne, wir müssen uns hier einigen, Haltung: hier wird nichts verhandelt)
- klare Bewertung des Verhaltens, nicht der Person
- Verbot, sich weiter so zu verhalten,
dies zur eigenen Sache, zur Sache der Einrichtung machen
- Klares, entschiedenes Auftreten der pädagogischen Fachkraft
- Zutrauen in die Fähigkeit des Kindes, sein Verhalten zu ändern
- Stärkende Botschaften und ggf. Unterstützung dabei, notwendige Verhaltensänderungen umzusetzen und durchzuhalten
- Botschaft: „Wenn es dir mal so geht, dann helfe ich dir genauso“

Kommunikation mit den Eltern

Der Kommunikation mit den Eltern kommt in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu. Die Erfahrungen der letzten Jahre belegen, dass es grundsätzlich besser ist, zeitnah und offensiv zu informieren. Die Einschränkung von Informationen führt eher dazu, dass Informationen über den „Flurfunk“ weiter getragen werden und der Eindruck entsteht, es solle etwas verheimlicht werden. Da Doktorspiele und Grenzerfahrungen hierbei zu den üblichen Ent-

wicklungsaufgaben von Kindern gehören, gibt es auch keinen Grund nicht offensiv über Vorfälle diesbezüglich und den pädagogischen Umgang hierzu zu berichten.

Grundsätzlich ist es hilfreich, Vorkommnisse in diesem Bereich zu nutzen, um mit Kindern und erwachsenen Bezugspersonen über die Themen Körperlichkeit, sexuelle Entwicklung und Grenzüberschreitungen ins Gespräch zu kommen.

Dabei gilt:

- Erwartungen der Eltern kennen und nachvollziehen bedeutet nicht, alle Erwartungen zu erfüllen.
- mit hoher Emotionalität rechnen
- unmittelbare Information baut Vertrauen auf
- Ernstnehmen des Vorfalls wirkt präventiv gegen elterliche Überreaktion

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Eltern der direkt betroffenen Kinder.

In Einzelgesprächen und auch gemeinsam sollten Vereinbarungen für das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Auch hier braucht es Fachkräfte, welche im Kontakt mit den Eltern Handlungssicherheit ausstrahlen und die besprochenen Maßnahmen innerhalb der Einrichtung sachgerecht und verständlich vermitteln.

Gehen die Vorstellungen der Eltern und der Fachkräfte über notwendige Maßnahmen auseinander, sollte in jedem Fall eine dritte Person (z. B. Fachberatung, Vorstand, Pastor) hinzugezogen werden.

Die Eltern des Kindes, dessen Grenzen verletzt wurden, brauchen folgende Botschaften:

- Der Schutz ihres Kindes ist in der Einrichtung gewährleistet
- Wir sind kompetent mit dieser Situation in unserer Einrichtung umzugehen und sprechen Maßnahmen mit Ihnen ab
- Wir sind zuversichtlich, dass ihr Kind gestärkt aus dieser Erfahrung herausgehen wird (dies ist unser Plan, wie wir das Kind unterstützen, diese Lebenserfahrung zu bewältigen...)
- Wir ermutigen Sie, mit den Geschehnissen offensiv umzugehen, damit haben wir gute Erfahrungen gemacht
- Zusicherung von dem vertrauensvollen Umgang mit Details gegenüber anderen Eltern und ggf. auf Elternabenden

Die Eltern des Kindes, welches Grenzen verletzte, brauchen folgende Botschaften⁷⁰:

- Das Kind wird nicht als „Täter“ stigmatisiert und nicht vor den anderen Kindern gedemütigt oder bloßgestellt.
- Seine Intimsphäre wird, soweit es möglich ist, gewahrt; die anderen Erwachsenen und Kinder erfahren nicht sämtliche Details des Vorfalles über das pädagogisch und präventiv Notwendige hinaus – die Information über den Vorfall wird sinnvoll begrenzt.
- Die in Aussicht genommenen oder bereits angeordneten Maßnahmen verdeutlichen, dass der Vorfall nicht in Ordnung war, dass so etwas nicht erlaubt ist.
- Die Maßnahmen sind für das Kind mit einer Chance verbunden, sein Verhalten zu ändern.
- Die Pädagogen/innen trauen dem Kind eine Verhaltensänderung zu und helfen ihm dabei.

Häufig sind Eltern unsicher, ob und wie sie selbst mit ihren Kindern sprechen sollen.

Hierzu können Sie den Eltern grundsätzlich empfehlen:

⁷⁰ In Anlehnung an Strohalm e. V.: „Ist das eigentlich normal?“, Seite 174

- (1) Sie sind die besten Experten und die wichtigsten Bezugspersonen für Ihre Kinder.
- (2) Wenn Sie selbst unsicher oder emotional aufgebracht sind, holen Sie sich zuerst Unterstützung durch ein Gespräch mit Partner/in, Freund/in oder Fachkraft. Überlegen Sie, ob Sie die richtige Person dafür sind oder ob Sie selbst noch emotional belastet sind und/oder sich überfordert fühlen mit der Situation
- (3) Wenn Sie sich selbst gut und handlungssicher fühlen, ist es niemals falsch zu fragen z. B. Wie geht es dir damit jetzt? Gibt es noch was, was du wissen möchtest?
- (4) Gut ist, wenn Ihr Kind von Ihnen folgende Botschaften erhält:
 - Erzieher/in und wir werden das Problem mit euch Kindern zusammen in den Griff kriegen
 - Gut, dass du gleich Bescheid gesagt hast bzw. gut, dass X gleich Bescheid gesagt hat.
 - Wann dich wer wo berührt bestimmst ganz allein du (bis auf wenige Ausnahmen z. B. Arzt).
 - Wenn es jemand mit etwas nicht gut geht, ist es immer gut davon zu erzählen und zwar so lange, bis es besser ist.
 - Mir kannst du immer alles sagen, egal wie schlimm es sich auch anfühlt.

In seltenen Fällen gelingt eine Kooperation im Sinne der Kinder zwischen Eltern und Fachkräften nicht. Eltern und/oder Erzieherinnen fühlen sich der Situation nicht gewachsen und fühlen sich emotional belastet.

In diesen Fällen können Eltern Unterstützung erhalten in den Erziehungsberatungsstellen des Kreises.

Die Fachstelle Kinderschutz berät einzelne Fachkräfte und Teams und unterstützt punktuell ggf. bei der Durchführung von Elternabenden und/oder der Planung von Präventionseinheiten mit der Kindergruppe. Adressen finden Sie im Anhang.

Elternabend

Abzuwägen ist außerdem, zu welchem Zeitpunkt auch nicht direkt betroffene Eltern informiert werden. Auch hier gilt in der Regel, dass es besser ist aktiv einen Elternabend zu gestalten, als Unsicherheiten bei Eltern zu riskieren, die durch Informationen anderer Eltern über den „Flurfunk“ entstehen.

Bei der Planung eines Elternabends aus aktuellem Anlass besprechen Sie den Ablauf vorher mit den Eltern der direkt betroffenen Kinder. Teilen Sie mit, was genau Sie auf dem Elternabend vorhaben und warum es gut ist, mit allen Erwachsenen ins Gespräch zu kommen. Werben Sie bei den Eltern dafür, dass der konkrete Anlass möglichst genau benannt werden kann, um die evtl. durch „Flurfunk“ entstandenen Sorgen versachlichen zu können und handhabbar zu machen. Akzeptieren Sie auch, wenn die Eltern das nicht möchten und finden Sie Wege, wie Sie allgemeiner informieren können. Ziel eines solchen Elternabends ist es, dass die Eltern Sie als kompetente pädagogische Fachkräfte erleben, die in dieser Situation wissen, was zu tun ist und angemessene Handlungen vornehmen.

Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt Sie gern bei Vorbereitung und Durchführung eines solchen Elternabends.

Krisen- und Beschwerdemanagement

Das Thema sexuelle Grenzüberschreitungen an Kindern kann bei Betroffenen und vermeintlich Betroffenen Eltern starke Emotionen (Angst und Unsicherheit) auslösen, die sich evtl. in aggressiven Vorwürfen ausdrücken können. Sinnvoll ist es daher, wenn Sie für solche Situationen einen Leitfaden haben, der mit Vorgesetzten und Team abgestimmt ist und an welchen Sie sich dann halten können. Z. B.:

Wann wird wer informiert / mit einbezogen? (Team, Vorgesetzte, Vorstand?)

Auf was für Unterstützungsmöglichkeiten können wir ggf. zurückgreifen?

8. Fallbeispiele

Die folgenden Fallvignetten stammen zum Teil aus unserem Kreisgebiet und zum Teil aus dem Buch „Ist das eigentlich normal?“ von Strohalm e. V.: Sie geben einen Einblick über die Vielfältigkeit des Themas.

Wir regen an, die Fallbeispiele innerhalb des Teams zu diskutieren:

Wie bewerten wir diese Situation?

Was sind erste und weitere Schritte, die wir tun würden?

1. Der fünfjährige Lars sucht intensiv Kontakt zur fünfjährigen Elise. Die Beiden ziehen sich häufig in die Kuschecke zurück. Privat und in der Kita wurden sie wiederholt von Erwachsenen auch nackt spielend zusammen gesehen. Die Großmutter von Elise findet das Verhalten von Lars unanständig. Er würde Elise bedrängen und diese könne sich nicht wehren gegen seine Zudringlichkeiten. Mutter und Großmutter von Elise bestehen darauf, dass die beiden Kinder in der Kita nicht mehr ohne Aufsicht miteinander spielen dürfen.
2. Der sechsjährige Tim fordert Kinder und Jugendliche gleichen und jüngeren Alters sehr aktiv und häufig dazu auf, sich in der Kuschecke zu entkleiden und zu untersuchen.
3. Erzieherinnen einer Kita sind sich uneinig darüber, ob das Verhalten des vierjährigen Jens als „auffällig“ zu bewerten sei und wie darauf zu reagieren ist. Folgendes wurde beobachtet:
 - kommt mit gleichaltrigem Jungen von der Toilette. „... Was da rauskommt schmeckt süß ...“
 - Mutter aus anderer Gruppe berichtet, Jens hätte ihre dreijährige Tochter aufgefordert: „Darf ich mal deinen Po lecken?“ Es kam zu keiner Handlung.
 - gleichaltriger Sohn erzählt seinem Vater: „Soll ich dir mal ein Geheimnis verraten? Jens hat gefragt, ob ich seinen Penis in den Mund nehme.“
4. Der sechsjährige Nils provoziert Kinder und Erwachsene durch folgendes Verhalten: Er fordert Kinder auf, sich auf den Tisch zu legen, legt sich dann über sie und macht Geräusche und Bewegungen, die Geschlechtsverkehr unter Erwachsenen nachspielen. Die Kinder haben offensichtlich Spaß dabei und „spielen“ dies mehrfach täglich. Erwachsene fühlen sich unangenehm berührt und provoziert.
5. Der vierjährige Torben hat in der Kuschecke irgendetwas mit Julia, drei Jahre, gemacht, was sie ängstigte. Was genau dort passierte kann keines der Kinder benennen. Der Vater des Mädchens ist sehr böse. Seine Tochter hätte nun Angst in die Kita zu gehen. Er verlangt, dass der Junge die Einrichtung verlassen müsse.
6. Ein Vater droht mit der Einschaltung eines Anwaltes, da er sich von den Erzieherinnen nicht ernst genommen fühlt. Seit zwei Monaten verzieht sich eine Gruppe von (etwa gleichaltrigen) Jungs regelmäßig auf die Toilette, wo sie gegenseitig ihren Penis in den Mund nehmen. Nach Einschätzung der Erzieherinnen haben alle Jungs Spaß bei den „Erkundungen“ auf der Toilette.
7. Die vierjährige Lea beschwert sich bei ihrer Erzieherin, dass Jannik und Paul, beide fünf Jahre, sie auf dem Klo nicht in Ruhe lassen und immer ihre Muschi angucken wollen.
8. Die Hortkinder benutzen Schimpfwörter wie „Ficker“, „Wichser“, „dreckige Nutte“, „alte Fotze“ etc.
9. Die fünfjährige Jessika, die eine Außenseiterrolle in der Kindergruppe hat, weil sich die meisten Kinder von ihr schnell überrumpelt und in die Enge getrieben fühlen, wird nur zum Mitspielen aufgefordert, wenn es um Doktorspiele geht. Dann zieht sie sich bereitwillig aus und lässt sich untersuchen.
10. Der siebenjährige Max verlangt von seiner gleichaltrigen Freundin Yasemin, dass sie seinen Penis in den Mund nehmen soll. Als sie nicht will, boxt er sie in den Bauch.
11. Der sechsjährige Milan versucht in der Kuschecke in der Kita dem dreijährigen Steven seinen Penis in den Po zu stecken.
12. In einer Kita möchte die sechsjährige Hatice öfter die beiden dreijährigen Jungen Kevin und Gökan bei sich in der Kuschecke haben. Sie zieht sich dann aus, spreizt die Beine und möchte, dass die Jungen sie dort ansehen und anfassen.

13. Der vierjährige Simon wird von seiner großen Schwester Jennifer (sieben Jahre) gezwungen, am Penis des dreijährigen Mike zu ziehen.

Teil III

Weitere situationsunabhängige Maßnahmen zur Sexualerziehung und Prävention

Prävention meint in erster Linie eine alltägliche Haltung, mit der wir die inneren Erlebniswelten von Kindern im Alltag ernst nehmen, sie als ganzartige bunte Persönlichkeiten wahrnehmen und ihnen viele Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen.

Gleichzeitig ist es hilfreich, durch konkrete Projekte und Angebote, Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstachtung, Selbstbestimmung und Selbsterfahrung zu stärken.

Zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Grenzverletzungen werden hierbei in der Regel folgende 7 Präventionsthemen bearbeitet:

- Ich bin ein Mädchen. – Ich bin ein Junge.
- Ich bin eine bunte Persönlichkeit. Mein Körper gehört mir.
- Ich kenne meine Gefühle und vertraue ihnen.
- Ich kann Berührungen unterscheiden.
- Ich kann Grenzen setzen und akzeptieren.
- Ich kann gute und schlechte Geheimnisse unterscheiden.
- Ich kann mir Hilfe holen.

Das Bearbeiten solcher Themen gehört zum Handwerkszeug jeder pädagogischen Fachkraft. Weiter unten finden Sie Hinweise auf unterstützende Materialien zur Thematik.

Im Zuge sexualpädagogischer Maßnahmen taucht manchmal die Frage auf, ob erwachsene Bezugspersonen durch eine zu offensive Aufklärung sexualisiertes Verhalten von Kindern verstärken könnten. Grundsätzlich gilt diesbezüglich:

- Es ist richtig, auf Fragen ehrlich und kindgemäß zu antworten.
- Es ist wichtig, Kindern eine Sprache für Gefühle und Körperangelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
- Wenn Sie sich unsicher fühlen, sind sie (noch nicht) die Richtige.
Besprechen Sie sich mit Kollegen/innen und/oder anderen privaten und/oder beruflichen Fachkräften bis Sie sich sicher fühlen.

ProFamilia bietet an, Sie in Ihrer Einrichtung zum Thema Sexualerziehung fortzubilden.

Die Fachstelle Kinderschutz führt im Kreis Herzogtum Lauenburg kostenlos Fortbildungen zu Themen des Kinderschutzes durch, wenn mehr als zehn interessierte Fachkräfte zusammen kommen.

Es gibt auch Angebote von Fachkräften, die sich auf die Durchführung von Präventionsprojekten im Kindergarten zur Stärkung von Kindern vor sexueller Gewalt spezialisiert haben:
z. B.:

- Präventionsbüro Petze, Kiel
- Dunkelziffer e. V., Hamburg
- Holzwurmtheater, Pattensen
- Wendepunkt, Elmshorn
- Sonja Blattmann
- Theaterpädagogische Werkstatt Osnabrück.

Die Fachstelle Kinderschutz hält eine Vielzahl von Materialien zur Ansicht bereit. Drei Bücherkisten sind auch für mehrere Wochen auszuleihen. Nähere Infos unter www.kinderschutz@kreis-rz.de unter *Materialsammlung*.

Materialhinweise

Sexualerziehung – Bücher für Kinder

Autor(en) / Verlag	Titel
Blattmann, Sonja , Ka Schmitz mebes & noack	Mein erstes Haus war Mamis Bauch Eine Geburts(tags)geschichte mit Liedern für Mädchen und Jungen, Bilderbuch mit Audio-CD
Cole, Babette	Mami hat ein Ei gelegt!
Cole, Babette , Hans ten Doornkaat	Ei, was sprießt denn da? Haarige Wahrheiten übers Groß- und Größerwerden
Flacke, Uschi	Wie ein Baby entsteht. Das will ich wissen. Ein Aufklärungsbuch
Härdin, Sonja	Wo kommst du her? Aufklärung für Kinder ab 5
Lenain, Thierry , Delphine Durand, Alexandra Rak	Hat Pia einen Pipimax? Das Buch vom kleinen Unterschied
Sanders, Pete , Liz Swinden	Lieben, Lernen, Lachen: Sozial- und Sexualerziehung für 6- bis 12-jährige
Van der Doef, Sanderijn , Marian Latour	Vom Liebhaben und Kinderkriegen: Mein erstes Aufklärungsbuch

Bilderbücher für Kinder – das Recht „Nein“ zu sagen / Hilfe holen

Autor(en) / Verlag	Titel
Braun, Gisela , Dorothee Wolters Verlag an der Ruhr	Das große und das kleine NEIN 1991
Braun, Gisela , Dorothee Wolters mebes & noack	Melanie und Tante Knuddel Ein Bilderbuch
Enders, Ursula , Dorothee Wolters Anrich Verlag	Li•Lo•Le Eigensinn Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle
Enders, Ursula , Dorothee Wolters Beltz und Gelberg, Edition Anrich	Schön & blöd Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle
Enders, Ursula , Dorothee Wolters mebes & noack	Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele
Franz, Cornelia , Stefanie Scharnberg	Paula sagt Nein!
Frey, Jana	Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss! Lotta lernt Nein sagen
Geisler, Dagmar Loewe Verlag	Mein Körper gehört mir! Schutz vor Missbrauch, für Kinder ab 5 Jahren
Lenain, Thierry , Stephane Poulin Altberliner Verlag	Kein Kuss für Tante Marotte !
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Anfassen auf Kommando 1997
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Anfassen auf Kommando 6. Auflage, 2002
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando 4. Auflage
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando 5. Auflage

Autor(en) / Verlag	Titel
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando & Kein Anfassen auf Kommando Doppelband mit didaktischen Materialien
Mönter, Petra	Geh mit niemandem mit, Lena! Eine Geschichte
Mönter, Petra	Küssen nicht erlaubt Eine Geschichte
Schreiber-Wicke, Edith, Carola Holland Thienemann Verlag	Der Neinrich
Ungerer, Tomi Diogenes	Kein Kuss für Mutter Eine Geschichte über zu viel oder zu wenig Liebe

Bilderbücher / Bücher zum Vorlesen für Kinder – allgemein präventiv

Autor(en) / Verlag	Titel
Abedi, Isabel, Silvio Neuendorf	Blöde Ziege, Dumme Gans Eine Geschichte von Streit und Versöhnung, 3. Auflage
Aliki, aus der Reihe Beltz & Gelberg Beltz Verlag	Gefühle sind wie Farben
Bauer, Jutta	Die Königin der Farben
Bauer, Jutta	Schreimutter
Bröger, Achim, Julia Ginsbach Arena Verlag	Florian passt auf sich auf. Geschichten vom Neinsagen und Selbstbestimmen
Cole, Babette Carlsen-Verlag	Prinzessin Pfiffigunde Ein Bilderbuch
Curtis, Jamie Lee	Glücklich, traurig, ärgerlich ... so fühl ich mich
Damjan, Mischa, Christa Unzner Nord-Süd Verlag	Der Clown sagt Nein Eine Geschichte
Enders, Ursula	Lilly
Enders, Ursula	Luis
Flieger, Jan	Mutgeschichten
Frey, Jana, Betina Gotzen-Beek Loewe Verlag	Vom Großwerden und Starksein 36 Bilderbuchgeschichten, die Kinder mutig machen
Fühmann, Franz, Jacky Gleich, Nora Gleich Hinstorff Verlag	Anna, genannt Humpelhexe
Kinderschutz-Zentren	Ratgeber gegen Elternstress
Kreul, Holde	Das kann ich! Von Mut und Selbstvertrauen
Kreul, Holde	Ich und meine Gefühle
Lobe, Mira, Susi Weigel Verlag Jungbrunnen	DAS KLEINE ICH BIN ICH
Löffel, Heike, C. Manske mebes & noack	Ein Dino zeigt Gefühle - Fühlen • Empfinden • Wahrnehmen. Bilderbuch mit didaktischem Begleitmaterial für die pädagogische Praxis
Mayer, Hilke, Kai Pannen Kösel-Verlag	Olga rennt. Auch ein Schwein darf mal gelassen sein. Ein Bilderbuch

Autor(en) / Verlag	Titel
Michel, Beatrice , Matias Frei Die Alternative, Verein für Suchttherapie, Zürich (Hrsg.) Verlag Pro Juventute	Tom und Tina Ein Bilderbuch
Nemiroff, Marc , J. Annunziata	Mein erstes Kinderbuch über Spieltherapie
Portmann, Rosemarie	Trau dich was! Geschichten, die selbstbewusst und mutig machen (1. + 2. Auflage)
Reichling, Ursula , D. Wolters Verlag an der Ruhr	Hallo, wie geht es dir? Gefühle ausdrücken lernen
Schindler, Nina , Christiane Pieper Esslinger	Drachentanz und andere Geschichten von Mut und Angst
Snunit, Michal , Na'ama Golomb Carlsen	Der Seelenvogel
Stratenwerth, Irene , Thomas Bock Kids in BALANCE	Die Bettelkönigin
Waddell, Martin , Patrick Benson Lappan Verlag, Oldenburg	Prinzessin Rosamund, die Starke Ein Bilderbuch
Waechter, Philip Beltz & Gelberg	ich Ein Bilderbuch
Waechter, Philip Beltz & Gelberg	Rosi in der Geisterbahn Ein Bilderbuch
Zöller, Elisabeth , Brigitte Kolloch, Sandra Reckers Verlag Ellermann	Stopp, das will ich nicht! Vorlesegeschichten vom Neinsagen und Grenzen-Ziehen
Zöller, Elisabeth , Edda Skibbe	Ich knall ihr eine! Emma wehrt sich
Zöller, Elisabeth , Brigitte Kolloch, Eva Czerwenka	Ich bin ein richtiger Junge! Vorlesegeschichten von Tobe-Schmusern und Kuschel-Kerlen

Bilderbücher für Kinder – punktuell präventiv (thematisiert sexuelle Grenzüberschreitungen)

Autor(en) / Verlag	Titel
Baumann, Claudia , Marimar del Monte	Lena hat Angst Geschichte eines sexuellen Missbrauchs
Deinert, Syliva , Tine Krieg	Das Familien-Album
Enders, Ursula u. a.	Lass das - nimm die Finger weg! Ein Comic für Mädchen und Jungen
Garbe, Elke , Kiki Suarez	Anna in der Höhle Ein pädagogisch-therapeutisches Bilderbuch mit Begleitheft für Erwachsene
Kempter, Christa , Frauke Weldin Nord-Süd Verlag	Liebes kleines Schaf
Meier, Katrin , Anette Bley Ars Edition	Das kummervolle Kuscheltier Ein Bilderbuch über sexuellen Missbrauch, das betroffene Kinder ermutigt, ihr Schweigen zu brechen und beispielhaft zeigt, wie Hilfe gefunden wird
Nahrgang, Frauke Arena	Nein, ich geh nicht mit, ich kenn dich nicht! Der Bücherbär, eine Geschichte für Erstleser
Schaffrin, Irmgard , D. Wolters	Auf den Spuren starker Mädchen Cartoons für Mädchen - diesseits von Gut und Böse
Wachter, Oralea (wird nicht mehr verlegt)	Heimlich ist mir unheimlich

Literaturhinweise für Erwachsene

Schütz, Esther Elisabeth, Theo Kimmich	Körper und Sexualität. Entdecken, verstehen, sinnlich vermitteln
Schütz, Esther Elisabeth, Theo Kimmich	Sexualität und Liebe. Praxis der Sexualpädagogik
Maywald, Jörg Verlag Herder	Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen

Materialien und Fachliteratur zur Prävention

Autor(en) / Verlag	Titel
Baum, Heike	Starke Kinder haben's leichter Spielerisch das Vertrauen in die eigene Kraft stärken
Blattmann, Sonja , Marion Mebes mebes & noack, Reihe koPPischoPP	In mir wohnt eine Sonne. Begleitmaterial
Blattmann; Sonja , Marion Mebes, Gesine Hansen mebes & noack, Reihe koPPischoPP	Ich bin doch keine Zuckermäus Neinsagegeschichten und Lieder mit Paula, Max, Samira und der kunterbunten Träumefrau. (Buch, CD, Begleitmaterial)
Braun, Gisela , Martina Keller Verlag an der Ruhr	Ich sag NEIN! Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Frank, Annegret Münster: Ökotoxia 2010, 115 S	Rangeln, Regeln, Rücksicht nehmen. Spiele und Körperübungen für ein faires Miteinander von Kindern in Kita und Grundschule
Fröhlich-Gildhoff, Klaus , Tina Dörner, Maike Rönnau Ernst Reinhardt Verlag	Prävention und Resilienzförderung in Kindertageseinrichtungen - PRiK Trainingsmanual für Erzieherinnen
Kavemann, Barbara	Prävention. Eine Investition in die Zukunft
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando & Kein Anfassen auf Kommando Doppelband mit didaktischen Materialien
Seyffert, Sabine Kösel-Verlag	Kleine Mädchen, starke Mädchen Spiele und Phantasie Reisen, die mutig und selbstbewusst machen
Standop, Jutta Pädagogik BELIZ	Werte-Erziehung Einführung in die wichtigsten Konzepte der Werteerziehung

Videos, CDs, CD-ROMs, Spiele für Kinder und Jugendliche

Autor(en) / Verlag	Titel
Blattmann, Sonja , Marion Mebes Mebes & noack, Ruhmark	In mir wohnt eine Sonne (CD)
Bücken, Hajo	Mimürfel - das Kartenspiel
Bücken, Hajo	Mimürfel - das Buch
Deister, Marion , Reinhard Horn	Streichelwiese Ganzheitliche Körpererfahrung für Kinder. Begleit-CD mit Musik zu Geschichten, mit den Fingern erzählt
Enders, Ursula , Dorothee Wolters mebes & noack	Gefühle Quartett Pädagogisch-therapeutisches Spielmaterial
Mayle, Peter Pro Familia Vertriebsgesellschaft (Bearb. + Hrsg.)	Wo komm ich eigentlich her ? Ein Aufklärungsfilm für Kinder (Zeichentrickfilm)
Reichling, Ursula	Hallo, wie geht es Dir? - Gefühle ausdrücken lernen. Merk- und Sprachspiele, Pantomimen und Rollenspiele
Vogt, Manfred	Das Helfen-Sorgen-Teilen-Spiel Soziale Kompetenz spielerisch lernen
Vogt, Manfred	Hasen, Hühner, Hunde Ressourcen-Memospiel für kreative Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen (mit Poster)

Quellennachweis / Spezifische Literatur zum Thema

Kostenlos zu beziehen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Sexualerziehung im Kindergarten
FORUM Sexualaufklärung Heft 4-2003
Bestellnummer: 13329150

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Liebevoll begleiten...
Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder
Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Entwicklung vom 1. bis zum 6. Lebensjahr
Bestellnummer: 13660500

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Mutig fragen – besonnen handeln
Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Neue Auflage in 2012

Kostenpflichtig

Sexuelle Übergriffe unter Kindern - Kompaktwissen
Broschüre, Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg e. V.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Lutz und Linda - zwei dicke Freunde
Bestellnummer: 13705000
Schutzgebühr: 8.00 €

Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?
Tipps für Mütter und Väter
Zartbitter e. V.

Bücher

Strohalm e. V.: „Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern.
Leitfaden zur Verhinderung und zum fachlich-pädagogischen Umgang. Berlin 2003
Die Autorinnen bieten auch überregionale Teamfortbildungen, Referate und Beratungen zum Umgang mit der Problematik sexueller Übergriffe unter Kindern an und helfen bei der Entwicklung von Konzepten und Standards für Teams und Einrichtungen.
Anschrift: STROHHALM E. V., Luckauer Straße 2, 10969 Berlin
E-Mail an: info@strohalm-ev.de
Internet: www.strohalm-ev.de

Internet

Doktorspiele bei Kleinkindern – ein Problem? von Beate Weymann-Reichardt
Unter: www.familienhandbuch.de

Sexualität im Kindergarten – immer noch ein Tabu? von Lilian Fried,
Unter: www.familienhandbuch.de

"Sensibel wirst Du als Erzieherin nur, wenn Du Dich mit dem Thema auseinander setzt".
Interview von Martin R. Textor mit Antje Elsbeck zum Thema Sexualpädagogik im Kindergarten unter: <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1197.html>

Hilfreiche Telefonnummern Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg**Telefonberatung**

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 / 111 0 333
 Frauenhelpline: 0700 / 999 11 444
 Elterntelefon: 0800 / 111 0 550
 Müttertelefon: 0800 / 333 2 111
 Täter-Hotline: 01805 / 43 92 58 (kostenpflichtig)

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40
 Schwarzenbek: 04151 / 51 65
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415
 Ratzeburg: 04541 / 888 371

Beratung (und mehr) zu spezifischen Themen für private Bezugspersonen**Anlaufstelle Alpha**

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht: 04152 / 80 98 71
 Ratzeburg: 04541 / 888 462

Elternkurse Fit für Familie und sonstige Angebote in den Familienbildungsstätten

Schwarzenbek: 04151 / 89 24 18
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 10 88
 Ratzeburg: 04541 / 52 62

Oberstadttreff Geesthacht 04152 / 83 86 65**Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe**

Ratzeburg: 04541 / 888 382
 Geesthacht: 04152 / 80 98 18

KIBIS, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Geesthacht: 04152 / 90 797 14
 Mölln: 04542 / 90 592 50

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Alkohol- und Drogenberatung

Geesthacht: 04152 / 7 91 48
 Schwarzenbek: 04151 / 67 45
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 20 71
 Mölln: 04542 / 84 16 84
 Ratzeburg: 04541 / 89 17 17

Sozialpsychiatrischer Dienst

Geesthacht: 04152 / 80 98 19
 Ratzeburg: 04541 / 888 394

Migrationssozialberatung

Geesthacht: 04152 / 84 22 95
 Mölln: 04542 / 908 10 08
 Ratzeburg: 04541 / 88 93 52

Schuldnerberatung

Geesthacht: 04152 / 72 977
 Mölln: 04542 / 905 92 50

Beratung für Fachkräfte

Fachstellen Kinderschutz (KuK)

Nord: 04541 / 888 585
 Süd: 0151 55145186
 Mitte: 04541 / 888 669

**Schulpsychologische
Beratungsstelle**

04541 / 888 322

Kreiskoordination

**Offene Ganztagschule +
Schulsozialarbeit**

04541 / 888405

Kreisfachberaterin für

Schulische Erziehungshilfe

04541 / 888405

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60
 Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30
 Mölln: 04542 / 8 58 30
 Ratzeburg: 04541 / 888 730

Nachts und am Wochenende in Notfällen: über 112

3.5. **SCHULEN: LEITLINIEN ZUM KINDERSCHUTZ AN SCHULEN (2013/2015)**



Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
 Fachbereich Jugend, Familie,
 Schulen und Soziales



Schulamt
des Kreises
Herzogtum Lauenburg

Leitlinien zum Kinderschutz an Schulen

**Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
durch Bezugspersonen**

Stand: August 2013/Mai 2015

Vorwort

Der Institution Schule kommt im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Kinder durch Bezugspersonen eine besondere Bedeutung zu. Durch die allgemeine Schulpflicht ist sie, neben den Kinderärzten, die einzige Institution, die alle Kinder erreicht. Ebenso sind die Lehrkräfte, neben den übrigen Familienmitgliedern, häufig die wichtigsten Bezugspersonen für das Kind im Grundschulalter.

Schulische Fachkräfte (Beamte, Angestellte, Honorarkräfte) stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und / bzw. Treueverhältnis zum Staat / Dienstherrn.

Verfassungsrechtlich ergibt sich die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus dem Grundgesetz sowie aus dem Schulgesetz. ⁷¹ *

⁷¹ **Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein:**

§ 13 : Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

Bundeskinderschutzgesetz (2012):

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...)

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Die folgenden Leitlinien haben zum Ziel, die Handlungssicherheit von Fachkräften an Schulen zu steigern, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Sie sind entstanden auf der Grundlage von Leitlinien und Trägervereinbarungen, die in den Jahren 2008 und 2009 anlässlich des § 8 a SGB VIII mit Trägern der Jugendhilfe im Kreis Herzogtum Lauenburg geschlossen wurden.

Eine Gruppe von Fachkräften aus den Bereichen Jugendamt, Schule und Schulaufsicht hat sie gemeinsam auf den schulischen Bereich abgestimmt.

In Ergänzung zum „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen“²² beschreiben die folgenden Leitlinien Handlungsoptionen in den Fällen, in denen eine sachgerechte und abgestimmte Vorgehensweise möglich ist, ohne dass durch einen eindeutig sichtbar gewordenen Notfall sofort agiert werden muss.

Im folgenden Text erhalten Sie Anregungen zum Handeln im Rahmen Ihrer schulischen Möglichkeiten, Angaben zu datenschutzrechtlichen Fragen, Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und zur Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Das Vervielfältigen und Verteilen der Leitlinien ist ausdrücklich erwünscht.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Schulaufsicht: Frau Thomas, Tel.: 04541 – 888317

Fachstelle Kinderschutz – KuK Nord: Frau Barbara Spangemacher, Tel.: 04541-888 585

Fachstelle Kinderschutz – KuK Mitte: Frau Frauke Günther, Tel.: 04541-888 669

Fachstelle Kinderschutz – KuK Süd: Frau Birgit Maschke, Tel.: 0151 551 45 186

Kreisfachberaterin für Schulische Erziehungshilfe: Frau Gabriele Gertig: 04152-876920

Begriffsdefinition Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Bezugspersonen

Der im folgenden Text verwendete Gewaltbegriff umfasst folgende Formen der Gewalt:

- a. Psychische Misshandlung
ist der Kern jeder Misshandlung und Vernachlässigung. Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern.
- b. Körperliche Misshandlungen
sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen.
- c. Kindesvernachlässigung
ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.
- d. Sexuelle Gewalt gegen Kinder
ist eine sexuelle Aktivität unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.
- e. Häusliche Gewalt
Mit der Bezeichnung häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Beziehungspartnern

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. -

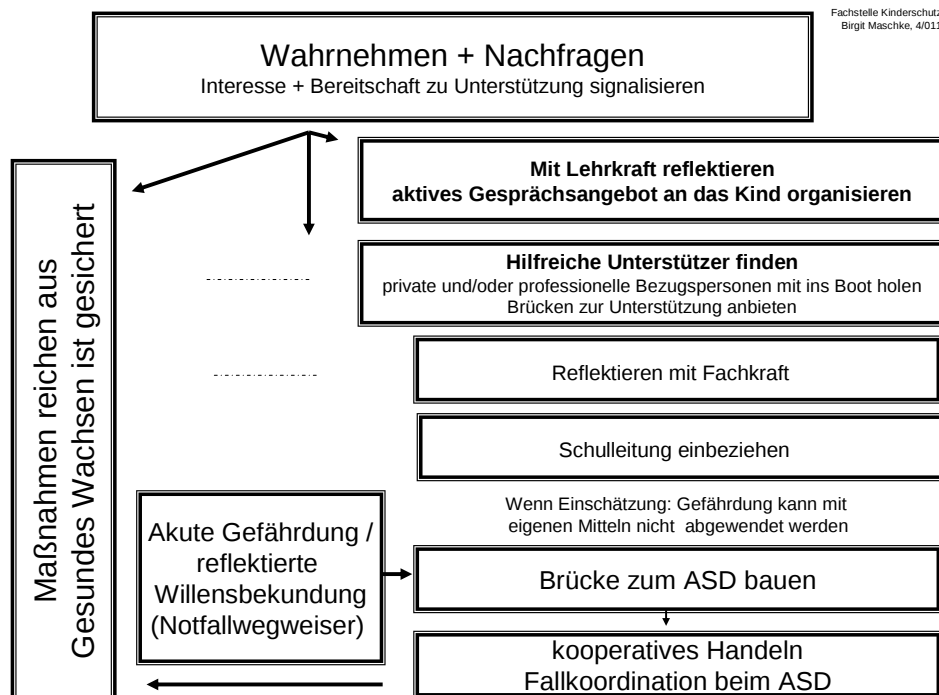
²² des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Juni 2006

gemeint.

- f. Sexualisierte Gewalt in Institutionen durch Professionelle meint sexuelle Übergriffe auf junge Menschen im Kontext von Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen von freien und staatlichen Trägern im ambulanten und stationären Bereich.

Handlungskette zum Schutz von Kindern an Schulen

Kurzübersicht:



1. Wahrnehmen und Nachfragen Interesse und Bereitschaft signalisieren

Als Lehrer(in), Fachkraft der Offenen Ganztagschule (OGS) oder Schulsozialarbeiter(in) sind Sie als alltägliche professionelle Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen eine Fachkraft, die wahrnehmen kann, dass ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist.

Hier ist nicht die optimale Versorgung und Förderung eines jungen Menschen gemeint, sondern die Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse, die er/sie für ein gesundes Wachstum notwendig braucht, sowie ein Aufwachsen ohne Gewalterfahrungen durch erwachsene Bezugspersonen.

Hinweise auf Gefährdungslagen im Sinne des § 8 a SGB VIII können z. B. sein:

- Kind/Jugendliche(r) berichtet von erlebter Gewalt
- plötzliche Verhaltensänderung
 - starke, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten
 - auffallend grenzüberschreitendes Verhalten
 - auffallend sexualisiertes Verhalten
 - anhaltender Rückzug
 - selbstschädigendes Verhalten
 - ständiges Vermeiden von Blickkontakt
 - spontane Schutzbewegungen
 - andauernde wiederholte Antriebsarmut
 - starkes Übergewicht
 - erhebliche Distanzlosigkeit

- sprunghaft wechselndes Verhalten
- häufige Verletzungen mit fragwürdigen Erklärungen
- Unterernährung
- nicht behandelte Krankheiten und Unfallfolgen
- wiederholt erheblich unangemessene Kleidung, verschmutzte Haut und Haare
- familiäre Suchtstrukturen
- extreme Armut.

Eine ausführlichere Aufzählung von „Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ finden Sie im Anhang.

Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen wählen nicht selten Fachkräfte für eine erste Öffnung ihrer Not aus, die ihrem Familiensystem nicht so nahe stehen. Es scheint so weniger gefährlich, über das, was keiner wissen darf, zu sprechen. Wenn ein Kind oder eine/r Jugendliche/r Ihnen andeutet, in Not zu sein, ist es hilfreich für sie/ihn zu erleben, dass Sie Interesse zeigen und die Bereitschaft, das Kind/den Jugendlichen zu unterstützen. Es ist immer richtig nachzufragen, wenn Sie etwas nicht verstehen und Kinder/Jugendliche zu ermutigen, davon zu erzählen, was ihnen ggf. auf den Magen drückt.

Wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, sollten weitere Handlungsschritte in der Regel mit dem/der Klassenlehrer(in) abgestimmt werden.

Als Mitarbeiter(in) der OGS informieren Sie bei Unsicherheiten bitte die Leitung der OGS. Als Schulsozialarbeiter(in) wenden Sie sich bitte an den/die Klassenlehrer(in). Bei konkreten Hinweisen wird die Schulleitung informiert.

2. Aktiv das Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen suchen

Hilfreiche Unterstützer finden

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie aktiv werden, wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Wenn ein Kind/Jugendliche/r von erlebter Gewalt berichtet oder wenn es Hinweise darauf gibt, braucht sie/er eine Person, die

- ihr/ihm ein Gesprächsangebot macht
- sich Zeit nimmt und ihr/ihm zuhört
- ein Verständnis für ihre/seine Situation erhält
- der/dem Jugendlichen Informationen zu Rechten und Handlungsmöglichkeiten gibt (z. B. Recht auf gewaltfreie Erziehung, Möglichkeit der Beratung durch den ASD auch ohne Wissen der Eltern)
- die/den Jugendliche(n) dazu ermutigt, Schritte aus der Gewalt zu gehen
- nachgehend daran arbeitet, dass die Schülerin/der Schüler eine alltägliche private oder professionelle Bezugsperson findet, die sie/ihn unterstützt und ggf. den Schutz organisiert.

In Absprache mit dem/der Klassenlehrer(in) bzw. anderen Fachlehrer(innen)n wird abgestimmt, wer die „richtige“ Person ist, um aktiv das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen zu suchen.

Die Aufgabe der „Person an der Seite des Kindes“ ist es, gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Welche hilfreichen Unterstützer(innen) gibt es in deinem Alltag? Wer könnte hilfreich sein bei der Lösung deines Problems (private und professionelle Bezugspersonen)?
- Wie könnte diese eingebunden werden, um gemeinsam eine gute Lösung zu finden?
- Wie könnte aus deiner Sicht eine gute Lösung aussehen?
Was sind deine Wünsche an mich / an deine Eltern?
- Was für Befürchtungen hast du? Womit wurde ggf. gedroht?
- Was ist der nächste kleine Schritt, den du bereit bist zu gehen, um zu erreichen, dass du keine Gewalt mehr erlebst? / um zu erreichen, was dir wichtig ist?

Grundsätzlich sollten Sie Interventionen nur im Tempo der Schülerin/des Schülers und nicht ohne ihr/sein Einverständnis machen.

Ausnahmen siehe 7.

Fachkräfte der Offenen Ganztagschule und Schulsozialarbeiter(innen) machen keine unabhängige Interventionsplanung. Die Verantwortung hierzu liegt bei dem/der Klassenlehrer(in) des Kindes/Jugendlichen.

3. Private und/oder professionelle Bezugspersonen mit ins Boot holen

Der wirksamste Kinderschutz ist, wenn es gelingt, die Eltern für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und sie für die Bedürfnisse und Perspektive ihres Kindes zu öffnen.

Daher steht zur Abwendung der Gefährdung in der Regel das Ziel, mit Einverständnis der Schülerin/des Schülers die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau darin zu unterstützen, die Gefährdung abzuwenden (siehe 7.).

Bitte stimmen Sie gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen ab, wer ggf. das Gespräch mit den Eltern führt und wer daran beteiligt ist (z. B. Schüler(in) selbst, Unterstützungsperson, die der/die Schüler(in) benennt, sonstige schulische Fachkräfte).

Oder auch – wenn ein Elterngespräch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich scheint – wer ggf. den/die Schüler(in) bei der Kontaktaufnahme zu einer professionellen Kinderschutzfachkraft unterstützt.

Teil des Elterngesprächs ist in der Regel auch das **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**, z. B. bei:

- Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Frauenberatung)
- sonstigen Hilfen für Familien (wie z. B. Anlaufstelle *Alpha*, *wellcome*, Elternkurse)
- Allgemeiner Sozialer Dienst.
(Telefonnummern siehe letzte Seite)

Folgende Faktoren tragen zum Gelingen eines solchen Elterngesprächs bei:

- eine gute eigene Vorbereitung
Was will ich mindestens mit dem Gespräch erreichen?
Ist mein Ziel berechtigt?
Wofür habe ich ggf. das Okay der/des Jugendlichen, wofür nicht?
- ein ruhiger Raum und Zeit
- eine konsequente, wertschätzende Haltung
- die Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels
(z. B: *dass sich Peter wieder mehr auf den Unterricht konzentrieren kann ...*)
- von Abwehrreaktionen nicht abwimmeln lassen
(*Ich verstehe, was Sie meinen. Und meine Einschätzung/Aufgabe als Fachkraft ist ...*)
- am Ende eines jeden Gesprächs konkrete Verabredungen treffen.

4. Reflektieren mit Fachkräften

Wenn Sie bei Ihrer Einschätzung und im Vorgehen unsicher sind, können und sollten Sie sich von einer Fachkraft beraten lassen.

Hierfür kommen z. B. in Frage:

- ein(e) erfahrene(r) Kolleg(in)e aus der Schule
- die Fachberatung der schulischen Erziehungshilfe.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg können Sie sich für eine telefonische oder persönliche (auch anonyme) Fachberatung wenden an:

Schulpsychologische Beratungsstelle: Tel.: 04541 / 888 322

Fachstelle Kinderschutz Nord Tel.: 04541 / 888 585
Mitte Tel.: 04151 / 842012 ab 01.01.2017

Für die Beratung entstehen Ihnen keine Kosten.

5. Brücke zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bauen

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Gefährdung einer gesunden Entwicklung des jungen Menschen nicht mit den Ihnen bzw. den Eltern zur Verfügung stehenden Mitteln abgewendet werden kann (Sicherheitseinschätzung), muss der Allgemeine Soziale Dienst hinzugezogen werden. **Dies ist ein offizieller Vorgang, der – mit Ausnahme akuter Gefährdungslagen - grundsätzlich nur durch eine Lehrkraft mit Einverständnis der Schulleitung geschehen sollte.**

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist vom Gesetzgeber damit beauftragt, in diesen Fällen die Koordination und Verantwortung dafür zu übernehmen, dass im Zusammenwirken von Eltern, Kindern/Jugendlichen und Fachkräften die Sicherung des Kindeswohls erreicht wird.

Der/die fallzuständige Bezirkssozialarbeiter(in) kann die Arbeit (Unterstützung, Einschätzung, Koordination zur Sicherung des Kinderschutzes) im Sinne des Kindeswohls besonders gut machen, wenn

- er/sie nicht vorher als Drohmittel angekündigt wurde, sondern als Fachkraft hinzugezogen wird. (*Problematisch: Wenn das Verhalten des Jugendlichen sich nicht bessert, muss ich den ASD informieren. – Besser: Ich kenne Frau X vom Allgemeinen Sozialen Dienst, die hat viel Erfahrung damit, Lösungen mit Familien zu finden; ich möchte sie gerne zu unserem nächsten Gespräch einladen, weil ich Unterstützung haben möchte bei der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles.*)
- es ein gemeinsames Gespräch gibt, in dem Sie im Beisein der Eltern und/oder des Kindes/Jugendlichen Ihr positives Ziel, Ihre Sorge und die bisher gemachten Lösungsversuche schildern.
- dieses Gespräch in relativ vertrauter Umgebung für die Eltern stattfindet.
- am Ende des Gespräches klare Vereinbarungen getroffen werden.
- Sie die von Ihnen gesammelten Wahrnehmungen und Lösungsversuche Eltern sowie ASD-Fachkraft ggf. auch schriftlich zur Verfügung stellen.

Ist nach Einschätzung des Kindes/Jugendlichen die Einbeziehung der Eltern nicht möglich, ist der ASD befugt, das Kind oder den/die Jugendliche/n auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten zu beraten, Ideen für eine Verbesserung der Situation vorzuschlagen oder ggf. auch eine Inobhutnahme zu veranlassen.

6. Vernetztes Handeln

Wird der ASD durch die Schule einbezogen, übernimmt der/die fallzuständige Mitarbeiter(in) die weitere Fallkoordination in Abstimmung mit den schulischen Fachkräften. Er/sie hat hierzu nach Einbeziehung einen eigenen Auftrag per Gesetz sowie Leitlinien und Verfahrensweisen, nach denen die Gefährdung für das Kind/den/die Jugendliche/n eingeschätzt und Hilfen angeboten bzw. Interventionen beim Familiengericht angeregt werden⁷³

Im weiteren Verlauf ist es die Aufgabe der ASD-Fachkraft, dafür zu sorgen, dass notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden. Hierfür braucht es immer ein **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**. Aufgabe der ASD-Fachkraft ist es, die Hilfeplanung zu gestalten und zu koordinieren und ggf. Schutzkonzepte zu vereinbaren oder Interventionen einzuleiten.

In Hilfesgesprächen (mit Eltern) und Helferkonferenzen (ohne Beteiligung mit Information der Eltern) werden unter Moderation der/des Bezirkssozialarbeiter(in)s des ASD Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung getroffen, die von ihm/ihr auch auf Einhal-

⁷³ Näheres hierzu in den „Leitlinien für die Fallkoordination in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ des Kreises Herzogtum Lauenburg, 2006, aktualisiert 2009

tung und Wirksamkeit überprüft werden. Hierbei darf er/sie sich nicht alleine auf die Einschätzungen der Eltern verlassen und braucht daher ggf. auch die Unterstützung schulischer Fachkräfte oder der Schulsozialarbeit.

Die schulischen Fachkräfte / Schulsozialarbeit bleiben daher als alltägliche professionelle Bezugspersonen des/der Schüler(in)s wichtige Kooperationspartner.

Wie die weiter notwendigen Informationen und Abstimmungen zwischen allen beteiligten Helfern organisiert werden und datenschutzrechtlich möglich sind, sollte am Ende jedes Gespräches abgestimmt werden.

Für die Einladung der fallzuständigen Fachkraft des ASD wenden Sie sich bitte an die Zentrale der Regionalgruppen (Telefonnummern weiter hinten), geben Sie die Straße und den Namen des Kindes/des/der Jugendlichen an und erfragen Sie Namen und Telefonnummer des/der fallzuständigen Bezirkssozialarbeiter(in)s des ASD.

7. Ausnahmen

7 a. Akute Gefährdungen

Im „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen“ sind vom Ministerium Handlungsschritte für spezifische Krisensituationen (z.B. Bombendrohung, Schusswaffengebrauch, Sexueller Übergriff, Suizid (-Androhung)) vorgeschrieben.

Im Bereich Kinderschutz zählen zu akuten Gefährdungslagen, in welchen es notwendig ist, *sofortige* Schutzmaßnahmen einzuleiten, z. B. folgende Situationen:

- ein Kind oder ein/e Jugendliche/r berichtet Ihnen von erlebten sexuellen oder körperlichen Übergriffen durch eine oder mehrere private Bezugspersonen und äußert reflektiert, dass sie/er nicht mehr nach Hause zurück will
- ein offensichtlich stark alkoholisierter Elternteil will sein Kind mit dem Auto nach Hause fahren.
- konkret geäußerte Selbstmordabsichten
- angekündigte Straftaten
- offene erhebliche Gewaltanwendung am Kind/Jugendlichen.

In diesen Fällen sind unmittelbare Maßnahmen einzuleiten und ggf. auch die Polizei und/oder der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) einzuschalten. Über die Rufnummer 112 ist ein Bereitschaftsdienst des ASD in dringenden Notfällen auch nachts und am Wochenende erreichbar.

7 b. Verdacht sexueller Gewalt durch Bezugsperson des Kindes/Jugendlichen Erhebliche Angstreaktionen beim Kind/Jugendlichen

In den Fällen, in denen Sie beim Kind oder Jugendlichen ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten feststellen oder Andeutungen wahrnehmen, die auf sexuelle Übergriffe durch private Bezugspersonen schließen lassen, Sie aber nicht sicher sind, ob es eine schützende Person im persönlichen Umfeld gibt, gelten folgende Grundsätze:

- keine übereilten Handlungen
- keine Entscheidungen alleine treffen
- Klassenlehrer(in) oder Leitung der OGS bzw. Schulleitung informieren
- eine externe Fachkraft hinzuziehen.

Dasselbe gilt für alle Fälle, in denen der wirksame Schutz der Kinder/Jugendlichen nach Ihrer Einschätzung durch die Einbeziehung der Eltern in Frage gestellt würde.

In diesen Fällen ist das Vorgehen unter Einbeziehung des ASD abzustimmen, bevor mit den Eltern gesprochen wird.

8. Datenschutz

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie die Weitergabe von Sozialdaten ohne Zustimmung der Betroffenen sorgfältig abwägen. Gleichzeitig gilt grundsätzlich, dass die Eltern so weit wie möglich zu informieren und einzubeziehen sind.

In den Fällen, in denen die Abwägung ergibt, dass die Einbeziehung der Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des jungen Menschen in Frage stellen könnte, ist die Weitergabe der Sozialdaten ohne Einbeziehung der Eltern an den zuständigen regionalen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes erlaubt.

Ebenso in den Fällen, in denen von Ihnen eine erhebliche Gefährdung wahrgenommen wird und eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist (Wohnortwechsel, Kontaktabbruch).

Wenn Ihrer Einschätzung nach die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, wird erwartet, dass Sie die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, Sie brauchen hierfür aber nicht deren Zustimmung.

In Fällen akuter Gefährdungen dürfen erforderliche Daten ohne Einverständnis der Eltern an die Personen weitergegeben werden, die zur Abwendung der akuten Gefährdung notwendig sind (z. B. Ärzte, Polizei).

Weitergegeben werden dürfen grundsätzlich nur die Daten, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind.

Nicht erlaubt sind eigene Ermittlungen bei dritten Personen ohne Einverständnis der Eltern über das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Hierzu sind vom Gesetzgeber ausschließlich der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes und die Strafverfolgungsbehörde befugt.

Die Reflexion mit der externen Fachkraft braucht in der Regel keine Weitergabe von Sozialdaten; sie kann und sollte im Sinne des Gesetzgebers anonymisiert erfolgen.

9. Prävention

Sonstige Angebote der Fachstelle Kinderschutz für Schulen:

Informationsmaterial

Flyer und Karten mit regionalen Zugangsnummern zum Auslegen bzw. Ausgeben an Eltern, Kinder und Jugendliche, kostenlos zu beziehen bei der Fachstelle Kinderschutz:

- Flyer mit Informationen zur Kinderschutzberatung
- Faltkarte: „Nein zu häuslicher Gewalt“ mit Telefonnummern aller Erziehungsberatungsstellen, Regionalgruppen des ASD, sonstigen Beratungsstellen und Beratungstelefonangebote
- Karten für Kinder: „Ich bin schlau, ich hol mir Hilfe“ mit Telefonnummern der regional zuständigen Erziehungsberatungsstellen, ASD und Sorgentelefon
- Broschüre für Jugendliche „Meine rechte in der Jugendhilfe“
- Karten mit Telefonnummer vom Elterntelefon
- Poster „Nicht allein im Regen stehen“.

Die Fachstelle Kinderschutz verfügt außerdem über eine umfangreiche Materialsammlung. Zusammengestellt in Bücherkisten oder einzeln kann diese von Fachkräften im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgeliehen werden.

Prävention und Fortbildung

Die Fachstelle unterstützt Sie bei Planung und Durchführung von Präventionsprojekten. Sie führt kostenlos dreistündige Grundlagenfortbildungen zum Thema Kinderschutz sowie vertiefende Fortbildungen nach Absprache in Ihrer Einrichtung durch.

Nähere Informationen zum Angebot der Fachstelle können Sie auch im Internet nachlesen: www.kinderschutz-rz.de

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen.

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Hilfreiche Telefonnummern Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg**Telefonberatung**

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 / 111 0 333
 Frauenhelpline: 0700 / 999 11 444
 Elterntelefon: 0800 / 111 0 550
 Müttertelefon: 0800 / 333 2 111
 Täter-Hotline: 01805 / 43 92 58 (kostenpflichtig)

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40
 Schwarzenbek: 04151 / 51 65
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415
 Ratzeburg: 04541 / 888 371

Beratung (und mehr) zu spezifischen Themen für private Bezugspersonen**Anlaufstelle Alpha**

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht: 04152 / 80 98 71
 Ratzeburg: 04541 / 888 462

Elternkurse Fit für Familie und sonstige Angebote in den Familienbildungsstätten

Schwarzenbek: 04151 / 89 24 18
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 10 88
 Ratzeburg: 04541 / 52 62

Oberstadttreff Geesthacht 04152 / 83 86 65**Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe**

Ratzeburg: 04541 / 888 382
 Geesthacht: 04152 / 80 98 18

KIBIS, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Geesthacht: 04152 / 90 797 14
 Mölln: 04542 / 90 592 50

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Alkohol- und Drogenberatung

Geesthacht: 04152 / 7 91 48
 Schwarzenbek: 04151 / 67 45
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 20 71
 Mölln: 04542 / 84 16 84
 Ratzeburg: 04541 / 89 17 17

Sozialpsychiatrischer Dienst

Geesthacht: 04152 / 80 98 19
 Ratzeburg: 04541 / 888 394

Migrationssozialberatung

Geesthacht: 04152 / 84 22 95
 Mölln: 04542 / 908 10 08
 Ratzeburg: 04541 / 88 93 52

Schuldnerberatung

Geesthacht: 04152 / 72 977
 Mölln: 04542 / 905 92 50

Beratung für Fachkräfte

Fachstellen Kinderschutz (KuK)

Nord: 04541 / 888 585
 Süd: 0151 55145186
 Mitte: 04541 / 888 669

**Schulpsychologische
Beratungsstelle**

04541 / 888 322

**Kreiskoordination
Offene Ganztagschule +
Schulsozialarbeit**

04541 / 888405

**Kreisfachberaterin für
Schulische Erziehungshilfe**

04541 / 888405

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60
 Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30
 Mölln: 04542 / 8 58 30
 Ratzeburg: 04541 / 888 730

Nachts und am Wochenende in Notfällen: über 112

3.6. STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Ausführliche „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten – Schnittstelle unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg“ sind in den Kinderschutzordnern oder im Internet zu finden oder können bei KuK angefordert werden.

An dieser Stelle ein Merkblatt, welches die wichtigsten Stichpunkte zusammenfasst:

**Arbeitskreis Kooperation
zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt,
Misshandlung und Vernachlässigung
im Kreis Herzogtum Lauenburg**



Merkblatt für Professionelle für die Beratung von Sorgeberechtigten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an Mädchen und Jungen

Wenn die Gewalttat in unmittelbarer Vergangenheit geschah, kann es im Interesse des Kindeswohls liegen, es ärztlich bzw. rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen (vgl. 6.1.).

Bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung werden Spuren gesichert und in Form eines Gutachtens gerichtsverwertbar dokumentiert. Sie werden in den Gerichtsmedizinischen Instituten Hamburg und Lübeck bis zu 6 Jahren gelagert und nur auf Wunsch der Betroffenen an Dritte herausgegeben.

Die akute Untersuchung ist kostenlos und unabhängig von einer Strafanzeige.

In ggf. späteren Verfahren können so gesicherte Daten der Zeugin erhebliche Belastungen ersparen, da sie ihre Aussage als weiteres Beweismittel stützen.

- alle Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände mitnehmen, auf denen evtl. Spermaspuren gesichert werden könnten (z.B. Bettwäsche).
- bei Gewaltanwendung gegen die Mutter auch bei dieser Beweissicherung anregen

Dient eine Anzeige dem Kindeswohl oder gefährdet sie es?

(vgl. 4. + 5. der Empfehlungen)

Im Vordergrund steht für die Jugendhilfe die grundsätzliche Situation des Kindes in seiner Familie im Hinblick auf die Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung.

Fragen um abzuschätzen, welche Auswirkungen der Beweissicherungs-, Ermittlungs- und Verfahrensprozess auf das Wohl des Kindes haben wird:

- Wie ist die Haltung des betroffenen Kindes/Jugendlichen in Bezug auf eine Anzeige (sofern sie/er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?
- Ist das betroffene Kind bereit und in der Lage, eine Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?
- Wie ist die psychische Belastbarkeit des Kindes/Jugendlichen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen? Wie viel stabile Unterstützung wird sie/er aus dem familiären Umfeld erhalten?
- Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffenen und Täterin zu beurteilen?
- Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?
- Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige? Was erwartet sie/er sich davon?

Eine Anzeige kann noch 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstattet werden. Eine einmal gemachte Anzeige bei der Polizei setzt automatisch ein Ermittlungsverfahren in Gang, welches nicht mehr gestoppt werden kann.

Zur Einleitung eines Strafverfahrens reicht es, dass die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erhalten.

Eine Anzeigepflicht gibt es in der BRD nicht.

Bei Unsicherheiten, ob eine Strafanzeige sinnvoll ist, sollte eine Beratung durch eine ggf. spätere Nebenklageanwältin eingeholt werden.

Die Kosten für eine erste Beratung (auch ohne Anzeige) können in Form eines Erstberatungsgutscheines vom Weißen Ring übernommen werden⁷⁴. Dieser kann über die Anwältin beantragt werden oder direkt beim Weißen Ring.

Übersicht über Verfahrensablauf (vgl. 8. der Empfehlungen)

1. Vernehmung aller relevanten Personen durch die Kriminalpolizei.
2. Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Anklage erhoben wird.
3. Hauptverhandlung, in der alle relevanten Personen noch einmal persönlich vor dem Richter aussagen.
4. Urteilsverkündung

Die Gesamtdauer des Verfahrens dauert in der Regel 2-3 Jahre. Dabei wird die Vernehmung der kindlichen Zeugin/des kindlichen Zeugen durch die Kriminalpolizei zeitnah innerhalb der folgenden Wochen nach Erstattung der Anzeige geschehen. Bis zur nochmaligen Aussage in der Hauptverhandlung vergehen in der Regel ein bis zwei Jahre.

Maßnahmen zum Schutz der Zeugin/des Zeugen (vgl. 8.5.2.)

Hier sind zahlreiche Möglichkeiten vorhanden, welche im Einzelfall mit der Nebenklageanwältin erörtert werden sollten. Beispiele:

- Geheimhaltung der Anschrift der Zeugin /des Zeugen
- Stellung der Haftfrage vor Vernehmung des Beschuldigten
- Antragstellung beim Familiengericht auf Anordnung einer Bannmeile
- Information der örtlich zuständigen Polizeiwache
- Vernehmung während der Hauptverhandlung durch den Richter im Nebenzimmer

Nebenklage einreichen:

Damit die Maßnahmen zum Schutz kindlicher Opferzeugen/innen optimal greifen können, ist vor oder unmittelbar nach Erstattung der Anzeige *in jedem Fall* eine Anwältin mit einer Nebenklage zu beauftragen. (vgl. 8.1.)

Die durch eine Straftat verletzte Person bzw. deren Sorgeberechtigte/n hat das Recht der Nebenklage in einem Strafprozess. Das Kind ist dann in dem Prozess mit den gleichen Rechten wie Staatsanwaltschaft und Verteidiger ausgestattet. Ohne Nebenklage hat das Kind *ausschließlich die Rolle eines Beweismittels*.

Rechte bei Erhebung einer Nebenklage sind z.B.:

- Anwesenheitsrecht der Nebenklageanwältin bei Vernehmung des Kindes und des Beschuldigten, weiterer Zeugen, Ortsbesichtigungen, Haftprüfungsterminen, Haftverkündungsterminen
- Beschwerderecht, Recht auf Akteneinsicht, Beweisantragsrecht
- Recht auf Antragstellung bei Gericht, z. B. Videovernehmung
- Recht, vor der Entscheidung des Gerichts angehört zu werden und ein Schlussplädoyer zu halten

Die Anwältin sollte über Erfahrungen in Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfügen. Durch die Nebenklagevertretung entstehen den Betroffenen bei Sexualdelikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung keine Kosten.

⁷⁴ Der Beratungsscheck hat einen Wert von 150 €. Hier kann es zu einer Differenz kommen, wenn der Anwalt ein höheres Honorar veranschlagt (möglicher Höchstsatz 190 €)

Wichtige Adressen

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle im Kompetenzzentrum UKE HH

Butenfeld 34 / 22529 HH

Ansprechpartnerin Frau Dr. med. S. Seifert Tel.: 040-42803-2127 – 3130 oder 0172-4268090

Rechtsmedizinisches Institut zu Lübeck

Kahlhorststraße 31-35 / 23560 Lübeck

Tel. tagsüber: 0451-500-2750 / -2751

Tel. nachts: 0172-518905-0

„Weißer Ring“

Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg: Rainer Kaefert

Delfzijler Str. 6 / 21493 Schwarzenbek / Tel.: 04151 – 6124 /Fax.: 04151 – 895138

Kriminalpolizeidienststellen

Zuständigkeitsbereich nördlich der A24: Kriminalpolizei Ratzeburg / Seestraße 12-14

Tel.: 04541 – 809-0

Zuständigkeitsbereich südlich der A 24: Kriminalpolizei Geesthacht / Markt 11

Tel.: 04152 – 8003-0

Zeugenbegleitprogramm

für Mädchen bis 16 Jahren und Jungen:

Kinderschutz-Zentrum Lübeck / An der Untertrave 77 / 23552 Lübeck / Tel.: 0451 – 78881

für Mädchen ab 16:

Notruf / Musterbahn 3 / 23552 Lübeck / Tel.: 0451 / 704640

Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen:

Geesthacht: Tel.: 05152-809840 /

Schwarzenbek: Tel.: 04151-5165 /

Ratzeburg: Tel.: 04541-888688

Dienststellen der Allgemeinen Sozialen Dienste des Fachbereich Jugend und Familie im

Kreis Herzogtum Lauenburg:

Geesthacht: 04152-809860 /

Schwarzenbek: 04151-842010 /

Lauenburg: 04153-586313 /

Mölln: 04542-85830 /

Ratzeburg: 04541-888-390 / -395

nachts und am Wochenende in Notfällen über die Kreisleitstelle Bad Oldesloe: 04531-19222.

Fachstelle Kinderschutz: Beratung und Information, Tel.: 04541 / 888585

3.7. EMPFEHLUNGEN ZUM FACHLICHEN UMGANG MIT HINWEISEN AUF SEXUELLE GEWALT IN INSTITUTIONEN



Kreis Herzogtum Lauenburg



Schulamt

**Empfehlungen
zum fachlichen Umgang mit
Hinweisen auf sexuelle Gewalt in Institutionen
durch Mitarbeitende in Institutionen
zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen
im Kreis Herzogtum Lauenburg
Stand: Juni 2015**

Vorwort

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

In den letzten Jahren wurde das Thema der körperlichen, psychischen und sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen -insbesondere in der Heimerziehung- breit diskutiert. Gemeint sind Übergriffe, in denen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraute Mitarbeitende in Institutionen zu Tätern wurden und ihre Macht und Autorität und auch ihr besonderes Nähe- und ihr Vertrauensverhältnis zu den Schutzbefohlenen ausnutzten, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen.

Ohne eine Wertung gegenüber anderen Formen der Gewalt vornehmen zu wollen, befasst sich der hier vorliegende Beitrag ausschließlich mit sexuellen Übergriffen gegen Kinder und Jugendliche. Für Fach- und Führungskräfte einer Einrichtung stellt der Umgang mit diesen Fällen, und insbesondere die Interventionsplanung, eine besondere Herausforderung dar: wird der Verdacht geäußert, eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden würde sexuelle Gewalt gegen einen ihr anvertrauten jungen Menschen ausüben, sind die Schutzbedürfnisse des evtl. betroffenen jungen Menschen und dessen Eltern zu berücksichtigen. Gleichzeitig gibt es auch gegenüber der/des beschuldigten Mitarbeiterin/Mitarbeiters eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Verdachtsbewertung und Schutz vor fachlich unangemessenen Reaktionen der Umwelt.

Die folgenden Anregungen geben eine Orientierung für die erste Phase der notwendigen Schritte. Sie können Institutionen zudem dabei unterstützen, in eigener Verantwortung Verfahrensablaufpläne zu erstellen. Die Empfehlungen sind abgestimmt mit verschiedenen Fach- und Führungskräften aus den Erziehungsberatungsstellen, Fachstellen Kinderschutz, Jugendamt und Schulamt und des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und Mitarbeitenden in Institutionen empfehlen wir allen Führungskräften, das vorgesehene Verfahren in solchen Fällen auch ohne konkreten Anlass transparent zu machen.

Unter Punkt 3. sind allgemeine Anregungen zur Prävention von Gewalt durch Mitarbeitende in Institutionen aufgeführt. Dies sind Anregungen, mit deren Hilfe Haltungen und Strukturen zu reflektieren sind, die jede Form von Gewalt (verbal, psychisch, körperlich) in den Blick nehmen. Zur Prävention jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen empfehlen wir, dass jede Einrichtung ihre Kommunikationskultur, Möglichkeiten der Partizipation und Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche in einem gemeinsamen Prozess mit diesen und Betreuungspersonen reflektiert und eine Kultur der Sensibilität für Grenzen festigt.

Auf der letzten Seite finden Sie eine Übersicht der Zugangsdaten von den Fachkräften, die Sie um Unterstützung bitten können, um einen Verdacht gegen eine/n Mitarbeiterin fachlich korrekt zu bearbeiten.

Das Vervielfältigen und Verteilen der Leitlinien ist ausdrücklich erwünscht.

Inhaltsübersicht:

1. Begriffsdefinitionen
2. Empfehlungen für den Umgang mit dem Hinweis auf sexuelle Übergriffe durch einen/eine Mitarbeiter/in der Institution
 - 2.1. Grundsätzliches
 - 2.2. Vorgehen bei Eingang einer vagen Verdachtsäußerung
 - 2.3. Vorgehen bei erhärtetem Verdacht
 - 2.4. Rehabilitation bei Ausräumung eines Verdachtes
 - 2.5. Nachbereitung
3. Allgemeine Anregungen zur Prävention von Gewalt durch Fachkräfte
 - 3.1. Struktur der Einrichtung
 - 3.2. Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Materialhinweise

Hilfreiche Telefonnummern im Kreis Herzogtum Lauenburg

Folgende Institutionen haben sich gemeinsam auf diese Empfehlungen verständigt:

- Kreisverwaltung, Fachdienst Jugend, Familie, Schule und Soziales
- Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg

April 2015

gez. Fachstelle Kinderschutz Süd, Birgit Maschke

1. Begriffsdefinitionen

Mitarbeitende in Institutionen/Fachkraft/professionelle Bezugsperson

Alle in Einrichtungen ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende, welche in Einrichtungen der Schule, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder der offenen Jugendarbeit, Vereine und Verbände, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Private Bezugspersonen

Menschen, die im privaten Alltag mit der Versorgung der Kinder und Jugendlichen betraut sind.

Kinder und Jugendliche

umfasst die als Zielgruppe und insbesondere Empfänger einer Leistung der Jugendhilfe in § 7 Abs. 1 (1.-4.) SGB VIII benannte Personengruppe der jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige).

Verdacht

Von einem Verdacht im Sinne dieser Empfehlungen sprechen wir, wenn eine Person (Kind/Jugendliche/r, Erwachsene/r) die (vage oder deutlich formulierte) Sorge benennt, ein Kind oder Jugendlicher erlebe im institutionellen Kontext sexuelle Übergriffe durch eine Fachkraft, die namentlich benannt wird.

Betroffene

Alle von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren private Bezugspersonen.

Mittelbar Betroffene

Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte, die im Zuge der Verdachtsüberprüfung oder -erhärtung vermutlich emotional involviert sind und der Bedarf nach Aufklärung, Beratung oder Unterstützung daher geprüft werden muss.

Sexuelle Gewalt in Institutionen⁷⁵

Sexuelle Gewalt in Institutionen meint hier sexuelle Übergriffe auf junge Menschen im Kontext von Unterrichts- Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen von freien und staatlichen Trägern im ambulanten und stationären Bereich sowie Vereine und Verbände.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist in diesem Kontext eine sexuelle Aktivität eines/einer Mitarbeiters/in unter Ausnutzung seiner/ihrer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Formen sind z. B.:

- Belästigung (verbale Entgleisungen, sexuelle Anmache)
- Grenzüberschreitende/unangemessene Berührungen, z.B. im Sportunterricht
- exhibitionistische und voyeuristische Vorgänge
- manuelle genitale Fremdstimulation
- oraler, analer oder genitaler Verkehr
- Nötigung zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution

Auswirkungen sind z. B.:

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
- Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit und Autonomie
- Beeinträchtigung in der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- nachhaltige Störungen der Gesamtpersönlichkeit
- selbstverletzendes Verhalten, Suizid
- Neigung, wieder Opfer zu werden (Reviktimisierung)
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen
- Amnesie

Mögliche Motivationsgründe:

- Bedürfnis nach Machtausübung (Versuch, Ich-Stabilität zu erlangen)
- emotionale Bedürftigkeit
- unverarbeitete eigene sexuelle Gewalterfahrungen

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen verknüpft.

⁷⁵ Kinderschutzberichte des Kreises Herzogtum Lauenburg Teil 1, www.kinderschutz-rz.de

2. Empfehlungen für den Umgang mit dem Hinweis auf sexuelle Übergriffe durch einen/eine Mitarbeiter/in der Institution

2.1. Grundsätzliches

Es ist damit zu rechnen, dass die Verdachtsbewertung eine erhebliche Belastung für alle Betroffenen darstellt. Daher ist es hilfreich, ein auf die Einrichtung abgestimmtes Verfahren im Vorfeld für alle Mitarbeiter, Eltern und Kinder transparent zu machen.

Die Handlungsplanung in Verdachtsfällen gegen eine/n Mitarbeiter/in liegt immer in der Verantwortung der Führungskräfte einer Institution. Alle Mitarbeitenden einer Organisation müssen daher angewiesen werden, jede gehörte Verdachtsäußerung (von Kind, Jugendlicher/m, privater Bezugsperson oder Fachkraft) als erstes und sofort der Einrichtungsleitung⁷⁶ mitzuteilen.⁷⁷

Von Beginn an sind alle Angaben von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen, die auf ein Fehlverhalten hindeuten können, unmittelbar schriftlich zu dokumentieren. Hierbei sind Tatsachen (z.B. Angaben von Kindern und Jugendlichen in Wortlaut) und eigene oder fremde Bewertungen deutlich zu unterscheiden bzw. zu kennzeichnen.

Aufgrund der bekannt gewordenen jahrelangen Vertuschung von sexuellen Übergriffen in einzelnen Institutionen, ist die öffentliche Aufmerksamkeit in einem solchen Verdachtsfall in der Regel sehr hoch. Es ist daher in jedem Fall zu raten, zeitnah eine unabhängige Fachberatung hinzu zu ziehen.⁷⁸

Jede Form der Bewertung ist von der Einrichtungsleitung und mindestens einer weiteren Fachkraft vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Zu empfehlen ist die Bildung einer Bearbeitungsgruppe, bestehend aus mindestens zwei Fach- bzw. Führungskräften der Institution und einer externen Fachkraft.

Bei allen Interventionen in einem solchen Fall steht gleichzeitig der Schutz aller betroffenen Personen im Vordergrund:

1. der möglicherweise betroffenen Kinder/Jugendlichen und deren Eltern
2. der Personen, welche den Verdacht äußern
3. der Fachkraft, gegen die der Verdacht geäußert wird.

Daher muss schon in der Planung jede Handlung auf ihre Auswirkungen für die verschiedenen Beteiligten reflektiert werden.

Die Bearbeitungsgruppe ist verantwortlich für die Koordination und Durchführung aller weiteren Interventionsschritte. Dabei werden jeweils spezifische Aufgaben übernommen bzw. delegiert:

- a. Kommunikation mit betr. Kind/Jugendlichem
- b. Kommunikation mit betr. Eltern
- c. Kommunikation mit betr. beschuldigter Fachkraft
- d. Kommunikation innerhalb der Einrichtung: Ebene der Kinder und Jugendlichen
- e. Kommunikation innerhalb der Einrichtung: Ebene der Fachkräfte
- f. Kommunikation mit indirekt betroffenen privaten Bezugspersonen
- g. Kommunikation nach Außen (Dienstaufsicht/Medien)
- h. Führung des Prozesses/Gesamtkoordination
- i. Fachberatung, Prozessbegleitung

Bei der Interventionsplanung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Maßnahmen, die zum Schutz Betroffener sofort getroffen werden müssen und mittel- und langfristiger Unterstützung auch für mittelbar Beteiligte. In der Regel sollte die erste Abklärung einer Sorge und eine erste Exploration zeitnah geschehen, da mit hohen emotionalen Belastungen zu rechnen ist.

⁷⁶ Für den offenen Ganztag und die Schulsozialarbeit bedeutet dies, die unmittelbare Einbeziehung der Schulleitung

⁷⁷ Wird die Einrichtungsleitung selbst beschuldigt, sich grenzverletzend zu verhalten und/oder grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden nicht angemessen zu sanktionieren, ist die Verdachtsäußerung dem/der nächsten Vorgesetzten oder einer entsprechenden Fachaufsicht (Jugendamt oder Schulamt) mitzuteilen.

⁷⁸ Im Kreis Herzogtum Lauenburg stehen hierfür z.B. die drei Fachstellen Kinderschutz (siehe Adressenteil am Ende) zur Verfügung.

Die Einrichtungsleitung/der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Sorge fachlich korrekt bearbeitet wird und holt sich dafür in jedem Fall Unterstützung.⁷⁹

Alle Maßnahmen werden an jeder Stelle des Prozesses schriftlich dokumentiert und für alle direkt Beteiligten zeitnah transparent kommuniziert, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird.

2.2 Vorgehen bei Eingang einer vagen Verdachtsäußerung

Ausgangssituation: Ein Kind/Jugendlicher oder Erwachsener äußert die Sorge, ein/e Mitarbeiter/in verhält sich einem Kind/Jugendlichen gegenüber sexuell übergriffig:

1. Sofortige Information der Einrichtungsleitung
2. Einrichtungsleitung trifft eine erste grobe Einschätzung bzw. besorgt sich direkt bei der die Sorge äussernden Person die Informationen, die hierfür gebraucht werden. (Exploration: was genau, wann genau, wer war dabei, wie häufig, wer weiß davon, noch was?)
3. Grobe erste Bewertung von mindestens einer Führungskraft mit mindestens einer weiteren Fach- oder Führungskraft. Wird ein Anfangsverdacht schon in dieser Phase ausgeräumt, ist dies schriftlich zu dokumentieren und bisher beteiligte Personen über die getroffene Einschätzung zu informieren.

2.3. Vorgehen: Verdacht ist nicht eindeutig auszuräumen

Ist der Verdacht nicht eindeutig auszuräumen, Bildung einer Bearbeitungsgruppe mit mindestens drei Personen: Einrichtungsleitung, weitere Fach- oder Führungskraft der Einrichtung und externe Fachberatung.

Die Bearbeitungsgruppe koordiniert folgende Maßnahmen

- a) **Prüfung und Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen**
 - sofort erforderlich? / Im weiteren Verlauf immer wieder reflektieren und überprüfen
In der Regel ist gegenüber der beschuldigten Fachkraft zeitnah immer ein Kontaktverbot zum betroffenen Kind/Jugendlichen auszusprechen.
- b) **Information und Einbeziehung von Fachaufsichten**, ggf. Personalverantwortliche des/der beschuldigten Mitarbeiter/in
 - sofort notwendig? Im weiteren Verlauf immer wieder reflektieren und überprüfen.
- c) **Für die betroffenen Kinder/Jugendlichen und privaten Bezugspersonen**

Empfehlung zur und Unterstützung bei der Einbeziehung einer Erziehungsberatungsstelle:

 - Unterstützung für Kinder/Jugendliche und private Bezugspersonen
Mit deren Einverständnis:
 - Ggf. Exploration mit Kind und Eltern
 - Ggf. Einbringen von Wunsch, Wille und Schutzbedürfnis des Kindes in die Interventions- und Hilfeplanung
 - Ggf. Einbringen von Wunsch, Wille und Schutzbedürfnis der Eltern in die Interventions- und Hilfeplanung
 - Ggf. Einbringen der kindlichen und elterlichen Perspektive bei der weiteren Interventions- und Hilfeplanung
 - Ggf. Einbringen eigener fachlicher Einschätzungen in die weitere Interventions- und Hilfeplanung
- d) **Für den/die beschuldigte/n Mitarbeiter/in**

Auftrag an eine Person aus der Einrichtung und ggf. Unterstützung bei der Suche nach einer unterstützenden externen Fachperson:

 - Unterstützung des/der beschuldigten Mitarbeiter/in
 - Information und Exploration mit diesem/dieser
 - Einbringen von Wunsch, Wille und Schutzbedürfnis der/des Mitarbeiterin/s für die weitere Interventions- und Handlungsplanung
 - Einbringen der Perspektive bei der weiteren Interventions- und Handlungsplanung

⁷⁹ KuK kann hier für drei bis fünf Termine für die externe begleitende Unterstützung zur Verfügung stehen

e) **Einladung zu Besprechungen für die Planung weiterer notwendiger und/oder sinnvoller Maßnahmenplanung⁸⁰**, wie z.B.

- Prüfung einer Strafanzeige
- Gruppen/Klassengespräche (Information)
- Elternabende (Information)
- Anlassbezogene punktuell präventive Maßnahmen mit mittelbar beteiligten Kindern und Jugendlichen (z.B. anlassbezogenes Nachfragen, Räume zum Sprechen öffnen)
- Anlassbezogene Schulungen von Mitarbeitern/innen (um die Räume zum Sprechen für die Kinder aktiv zu gestalten)
- Mittelfristige und längerfristige Schutzmaßnahmen

2.4. Vorgehen bei erhärtetem Verdacht

Von einem „erhärteten Verdacht“ kann gesprochen werden, wenn eine ausreichend gehaltvolle Aussage des Kindes/Jugendlichen gegenüber einer professionellen Bezugsperson gemacht wurde und / oder wenn die Bearbeitungsgruppe den Verdacht übereinstimmend als erhärtet bewertet.“⁸¹

Trifft die Bearbeitungsgruppe (vgl. vorherige Seite) gemeinsam die Einschätzung, dass mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von stattgefundenen Übergriffen durch den/die Mitarbeiter/in ausgegangen werden kann (= erhärteter Verdacht), unterscheidet sich das weitere Vorgehen wie folgt:

- Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen gehört in diesen Fällen immer das sofortige Kontaktverbot der beschuldigten Fachkraft zur/zum betroffenen Kind/Jugendlichen und ihrer/seiner Familie sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Anordnung.
- Gespräche zur Exploration mit betroffenem Kind/Jugendlichen und beschuldigter Fachkraft sind dann in der Regel nicht notwendig.
- Eine Strafanzeige wird in diesen Fällen empfohlen.
- Wunsch, Wille und Schutzbedürfnisse der betroffenen Kinder/Jugendlichen und deren privaten Bezugspersonen sind gegenüber Anliegen der beschuldigten Fachkraft vorrangig zu gewährleisten (insbesondere bei Interessenkonflikten).

2.5. Rehabilitation bei Ausräumung eines Verdachtes

Kommt die Bearbeitungsgruppe zu der Einschätzung, dass ein geäußelter Verdacht nicht bestätigt werden kann, wird den direkt Betroffenen (Kind/Jugendliche, private Bezugspersonen, in Verdacht geratene/r Mitarbeiter) von der Bearbeitungsgruppe ein Rehabilitationsverfahren vorgeschlagen und abgestimmt, welche Maßnahmen von allen Beteiligten unterstützt werden, z. B.:

- Schriftliche Formulierung der Einschätzung und aller Maßnahmen, die zu der Ausräumung des Verdachtes geführt haben. Klärung der Frage, wo diese aufbewahrt werden sollen.
- Mündliche und/oder Information über die Ausräumung des Verdachtes an alle bisher an der Bewertung beteiligten Personen.
- Ist eine Information über diesen Personenkreis hinaus sinnvoll, angemessen, notwendig?
- Markierung eines Schlüsselpunktes durch eine symbolische oder rituelle Handlung.
- Welche Maßnahmen sind ggf. sonst sinnvoll bzw. notwendig, um die persönliche Stabilität und volle Arbeitsfähigkeit des in Verdacht Geratenen wieder herzustellen?
- Welche Maßnahmen sind ggf. sonst sinnvoll und notwendig, um die Vertrauensbasis unter den betroffenen Beteiligten und im Team/Kollegium wieder herzustellen.

⁸⁰ Die Bearbeitungsgruppe entscheidet, wer bei der Abstimmung zu welchen Themen mit einbezogen wird. Hier ist zu unterscheiden zwischen der persönlichen Teilnahme und dem Einsammeln jeweiliger Perspektiven, Bedarfe und Anliegen durch Gespräche im Vorfeld einer Besprechung

⁸¹ Vgl: „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ (Stand 2008), Vertiefungskapitel: Innerfamiliäre sexuelle Gewalt, Seite 44

- Sollten der/dem betroffenen Mitarbeiter/in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist zu prüfen, ob der Träger diese übernimmt.

2.6. Nachbereitung

Unabhängig davon, ob ein geäußelter Verdacht im weiteren Verlauf als begründet oder unbegründet bewertet wird, sollte nach Abschluss eines solchen Einschätzungs- bzw. Interventionsprozesses Zeit für einen Aufarbeitungsprozess investiert werden. In diesem reflektieren die Fachkräfte der entsprechenden Institution die Entstehungsbedingungen und den weiteren Bearbeitungsprozess mit Abstand im Rückblick, lernen aus den Erfahrungen und leiten ggf. Anpassungsnotwendigkeiten ein.

3. Allgemeine Anregungen zur Prävention von Gewalt durch Fachkräfte

Mit den folgenden Anregungen möchten wir Sie motivieren, sich durch alltägliche Haltung und regelhafte Maßnahmen allgemein präventiv für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen und den Schutz vor Gewalt durch Mitarbeitende in Institutionen zu engagieren. Beispielhaft empfehlen wir Ihnen, dies auf zwei Ebenen zu tun⁸²:

3.1. Struktur der Einrichtung

- a. Gestaltung der Personalauswahl
(z.B. Führungszeugnis, Ansprache von Schutzkonzepten im Bewerbungsgespräch, Verankerung der Trägerhaltung bei der Gestaltung des Dienstverhältnisses)
- b. Aufklärung und Qualifizierung
- c. Leitbildarbeit
(Kultur der Achtsamkeit, ethische Prinzipien, sexualpädagogisches Konzept, Verfahren in Verdachtsfällen)
- d. Kommunikationskultur der respektvollen Offenheit und Transparenz
(konstruktive Fehlerkultur, rekonstruktive Fallanalysen, Dokumentationsverfahren)
- e. externe Supervision, Fortbildung
(gelenkte Reflexion von Verführungssituationen)
- f. Strukturelle Analyse von Risiken in der Einrichtung
(Wer schaut wem auf die Finger? Wo entstehen besondere Nähe-Verhältnisse? Wie offen oder geschlossen sind wir nach Außen? Was für eine Fehler- und Kommunikationsstruktur haben wir?)

3.2. Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- a. Achtsamer Umgang im Alltag
(Kinder wollen respektvoll behandelt werden)
- b. Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
(z.B. Ampel erstellen (was ist erlaubt, was nicht), Plakate zur Kinderrechtskonvention)
- c. Mitbestimmung und Partizipation
(Regeln gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entwickeln)
- d. Beschwerdemanagement
(interne und externe Ansprechpartner/innen, klare und transparente Beschwerdewege, Plan B – was mache ich, wenn ich dort nicht gehört werde?)
- e. Geschlechtsspezifische Angebote

Materialhinweise

Remseck am Neckar: Hochdorf – Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. 2009 78 S.

Landesjugendring Schleswig Holstein
2010

Und wenn es doch passiert ...

Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses

„Irgendetwas stimmt da nicht ...“

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit
Leitfaden für ehrenamtliche MitarbeiterInnen

⁸² In Anlehnung an Prof.Dr. Ulrike Urban-Stahl auf dem 10. Kinderschutzforum, 10.-12.9.2014 in Köln

Zartbitter Köln,
Zartbitter-Eigenverlag Köln, 2002

Diakonie Deutschland. Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Mai 2014

Das geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter aus Institutionen.

Auf Grenzen achten – Sicherer Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.

Hilfreiche Telefonnummern:

Beratung für Kinder, Jugendliche und private Bezugspersonen:

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40

Schwarzenbek: 04151 / 51 65

Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415

Ratzeburg: 04541 / 888 371

Beratung für alle Fachkräfte/Mitarbeiter/innen in Institutionen:

Fachstellen Kinderschutz und Koordination von Hilfen (KuK)

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung im Kreis Herzogtum Lauenburg

Nord: 04541 - 888 585

Mitte: 04541- 888 669

Süd: 0151- 551 45 186

**Zusätzlich
nur für Fachkräfte aus Schulen:**

**Schulpsychologische
Beratungsstelle**
04541 / 888 322

**Kreisfachberaterin für
Schulische Erziehungshilfe**
04541-888405

**Zusätzlich nur für Mitarbeiter/innen aus
Einrichtungen der evangelischen Kirche:**

Fachstelle Prävention
der Hamburger Kirchenkreise und
Lübeck-Lauenburg
Tel.: 040 - 519 000 470

Bei akuter Gefährdung + schützende private Bezugsperson ist nicht vorhanden

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60

Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0

Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30

Mölln: 04542 / 8 58 30

Ratzeburg: 04541 / 888 730

Nachts und am Wochenende in Notfällen: über 112

4. TEIL - ENTSTEHUNG, GESETZE, MATERIAL

4.1. ENTSTEHUNG DER LEITLINIEN UND VERLAUF DER REFLEXION

Grundgedanken bei der Entstehung des ersten Readers 2002/2003

Die Leitlinien bauen auf vorhandene Konzepte, die sich im Kreis Herzogtum Lauenburg bewährt haben, auf.

Der Reader ist präzise und praxistauglich. Er enthält Leitlinien, die schnelle Orientierung geben und gleichzeitig vertiefende Informationen.

Neben den Leitlinien werden verbindliche und überprüfbare Standards für fachliches Handeln festgelegt.

Der Reader legt die strukturelle Einbindung der neuen Fachstelle Kinderschutz (KuK) fest.

Bei der Entstehung der Leitlinien wurden die langjährigen Erfahrungen anderer Jugendämter über die Einbeziehung der jeweiligen Fachdienststellen für den Kreis Herzogtum Lauenburg genutzt.

Die Leitlinien sollen nicht nur über das geschriebene Papier, sondern im direkten Kontakt mit den ASD-Mitarbeiter/innen vorgestellt und greifbar gemacht werden.

Aufgrund der Komplexität des Themas konnten nicht alle Themenbereiche ausführlich behandelt werden. Der Reader soll im Informationsteil fortlaufend ergänzt werden.

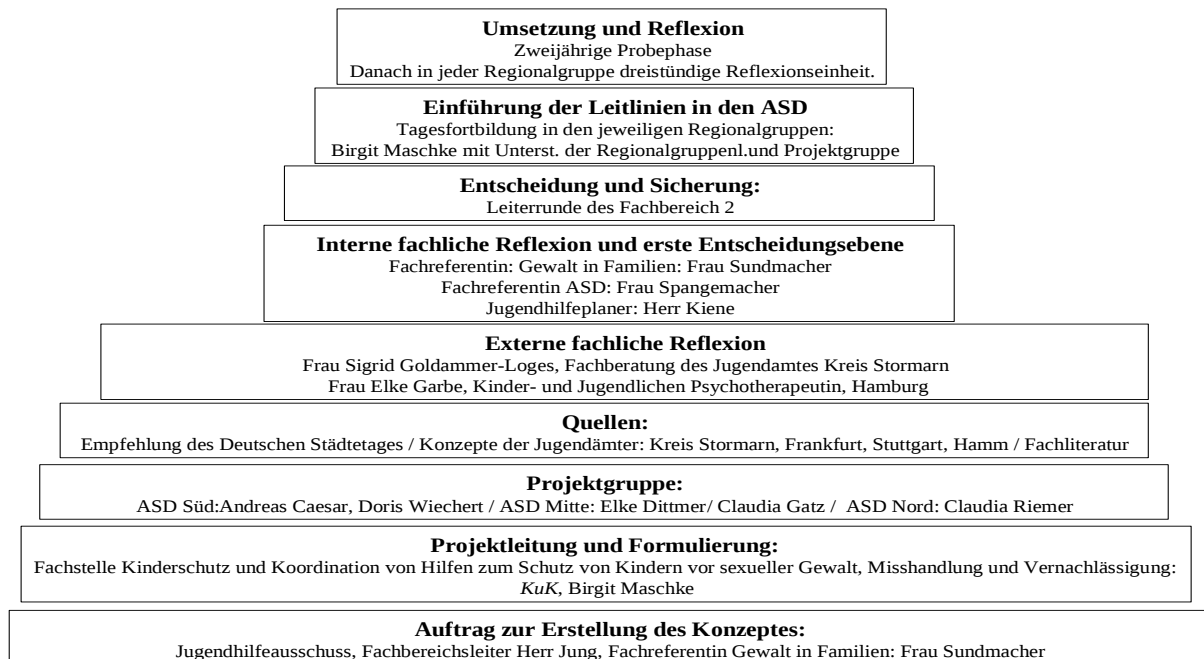
In Absprache mit sonstigen Berufsgruppen aus dem psychosozialen Bereich, Polizei und Justiz sollte der Reader in der Zukunft um Schnittstellenkonzepte erweitert werden.

Übergeordnetes Ziel dieses Readers ist die Gewährung von gesellschaftlichem Schutz für Kinder in Fällen von Kindeswohlgefährdung im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Teilziele sind:

- Stärkung von Handlungskompetenz der professionellen Fachkräfte des ASD (Vermeidung von Delegationsketten, Vermeidung einer Verschiebung der Problematik).
- Bereitstellung schneller und wirksamer Hilfen für die Betroffenen.
- Vertrauensbildung durch Transparenz fachlicher Standards gegenüber Klienten/innen und Professionellen.
- Vermittlung von Wissen und Verfahrensweisen für beruflichen Nachwuchs.
- Ausschluss von Zufällen in der Problembearbeitung.
- Einbau von Kontrollmechanismen gegen die Kraft von Verleugnungsmechanismen.
- Klärung von Entscheidungsstrukturen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.
- Regelung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen.

Die Leitlinien wurden von einer Steuerungsgruppe von ASD-Fachkräften unter der Koordination der Fachstelle Kinderschutz vorgeschlagen, von verschiedenen fachlichen internen und externen Instanzen reflektiert und im April 2004 eingeführt (vgl. unteres Schaubild, von unten nach oben lesen).



Bausteine für die Reflexion der Leitlinien in 2007 / 2008

Nr.	Baustein	Beteiligte
1	Schriftliche Befragung aller ASD-Fachkräfte, externe Auswertung	Steuerungsgruppe Denise-Katrin Stehr
2	Schriftliche Befragung der Führungskräfte aus den drei Regionalgruppen	Steuerungsgruppe Denise-Katrin Stehr
3	Einschätzungen der Fachstelle Kinderschutz	Birgit Maschke
4	Dokumentationshilfen (Sichtung, Vergleich, Auswertung, Vorschläge)	Steuerungsgruppe
5	Bearbeitung offen gebliebener Fragestellungen aus der Entstehungsphase	Steuerungsgruppe Regine Wieczorek
6	Einbeziehung von schon gesammelten Rückmeldungen	Steuerungsgruppe Regine Wieczorek
7	Bitte um Rückmeldungen aus dem Arbeitskreis Kooperation	AK-Kooperation Birgit Maschke
8	Ergänzung in Bezug auf aktuelle gesetzliche Entwicklungen	Birgit Maschke
9	Erweiterung von Schnittstellenvereinbarungen (Der Bedarf für die Erweiterung um Konzepte für die Schnittstelle Erziehungsberatung + Familiengericht wurden von der Steuerungsgruppe bzw. der Fachreferentin für Gewalt in Familien nicht gesehen)	Fachdienst Kindertagesbetr. Verfahrenspfleger (niA) Regine Wieczorek Birgit Maschke
10	Vorstellung der Arbeitsergebnisse in der Führungsebene	ASD-Regionalgruppenleitungen Herr Jung Steuerungsgruppe

Nr.	Baustein	Beteiligte
11	Entscheidung durch die Führungsebene	Regionalgruppenleitungen Herr Jung
12	Rückfluss der Ergebnisse Implementierung durch mehrstündige Einführungsveranstaltung in gemeinsamer ASD Sitzung – PKA dazu einladen	Führungskräfte ASD, PKA-Fachkräfte Steuerungsgruppe Birgit Maschke

Mitglieder der Steuerungsgruppe:

Regionalgruppe Süd: Horst Akrutat, Doris Wichert

Regionalgruppe Mitte: Anja Gammelien, Svenja Kröger

Regionalgruppe Süd: Heike Hauschild (Thekla Schwarz v. Warburg im ersten Viertel)

Formulierung und Koordination: Fachstelle Kinderschutz: Birgit Maschke

4.2. GESETZESTEXTE IM WORTLAUT STAND OKTOBER 2008**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

Geltung ab 1976-12-14. Zuletzt geändert durch G v. 28.8.2006 I 2034

Artikel 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

BGB**Bürgerliches Gesetzbuch**

Rechtsstand: 01.09.05

§ 1666**Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit

der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) ⁽¹⁾ Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.
Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll.
Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

⁽¹⁾ § 1666 a Überschr. neu gef., Abs.1 bish. Wortlaut wird Satz 1, Abs. 1 Satz 2 und 3 angef. mWv 12.04.02 durch G v. 09.04.02 (BGB1. I S., 1239).

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) ⁽¹⁾ Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen. (1)

⁽¹⁾ in Verfahren nach § 1630 Abs. 3, § 1631 Abs. 3, § 1631 b und § 1632 hat das Jugendamt mitzuwirken; vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

SGB VIII Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe Rechtsstand: 01.09.05

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die

in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.
- (3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Erster Teil Grundlagen

§ 1

Ziel und Aufgaben

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht und die Pflicht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.
- (3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

§ 2

Grundsätze des Kinderschutzes

- (1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe, sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.
- (4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.
- (5) Das Land und die Kommunen stellen sicher, dass zur sofortigen Hilfe bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit unter einer einheitlichen Telefonnummer regional Fachkräfte zu erreichen sind, um durch schnelles Handeln das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

§ 3

Aufgaben der Jugendämter

- (1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.
- (2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.
- (3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.
- (4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es in den erforderlichen Fällen eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.

- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

Zweiter Teil

Information, Aufklärung, Förderung

§ 4

Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien

- (1) Das Land fördert präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen alle Familien sowie Frauen vor und während der Schwangerschaft in ihrem Alltag und in ihrem konkreten Lebensumfeld erreichen, frühzeitig ansetzen, gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken, familiäre und nachbarschaftliche Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein.
- (2) Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.
- (3) Die Förderung beinhaltet die Sicherung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Netzes an Familienbildungsstätten und an Beratungsangeboten in familiären Belastungs- und Problemlagen. Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

§ 5

Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes

- (1) Das Land fördert überregional tätige Träger des Kinder- und Jugendschutzes, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen, insbesondere vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, zu schützen sowie deren Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte zu befähigen, ihre Kinder besser vor gefährdenden Einflüssen zu bewahren.
- (2) Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

§ 6

Fortbildung und Qualifizierung

- (1) Das Land fördert Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu Themen des Kinderschutzes für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner.
- (2) Gefördert werden insbesondere Fortbildungen, die dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe, und der Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen sowie mit der Polizei und der Justiz dienen.
- (3) Das Land fördert Fortbildungsveranstaltungen, in denen Hebammen die für die Tätigkeit als Familienhebamme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.
- (4) Das Land erstellt und fördert die Entwicklung von Materialien mit Informationen und Empfehlungen für den Kinderschutz zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es unterstützt die öffentlichen und freien Träger in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Dritter Teil

Leistungen, Hilfen

§ 7

Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

- (1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. Das Jugendamt sorgt dafür, dass solche frühen und rechtzeitigen Hilfen leistungsträgerübergreifend den in Satz 1 genannten Personen angeboten werden und sie rechtzeitig solche Hilfen und Leistungen erhalten.
- (2) Mit dem Einverständnis der Betroffenen kann eine Information an und eine Kontaktaufnahme mit den Anbietern möglicher Hilfen und den für die in Frage kommenden Leistungen zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Mit dem Einverständnis der Betroffenen können die erforderlichen Informationen zwischen den beteiligten Personen und Stellen ausgetauscht werden, um den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen schnell und zügig Hilfen und Leistungen anzubieten.
- (3) Das Land fördert frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen für Eltern und Kinder, die gemeinsam von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe erbracht werden.

§ 8

Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz

- (1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.
- (2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:
 1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
 2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
 3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
 4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
 5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
 6. anonymisierte Fallberatung,
 7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
 8. Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein
 1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
 2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
 3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
 4. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
 5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
 6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
 7. Hebammen,
 8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
 9. Frauenunterstützungseinrichtungen,
 10. Träger der Behindertenhilfe und Verbänden für Menschen mit
 11. Behinderung und
 12. 11. die Polizei.

- (4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

§ 9

Einrichtungen und Dienste

- (1) Die Träger von Einrichtungen im Sinne von § 45 Absatz 1 SGB VIII haben im Rahmen der nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII vorzulegenden Konzeption die vor-gesehenen Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, darzulegen.
- (2) Gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII schließen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste. Gegenstände dieser Vereinbarungen sind insbesondere Regelungen
 1. zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
 2. zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
 3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen,
 4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten, und
 5. zur Information des Jugendamtes, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3.) Weitere mögliche Regelungsinhalte sind insbesondere
 1. die Art des Vorgehens bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl,
 2. die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten und
 3. eine regelmäßige Kooperation und Evaluation.
- (4) In den Vereinbarungen nach § 76 Absatz 1 SGB XII sind bei Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Inhalte aufzunehmen.
- (5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt in Abstimmung mit den örtlichen Trägern und den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten Empfehlungen für den Abschluss der in Absatz 2 und 3 genannten Vereinbarungen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft diese regelmäßig und entwickelt sie in Abstimmung mit den in Satz 1 Genannten weiter.

§ 10

Persönliche Eignung

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in Vereinbarungen gemäß § 72a Satz 3 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass für dort tätige Personen entsprechend § 72a Satz 2 SGB VIII Führungszeugnisse vorgelegt werden.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die von ihnen vermittelten Kindertagespflegepersonen dafür sorgen, dass andere Personen, die als Haushaltsmitglied oder in sonstiger Weise in ständigem Kontakt mit den betreuten Kindern oder Jugendlichen stehen, wegen keiner in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind.

Vierter Teil

Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

§ 11

Inobhutnahme

- (1) Erfolgt gemäß § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen, so hat diese in einer der besonderen Situation des Kindes oder Jugendlichen angemessenen Form zu erfolgen. Die Inobhutnahme soll bei einer geeigneten Person, in einer familienähnlichen Betreuungseinrichtung, einer Bereitschaftspflegestelle, Zufluchtsstätte oder in einer sonstigen in besonderer Weise für die Inobhutnahme geeigneten Einrichtung geschehen.
- (2) Während der Inobhutnahme sind umgehend die Möglichkeiten der Hilfe und der Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen zu klären, diese sind hieran in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (3) Bei der Information der Personensorgeberechtigten nach § 42 Abs. 3 SGB VIII ist zu klären, ob sie mit geeigneten Hilfen für die Kinder und Jugendlichen einverstanden sind. Ist ein solches Einverständnis nicht vorhanden und ist nach der Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen auf andere Weise nicht abzuwenden, so ist unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen, sodass die zur Abwehr der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen und geeigneten Maßnahmen getroffen werden können.

§ 12

Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
 1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. die Gesundheitsämter,
 3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
 4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
 5. die Staatsanwaltschaften.Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

§ 13

Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.
- (2) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht teilen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen der jeweils für sie geltenden Regelung mit. Das Jugendamt bestätigt der meldenden Stelle kurzfristig den Eingang der Mitteilung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

Fünfter Teil

Weiterentwicklung des Kinderschutzes

§ 14

Landeskinderschutzbericht

- (1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse eine Darstellung der Umsetzung des Gesetzes in Schleswig-Holstein, sowie Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein enthalten.
- (2) Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung des Berichts jeweils eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, der neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Fachkräfte der Gesundheitshilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen angehören.

§ 15

Förderung durch das Land

Die Förderung nach den §§ 4, 5, 6 und 7 erfolgt in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetzes nach Maßgabe des Landeshaushalts.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398) wird wie folgt geändert:

§ 7 a

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

- (1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfeinhalb Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf einem von der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:
 1. Vor- und Familienname des Kindes,
 2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
 3. Tag der Geburt des Kindes,
 4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
 5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
 6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geän-

- dert am 21. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden Kinder und ggf. den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.
- (4) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfeinhalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.
- (5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:
1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
 2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.
- Die Kreise und kreisfreie Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.
- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatz 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 1 G. v. 22.12.2011 BGBl. I S. 2975 (Nr. 70); Geltung ab 01.01.2012

FNA: 8601-6; 8 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung, Eingliederung Behindelter 86 Sozialgesetzbuch 8601 Ergänzende Vorschriften zum SGB

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 2. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 4. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
 5. in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

4.3. QUELENNACHWEIS

Alle aufgeführten Quellen sind in der Materialsammlung der Fachstelle Kinderschutz (KuK) vorhanden und können eingesehen werden.

Broschüren und Dokumentationen

Kinderschutz-Zentrum Berlin:

Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen.

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

8. überarbeitete Auflage Berlin 2000

ISBN 3-00-006109-6

„Fallverstehen und Diagnostik bei Kindesvernachlässigung“,
Dokumentation der Fachkongresse der Kinderschutzzentren 2001 in Köln und Stuttgart,
Herausgeber: Bundgemeinschaft der Kinderschutzzentren e. V.
ISBN 3-9805068-9-4

Fachartikel

Asen, Dr. K. Eia / Dr. Francien Lamers Winkelmann, Kinderpsychotherapeutin in Amsterdam
„Familienbegutachtung und –therapie bei schwerer körperlicher und seelischer Misshandlung“
Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 2

Baum, Prof. Dr. Dr. h. c. Detlef
„Sexualisierte Gewalt in Institutionen“
Kind Jugend Gesellschaft, 2/2003

Fieseler, Prof. Dr. Gerhard
„Garantenpflicht – Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung
berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“
Zentralblatt für Jugendrecht, Heft Nr. 5/2004, Seiten 172-180

Gerhard Fieseler (Kassel) / Anika Hannemann (Berlin)
Gefährdete Kinder – Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie?
2006 Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Christine Gerber
Kinderschutzarbeit im Dreieck zwischen standardisierten Verfahren, professionellen Handeln
und strukturellen Rahmenbedingungen
IKK-Nachrichten 1-2/2006: § 8a SGB VIII – Herausforderungen bei der Umsetzung

Georg Kohaupt
Hurry slowly! Oder: Was man nicht kann erfliegen, muss man erhinken –
Konflikthafter Kontakt zu Eltern bei Kindeswohlgefährdung
Heft 05/2005 JAmt

Maywald, Dr. Jörg
„Internationale Zusammenarbeit gegen Gewalt in der Erziehung“
Zeitschrift Forum Jugendhilfe 2/2003

Merchel, Prof. Dr. Joachim, Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen:
„Der Umgang mit der ‹Garantenstellung› des Jugendamtes und die ‹Regeln der fachlichen
Kunst›: Verfahrensanforderungen und offene Fragen“
in Zentralblatt für Jugendrecht, Heft Nr. 7/2003, Seiten 249-292

Müller, C. Wolfgang

„Diagnose: Das ungeliebte Handwerk – Herausforderung für die Fachleute des Jugendamtes“

Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit

Nr.1/2002

Pies, Silke / Schrapper, Prof. Dr. Christian:

„Fachlichkeit im Hilfeplanprozess.

Fachliche Standards und Qualitätsentwicklung als Element professioneller Identität“

in: Zeitschrift Forum Jugendhilfe 1/2003, S. 58

Schöne, Reinhold

„Kommunikation und Kooperation – Qualifizierte ASD-Arbeit im Kontext der Kindeswohlgefährdung“

Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz Nr. 1/März 2000

Trenczek, Prof. Dr. Thomas

„Garantenstellung und Fachlichkeit – Anmerkungen zu strafrechtlich aufgezwungenen, aber inhaltlich notwendigen Qualitätsdiskussionen in der Jugendhilfe“

Zeitschrift Forum Jugendhilfe, Nr. 10/2002

Wiesner, Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard

„Das Wächteramt des Staates und die Garantenstellung der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl“

Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 5/2004, S. 161-172

Reinhardt Wolff – Artikel

Demokratische Kinderschutzarbeit – zwischen Risiko und Gefahr

Die Kinderschutz-Zentren

Fachbücher

Sabine Ader

Was leitet den Blick?

Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe

Koblenzer Schriften zur Pädagogik

Herausgegeben v. Nicole Hoffmann, Norbert Neumann u. Christian Schrapper

JUVENTA Verlag Weinheim u. München 2006

Rainer Balloff

Kinder vor dem Familiengericht

Rechtspsychologie

Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.):

Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.

Hogrefe Verlag für Psychologie, Göttingen 2002

Bange, Dirk / Deegener, Günther:

Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen.

Psychologie Verlags Union, Weinheim 1996

Bringewat, Peter:

Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken

2. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2001

Conen, Marie-Luise (Hrsg.):
Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie
Carl-Auer-Systeme-Verlag, Heidelberg 2002

Deegener, Günther
Sexueller Missbrauch: Die Täter
Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim 1995

Martine F. Delfos
„Wie meinst du das?“
Gesprächsführung mit Jugendlichen (13 – 18 Jahre)
Aus dem Niederländischen von Verena Kiefer
BELTZ Taschenbuch

Dettenborn, Harry / Eginhard, Walter:
Familienrechtspsychologie
Ernst Reinhardt, Verlag, München 2002

Dettenborn, Harry:
Kindeswohl und Kindeswille
Ernst Reinhardt Verlag, München 2001

Egle, Hoffmann / Joraschky:
Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung.
Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen
früher Traumatisierungen
2. Auflage, Schattauer Verlag, Stuttgart 2000

Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild (Hrsg.):
Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention.
Votum Verlag, Münster 2002

Fegert, Jörg M. / Klopfer, Uta / Lehmkuhl, Ulrike / Lehmkuhl, Gerd:
Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen.
Forschungsbericht - Votum Verlag, Münster 2001

Hantel-Quittmann, Wolfgang:
Beziehungsweise Familie Band 1-3
Hamburg 1998

Hartwig, Luise / Hensen, Gregor:
„Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe.
Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz“
Juventa Verlag, Weinheim und München 2003

Harro Dietrich Kähler
Soziale Arbeit in Zwangskontexten
Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann
Mit 6 Abbildungen und 28 Tabellen
Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Erwin Jordan (Hrsg.)
Kindeswohlgefährdung
Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag
der Kinder- und Jugendhilfe
JUVENTA Verlag Weinheim und München 2006

Klees, Katharina:
Beratung für Kinder in Not. Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutzdienste
Psychosozial-Verlag, Gießen 2001

Madanes, Cloe:
Sex, Liebe und Gewalt. Therapeutische Strategien zur Veränderung.
Carl-Auer-Systeme, Heidelberg 1997

Mörsberger, Thomas / Restemeier, Jürgen (Hrsg.):
Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung.
Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück.
Kriftel, Berlin: Luchterhand, Neuwied 1997

Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold:
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.
Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren
Votum Verlag, Münster 2000

Günther Opp / Michael Fingerle (Hrsg.)
Was Kinder stärkt
Erziehung zwischen Risiko und Resilienz
2. völlig neu bearbeitete Auflage 2007
Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Reddemann, Luise:
Imagination als heilsame Kraft.
Zur Behandlung von Traumafolgen mit ressourcenorientierten Verfahren.
3. Auflage, Klett-Cotter Verlag, Stuttgart 2001

Schone, Reinhold / Gintzel, Ullrich / Kalscheuer, Mareile / Münder, Johannes:
Kinder in Not.
Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit
Votum Verlag, Münster 1997

Zitelmann, Maud:
Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht.
Votum Verlag, Münster 2001

Die Kinderschutz-Zentren
Entmutigte Familien bewegen (sich)
Konzepte für den Alltag der Jugendhilfe bei
Kindeswohlgefährdung
Kinderschutzforum 2006

Familie – Betreuung - Soziales
DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.)
Verantwortlich handeln –
Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung
Saarbrücker Memorandum
Bundesanzeiger Verlag

4.4. MATERIALSAMMLUNG ZUM AUSLEIHEN FÜR PROFESSIONELLE FACHKRÄFTE BEI KUK

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales
KuK, Fachstelle Kinderschutz
Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt,
Misshandlung und Vernachlässigung



Frau Susanne Barthel, Otto-Brüggmann-Straße 8, 21502 Geesthacht, Tel: 04152 / 80 98 60,
E-Mail: barthel@kreis-rz.de

Materialsammlung zum Thema „Beziehungsgewalt gegen Mädchen und Jungen“ für Professionelle im Kreis Herzogtum Lauenburg

Inhaltsverzeichnis

1. Bilderbücher für Kinder – das Recht „Nein“ zu sagen / Hilfe holen
2. Bilderbücher für Kinder – punktuell präventiv (thematisiert sexuelle Übergriffe)
3. Spezifische Themen für Kinder
4. Bilderbücher/Bücher zum Vorlegen für Kinder – allgemein präventiv
5. Menschen mit Behinderung
6. Sexualerziehung – Bücher für Kinder
7. Bücher für Jugendliche
8. Sexualerziehung – Bücher für Jugendliche
9. Selbsthilfe/Therapie
10. Bücher für Eltern
11. Romane
12. Materialien und Fachliteratur zur Prävention
13. Videos, CDs, CD-ROMs, Spiele für Kinder und Jugendliche
14. Materialien zur Sexualerziehung
15. Jungen/Mädchen
16. Videos, CDs, CD-ROMs für Erwachsene
17. Frühe Hilfen/Kindertagesstätten
18. Soziale Arbeit/Kinderschutz
19. Recht
20. Täter
21. Fachbücher, spezifische Themen:
 - 21.1. Sexuelle Gewalt
 - 21.2. Trauma
 - 21.3. Behinderung und Gewalt
 - 21.4. Vernachlässigung
 - 21.5. Gefahr durch Medien
 - 21.6. Häusliche Gewalt
 - 21.7. Psychische Erkrankungen
 - 21.8. Sonstiges
 - 21.9. Gewalt in Institutionen
22. Fachbücher und Anregungen für Therapeuten/innen und Berater/innen
23. Sonstiges

1. Bilderbücher für Kinder – das Recht „Nein“ zu sagen / Hilfe holen

Autor(en) / Verlag	Titel	
Braun, Gisela , Dorothee Wolters Verlag an der Ruhr	Das große und das kleine NEIN 1991	Mitte Süd 2 x
Braun, Gisela , Dorothee Wolters mebes & noack	Melanie und Tante Knuddel Ein Bilderbuch	Mitte Süd Nord
Enders, Ursula , Dorothee Wolters Anrich Verlag	Li•Lo•Le Eigensinn Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle	Mitte Süd Nord
Enders, Ursula , Dorothee Wolters Beltz und Gelberg, Edition Anrich	Schön & blöd Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle	Mitte Süd Nord
Enders, Ursula , Dorothee Wolters mebes & noack	Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktor-spiele	Mitte Süd Nord
Franz, Cornelia , Stefanie Scharnberg	Paula sagt Nein!	Mitte Nord
Frey, Jana	Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss! Lotta lernt Nein sagen	Mitte Nord
Geisler, Dagmar Loewe Verlag	Mein Körper gehört mir! Schutz vor Missbrauch, für Kinder ab 5 Jahren	Mitte Nord Süd
Lenain, Thierry , Stephane Poulin Altberliner Verlag	Kein Kuss für Tante Marotte !	Nord
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Anfassen auf Kommando 6. Auflage, 2002	Mitte Süd Nord
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando 4. Auflage	Nord 2 x
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando 5. Auflage	Mitte Süd
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando & Kein Anfassen auf Kommando Doppelband mit didaktischen Materialien	Nord
Mönter, Petra	Geh mit niemandem mit, Lena! Eine Geschichte	Mitte Süd Nord
Mönter, Petra	Küssen nicht erlaubt Eine Geschichte	Mitte Süd Nord
Ungerer, Tomi Diogenes	Kein Kuss für Mutter Eine Geschichte über zu viel oder zu wenig Liebe	Nord

2. Bilderbücher für Kinder – punktuell präventiv (thematisiert sexuelle Übergriffe)

Autor(en) / Verlag	Titel	
Baumann, Claudia , Marimar del Monte	Lena hat Angst Geschichte eines sexuellen Missbrauchs	Mitte Süd Nord
Deinert, Syliva , Tine Krieg	Das Familien-Album	Mitte Nord
Enders, Ursula u. a.	Lass das - nimm die Finger weg! Ein Comic für Mädchen und Jungen	Mitte Süd Nord
Garbe, Elke , Kiki Suarez	Anna in der Höhle Ein pädagogisch-therapeutisches Bilderbuch mit Begleitheft für Erwachsene	Mitte Nord
Kempter, Christa , Frauke Weldin Nord-Süd Verlag	Liebes kleines Schaf	Nord
Meier, Katrin , Anette Bley Ars Edition	Das kummervolle Kuscheltier Ein Bilderbuch über sexuellen Missbrauch, das betroffene Kinder ermutigt, ihr Schweigen zu brechen und beispielhaft zeigt, wie Hilfe gefun- den wird	Mitte Süd Nord
Nahrgang, Frauke Arena	Nein, ich geh nicht mit, ich kenn dich nicht! Der Bücherbär, eine Geschichte für Erstleser	Nord
Schaffrin, Irmgard , D. Wolters	Auf den Spuren starker Mädchen Cartoons für Mädchen - diesseits von Gut und Böse	Mitte
Wachter, Oralea (wird nicht mehr verlegt)	Heimlich ist mir unheimlich	Mitte Nord

3. Spezifische Themen für Kinder

Autor(en) / Verlag	Titel	
Behrmann, Andrea , Uta Schneider, Tara R. Franke Violetta e. V., Schöneworth Verlag	Anna und Jan gehen vor Gericht Ein Kinderbuch zur Prozessvorbereitung bei Sexualstraftaten	Mitte Süd Nord
Eipper, Sabine , Hille, Pia, Dannen- berg, Ursula	Rasmus Rabe ermiottelt: Was passiert ei- gentlich bei Gericht? Eine Spiel- Lernbrochure für Kinder	Mitte Süd 2 x Nord
Gilstrup, Karen	Was ist bloß mit Mama los? Wenn Eltern in seelische Krisen geraten Mit Kindern über Angst, Depression, Stress und Trauma sprechen.	Nord
Göschl, Bettina , Klaus-Peter Wolf, Maria Blazejovsky Annette Betz Verlag	Der Schal, der immer länger wurde Ein Bilderbuch	Süd Nord
Hille, Pia , Eipper, Sabine, Dannen- berg, Ursula	Klara und der kleine Zwerg Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind	Mitte Süd Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Homeier, Schirin Mabuse-Verlag	Sonnige Traurigtage Ein Kinderfachbuch für Kinder psychisch kranker Eltern	Nord
Janisch, Heinz , Silke Leffler Annette Betz Verlag	Ich hab ein kleines Problem, sagte der Bär Ein Bilderbuch	Mitte Süd Nord
Kronabitter, Erika	Sarah und die Wolke	Süd
Lercher, Lisa , Haberl, Michaela	Weil der Papa die Mama hat Kinder aus dem Frauenhaus zeichnen und erzählen	Mitte Nord
Mosch von, Erdmute BALANCE buch + medien verlag	Mamas Monster Ein Bilderbuch	Mitte 2 x Süd Nord
Pro Familia	Ziggy weiß Bescheid Kinderbrochure	Süd
Ramsland, Morten , Vitali Konstantinov Boje Verlag	Ungeheuer!	Süd Nord
Rohner, Viola Zürich: atlantis 2009	Von Mimi zu Mama und wieder zurück. Eine Geschichte v. ... mit Bildern von Paula Gerritsen. 1. Auflage	Nord
Seyfried, Daniel , Regina Winkler Tübingen: dgvt-Verlag 2008, 55 S.	Ein Tag in Pauls Familie Arbeitsmaterial für kindliche Zeugen von häuslicher Gewalt	Nord 2 x
Tost, Gita , Lange, Claudia Donna Vita	Wen, Do und der Dieb	Mitte
Wieber, Monika	Domino und die Angst Ein therapeutisches Bilderbuch für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Süd

4. Bilderbücher / Bücher zum Vorlesen für Kinder – allgemein präventiv

Autor(en) / Verlag	Titel	
Abedi, Isabel , Silvio Neuendorf	Blöde Ziege, Dumme Gans Eine Geschichte von Streit und Versöhnung, 3. Auflage	Nord
Aliki, aus der Reihe Beltz & Gelberg Beltz Verlag	Gefühle sind wie Farben	Nord
Bauer, Jutta	Die Königin der Farben	Nord
Bauer, Jutta	Schreimutter	Nord
Bröger, Achim , Julia Ginsbach Arena Verlag	Florian passt auf sich auf. Geschichten vom Neinsagen und Selbstbestimmen	Süd Nord
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Die Rechte der Kinder Von logo! Einfach erklärt	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Cole, Babette Carlsen-Verlag	Prinzessin Pfiffigunde Ein Bilderbuch	Mitte Süd Nord
Curtis, Jamie Lee	Glücklich, traurig, ärgerlich ... so fühl ich mich	Nord
Damjan, Mischa , Christa Unzner Nord-Süd Verlag	Der Clown sagt Nein Eine Geschichte	Nord
Dunkelziffer e.V.	Löwi Löwenstark Prävention im Kindergarten	Süd
Enders, Ursula	Lilly	Mitte Nord
Enders, Ursula	Luis	Mitte Nord
Enders, Ursula , Boehme, Ulfert, Wolters, Dorothee	Sooooo viele Kinder Ein Wimmelbilderbuch über die Einzigartigkeit kindlicher Gefühle	Nord
Flieger, Jan	Mutgeschichten	Nord
Frey, Jana , Betina Gotzen-Beek Loewe Verlag	Vom Großwerden und Starksein 36 Bilderbuchgeschichten, die Kinder mutig machen	Nord
Fühmann, Franz , Jacky Gleich, Nora Gleich Hinstorff Verlag	Anna, genannt Humpelhexe	Nord
Keune-Sekula, Lydia , Becker, Franziska	Der Kummerkönig Bilderbuch mit Ratgeber	Süd
Kreul, Holde	Das kann ich! Von Mut und Selbstvertrauen	Mitte
Kreul, Holde	Ich und meine Gefühle	Mitte Süd Nord
Lobe, Mira , Susi Weigel Verlag Jungbrunnen	DAS KLEINE ICH BIN ICH	Süd Nord
Löffel, Heike , C. Manske mebes & noack	Ein Dino zeigt Gefühle - Fühlen • Empfinden • Wahrnehmen. Bilderbuch mit didaktischem Begleitmaterial für die pädagogische Praxis	Mitte Süd Nord
Mayer, Hilke , Kai Pannen Kösel-Verlag	Olga rennt. Auch ein Schwein darf mal gelassen sein. Ein Bilderbuch	Nord
Michel, Beatrice , Matias Frei Die Alternative, Verein für Suchttherapie, Zürich (Hrsg.) Verlag Pro Juventute	Tom und Tina Ein Bilderbuch	Nord
Müller, Birte Leipzig: Klett Kinderbuch 2012, 2. Aufl.	Planet Willi	Nord
Nemiroff, Marc , J. Annunziata	Mein erstes Kinderbuch über Spieltherapie	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Portmann, Rosemarie	Trau dich was! Geschichten, die selbstbewusst und mutig machen (1. + 2. Auflage)	Mitte
Raab, Dorothee , Pekrun, Ulrike	Ich über mich – Ein Mitmachbuch	Nord
Schindler, Nina , Christiane Pieper Esslinger	Drachentanz und andere Geschichten von Mut und Angst	Nord
Snunit, Michal , Na'ama Golomb Carlsen	Der Seelenvogel	Mitte Nord
Stratenwerth, Irene , Thomas Bock Kids in BALANCE	Die Bettelkönigin	Nord
Waddell, Martin , Patrick Benson Lappan Verlag, Oldenburg	Prinzessin Rosamund, die Starke Ein Bilderbuch	Mitte Nord
Waechter, Philip Beltz & Gelberg	ich Ein Bilderbuch	Nord
Waechter, Philip Beltz & Gelberg	Rosi in der Geisterbahn Ein Bilderbuch	Nord
Zöller, Elisabeth , Brigitte Kolloch, Sandra Reckers Verlag Ellermann	Stopp, das will ich nicht! Vorlesegeschichten vom Neinsagen und Grenzen-Ziehen	Süd Nord
Zöller, Elisabeth , Edda Skibbe	Ich knall ihr eine! Emma wehrt sich	Süd

5. Menschen mit Behinderung

Autor(en) / Verlag	Titel	
Becker, Monika	Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung Daten und Hintergründe	Nord
Eigensinn	Tim sagt NEIN! Eine Broschüre für Jungen mit besonderem Förderbedarf zur Prävention von sexualisierter Gewalt	Nord
Elmer, Corina , Brigitte Fries Limita (Hrsg.), interact Verlag für Soziales und Kulturelles	Alles Liebe? Eine Geschichte über Freundschaft, Achtung und Gewalt	Nord
Elmer, Corina , Brigitte Fries Limita (Hrsg.) interact Verlag für Soziales und Kulturelles	Alles Liebe? - Manual zum Comic „Alles Liebe?“ für Eltern und Fachpersonen. Prävention sexueller Ausbeutung mit geistig behinderten Jugendlichen	Nord
Oberlack, Susanne , Ulla Steuter, Helmut Heinze Verlag Modernes Lernen	Lisa und Dirk. Sie treffen sich, sie lieben sich - und dann? Geschichten und Bilder zur Sozial- und Sexualerziehung an Sonderschulen	Nord

6. Sexualerziehung – Bücher für Kinder

Autor(en) / Verlag	Titel	
Blattmann, Sonja , Ka Schmitz mebes & noack	Mein erstes Haus war Mamis Bauch Eine Geburts(tags)geschichte mit Liedern für Mädchen und Jungen, Bilderbuch mit Audio-CD	Nord
Cole, Babette	Mami hat ein Ei gelegt!	Nord
Cole, Babette , Hans ten Doornkaat	Ei, was sprießt denn da? Haarige Wahrheiten übers Groß- und Größerwerden	Mitte Nord
Flacke, Uschi	Wie ein Baby entsteht. Das will ich wissen. Ein Aufklärungsbuch	Nord
Geisler, Dagmar Loewe Verlag	Das bin ich – von Kopf bis Fuß Selbstvertrauen und Aufklärung für Kinder ab 7	Mitte
Härdin, Sonja	Wo kommst du her? Aufklärung für Kinder ab 5	Mitte Nord
Harris, H. Robie , Emberley, Michael	Einfach irre! Liebe, Sex und Kinderkriegen	Nord
Jaouch, Katerina , Lindmann, Mervi	Bevor ich auf die Welt kam Wie Babys entstehen	Nord
Lenain, Thierry , Delphine Durand, Alexandra Rak	Hat Pia einen Pipimax? Das Buch vom kleinen Unterschied	Mitte
Pro Familia	Der kleine Kumpel packt aus! Nackte Tatsachen für Jungs	Nord
Rübel, Doris	Wieso? Weshalb? Warum? 13: Woher die kleinen Kinder kommen	Nord
Sanders, Pete , Liz Swinden	Lieben, Lernen, Lachen: Sozial- und Sexualerziehung für 6- bis 12-jährige	Nord
Schmidt, Elke , Parvaneh Djafarzadeh, Christine Rudolf-Jilg (Text), Silke Dietrich (Bilder) München: AMYNA Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.) 2011	Pelin und Paul Ein Buch über Mädchen und Jungen, den Körper und mehr (geeignet für die Aufklärung durch Eltern für Kinder ab 5 Jahren)	Süd
van der Doef, Sanderijn , Marian Latour	Vom Liebhaben und Kinderkriegen: Mein erstes Aufklärungsbuch	Nord

7. Bücher für Jugendliche

Autor(en) / Verlag	Titel	
Bain, Quainé , Maureen Sanders	Wege aus dem Labyrinth. Fragen von Jugendlichen zu sexuellem Missbrauch	Mitte Nord
Blobel, Brigitte	Falsche Freundschaft. Gefahr aus dem Internet!	Nord

Blobel, Brigitte	Herzsprung	Mitte Nord
Brandt, Heike	Wie ein Vogel im Käfig	Nord
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter internationaler Gesellschaft für erzieherische Hilfen	Recht haben – Recht kriegen Ein Ratgeber nicht nur für Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe	Nord
Enders, Ursula u. a.	Lass das - nimm die Finger weg! Ein Comic für Mädchen und Jungen	Mitte Süd Nord
Faridi, Ben Verlag an der Ruhr K.L.A.R.	Aber Aisha ist doch nicht euer Eigentum!	Süd Nord
Furman, Ben , Thomas Hegemann Carl Auer Verlag	„ Ich schaffs! “ Trainingsbuch für Kinder	Nord 2 x
Götz, Barbara , Gabi Späth	Ich bin stark! Selbstverteidigung für Mädchen	Mitte Nord
Graff, Sunny	Mädchen sind unschlagbar. Selbstverteidigung kannst du lernen!	Süd Nord
Hadley, Irwin , Lee Hadley, Ann Irwin	Liebste Abby, my Love. Erzählung	Mitte Nord
Hassenmüller, Heidi	Gute Nacht, Zuckerpüppchen	Mitte
Hassenmüller, Heidi	Majas Macht	Mitte Nord
Hoppe, Siegrid und Hartmut	Klotzen Mädchen! Spiele und Übungen für Selbstbewusstsein und Selbstbehauptung	Mitte Nord
Kaster, Armin Mühlheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr 2010, 119 S. K.L.A.R – Kurz Leicht Aktuell Real	Wozu soll ich denn noch leben?	Nord 2 x
Kühn, Frauke	Ein Mädchen verschwindet. Krimi	Nord
Lenain, Thierry	Das Mädchen am Kanal. Die Geschichte einer Verletzung	Mitte Nord
Mannsdorff, Peter Shift (Selbst)Verlag, Berlin	Robbi und sein ungezähmter Vater Die Geschichte eines Jungen, der sich manchmal einen anderen Vater wünscht (Robbi II, überarb. Fassung)	Nord
Mazer, Norma , Cornelia Krutz-Arnold	Eigentlich ist gar nichts passiert	Süd Nord
McCormick, Patricia	Cut. Bericht einer Selbstverletzung	Mitte Süd Nord
Mebes, Marion Köln: mebes & noack in der WISSEN + HANDELN vertriebs gmbH. 2009. 30 S	Kathrins Geheimnis Eine Geschichte über sexuelle Übergriffe unter Geschwistern v. ... u. Esther Klees. Illustrationen: Kai Schmitz	Mitte Süd Nord

Neumann, Heiko	Schweigemund Als Kind missbraucht. Geschichte einer Befreiung	Nord
Neutzing, Rainer , Burkhard Fritsche	Ey Mann, bei mir ist es genauso. Cartoons für Jungen. Hart an der Grenze vom Leben selbst gezeichnet	Nord
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Lübeck Frauen gegen Gewalt e. V., 2001	Tipps und Infos	Nord
Olsson, Gabriella	verführt	Mitte Nord
Talbert, Marc	Das Messer aus Papier	Mitte Süd Nord
Voigt, Cynthia	Nein!	Nord
Wahldén, Christina	Kurzer Rock	Mitte Süd Nord
Weber, Annette	Im Chat war er noch so süß!	Nord
Weinstein, Nina	Keine Geheimnisse mehr	Mitte Süd Nord
White, Ruth	Das Lied in der Weide	Nord
Wortberg, Christiane	„Macht uns nicht an!“ Tipps und Tricks zur Selbstbehauptung von Mädchen für Mädchen	Mitte Süd Nord

8. Sexualerziehung – Bücher für Jugendliche

Autor(en) / Verlag	Titel	
Flacke, Uschi	Mädchen, Mädchen! Ich, die Welt, die Liebe und das Leben	Nord
Harris, Robie H. , Michael Emberley	Total normal. Was du schon immer über Sex wissen wolltest	Mitte
Meyers Lexikonredaktion in Zusammenarbeit mit Sexualpädagogen, Psychologen und Fachärzten (Hrsg.) Dudenverlag, Mannheim	Schülerduden Sexualität	Mitte Nord
Schneider, Sylvia	So ist das mit den Mädchen. So ist das mit den Jungen. Ein Aufklärungsbuch	Nord
Schneider, Sylvia , Birgit Rieger	Das Aufklärungsbuch	Nord
Staeck, Lothar	Die Fundgrube zur Sexualerziehung	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
van der Doef, Sanderijn	Wie ist das mit der Liebe? Fragen und Antworten zur Aufklärung, für Kinder ab 9	Mitte Nord

9. Selbsthilfe / Therapie

Autor(en) / Verlag	Titel	
Autorengruppe Tauwetter Ruhmark, Donna-Vita-Verlag	Tauwetter Ein Selbsthilfe-Handbuch für Männer, die als Junge sexuell missbraucht wurden	Nord
Bass, Ellen, Laura Davis Orlanda	Trotz allem Wege zur Selbstheilung für Frauen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, 15. Auflage	Nord
Blödom, Heike	Reise zum Licht Über die erfolgreiche Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs	Nord
Davis, Laura	Verbündete. Ein Buch für Partnerinnen und Partner sexuell missbrauchter Frauen und Männer	Nord
Garbe, Elke	Martha. Psychotherapie eines Mädchens nach sexuellem Missbrauch	Mitte Nord
Goerlitz, Gudrun Stuttgart: Klett-CottaLeben 2010, 149 S.	Selbsthilfe bei Depressionen von Gudrun Görnitz. Expertenrat - Übungen – Lösungen. 2 Auflage	Nord
Herbert, Claudia	Traumareaktionen verstehen und Hilfe finden Ein Ratgeber für Traumaüberlebende, ihre Familien und Menschen, die mit Traumatisierten arbeiten	Nord
Piontek, Rosemarie BALANCE buch + medien verlag	Mut zur Veränderung Methoden und Möglichkeiten der Psychotherapie	Süd Nord
Piontek, Rosemarie	Wegbegleiter Psychotherapie	Nord
Reichelt, Susanne	Mein Vater wird mich heiraten. Tagebuch einer NLP-Therapie nach sexuellem Missbrauch	Nord

10. Bücher für Eltern

Autor(en) / Verlag	Titel	
Bergmann, Wolfgang BELTZ Taschenbuch	Gute Autorität Grundsätze einer zeitgemäßen Erziehung. Ratgeber	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Brazelton, T. Berry, Stanley I. Greenspan	Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein	Süd
Dutschmann, Andreas Dortmund: Borgmann Media 2005. 286 S	Das Konfliktlösungstraining für Eltern und Pädagogen (KLT). Lösungsstrategien, Tipps und Tricks	Nord
Finke, Regina Christophorus-Verlag	Weil ich nein sagen darf Körper, Sexualität und Gefühle: Starke Kinder können sich besser schützen	Süd Nord
Hurrelmann, Klaus, Gerlinde Unverzagt	Kinder stark machen für das Leben Herzenswärme, Freiräume und klare Regeln	Nord
Jaede, Wolfgang Herder Verlag	Kinder für die Krise stärken Selbstvertrauen und Resilienz fördern	Nord
Lueger-Schuster, Brigitte, Katharina Pal-Handl	Wie Pippa wieder lachen lernte Elternratgeber für traumatisierte Kinder	Süd
Schneider, Sylvia	Lauter starke Mädchen - Ein Buch für Eltern	Mitte Nord
Taffel, Ron, Roberta Israeloff	... Eltern sein dagegen sehr Warum Männer und Frauen unterschiedlich erziehen und wie sie voneinander lernen können	Nord
Walter, Dagmar C.	Kinder vor Gewalt schützen Vorbeugen, erkennen, eingreifen Ein Ratgeber für Eltern	Nord
Wunsch, Albert	Die Verwöhnungsfälle Für eine Erziehung zu mehr Eigenverantwortlichkeit	Nord

11. Romane

Autor(en) / Verlag	Titel	
Beckmann, Ortrud Frankfurt a. M.: Mabuse-Verlag 2014, 155 S.	Nele im Nebel Ein Jugendroman	Süd
Biernath, Christine	Keinen Schlag weiter!	Nord
Clay, Susanne	Voll	Nord
Dirks, Liane	Die liebe Angst	Süd Nord 2 x
Federson, Jenny, Annette Weber (Hrsg.) Mühlheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr 2011, 127 S. K.L.A.R. reality	Verheimlicht Ein autobiografischer Jugendroman (ab 13 Jahre)	Süd
Frey, Jana Loewe Verlag	Ich, die Andere	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Hanika, Beate Teresa Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag 2012, 3. Aufl., 223 S.	Rotkäppchen muss weinen Roman	Süd Nord
Masur, Olga	Ich wollt' ich wär' die Letzte. Kindesvergewaltigung und die Zeit danach. Ein authentischer Bericht	Nord
Mogach, Deborah	Rot vor Scham Geschichte einer zerstörten Unschuld	Nord
Van Merbur, Marily	Tagkind-Nachtkind Das Trauma sexueller Gewalt Überlebenswege, Heilungsgeschichte, Hilfen zur Prävention	Nord

12. Materialien und Fachliteratur zur Prävention

Autor(en) / Verlag	Titel	
	Kinder-Kummer-Lösungs-Quiz Kinder lernen sich helfen	Nord
Baum, Heike	Starke Kinder haben's leichter Spielerisch das Vertrauen in die eigene Kraft stärken	Mitte
Blattmann, Sonja , Marion Mebes mebes & noack, Reihe koPPischoPP	In mir wohnt eine Sonne. Begleitmaterial	Mitte Nord
Blattmann; Sonja , Marion Mebes, Gesine Hansen mebes & noack, Reihe koPPischoPP	Ich bin doch keine Zuckerm Maus Neinsagegeschichten und Lieder mit Paula, Max, Samira und der kunterbunten Träumerfrau. (Buch, CD, Begleitmaterial)	Mitte Süd 2 x Nord
Böhner, Annegret u. a.	Fühlen - Wahrnehmen - Handeln Unterrichtsmaterial zur Prävention sexuellen Missbrauchs, für die Grundschule	Mitte
Braun, Gisela , Martina Keller Verlag an der Ruhr	Ich sag NEIN! Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Mitte Süd 2 x Nord
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung Schulungsmaterialien für die Reisebranche	Nord
Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen u. a. (Autor/Hg.) Unrast Verlag, Münster	„Ich hab' vor allem was dazugelernt ...“ - Neue Ansätze in der Mädchenarbeit. Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Macht uns nicht an!“	Nord
Dirolf, Manuela Mühlheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr 2013, 80 S.	NEIN! ICH WILL DAS NICHT! Geschichten zum Vorlesen und Drüberreden für die Prävention von sexuellem Missbrauch (für Kinder von 8 bis 12 Jahren)	Nord
Elmer, Corina , Katrin Maurer, Suzanne Dietler	Stark sein allein genügt nicht Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Fröhlich-Gildhoff, Klaus , Tina Dörner, Maike Rönnau Ernst Reinhardt Verlag	Prävention und Resilienzförderung in Kindertageseinrichtungen - PRiK Trainingsmanual für Erzieherinnen	Nord
Gröger, Birgit Freiburg i. B.: KERLE in Verlag HERDER 2012, 93 S.	Ab heute bin ich stark! Vorlesegeschichten, die selbstbewusst machen	Nord
Hobday, Angelina , Ollier, Kate	Helfende Spiele Kreative Lebens- und Konfliktberatung von Kindern und Jugendlichen	Nord
Honkanen-Schoberth, Paula	Starke Kinder brauchen starke Eltern Ein Elternkurs des Deutschen Kinderschutzbundes	Nord
Hurrelmann, Klaus , Norbert Rixius, Heinz Schirp	Gewalt in der Schule Ursachen - Vorbeugung - Intervention	Nord
Kavemann, Barbara	Prävention. Eine Investition in die Zukunft	Nord
Kindler, Heinz	Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Nord
Koch, Friederike , Martina Köllmann, Gudrun Linnenbürger, Ulrike Mund, Gaby Sohl Verein zur Prävention von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen Ostwestfalen-Lippe e. V. (Verlag)	„Das ist gut, das(s) es euch gibt!“ Prävention von sexueller Gewalt in der Grundschule. Ein Praxisbericht	Nord
Koch, Helmut H. , Marlene Kruck Lit-Verlag	' Ich werd's trotzdem weitersagen ' Prävention gegen sexuellen Missbrauch in der Schule (Klassen 1-10). Theorie, Praxisberichte, Literaturanalysen, Materialien	Mitte Nord
Krabel, Jens	Müssen Jungen aggressiv sein? - Eine Praxismappe für die Arbeit mit Jungen	Mitte Süd Nord
Lohscheller, Frank	Typisch Junge ? Kommunikations- und Konflikttraining für Jungen an Schulen	Nord
Mebes, Marion mebes & noack	Kein Küsschen auf Kommando & Kein Anfasen auf Kommando Doppelband mit didaktischen Materialien	
Palmer, Pat	Die Maus, das Monster und ich	Süd Nord
Paß, Helmut	Mein Gefühl stimmt immer ... ! Erfahrungsbericht über das Präventionsprojekt am Gymnasium Königin-Olga-Stift, 1996 in den Klassen 6 b und c	Mitte
PETZE	Ja zum Nein	Mitte

Autor(en) / Verlag	Titel	
PETZE Präventionsbüro Schleswig-Holstein, Kiel	Echt stark ! Unterrichtsmaterialien für Förderschulen und Förderzentren zur Prävention von sexuellem Missbrauch	Süd Nord
Schaffrin, Irmgard , D. Wolters	Auf den Spuren starker Mädchen Cartoons für Mädchen - diesseits von Gut und Böse	Mitte
Schneider, Sylvia	Das Star-mach-Buch Wie Kinder selbstbewusst und selbstsicher werden	Mitte Nord
Seyffert, Sabine Kösel-Verlag	Kleine Mädchen, starke Mädchen Spiele und Phantasiereisen, die mutig und selbstbewusst machen	Mitte Nord
Standop, Jutta Pädagogik BELIZ	Werte-Erziehung Einführung in die wichtigsten Konzepte der Werteerziehung	Nord
STROHHALM e. V. (Hg.) mebes & noack	Auf dem Weg zur Prävention Handbuch und didaktisches Material für die 3. bis 5. Grundschulklasse (2. Neuauflage)	Nord
Ulonska, Herbert , Helmut H. Koch	Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen: Ein Thema der Grundschule	Mitte
Weber, Annette K.L.A.R.	Im Chat war er noch so süß!	Nord

13. Videos, CDs, CD-ROMs, Spiele für Kinder und Jugendliche

Autor(en) / Verlag	Titel	
	Sonntag's Kidz Hauen ist verboten Lieder-CD	Nord
	Diagnose Borderline DVD	Nord
	1.Inzest, 2. Inzest DVD	Nord
	Mit Grips und Muckis sicher durch die Welt Sicherheit und Selbstbewusstsein für Mädchen Dokumentation und Film, DVD	Nord
	Lebenszeichen Ein Film über selbstverletzendes und selbstschädigendes Verhalten, DVD	Nord
	Die Kinder sind tot Dokumentarfilm 2003, DVD	Nord
Blattmann, Sonja , Marion Mebes mebes & noack, Ruhmark	In mir wohnt eine Sonne (CD)	Mitte

Autor(en) / Verlag	Titel	
Blaue Ufer	Genug ist genug DVD	Nord
Bücken, Hajo	Mimürfel- das Buch	Mitte Süd
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	„Anna, komm!“ Sexueller Kindesmissbrauch – Vorbeugen und Helfen Video	Nord
Deister, Marion, Reinhard Horn	Streichelwiese Ganzheitliche Körpererfahrung für Kinder. Begleit-CD mit Musik zu Geschichten, mit den Fingern erzählt	Mitte
Dierbach, Alexander	DVD Leise Krieger	Süd
Filmwerk.de	DVD Kinderkummer Animationsfilm	Süd
Kiper, Hanna Cornelsen Verlag	Hau ab, du Angst! Projekte - Ideen - Materialien für die Grund- schule. Hörspiel zur Prävention von sexuellem Miss- brauch (CD)	Nord
Mädchentreff e. V.	mutig, laut und selbstbewusst (CD)	Nord
Magnitz, Katrin	Schreimutter. Video	Nord
Mayle, Peter Pro Familia Vertriebsgesellschaft (Bearb. + Hrsg.)	Wo komm ich eigentlich her ? Ein Aufklärungsfilm für Kinder (Zeichentrickfilm)	Nord
Mebes & Noack	Selma Ein Computer-Adventure aus dem richtigen Leben	Nord
Medienprojekt der Stadt Wuppertal	Mädchenlust, Mädchenlast (Video). 19 Mädchenvideoproduktionen zum Thema „Mädchen- sexualität“	Nord
Reddemann, Dr. med. Luise	Ressourcenorientierung in der Psychother- apie – wozu? DVD	Nord
Reichling, Ursula	Hallo, wie geht es Dir? - Gefühle ausdrücken lernen. Merk- und Sprachspiele, Pantomimen und Rollenspiele	Mitte
Schmid, Alice Filmproduktion Zürich, 1995	Sag nein! - Ein Film über sexuellen Kindes- missbrauch (Film + Begleitheft)	Nord
UCCELLO, Musik für Kinder	Ich weiß, was ich will! (3-Exemplare-CD)	Mitte Nord
Wildwasser e. V. Berlin / Leeds Animation Workshop	Glaub mir! Jungenlust, Jungenfrust! 12 Jugendvideoproduktionen zum Thema „Jungensexualität“ (Video + Begleitheft)	Süd Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Wildwasser e. V. Berlin / Leeds Animation Workshop	Unglaublich (DVD) Der kurze Animationsfilm betrachtet die Auswirkungen sexueller Gewalt auf Familien. Er zeigt auch auf, wie Eltern und Betreuungspersonal Kinder, die Opfer sexueller Gewalt wurden, am besten unterstützen.	Süd

14. Materialien zur Sexualerziehung

Autor(en) / Verlag	Titel	
Kluge, Norbert	Sexualunterricht in der Grundschule. Lehraufgaben, Unterrichtsvorhaben, Erfahrungen	Nord
Maywald, Jörg Freiburg i. B.: Verlag HERDER 2013, 143 S.	Sexualpädagogik in der Kita Kinder schützen, stärken, begleiten	Süd
Moorcroft, Christine, Roberts, Chris	Ich...werde erwachsen Arbeitsblätter zur Sexualerziehung	Mitte
Schütz, Esther Elisabeth, Theo Kimmich	Körper und Sexualität. Entdecken, verstehen, sinnlich vermitteln	Mitte Nord
Valtl, Karlheinz	Sexualpädagogik in der Schule. Didaktische Analysen und Materialien für die Praxis. Primar- und Sekundarstufe	Mitte Nord

15. Jungen / Mädchen

Autor(en) / Verlag	Titel	
Bange, Dirk, Ursula Enders	Auch Indianer kennen Schmerz Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Handbuch	Nord
Haaf, Meredith München: Blanvalet, einem Unternehmen der Verlagsgruppe Random House 2009, 255 S	Wir Alphamädchen. Warum Feminismus das Leben schöner macht v. ... u.a. 1. Auflage, Taschenbuchausgabe 2009	Nord
Heiliger, Anita	Mädchenarbeit im Gendermainstream Ein Beitrag zu aktuellen Diskussionen	Nord
Pollack, William F.	Richtige Jungen. Was sie vermissen, was sie brauchen. Ein neues Bild von unseren Söhnen	Nord
Rogge, Jan-Uwe, Bettina Mähler	Lauter starke Jungen. Ein Buch für Eltern	Mitte Nord
Stoklossa, Detlef	Wut im Bauch - Wider die Zurichtung des Jungen zum Krieger	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Zöller, Elisabeth , Brigitte Kolloch, Eva Czerwenka	Ich bin ein richtiger Junge! Vorlesegeschichten von Tobe-Schmusern und Kuschel-Kerlen	Mitte Nord

16. Videos, CDs, CD-ROMs, Spiele für Erwachsene

Autor(en) / Verlag	Titel	
Arlamovsky, Maria N. Geyrhalter Filmproduktion, Wien	Laut und deutlich Leben nach sexuellem Missbrauch (Video)	Nord
Medienprojekt der Stadt Wuppertal	Diagnose Borderline - Berichte von Betroffen- nen. Dokumentation (Video + Textheft)	Nord

17. Frühe Hilfen / Kindertagesstätten

Autor(en) / Verlag	Titel	
Frick-Baer, Gabriele Neukirchen-Vluyn: Semnos Verlag 2013 1. Aufl., 192 S.	Trauma – "Am schlimmsten ist das Allein- sein danach" Sexuelle Gewalt – wie Menschen die Zeit da- nach erleben und was beim Heilen hilft	Süd
Böwer, Michael Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2012, 312 S.	Kindeswohlschutz organisieren Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässi- gen Organisationen	Süd
Brisch, Karl Heinz Stuttgart: Klett-Cotta 2010, 176 S.	SAFE - Sichere Ausbildung für Eltern. Sichere Bindung zwischen Eltern und Kind. Für Schwangerschaft und erste Lebensjahre	Nord
Derksen, Bärbel , Thomas Thiel	Charlotte & Felix Kleine Prozessgeschichte der Befindlichkeits- veränderungen zweier drei Monate alter Kinder beim Wickeln und Spielen mit ihren Müttern. Eine filmische Verhaltensrekonstruktion (CD)	Nord
Deutsche Liga für das Kind	DVD „Ein Leben beginnt...“ Babys Entwicklung verstehen und fördern	Süd
Dornes, Martin Geist und Psyche/ Fischer Taschenbuchverlag	Der kompetente Säugling Die präverbale Entwicklung des Menschen	Nord
Gregor, Angelika Reinhardt Verlag	Was unser Baby sagen will	Nord
Henri, Julis , Gasteiger-Klipcera, Bar- bara, Kißgen, Rüdiger	Bindung im Kindesalter Diagnostik und Intervention	Süd
Nakhla, Daniel , Andreas Eickhorst, Manfred Cierpka (Hrsg.) Mabuse-Verlag	Praxisbuch für Familienhebammen Arbeit mit belasteten Familien	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Salbert, Ursula Münster: Ökotoxia 2010, 124 S	Ruhe-Inseln für Erzieher/innen Stressbewältigung: Mehr Kraft, Gelassenheit und Wohlbefinden mit einfachen Übungen für Menschen in erziehenden und lehrenden Berufen. Illustration: Boris Braun	Nord

18. Soziale Arbeit / Kinderschutz

Autor(en) / Verlag	Titel	
Merching: Forum 2010. Loseblattsammlung	Praxisratgeber zur Betreuung Praxisratgeber zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Problemsituationen, Unterstützungsangebote und rechtliche Möglichkeiten in besonderen und schwierigen Lebenslagen. Bd 1, 2, Stand: Juni 2010	Nord
	Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe	Nord
Ader, Sabine JUVENTA	Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe	Nord
Baumann, Menno Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren 2012, 2. unveränderte Aufl., 222 S.	Kinder, die Systeme sprengen Band 1: Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern	Süd
Conen, Marie-Luise Carl-Auer Verlag	Zurück in die Hoffnung Systemische Arbeit mit „Multiproblemfamilien“	Süd
Delfos, Martine F. BELTZ Taschenbuch	„Wie meinst du das?“ Gesprächsführung mit Jugendlichen (13 bis 18 Jahre)	Süd Nord
Delfos, Martine F.	„Sag mir mal...“ Gesprächsführung mit Kindern	Süd
Dettenborn, Harry	Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte	Beate Sparding
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., DIJuF, (Hrsg.) Bundesanzeiger Verlag	Verantwortlich handeln - Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung (Saarbrücker Memorandum)	Nord
Dittmeyer, Herrmann, Banaschak, Thyen	Kindesmisshandlung Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
DKSB LV NRW e. V., Bildungsakademie BiS, ISA Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) Wuppertal/Münster: 2012, 6. aktualisierte und erweiterte Auflage	KINDESVERNACHLÄSSIGUNG Erkennen – Beurteilen – Handeln (20 Exemplare)	SÜED 2 X NORD
Fengler, Jörg	Helfen macht müde. Zur Analyse und Bewältigung von Burnout und beruflicher Deformation	Nord
Hilbert, Christian, Yasemin Bandow, Kerstin Kubisch-Piesk, Heike Schlizio-Jahnke Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2011, 52 S.	Jugend und Familie (J 11) FAMILIENRAT IN DER PRAXIS – EIN LEIT- FADEN	Süd
Hüskes, Angelika Kempfen: Buch Verlag Kempfen 2013, 1. Aufl., 60 S.	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG Erkennen – Beurteilen – Eingreifen Gesetzliche Grundlagen und Handlungsemp- fehlungen für Kindertagesstätten	NORD
Institut für Sozialarbeit und Sozial- pädagogik e.V.	Vernachlässigte Kinder besser schützen Sozialpädagogisches Handeln bei Kindes- wohlgefährdung, 2. Auflage	Süd
Kähler, Harro Reinhardt Verlag	Soziale Arbeit in Zwangskontexten Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann	Nord
Kinderschutz-Zentren	„In Beziehung kommen ...“ Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit	Nord
Kinderschutz-Zentren	Entmutigte Familien bewegen (sich) - Konzepte für den Alltag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung	Nord
Kinderschutz-Zentren	Raus aus der Krise Krisenkompetenz und Krisenintervention in Jugendhilfe und Kinderschutz	Nord
Kinderschutzzentrum	Hilfe...! Über Wirkungen, Risiken und Ne- benwirkungen im Kinderschutz	Süd
Kinderschutz-Zentrum Berlin	Kindesmisshandlung Erkennen und Helfen	Nord
Klees, Katharina	Beratung für Kinder in Not Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutz- dienste	Mitte Nord
Körner, Wilhelm, Günther Deegener (Hrsg.) Lengerich: Pabst Science Publishers 2011, 558 S.	Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis	Süd
Kunz, Stefanie, Ulrike Scheuermann, Ingeborg Schürmann JUVENTA	Krisenintervention Ein fallorientiertes Arbeitsbuch für Praxis und Weiterbildung	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Madanes, Cloé	Sex, Liebe und Gewalt Therapeutische Strategien zur Veränderung	Süd
Maywald, Jörg Verlag Herder	Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen	Süd Nord
Menne, Klaus, Weber, Matthias	Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren	Süd
Peters, Friedhelm	Diagnosen - Gutachten - hermeneutisches Fallverstehen Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung	Nord
Schader, Heike	Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung Ein systemisches Handbuch	Süd
Suess, Gerhard J., Hammer, Wolfgang	Kinderschutz Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten	Süd
Wolff, Reinhart Jugendamt Dormagen	Dormagener Qualitätskatalog der Kinder- und Jugendhilfe Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung	Süd
Wolff, Reinhart	Von der Konfrontation zum Dialog Kindesmisshandlung – Kinderschutz – Qualitätssicherung	Süd

19. Recht

Autor(en) / Verlag	Titel	
Balloff, Rainer Ernst Reinhardt Verlag	Kinder vor dem Familiengericht Rechtspsychologie	Nord
Beduhn, Elke	Schadenersatz wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. Familienrechtliche Anspruchsgrundlagen und Verjährung	Nord
Bringewat, Peter	Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken, 1. Auflage	Nord
Bringewat, Peter	Tod eines Kindes Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken, 2. Auflage	Nord
Dettenborn, Harry, Walther Eginhard	Familienrechtspsychologie	Nord
Fastie, Friesa	Ich weiß Bescheid. Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen	Mitte Süd Nord
Fastie, Friesa	Opferschutz im Strafverfahren Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Fegert, Jörg Michael	Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder Fachliche Standards in juristischen Verfahren	Nord
Fegert, Jörg Michael, Frank Häßler	Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten	Nord
Heiliger, Anita	Verrat am Kindeswohl Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen	Nord
Jordan, Erwin (Hrsg.) JUVENTA	Kindeswohlgefährdung Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe	Nord
Milne, Rebecca, Ray Bull	Psychologie der Vernehmung Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern	Nord
Mörsberger, Thomas, Jürgen Restemeier	Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück	Nord
Münder, Johannes, Barbara Mutke, Reinhold Schöne	Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren	Nord
Penka, Sabine, Roland Fehrenbacher (Hrsg.) Freiburg i. B.: Lambertus-Verlag 2012, 204 S.	Kinderrechte umgesetzt Grundlagen, Reflexion und Praxis	Süd
Salgo, Ludwig u. a.	Handbuch Anwalt des Kindes Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche	Nord
Salgo, Ludwig, Gisela Zenz, Jörg Fegert	Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis	Nord
Schweikert, Birgit, Szusanne Baer	Das neue Gewaltschutzrecht	Nord
Strasser, Philomena	Kinder legen Zeugnis ab Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder	Mitte
Wiesner, Reinhard, Ferdinand Kaufmann, Thomas Mörsberger	SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage	Nord
Zinsmeister, Julia	Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz. Dokumentation des Potsdamer Rechtssymposiums	Nord
Zitelmann, Maud	Kindeswohl und Kindeswille Im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht	Nord

20. Täter

Autor(en) / Verlag	Titel	
	Herausforderung Gewalt Programm Polizeiliche Kriminalprävention	Nord
Braun, Gisela , Barbara Kavemann	An eine Frau hätte ich nie gedacht ... ! Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen	Nord
Braun, Gisela , Marianne Hasebrink, Martina Huxoll	Pädosexualität ist Gewalt (Wie) Kann die Jugendhilfe schützen?	Mitte Nord
Bundschuh, Claudia	Pädosexualität Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen	Nord
Deegener, Günther	Sexueller Missbrauch: Die Täter	Nord
Elliott, Michele	Frauen als Täterinnen Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen	Nord
Elz, Jutta	Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende	Nord
Heyden, Saskia , Jarosch, Kerstin	Missbrauchstäter Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie	Süd
Kohlhofer, Birgit , Regina Neu, Nikolaj Sprenger Power-Child e. V. (Hg.)	E.R.N.S.T. machen Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch	Süd Nord
Lempert, Joachim , Burkhard Oelmann	Endlich selbstbewusst und stark Gewaltpädagogik nach dem Hamburger Modell. Ein Lernbrief	Nord
Salter, Anna	Dunkle Triebe Wie Sexualtäter denken und ihre Taten planen	Nord
Schmitt-Kilian, Joerg Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2010, 160 S	Ich mach euch fertig! Praxisbuch Gewaltprävention. 1. Auflage v. Jörg Schmitt-Kilian	Süd

21. Fachbücher, spezifische Themen:**21.1. Sexuelle Gewalt**

Autor(en) / Verlag	Titel	
AJS AG Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.	KINDERPORNOGRAFIE	Mitte Nord 2 x
Amann, Gabriele	Sexueller Missbrauch Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie Ein Handbuch	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Bange, Dirk	Eltern von sexuell missbrauchten Kindern Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe	Süd
Bange, Dirk, Wilhelm Körner	Handwörterbuch sexueller Missbrauch	Nord
Bentovim, Amon	Traumaorganisierte Systeme Systemische Therapie bei Gewalt und sexuellem Missbrauch in Familien	Süd
Boie, Kirsten	Mit Kindern redet ja keiner	Süd Nord
Breitenbach, Eva Forschungsberichte des BIS, Band 3 Centaurus-Verlagsgesellschaft	Mütter missbrauchter Mädchen Eine Studie über sexuelle Verletzung und weibliche Identität	Nord
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der multilateralen Konferenz zum Thema „Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“	Nord
Conen, Marie-Luise	Ungehorsam – Ein Überlebensstrategie Professionelle Helfer zwischen Realität und Qualität	Süd
Deegener, Günther, Wilhelm Körner	Kindesmisshandlung und Vernachlässigung Ein Handbuch	Nord
Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) Leske + Budrich	Sexueller Missbrauch von Kindern Dokumentation der Nationalen Nachfolgekonferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“	Nord 2 x
Doersch, Manuela, K. Aliochin	Gegen sexuellen Missbrauch Das Handbuch zur Verdachtserklärung und Intervention.	Nord
Egle, Tiber Ulrich u. a.	Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen	Nord
Enders, Ursula	Zart war ich, bitter war's Handbuch gegen sexuellen Missbrauch.	Süd
Fegert, Jörg Michael u. a.	Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen Forschungsbericht	Nord
Fliß, Claudia, Igney, Claudia	Handbuch rituelle Gewalt Erkennen, Hilfe für Betroffene, interdisziplinäre Kooperation	Nord
Freie und Hansestadt Hamburg	Brennpunkt Esoterik Okkultismus, Satanismus, Rechtsradikalismus	Nord
Gründer, Mechthild, Kleiner, Rosa	Wie man mit Kindern darüber reden kann Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung	Süd Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Hartwig, Luise , Gregor Hensen	Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz	Nord
Helfer, Mary Edna , Ruth S. Kempe, Richard D. Krugman (Hrsg.)	Das misshandelte Kind	Nord
Heusohn, Lothar , Ulrich Klemm	Sexuelle Gewalt gegen Kinder Gesellschaftliche Bedingungen, Betroffene und Täter, Chancen und Grenzen der Prävention, Konsequenzen und Perspektiven	Nord
Kinderschutz-Zentren	Sexuell misshandelte Kinder im Spannungsfeld zwischen Bindung und Vernetzung. Fachkongress 1999	Nord
Kinderschutzzentrum	Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Ein altes Thema und seine neuen Risiken in der medialen Ära	Süd
Körner, Wilhelm	Sexueller Missbrauch. Band 1	Nord
Krüger, Fred Hamburg: Diplomica Verlag 2013, 85 S.	Sichere Orte für Kinder im Sport Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch im Sportverein	Süd
Mosser, Peter	Wege aus dem Dunkelfeld Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen	Nord
Mulack, Christa	Etwas so Unvorstellbares. Sexueller Missbrauch und das Schweigen der Mütter	Nord
Raffauf, Elisabeth Ostfildern: Patmos Verlag 2012, 1. Aufl., 194 S.	So schützen Sie Kinder vor sexuellem Missbrauch Prävention von Anfang an (2 Exemplare)	Süd Nord
Remseck am Neckar: Hochdorf – Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. 2009 78 S.	Und wenn es doch passiert ... Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses	Süd
STROHHALM e. V. Berlin	Ist das eigentlich normal? Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Leitfaden zur Verhinderung und zum pädagogisch-fachlichen Umgang. Projekt zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen.	Nord

21.2. Trauma

Autor(en) / Verlag	Titel	
Bausum, Jacob Weinheim: Juventa 2009, 223 S	Traumapädagogik Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis.	Süd

Autor(en) / Verlag	Titel	
Butollo, Willi , Krüsmann, Marion, Hagl, Maria	Leben nach dem Trauma Über den therapeutischen Umgang mit dem Entsetzen	Nord
Frick-Baer, Gabriele Neukirchen-Vluyn: Semnos Verlag 2013, 1. Aufl., 192 S.	Trauma – "Am schlimmsten ist das Alleinsein danach" Sexuelle Gewalt – wie Menschen die Zeit danach erleben und was beim Heilen hilft	Elke Knoblauch
Hanswille, Reinert , Kissenback, Annette	Systemische Traumatherapie Konzepte und Methoden für die Praxis	Süd
Hantke Lydia & Görges, Hans-J. Paderborn, junfermann Verlag 2012, 510 S.	Handbuch Traumakompetenz Basiswissen für Therapie, Beratung und Pädagogik	Süd
Herbert, Martin	Posttraumatische Belastung Die Erinnerung an die Katastrophe - und wie Kinder lernen, damit zu leben	Nord
Huber, Michaela	Multiple Persönlichkeiten. Überlebende extremer Gewalt. Ein Handbuch	Nord
Huber, Michaela	Trauma und die Folgen Trauma und Traumabehandlung, Teil 1	Nord
Kinderschutzzentrum	Traumatisierte Kinder und Jugendliche Hilfe und Stabilisierung durch die Jugendhilfe	Süd
Lackner, Regina	Wie Pippa wieder lachen lernte Fachliche Hilfe für traumatisierte Kinder	Süd 2 x Nord
Levine, Peter A. , Kline, Maggie	Verwundete Kinderseelen heilen Wie Kinder und Jugendliche traumatische Erlebnisse überwinden können	Nord
Liedl, Alexandra Stuttgart: Schattauer 2010, XII, 171 S	Psychoedukation bei posttraumatischen Störungen Manual für Einzel- und Gruppensetting Mit Geleitwort von Andreas Maercker. Mit 14 Abb. und zahlreichen Tabellen. Alle Arbeitsmaterialien für Patienten zusätzlich online zum Ausdrucken	Nord
Lueger-Schuster, Brigitte , Katharina Pal-Handl	Wie Pippa wieder lachen lernte Elternratgeber für traumatisierte Kinder	Süd
Pross, Christian	Verletzte Kinder Umgang mit dem Trauma: Risiken und Möglichkeiten sich zu schützen	Nord
Ruppert, Franz München: Kösel-Verlag 2013, 2. Aufl., 349 S.	TRAUMA, ANGST & LIEBE Unterwegs zu gesunder Eigenständigkeit Wie Aufstellungen dabei helfen	Süd
Sautter, Christiane Wolfegg: Verlag für Systemische Konzepte 2010, 64 S Aus der Reihe Systemische Psycho-traumatologie	Ressourcen- und Traumatriggerbuch. Arbeitsmaterial für Drachenbändiger. 1. Auflage	Nord
Scherwath, Friedrich	Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung	Süd

Autor(en) / Verlag	Titel	
Spangenberg, Ellen Düsseldorf: Patmos 2008, 197 S	Dem Leben wieder trauen. Traumaheilung nach sexueller Gewalt	Nord
Spangenberg, Ellen	Behutsame Trauma-Integration (TRIMB) Belastende Erfahrungen lösen mit Atmung, Bewegung und Imagination	Süd
Weinberg, Dorothea	Psychotherapie mit komplex traumatisierten Kindern Behandlung von Bindungs- und Gewalttraumata der frühen Kindheit (Leben lernen)	Nord
Weiß, Wilma Basistexte Erziehungshilfen Hg. i. A. der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) Juventa Verlag	Philipp sucht sein Ich Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen	Süd 2 x

21.3. Behinderung und Gewalt

Autor(en) / Verlag	Titel	
Atilgan, Senay u. a.	Hörschädigung und sexuelle Gewalt. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. Dokumentation	Nord
Fegert, Jörg Michael, Claudia Müller	Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung. Sexualpädagogische Konzepte und präventive Ansätze. Eine kommentierte Bibliographie / Mediographie	Nord
Gerditz, Maike	Auch wir dürfen NEIN sagen! Sexueller Missbrauch von Kindern mit einer geistigen Behinderung. Eine Handreichung zur Prävention	Mitte Nord
Kinderschutzzentrum Kiel	Grenzgänge: Kinder mit Behinderungen als Opfer von Gewalt	Süd Nord
Landschaftsverband Rheinland, Gleichstellungsamt / Integrationsamt	Nein, das will ich nicht! Broschüre über sexuelle Gewalt für Frauen mit geistiger Behinderung. 2001	Nord 2 x
Wildwasser Würzburg e. V. (Hgi.) Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mebes & noack	Anna ist richtig wichtig Ein Bilder- und Vorlesebuch für Mädchen über sexuelle Gewalt	Nord
Wildwasser Würzburg e. V. (Hgi.) Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mebes & noack	Richtig wichtig - Stolz und stark Ein Bilder- und Vorlesebuch für Mädchen über sexuelle Gewalt	Nord

21.4. Vernachlässigung

Autor(en) / Verlag	Titel	
DKSB LV NRW e. V., Bildungsakademie BiS, ISA Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) Wuppertal/Münster: 2012, 6. aktualisierte und erweiterte Auflage	KINDESVERNACHLÄSSIGUNG Erkennen – Beurteilen – Handeln (20 Exemplare)	SÜED 2 X NORD
Landesstelle Jugendschutz Nieder- sachsen	Wenn Eltern überfordert sind Sucht Armut Vernachlässigung	Nord
Schone, Reinhold	Kinder in Not Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit	Nord
Schwägerl, Christa Hamburg: ACABUS/Literatur Verlag 2012, 1. Aufl., 226 S.	ALLEIN Tagebuch eines vernachlässigten Kindes Roman	Süd
Zenz, Winfried M., Bächer, Korinna	Die vergessenen Kinder Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland	Nord
Ziegenhain, Fegert	Kindeswohlgefährdung und Vernachlässi- gung, 1.Auflage	Nord

21.5. Gefahr durch Medien

Autor(en) / Verlag	Titel	
Decius, Marc, Ralf Panzner	„Wir sind das Netz“. Chancen und Risiken des Internets für Kinder und Jugendliche - ein praktischer Leitfaden	Nord
Innocence in Danger Deutsche Sektion e. V. & BV zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen u. Jungen e. V. (Hg.) mebes & noack	Mit einem Klick zum nächsten Kick Aggression und sexuelle Gewalt im Cyber- space	Nord
Kinderschutz-Zentren	Kids Online. Ein Ratgeber auch für Eltern	Nord
Spitzer, Manfred Deutscher Taschenbuch Verlag, Mün- chen	Vorsicht Bildschirm! Elektronische Medien, Gehirnentwicklung, Ge- sundheit und Gesellschaft	Nord

21.6. Häusliche Gewalt

Autor(en) / Verlag	Titel	
Henschel, Angelika	Umgang mit häuslicher Gewalt Learning from Downunder Konzepte und Maßnahmen am Beispiel der Region New South Wales, Australien	Nord
Kavemann, Barbara, Ulrike Kreyssig	Handbuch Kinder und häusliche Gewalt	Nord
Kinderschutz-Zentren	„Meine Eltern schlagen sich ...“ Kinderschutzkonzepte bei häuslicher Gewalt	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Oehmichen, Manfred , Kaetsch, Hans-Jürgen, Bosinski, Hartmut A.G.	Gewalt gegen Frauen und Kinder Bestandsaufnahme – Diagnose – Prävention	Nord
Olbricht, Ingrid	Wege aus der Angst Gewalt gegen Frauen. Ursachen - Folgen - Therapie	Nord

21.7. Psychische Erkrankungen

Autor(en) / Verlag	Titel	
BundesArbeitsGemeinschaft	Blickpunkt Eltern Pädagogisch-pflegerische Beziehungsgestaltung mit Eltern in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in der Jugendhilfe	Nord
Eder, Sigrun , Rebhandl, Petra, Gasse, Evi	Annikas andere Welt – Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern	Nord
Eink, Michael , Haltenhof, Horst	Basiswissen: Umgang mit suizidgefährdeten Menschen	Nord
Fischer, Christine Saarbrücken: AV Akademikerverlag 2012, 98 S.	Kinder psychisch kranker Eltern Angemessene Unterstützungsformen unter dem Blickwinkel der Resilienzforschung	Süd
Giger-Bütler, Josef Beltz Verlag	„Sie haben es doch gut gemeint“	Nord
Goerlitz, Gudrun Stuttgart: Klett-CottaLeben 2010, 149 S.	Selbsthilfe bei Depressionen von Gudrun Görlitz. Expertenrat - Übungen – Lösungen. 2. Auflage	Nord
Hunold, Petra , Rahn, Ewald	Selbstbewusster Umgang mit psychiatrischen Diagnosen – Ein Ratgeber	Nord
Johnstone, Matthew München: Kunstmann 2009	Mit dem schwarzen Hund leben. Wie Angehörige und Freunde depressiven Menschen helfen können, ohne sich dabei selbst zu verlieren. v. ...u. Ainsley Johnstone. Aus dem Englischen v. Nils Thomas Lindquist u. Sabine Müller	Süd
Knebel, Heike , Klüber, Nathalie	Reflexionen Suizidprävention und Suizid bei Kindern und Jugendlichen	Nord
Knuf, Andreas Bonn: BALANCE buch + medien verlag 2009, 221 S	Borderline – Das Selbsthilfebuch v. ... u. Christiane Tilly 4. Auflage	Süd
Knuf, Andreas (Hg.) Edition BALANCE/Psychiatrie-Verlag	Leben auf der Grenze Erfahrungen mit Borderline	Nord
Krüger, Stephanie Deutsche Gesellschaft für Bipolare Störungen e. V. (DGBS), Hamburg	Mutter werden mit einer bipolaren Störung - was sollte ich wissen? Ein Ratgeber für Patientinnen	Nord
Lawson, Christine Ann Psychosozial-Verlag	Borderline-Mütter und ihre Kinder Wege zur Bewältigung einer schwierigen Beziehung	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Lenz, Albert , Eva Brockmann Göttingen: Hogrefe Verlag 2013, 151 S.	KINDER psychisch kranker Eltern STÄRKEN Informationen für Eltern, Erzieher und Lehrer	Süd
Mason, Paul T. , Randi Kreger	Schluss mit dem Eiertanz Für Angehörige von Menschen mit Borderline	Nord
Möhlenkamp, Gerd	Was ist eine Borderline-Störung ? Antworten auf die wichtigsten Fragen	Nord
Pretis, Manfred , Aleksandra Dimova	Frühförderung mit Kindern psychisch kranker Eltern	Nord
Rombach, Lilo	„Liebster Fabian, Deine Mutter ist sehr krank...“ Eine außergewöhnliche Familienbiografie	Nord
Schlösser, Sebastian	Lieber Matz, Dein Papa hat ´ne Meise Ein Vater schreibt Briefe über seine Zeit in der Psychiatrie	Nord
Schmalz, Ulla Bonn: BALANCE buch + media Verlag 2008, 176 S.	Das Maß ist voll. Für Angehörige von Alkoholabhängigen. Für Sebastian und Alexander 2. Auflage	Nord
Schone, Reinhold , Wagenblass, Sabine	Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie	Nord Süd
Steinhausen, Hans-Christoph Urban & Fischer	Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Nord
Tilly, Christiane , Offermann, Anja	Mama, Mia und das Schleuderprogramm Kindern Borderline erklären	Nord
Wiegand-Greife, Silke , Halverscheid, Susanne, Plass, Angela	Kinder und ihre psychisch kranken Eltern Familienorientierte Prävention – Der CHIMPs-Beratungsansatz	Süd
Wunderer, Susanne	Warum ist Mama traurig? Ein Vorlesebuch für Kinder mit einem psychisch erkrankten Elternteil. Mit einem Ratgeber am Ende des Buches	Nord
Zobel, Martin	Wenn Eltern zu viel trinken Risiken und Chancen für die Kinder	Mitte Nord

21.8. Sonstiges

Autor(en) / Verlag	Titel	
Deegener, Günther	Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen Ein Ratgeber für Eltern, Lehrer und Erzieher	Nord
Fegert, Jörg Michael , Mechthild Wolff	Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen Prävention und Intervention - ein Werkbuch	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Freund, Ulli , Dagmar Riedel-Breidenstein	Sexuelle Übergriffe unter Kindern Handbuch zur Prävention und Intervention	Mitte Süd
Hund, Wolfgang	Okkultismus Materialien zur kritischen Auseinandersetzung	Nord
Opp, Günther , Michael Fingerle (Hrsg.) Ernst Reinhardt Verlag	Was Kinder stärkt Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. 2. Auflage	Nord
Rossetti, Stephen J. , Wunibald Müller	„Auch Gott hat mich nicht beschützt“ Wenn Minderjährige in kirchlichem Milieu Opfer sexuellen Missbrauchs werden	Nord
Schauer, Cathrin UNICEF ECPAT Deutschland (Hrsg.)	Kinder auf dem Strich Bericht von der deutsch-tschechischen Grenze	Nord
Schmideder, Heidi	Die Mädchen des Pfarrers Sexueller Missbrauch in der kirchlichen Jugendarbeit. Chronik einer Aufdeckung	Nord
STROHHALM e. V. (Hrsg.) Kooperationspartner: World Childhood Foundation mebes & noack	Jedes Kind auf dieser Erde ist ein Wunder Band 1: Interkultureller Kontext für Prävention, Elternbildung und Beratung bei sexuellem Missbrauch	Nord

21.9. Gewalt in Institutionen

Autor(en) / Verlag	Titel	
Diakonie Deutschland	Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben Prävention und Intervention Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt	Süd
Enders, Ursula	Das geplante Verbrechen Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen	Süd Nord 2 x
Hochdorf, Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.	Damit es nicht nochmal passiert.... Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern	Süd
Kinderschutzzentrum	Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen	Süd

22. Fachbücher und Anregungen für Therapeut/Innen und Berater/Innen

Autor(en) / Verlag	Titel	
Bender-Wolfinger, Babs peter pollak verlag	Ermutigungskarten für kleine und große Kinder	Süd

Autor(en) / Verlag	Titel	
Caby, Filip , Andrea Caby BORGMANN MEDIA	Die kleine Psychotherapeutische Schatzkiste Tipps und Tricks für kleine und große Probleme vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter	Süd
Clay, Susanne	Der Feind ganz nah Gewalt in der Familie	Süd
Dießner, Helmar Dortmund: Borgmann Media 2009. 238 S	Familien Coaching Soziales Lernen für Familien	Nord
Erickson, Milton H. , Sidney Rosen Iskopress	Der richtige Therapeut Eine Auswahl aus den Lehrgeschichten (CD)	Nord
Funcke, Dorett Heidelberg: Carl Auer 2009, 250 S	Unkonventionelle Familien in Beratung und Therapie v. ...und Bruno Hildenbrand, 1. Auflage	Nord
Gammer, Carole	Die Stimme des Kindes in der Familientherapie	Süd
Görlitz, Gudrun	Psychotherapie für Kinder und Jugendliche Erlebnisorientierte Übungen und Materialien	Nord
Hochheimer, Irmi , Tina Westerhoff Beltz - Ratgeber	Mutmachmärchen. Wie sich Mädchen und Jungen gegen sexuellen Missbrauch wehren können	Süd
Hüther, Gerald Vandenhoeck & Ruprecht	Die Macht der inneren Bilder. Wie Visionen das Gehirn, den Menschen und die Welt verändern	Nord
Kaiser Rekkas , Agnes (Hrsg.) Carl Auer Verlag	Wie man ein Krokodil fängt, ohne es zu verletzen Innovative Hypnotherapie	Nord
Lauterbach, Matthias Heidelberg: Carl-Auer Verlag 2011, 2. Aufl., 192 S.	Wie Salz in der Suppe Aktionsmethoden für den beraterischen Alltag	Süd
Milowitz, Walter Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009, 223 S	Teufelskreis und Lebensweg. Systemisch denken im sozialen Feld. Mit ausführlichen Praxisbeispielen von Renate Fischer u. a. Mit 38 Abb., 2. überarbeitete Auflage	Süd
Reiners, Bernd	Onlineberatung. E-Mail-Beratung in der Jugendhilfe nach dem Modell der Kinderschutz-Zentren. Ein Handbuch für die Fortbildung	Nord
Rotthaus, Wilhelm Dortmund: Verlag modernes Lernen 2008, 358 S	Auffälliges Verhalten im Jugendalter. Handbuch für Eltern und Erzieher Bd 2 – v. ...u. Hilde Trapmann 2. Auflage	Nord
Schlippe von, Arist , Mohammed El Hachimi, Gesa Jürgens	Multikulturelle systemische Praxis Ein Reiseführer für Beratung, Therapie und Supervision	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Schlippe von, Arist , Michael Grabbe (Hrsg.) Vandenhoeck & Ruprecht	Werkstattbuch Elterncoaching Elterliche Präsenz und gewaltloser Widerstand in der Praxis	Nord
Sprenger, Reinhard K. Campus Verlag	Das Prinzip Selbstverantwortung Wege zur Motivation	Nord
Tietze, Kim Oliver Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verl. 2008. 246 S	Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln 3. Auflage	Nord

23. Sonstiges

Autor(en) / Verlag	Titel	
AGJ	Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung Dokumentation der Fachtagung	Nord
Bauer, Joachim München: Wilhelm Heyne 2009, 191 S	Warum ich fühle, was du fühlst. Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone. 14. Auflage	Nord
Bentheim, Alexander , May, Michaela, Stutzenhecker, Benedikt, Winter, Reinhard	Gender Mainstreaming und Jungenarbeit	Nord
Betz, Tanja Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag 2010, 302 S	Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten v. ... u.a. Mit einem Vorwort von Roland Roth.	Nord
Bohn, Irina	Gender Mainstreaming und Jugendhilfeplanung	Nord
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung und Gender Mainstreaming-Prozesse	Nord
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Familien- und Kinderfreundlichkeit Prüfverfahren – Beteiligung – Verwaltungshandeln Ein Praxisbuch für Kommunen	Nord
Geene, Raimund , Claudia Höppner, Frank Lehmann (Hrsg.) Bad Gandersheim: Verlag Gesunde Entwicklung 2013, 409 S.	Kinder stark machen: Ressourcen, Resilienz, Respekt Ein multidisziplinäres Arbeitsbuch zur Kindergesundheit	Süd
Hanika, Beate Teresa Schatzinsel/Fischer Verlag	Rotkäppchen muss weinen	Süd Nord
Hantel-Quitmann, Wolfgang Stuttgart: Klett-Cotta Fachbuch 2013, 320 S.	Basiswissen Familienpsychologie Familien verstehen und helfen	Süd
Homeier, Schirin , Andreas Schrappe Mabuse-Verlag	Flaschenpost nach irgendwo Ein Kinderfachbuch für Kinder suchtkranker Eltern	Nord

Autor(en) / Verlag	Titel	
Kahl, Reinhard	SPITZE! Schulen am Wendekreis der Pädagogik Schulen in Skandinavien	Nord
Knoll, Andreas	Professionelle Soziale Arbeit Professionstheorie für Einführung und Auffrischung	Nord
Lernlandkarte Nr. 2	World café	Süd
Pluto, Liane München: Verlag Dt. Jugendinstitut 2007, 304 S.	Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie	Nord
Siegel, Daniel J	Wie wir werden, die wir sind Neurobiologische Grundlagen subjektiven Erlebens und die Entwicklung des Menschen in Beziehungen	Nord

Nicht im Inhaltsverzeichnis aufgenommen, da keine Kapitelnummer.

Autor(en) / Verlag	Titel	
Philipps, Carolin Wien: Ueberreuter 2010, 126 S	Wofür die Worte fehlen	Nord
Sansone, Adele Zürich: NordSüd 2010	Das grüne Küken v. ... u. Anke Faust	Nord

4.5. **BROSCHÜREN ZUR KOSTENLOSEN BESTELLUNG BEI KUK**

- ▶ Leporello: mit Telefonnummern verschiedener Unterstützungseinrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg
- ▶ Faltblatt für Professionelle und Privat Bezugspersonen: Information über Angebote des Kinderschutzteams im Kreis Herzogtum Lauenburg
- ▶ Flyer ASD 2012: Informationen zu Zugangsdaten und Angebote der fünf Dienststellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
- ▶ Karte für Kinder und Jugendliche mit der Zugangsnummer des Kinder- und Jugendtelefons
- ▶ Broschüre für Kinder: "Tipps für Kids"
- ▶ Broschüre für Jugendliche: "Deine Rechte in der Jugendhilfe"
- ▶ Broschüre für Jugendliche: "Sex. Wo hört der Spaß auf?"
- ▶ Poster für Schulen, Zielgruppe Kinder und Jugendliche, Thema: Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung und Unterstützungsmöglichkeiten
- ▶ Karte für Eltern mit der Zugangsnummer des Elternsorgentelefon

5. TEIL - DOKUMENTATIONSHILFEN**5.1. MELDEBOGEN**

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat



Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Fachdienste Soziale Dienste

Bezirknummer

Fallverantwortliche Fachkraft:

Datum:

Meldebogen

Datum: Aufgenommen und bewertet von:	_____ (Name der / des Meldenden) _____ (Anschrift) _____ (Telefon) ☐ Selbstmelder ☐ Verwandte ☐ Nachbarn, Freunde: ☐ Dritte, Andere: ☐ anonym
--	--

☐ der/die Meldende will anonym bleiben

Angaben zur Meldung:

	Mutter	Vater	
Name, Vorname			
Anschrift			
Telefon			
Kind(er)			
Name	Vorname		Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Telefon
Andere im Haushalt lebende Personen:			

Inhalt der Meldung:**Bewertung:**

Persönlicher Eindruck vom Melder / von Melderin (bewertet durch die aufnehmende Fachkraft):

☐ Zweifel angebracht ☐ widersprüchlich ☐ glaubhaft ☐ stichhaltig /

weil:

Persönlicher Eindruck vom Inhalt des vorgetragenen Problems (bewertet durch die aufnehmende Fachkraft):

☐ akut ☐ besteht schon länger ☐ Info über Dritte ☐ Eindrücke der / des Meldenden

☐ beobachtete Fakten

Schlussfolgerung:**Bearbeitung**

☐ sofort / am gleichen Tag ☐ zügig / am nächsten Tag ☐ innerhalb einer Woche

☐ später / mehr als 1 Woche

Meldeübergabe:

am: _____ an: _____

Unterschrift der / des Aufnehmenden

Kn. der zuständigen RL:

5.2. RÜCKMELDEBOGEN

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**



Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales
Fachdienste Soziale Dienste
Bezirknummer
Fallverantwortliche Fachkraft:

Datum:

2. Rückmeldebogen

Datum: Aufgenommen und bewertet von: Meldebogen vom: _____	<u>Veranlasst wurde:</u> ☐ Inaugenscheinnahme am: ☐ Vier-Augen-Gespräch am: mit: _____ ☐ Sicherheitseinschätzung am: mit: _____ ☐ Sonstiges (bitte kurz erklären):
--	--

	Mutter	Vater
<i>Name, Vorname</i>		
<i>Anschrift</i>		
<i>Telefon</i>		
Kind(er)		
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<i>Straße und Hausnummer</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
<i>Telefon</i>		
Andere im Haushalt lebende Personen:		

Sicherheitseinschätzung**1) Akuter Handlungsbedarf?**

Gefahr für Leib und Leben des Kindes?

Deutliche reflektierte Willensbekundung einer/eines Jugendlichen?

2) Was zeigt das Kind?

Werden die individuellen (Entwicklungs-) Bedürfnisse des Kindes befriedigt?
Bedürfnis nach Existenz / sozialer Bindung / Wachstum /
Beobachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes

3) Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen der Eltern verletzen oder schädigen das Kind?
Erziehungsfähigkeit: Körperliche Unversehrtheit + Schutz / Bindung / Erfüllung kindlicher
Bedürfnisse / Pflege und Versorgung / Vermittlung von Regeln und Werten / Förderung
Problemakzeptanz / Problemkongruenz / Hilfeakzeptanz / Veränderungsbereitschaft

4) Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren

Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risiko-
faktoren bewertet? Allgemeine + spezifische Belastungsfaktoren
Personenbezogen, sozial , ökologisch / aktuell + biografisch

5) Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren

Welche Ressourcen und Schutzfaktoren könnten zur Beseitigung/Reduzierung der
Gefährdung, bzw. des Risikos aktiviert werden?
Personenbezogene (Eltern, Kind,), soziale , ökologische Ressourcen

6) Erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Wie werden die vorhandenen oder bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer
Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes ein-
geschätzt?

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

- ☐ Kindeswohlgefährdung
- ☐ latente Kindeswohlgefährdung
- ☐ KEINE Kindeswohlgefährdung, ABER Unterstützungsbedarf
- ☐ KEINE Kindeswohlgefährdung, kein Unterstützungsbedarf

Art der Kindeswohlgefährdung

- ☐ Anzeichen für Vernachlässigung
- ☐ Anzeichen für körperliche Misshandlung
- ☐ Anzeichen für psychische Misshandlung
- ☐ Anzeichen für sexuelle Gewalt

Schlussfolgerung:

- ☐ Familie hat sich zur Zusammenarbeit mit _____ bereit erklärt
Rückmeldung über Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen erfolgt bis _____
- ☐ Beratungs- / Betreuungsbedarf ☐ hoher Betreuungsbedarf
- ☐ Inobhutnahme erforderlich ☐ Einleitung von HzE
- ☐ Meldung / Antrag Familiengericht
- ☐ Angelegenheit erledigt

Notizen:

Ort, Datum _____

Unterschrift: _____

Kn. der zuständigen RL:

5.3. SCHUTZVEREINBARUNG UND ANLAGE



Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Fachdienste Soziale Dienste

Bezirksnummer _____

Fallzuständige Fachkraft: _____

Schutzvereinbarung

zwischen Familie:

und Mitarbeiter/-in des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) _____

und Professioneller Fachkraft _____

für eine gesunde Entwicklung von:

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Artikel 6, Absatz 2, Grundgesetz: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht.

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

1. Als Bezugsperson des/der Kindes/er übernehme ich die Verantwortung für eine gesunde Entwicklung des oben genannten Kindes/ der oben genannten Kinder. Ich bin bereit, für die Erreichung der im Anhang genannten Ziele mit Fachkräften aus Jugendhilfe und Schule zusammen zu arbeiten.
2. Die Ziele, welche die Erwachsenen für mich formuliert haben, kann ich unterstützen und werde daran mitwirken, sie zu erreichen.

3. Als Fachkraft bin ich bereit, die Familie bei der Erreichung der Ziele zu unterstützen.
4. Als fallzuständige Fachkraft im ASD überprüfe ich regelmäßig, ob die Bemühungen der Familie und der Fachkräfte angemessen und ausreichend sind, um eine gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, den ASD telefonisch oder schriftlich zu informieren, falls es Anzeichen dafür gibt, dass sich die Situation für ein Kind erheblich verschlechtert und/oder neue Hinweise für die Bewertung einer akuten Gefährdung gegeben sind.
Fallkoordinierende Fachkraft des ASD:

Name _____ Tel: _____ Fax: _____ mail: _____

Nächstes gemeinsames Hilfestgespräch am _____

Bis dahin erledigt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Ort, Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Unterschriften sonstiger Bezugspersonen

Unterschriften Kinder und Jugendliche

Unterschriften Fachkräfte

Unterschrift fallzuständiger ASD-Fachkraft

Anlage zur Schutzvereinbarung Familie

Problem	mögliche Auswirkungen	Gefährdung	Ziel der Hilfe

5.4. SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**



Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Fachdienst Soziale Dienste

Bezirksnummer _____

Fallverantwortliche Fachkraft: _____

Datum:

Sicherheitseinschätzung⁸³

zur Meldung vom:	Name des Kindes bzw. Familienname:
------------------	---------------------------------------

1) Akuter Handlungsbedarf?

Gefahr für Leib und Leben des Kindes?

Deutliche reflektierte Willensbekundung einer/eines Jugendlichen?

2) Was zeigt das Kind?

Werden die individuellen (Entwicklungs-) Bedürfnisse des Kindes befriedigt?

Bedürfnis nach Existenz / sozialer Bindung / Wachstum /

Beobachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes

3) Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen der Eltern verletzen oder schädigen das Kind?

Erziehungsfähigkeit: Körperliche Unversehrtheit + Schutz / Bindung / Erfüllung kindlicher Bedürfnisse / Pflege und Versorgung / Vermittlung von Regeln und Werten / Förderung Problemakzeptanz / Problemkongruenz / Hilfeakzeptanz / Veränderungsbereitschaft

4) Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren

Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet? Allgemeine + spezifische Belastungsfaktoren Personenbezogen, sozial, ökologisch / aktuell + biografisch

5) Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren

Welche Ressourcen und Schutzfaktoren, könnten zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung, bzw. des Risikos aktiviert werden?

Personenbezogene (Eltern, Kind,), soziale, ökologische Ressourcen

6) Erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Wie werden die vorhandenen oder bei unverändertem Entwicklungskontext, mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?

⁸³ leicht abgeändert nach Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen, Annegret Werner (Hg.) Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“

5.5. KINDLICHE BEDÜRFNISSE

Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“

Name:

Datum:

Fachkraft:

Kindliche Bedürfnisse	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen	Wertschätzung	Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt	Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses	konstante Bezugsperson (n), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)	Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					

5.6. ERSTERHEBUNGSBOGEN

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**



Kreis Herzogtum Lauenburg,

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Fachdienst Soziale Dienste - Regionalgruppe

Bezirksnummer

Fallzuständige Fachkraft:

Ersterhebungsbogen

zur Meldung vom:	Name des Kindes bzw. Familienname:
------------------	---------------------------------------

Name der Familie / Anschrift / Tel.-Nr.

Daten zur Familienkonstellation

Famili- enmit- glied	Name / Vorname	Geb.-dat.	Nationalität	Familienstand²	Einkommen³
Mutter: ⁸⁴ :					
Vater ¹ :					
Weitere Person ¹ :					
Weitere Person ¹ :					

<u>Kind(er)</u> in der Fam. le- bend	Name / Vorname	Geb.-dat. / Geschlecht	Nationalität	Rechtl. Stellg. zur Mutter⁴ / weitere	Rechtl. Stellg. zum Va- ter⁴ / weitere
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					

⁸⁴ Stief-, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter / -vater, sonstige Verwandte, sonstige Person (so konkret wie möglich)

² nicht verheiratet, verheiratet, geschieden, getr. lebend, faktisch alleinerziehend

³ ja / nein, VZ (Vollzeit-Berufstätigkeit) / TZ (Teilzeitberufstätigkeit), HzL, Alg / Alhi, Sonstiges

⁴ ehelich, nichtehelich, Stiefkind, Adoptivkind, Enkelkind, elterliche Sorge, Vormund, Pfleger

Anmerkungen: / Ergänzungen / Sofern bekannt: Wird die Familie von sonstigen Personen unterstützt?

Genogramm / Netzwerkkarte:

Relevante Professionelle im Umfeld der Familie		
Institution	Name	Telefonnummer

Welche Erziehungshilfen ⁸⁵ hat die Familie bislang mit welchem Ergebnis erhalten	<u>Mit</u> Erfolg von – bis	<u>Teilweiser</u> Erfolg von – bis	<u>Ohne</u> Erfolg von – bis	Informationen fehlen

Wahrnehmung / Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkraft

Aus Sicht der bewertenden sozialpädagogischen Fachkraft werden die Grundbedürfnisse des Kindes / der Kinder durch die Eltern oder andere Bezugspersonen folgendermaßen befriedigt:

S = Sicher BS = Bedingt sicher K = Kritisch

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Sicherstellung der Körperpflege						
Angemessene Schlafmöglichkeit						
Witterungsgemäße Kleidung						

² Formlose Betreuung, SPFH, EBS, Pflegefamilie, Tagespflege, Hort, amb. / stat. psychiatrische Maßnahmen, KiTa, ET, Tagesgruppe, intensive soz.-pädagogische Einzelbetreuung, Frühförderung, EB, Heimerziehung ...

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Angemessene /altersgemäße Versorgung mit Nahrung						
Gesundheitliche / medizinische Versorgung						
Angemessener Körperkontakt						
Anerkennung und Bestätigung						
Wahrnehmung der Aufsichtspflicht						
Angemessene Beaufsichtigung bei Abwesenheit						
Betreuung und Beaufsichtigung durch geeignete Personen						
Gewaltfreies Umgehen mit dem Kind						
Angemessener Umgangston						
Einschätzbarkeit des Elternverhaltens durch Kind / Kinder						
Stabile soziale Bindungen in der Familie						
Schutz vor Gefahren im Alltag / vor Übergriffen anderer Personen						
Ausreichender Bewegungsraum						
Angemessene Spielmöglichkeiten						

Soziale Situation der Eltern / des familiären Systems, in der das Kind / die Kinder leben

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Einkommen						
Arbeitssituation						
Wohnsituation						
Körperliche Gesundheit						
Psychische Gesundheit						
Umgang mit Suchtmitteln						
Intellektuelle Fähigkeiten						
Psychische Belastbarkeit der Eltern						
Unterstützung von außen (Familie, Freunde, Nachbarn)						
Stabilität in der Partnerschaft						

Allgemeine Kompetenzen der Eltern / des familiären Systems

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Zeitig aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können (Alltagsstruktur)						
Kochen, waschen, putzen, Ordnung halten						
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
Sich angemessen ernähren						
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
Ausdauer / Geduld haben						

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Lesen, schreiben, rechnen können						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
Eigene Standpunkte vertreten, Fähigkeit, Grenzen zu setzen						
Abweichende Standpunkte respektieren / Grenzen achten						

Erscheinungsbild des Kindes / der Kinder

NZ = Nicht zutreffend BZ = Bedingt zutreffend Z = Zutreffend

	Mutter			Vater		
	NZ	BZ	Z	NZ	BZ	Z
Verzögerte motorische Entwicklung						
Retardierte Sprachentwicklung / Sprachprobleme						
Unruhe / Hyperaktivität						
Distanzlosigkeit						
Schüchtern / ängstlich / introvertiert						
Untergewicht						
Übergewicht						

Ist aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern / des familiären Systems gesichert?

S = Sicher BS = Bedingt sicher K = Kritisch

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes / ihrer Kinder sicherstellen wollen						
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um						
Mitarbeit wird abgelehnt bzw. ist aufgrund äußerer Umstände nicht möglich						

Fachliche Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkraft

	sehr gut			mangelhaft	
	1	2	3	4	5
Gewährleistung des Kindeswohls					
Problemakzeptanz					
Problemkongruenz					
Hilfeakzeptanz					

Im Hinblick auf das Alter des Kindes / der Kinder halte ich es für

... nicht gefährdet und sehe auch keinen Hilfebedarf	
... nicht gefährdet, sehe aber Beratungs- / Unterstützungsbedarf	
... gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden	
... akut gefährdet und halte eine Herausnahme / Inobhutnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	

Welche Vereinbarungen sind mit den Eltern / dem familiären System vorab konkret getroffen worden:

- 1.
- 2.
- 3.

Was muss passieren, damit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann bzw. die Bedürfnisse des Kindes / der Kinder sichergestellt werden:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Fall wird am _____ in einer Helfer/innenkonferenz / Team beraten.

Datum / Unterschrift

5.7. NACHERHEBUNGSBOGEN

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**



Kreis Herzogtum Lauenburg,

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Fachdienst Soziale Dienste - Regionalgruppe

Bezirksnummer

Fallzuständige Fachkraft:

Nacherhebungsbogen

zur Meldung vom:	Name des Kindes bzw. Familienname:
------------------	---------------------------------------

Wahrnehmung / Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkraft

im Vergleich zur Ersthebung, sind die einzelnen Fähigkeiten bzw. Auffälligkeiten

in der Tendenz: + = besser geworden, 0 = unverändert geblieben, - = schlechter geworden

S = Sicher

BS = Bedingt sicher

K = Kritisch

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Sicherstellung der Körperpflege						
Angemessene Schlafmöglichkeit						
Witterungsgemäße Kleidung						
Angemessene /altersgemäße Versorgung mit Nahrung						
Gesundheitliche / medizinische Versorgung						
Angemessener Körperkontakt						
Anerkennung und Bestätigung						
Wahrnehmung der Aufsichtspflicht						
Angemessene Beaufsichtigung bei Abwesenheit						
Betreuung und Beaufsichtigung durch geeignete Personen						
Gewaltfreies Umgehen mit dem Kind						
Angemessener Umgangston						

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Einschätzbarkeit des Elternverhaltens durch Kind / Kinder						
Stabile soziale Bindungen in der Familie						
Schutz vor Gefahren im Alltag / vor Übergriffen anderer Personen						
Ausreichender Bewegungsraum						
Angemessene Spielmöglichkeiten						

Soziale Situation der Eltern / des familiären Systems, in der das Kind / die Kinder leben

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Einkommen						
Arbeitssituation						
Wohnsituation						
Körperliche Gesundheit						
Psychische Gesundheit						
Umgang mit Suchtmitteln						
Intellektuelle Fähigkeiten						
Psychische Belastbarkeit der Eltern						
Unterstützung von außen (Familie, Freunde, Nachbarn)						
Stabilität in der Partnerschaft						

Allgemeine Kompetenzen der Eltern / des familiären Systems

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Zeitig aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können (Alltagsstruktur)						
Kochen, waschen, putzen, Ordnung halten						
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
Sich angemessen ernähren						
Aggressionen und Wut kontrollieren können						

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Ausdauer / Geduld haben						
Lesen, schreiben, rechnen können						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
Eigene Standpunkte vertreten, Fähigkeit, Grenzen zu setzen						
Abweichende Standpunkte respektieren / Grenzen achten						

Erscheinungsbild des Kindes / der Kinder

S = Sicher BS = Bedingt sicher K = Kritisch

	Kind 1			Kind 2		
	S	BS	K	S	BS	K
Verzögerte motorische Entwicklung						
Retardierte Sprachentwicklung / Sprachprobleme						
Unruhe / Hyperaktivität						
Distanzlosigkeit						
Schüchtern / ängstlich / introvertiert						
Untergewicht						
Übergewicht						

Ist aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern / des familiären Systems gesichert?

S = Sicher BS = Bedingt sicher K = Kritisch

	Mutter			Vater		
	S	BS	K	S	BS	K
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes / ihrer Kinder sicherstellen wollen						
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um						
Mitarbeit wird abgelehnt bzw. ist aufgrund äußerer Umstände nicht möglich						

Im Hinblick auf das Alter des Kindes / der Kinder halte ich es für

☐ nicht gefährdet, sehe aber Beratungs- / Unterstützungsbedarf
☐ gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden
☐ akut gefährdet und halte eine Herausnahme / Inobhutnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr

Welche Vereinbarungen sind mit den Eltern / dem familiären System konkret getroffen worden:

1.

2.

3.

Was muss passieren, damit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann bzw. die Bedürfnisse des Kindes / der Kinder sichergestellt werden:

1.

2.

3.

Der Fall wird am _____ in einer Helfer/innenkonferenz / Team beraten.

Datum / **Unterschrift**

5.8. FACHKRÄFTEKONFERENZ

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**



Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Fachdienst Soziale Dienste

Bezirksnummer _____

Fallverantwortliche Fachkraft: _____

Datum:

Fachkräftekonferenz⁸⁶ zur Sicherung von Kinderschutz

vom: _____

Dauer: _____

Name des Kindes bzw. Familienname:

Teilgenommen:

Name	Institution

1. Datenschutz, Rechtsgüterabwägung
2. Einstiegsfragen / Überprüfung vorangegangener Abmachungen
3. Aktuelle Situation
4. Schutzkonzept
5. Sonstige Vereinbarungen und Aufträge (Wer, was, bis wann?)
6. Offene Fragen
7. Verlaufstermin
8. Protokoll geht an

⁸⁶ Eine Fachkräftekonferenz (Helferkonferenz) ist eine Zusammenkunft der an einem Fall beteiligten professionellen Fachkräfte, ohne Beteiligung der Klienten/-innen. Jede Fachkraft kann zu einer Helferkonferenz einladen. Eine solche ist datenschutzrechtlich erlaubt, wenn

a) der wirksame Schutz der Kinder durch eine Beteiligung der Eltern gefährdet sein könnte oder
b) die Eltern davon wissen und im Anschluss über die Ergebnisse informiert werden.

5.9. ZEITSCHIENE

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**



Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales
Fachdienst Soziale Dienste - Regionalgruppe
Bezirknummer

Fallverantwortliche Fachkraft:

Zeitschiene

Name der Familie, Anschrift

Datum	Familienebene	Helferebene

5.10. ANFANGSFRAGEN FÜR PSYCHISCH KRANKE ELTERN**Wie geht es Ihrem Kind?
Fragebogen Kindermodul 4 bis 21 vor der Beratung**

Bitte für jedes Kind einzeln den Fragebogen ausfüllen.

1. Geburtsdatum meines Kindes: _____ und Name : _____

2. Geschlecht meines Kindes:

- ☐ Weiblich
☐ Männlich

3. Sind Sie der leibliche Elternteil des Kindes?

- ☐ nein
☐ ja

4. Ist Ihr (Ehe-)Partner der leibliche Elternteil des Kindes?

- ☐ nein
☐ ja

5. Wo lebt Ihr Kind?

- ☐ in meinem Haushalt
☐ beim anderen Elternteil
☐ bei Verwandten
☐ bei einer Pflege- oder Adoptivfamilie
☐ in Fremdunterbringung (Heim, Jugendhilfeeinrichtung)
☐ in eigener Wohnung

6. Wie viel Kontakt haben Sie zu Ihrem Kind?

- ☐ täglich
☐ mehrmals die Woche
☐ wöchentlich
☐ 14-tägig
☐ monatlich
☐ sporadisch
☐ keinen

7. Wünschen Sie sich mehr Kontakt zu Ihrem Kind?

- ☐ nein
☐ ja

8. Ist dieses Kind Ihr Sorgenkind?

- ☐ nein
☐ ja

9. Wer übernimmt den Hauptteil der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben des Kindes?

- ☐ ich selbst
☐ mein (Ehe-)Partner/meine (Ehe-)Partnerin
☐ andere Elternteil (wenn getrennt lebend)
☐ anderer Verwandter
☐ andere Person: _____

10. Sind Sie selbst für Ihr Kind die Hauptbezugsperson?

- ☐ ja
☐ nein, sondern: ☐ anderer Elternteil
☐ mein (Ehe-)Partner/meine (Ehe-)Partnerin
☐ anderer Verwandter:
☐ andere Person: _____

11. Glauben Sie, dass Ihr Kind Vertrauen zu dieser Hauptbezugsperson hat?
(machen Sie bitte ein Kreuz auf der Linie)

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

12. Hat Ihr Kind weitere erwachsene Bezugs- oder Vertrauenspersonen?

- ☐ nein – bitte weiter mit Frage 17
☐ ja

13. Wie viele?

- ☐ eine
☐ zwei
☐ mehr als zwei

14. Wer ist die wichtige Bezugsperson für Ihr Kind?

- ☐ ich selbst
☐ mein (Ehe-)Partner/meine (Ehe-)Partnerin
☐ anderer Elternteil (wenn getrennt lebend)
☐ anderer Verwandter
☐ andere Person: _____

15. Ist diese Bezugsperson schon einmal in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung gewesen?

- ☐ nein
☐ ja, welche Art von Behandlung: _____

16. Glauben Sie, dass Ihr Kind Vertrauen zu dieser weiteren Bezugsperson hat?
(Machen Sie bitte ein Kreuz auf der Linie)

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

Beziehung zum Kind

Nun einige Fragen, wie Sie Ihre Beziehung zu Ihrem Kind einschätzen:

In den letzten Monaten...

17. ...hatte dieses Kind Vertrauen zu mir.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

18. ... konnte ich dieses Kind verstehen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

19. ... konnte dieses Kind sich mit seinen Problemen an mich wenden.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

20. ...konnte sich dieses Kind auf mich verlassen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

21. ... fühlte ich mich durch die Erziehungsaufgaben überfordert.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

22. ... konnte dieses Kind gut mit der Erkrankung (des erkrankten Elternteiles) umgehen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

23. ... hatte ich Verständnis für die Gefühle dieses Kindes.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

24. ... hatte ich insgesamt eine gute Beziehung zu diesem Kind.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

25. ...hatte mein jetziger(Ehe-)Partner eine gute Beziehung zu diesem Kind.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

26. ...hatte der andere leibliche Elternteil eine gute Beziehung zu diesem Kind (falls es einen anderen Elternteil gibt).

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

27. Hat jemand Ihrem Kind die Art der Erkrankung (des erkrankten Elternteils) erklärt.

☐ Ja. Wenn ja, wer? _____

☐ Nein, wenn nein, warum nicht? _____

5.11. ANFANGSFRAGEN FÜR KINDER PSYCHISCH KRANKER ELTERN

Wie geht es dir in deiner Familie?

Fragebogen für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren:

Hallo,
wir freuen uns sehr, dass Du Dir die Zeit nimmst, diesen Fragebogen auszufüllen. Wir möchten gerne von Dir erfahren, wie es Dir mit Deiner Familie geht, wie Du den Alltag meisterst und ob du dabei ausreichend Hilfe bekommst. Deine Antworten werden vertraulich behandelt, d. h. Deine Eltern, Lehrer und andere Menschen in Deiner Umgebung bekommen sie nicht zu lesen, wenn du das nicht willst. Bitte beantworte alle Fragen. Wenn Du Dir bei der Beantwortung einer Frage nicht sicher bist, wähle bitte die Antwortkategorie, die deiner Meinung nach am ehesten zutrifft. Oft ist dies die Kategorie, die Dir als erste in den Sinn kommt. Es geht um Deine persönliche Meinung. Es gibt daher keine richtigen oder falschen Antworten!
Vielen Dank für Deine Mithilfe.

Dein Name _____ Dein Geburtsdatum: _____

Heutiges Datum: _____

In den folgenden Fragen geht es um Deine Beziehungen/Freundschaften zu anderen Menschen, die für Dich wichtig sind. Dazu können Deine Eltern, andere Verwandte und Deine Freunde gehören. Bei den meisten Fragen gibt es statt der Antwortkategorien eine Linie mit zwei extremen Endpunkten („stimmt überhaupt nicht“ und „stimmt genau“). Je nachdem, wie sehr eine Aussage auf Dich zutrifft, mache bitte ein Kreuz durch die Linie. Mache das Kreuz dort, wo es Deinem Gefühl nach für Dich am besten passt.

Ein Beispiel: Ich esse gerne Eis.

Wenn Du sehr gerne Eis isst, machst Du rechts ein Kreuz durch die Linie:

Stimmt überhaupt nicht X stimmt genau

In den letzten Monaten...

1. Wer war im Alltag am meisten für Dich da? (Bitte nur Deine Hauptbezugsperson ankreuzen!)

☐ Mutter
☐ Vater
☐ Bruder/Schwester
☐ Oma/Opa
☐ andere, nämlich: _____
☐ niemand

2. Gab es jemanden im Alltag, der für Dich da war, wenn es dieser Person nicht gut ging?

☐ nein
☐ ja, nämlich: _____

3. Zu wem bist Du gegangen, wenn Du Kummer hattest?

☐ Mutter
☐ Vater
☐ Bruder/Schwester
☐ Oma/Opa
☐ andere, nämlich: _____
☐ niemand

Meine Mutter und ich

In den letzten Monaten...

4. ... sah ich meine Mutter

- ☐ jeden Tag
☐ 1-2 Mal pro Woche
☐ alle 2 Wochen
☐ seltener

5. ...hatte ich Vertrauen zu meiner Mutter

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

6. ... konnte mich meine Mutter verstehen

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

7. ... konnte ich mich mit meinen Problemen an meine Mutter wenden.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

8. ...konnte ich mich auf meine Mutter verlassen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau**Mein Vater und ich**

In den letzten Monaten...

9. ...sah ich meinen Vater

- ☐ jeden Tag
☐ 1-2 Mal pro Woche
☐ alle 2 Wochen
☐ seltener

10. ...hatte ich Vertrauen zu meinem Vater:

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

11. ...konnte mich mein Vater verstehen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

12. ...konnte ich mich mit meinen Problemen an meinen Vater wenden.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

13. ...konnte ich mich auf meinen Vater verlassen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

Wenn Deine Hauptbezugsperson nicht Mutter oder Vater ist...

14. Gibt es für Dich eine weitere Hauptbezugsperson außer Mutter oder Vater?

- ☐ nein
☐ ja, nämlich: _____

In den letzten Monaten...

15. ...sah ich diese Person:

- ☐ jeden Tag
☐ 1-2 Mal pro Woche
☐ alle 2 Wochen
☐ seltener

16. ...hatte ich Vertrauen zu dieser Person.

_____ Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

17. ... konnte mich diese Person verstehen.

_____ Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

18. ...konnte ich mich mit meinen Problemen an diese Person wenden.

_____ Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

19. ...konnte ich mich auf diese Person verlassen.

_____ Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

Meine Freunde und ich...

20. Ich habe (gute) Freunde.

- ☐ ja
☐ nein (wenn nein, bitte die nächsten beiden Fragen überspringen und weiter mit Frage 23)

In den letzten Monaten...

21. ...konnte ich mit meinen Freunden über Probleme sprechen.

_____ Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

22. ...konnte ich Freunde zu mir nach Hause einladen, wenn ich mochte.

_____ Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

Umgang mit der Erkrankung

Nun einige Fragen zum Umgang in der Familie mit der Erkrankung Deiner Mutter/Deines Vaters.

In den letzten Monaten...

23. ... konnte ich die Erkrankung meiner Mutter/Meines Vaters akzeptieren.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

24. ...fühlte ich mich über die Erkrankung meiner Mutter/meines Vaters gut informiert.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

25. ... wurde in unserer Familie über die Erkrankung meiner Mutter/Meines Vaters gesprochen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

26. ...konnte ich selbst offen in der Familie über die Erkrankung meiner Mutter/meines Vaters sprechen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

27. ...konnte ich mit der Erkrankung meiner Mutter/meines Vaters gut umgehen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

28. ...konnte ich mit meinen Freunden über die Erkrankung meiner Mutter/meines Vaters sprechen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

29. ...machte mir die Erkrankung meiner Mutter/meines Vaters manchmal Angst oder andere intensive Gefühle (z.B. Trauer, Wut).

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

30. ...konnte ich diese Gefühle offen in meiner Familie zeigen.

Stimmt überhaupt nicht stimmt genau

31. Bitte schreibe möglichst genau, was für Dich das wichtigste Ziel der Unterstützung sein könnte:

5.12. SATZERGÄNZUNGSBOGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Ich finde es schrecklich, dass

Manchmal habe ich ein schlechtes Gewissen, weil

Wenn ich erwachsen bin,

Meine beste Freundin / mein bester Freund

Ich wünsche

Ich träume gerne davon, dass

Ich fühle mich manchmal nicht wohl, weil

Die meisten Väter

Ich habe am meisten Angst davor, dass

In meiner Familie bin ich

Es ist sehr schade,

Ich denke nicht gern daran,

Ich würde lieber zur Schule gehen, wenn

Ich bekam ein schlechtes Zeugnis, weil

Die meisten Mütter

Ich war sehr stolz darauf,

Wenn ich zaubern könnte, dann

Die meisten Brüder / Schwestern

5.13. GEDANKENBLASEN

Siehe:

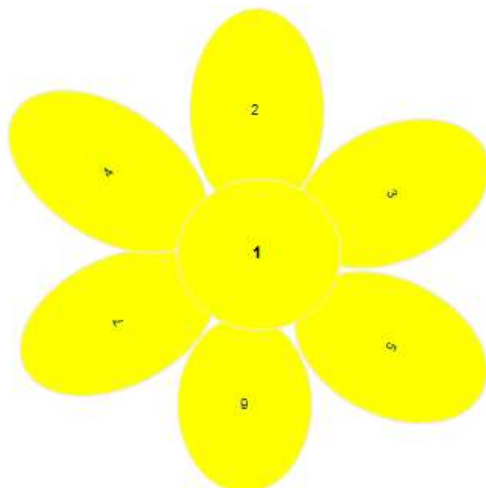
- Laufwerk M
- KuK ASD/PKA
- Kinderschutzordner digital
- Dokumentationshilfen
- Gedankenblasen

5.14. KINDERSCHUTZSONNENBLUME

Kinderschutzsonnenblume
nach einer Idee von Christian Schrappner



Kinderschutzsonnenblume



1. Körperliche und psychische Gesundheit
2. Wie wird das Kind durch die Familie versorgt?
3. Wie sind die Hauptbezugspersonen versorgt?
4. Wie wird das Kind durch Fachkräfte aus Einrichtungen versorgt?
5. Sind die Hauptbezugspersonen bereit und in der Lage, Hilfe anzunehmen?
6. Was können die Fachkräfte an Hilfe anbieten?
7. Was sind die jeweiligen Wünsche für die Entwicklung des Kindes?

5.15. HILFEN ZUR FÖRDERUNG VON KOOPERATION UND VERÄNDERUNGSBEREITSCHAFT (VERSCHIEDENE)

Motivationswaage



Gewichtung	Gründe, warum ich bleiben möchte, wie ich bin	Gründe, warum ich mich ändern will	Gewichtung

Positive Aspekte der aktuellen Situation/des aktuellen Verhaltens	Negative Aspekte der aktuellen Situation/des aktuellen Verhaltens
Nachteile einer Veränderung	Vorteile einer Veränderung

Veränderungs- stadium	Motivationsaufgabe des Beraters / der Beraterin
Absichtslosigkeit	Zweifel wecken- Erhöhung der Wahrnehmung von Risiken und Gefahren des Problemverhaltens; Weitergabe von Informationen
Absichtsbildung	Arbeiten mit der Entscheidungswaage, Problematisieren von Risiken bei Beibehalten des Problemverhaltens, Arbeiten an der Dringlichkeit und Zuversicht für Veränderung des Verhaltens
Vorbereitung	Unterstützung beim Herausfinden der besten Handlungsstrategie zur Erzielung positiver Veränderungen
Handlung	Unterstützung bei wichtigen Veränderungsschritten
Aufrechterhaltung	Unterstützung beim Finden und Implementieren von Strategien, um einen Rückfall zu vermeiden; „Notfallplan“
Rückfall	Unterstützung des Klienten beim erneuten Durchlaufen des Prozesses der Absichtsbildung, Entdramatisierendes Rückfalls.

Skala

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Transtheoretisches Modell der Veränderung

- ➔ Absichtslosigkeit ☐
(es existiert kein Problembewusstsein)
- ➔ Absichtsbildung ☐
(ein Bewusstsein für die Problematik entsteht,
aber noch ohne konkrete Veränderungspläne)
- ➔ Vorbereitung ☐
(nach entsprechender Reifung des Problembewusstseins
werden Pläne und Ziele geschmiedet, um das Verhalten zu ändern)
- ➔ Handlung ☐
(das Verhalten wird geändert oder abgestellt)
- ➔ Aufrechterhaltung ☐
(die soeben erreichte Verhaltensänderung wird konsolidiert;
der Rückfall wird vermieden)
- ➔ andauernde Aufrechterhaltung ☐
(längerfristige Beibehaltung der Verhaltensänderung stabilisiert den Erfolg)

Das transtheoretische Modell (TTM)

Zu finden unter

- Laufwerk M
- KuK ASD/PKA
- Kinderschutzordner digital
- Dokumentationshilfen
- Lösungs- und ressourcenorientierte Kommunikation
- TTM Grafik.docx

Veränderungsplan

Die wichtigsten Gründe, warum ich diese Veränderung umsetzen will:	
Die wichtigsten Ziele für mich selbst bei dieser Veränderung sind:	
Um meine Ziele zu erreichen, werde ich Folgendes tun:	
Spezifische Tätigkeit:	Wann?
Andere Personen, die mir bei dieser Veränderung helfen können:	
Person:	Mögliche Hilfe:
Mögliche Hindernisse und wie ich sie überwinden könnte:	
Hindernis:	Mögl. Lösung:
Ich weiß, dass mein Plan erfolgreich ist, wenn folgende Ereignisse eintreten:	

Was ist mir wichtig in meinem Leben?

- ☐ Gleichheit (gleiche Chancen für alle)
- ☐ Innere Harmonie (im Frieden mit mir selbst)
- ☐ Soziale Macht (Kontrolle über alles, Dominanz)
- ☐ Vergnügen (Erfüllung von Wünschen)
- ☐ Freiheit (Freiheit des Handelns und Denkens)
- ☐ Ein geistiges Leben (Betonung geistiger, nicht materieller Interessen)
- ☐ Zugehörigkeitsgefühl (das Gefühl, dass sich andere um mich kümmern)
- ☐ Sinn im Leben (ein Zweck im Leben)
- ☐ Selbstachtung (Glauben an den eigenen Wert)
- ☐ Kreativität (Originalität, Phantasie)
- ☐ Reichtum (materieller Besitz)
- ☐ Selbstdisziplin (Selbstbeherrschung, Widerstand gegen Versuchung)
- ☐ Familiäre Sicherheit (Sicherheit für die geliebten Personen)
- ☐ Soziale Anerkennung (Achtung, Zustimmung durch andere)
- ☐ Abwechslungsreiches Leben (Herausforderungen, Neues und Veränderungen)
- ☐ Weisheit (ein reifes Verständnis des Lebens)
- ☐ Autorität (das Recht, zu führen und zu bestimmen)
- ☐ Wahre Freundschaft (enge, unterstützende Freunde)
- ☐ Soziale Gerechtigkeit (Ungerechtigkeiten beseitigen, sich um die Schwachen kümmern)
- ☐ Unabhängigkeit (selbständig leben, sich auf sich selbst verlassen)
- ☐ Gemäßigt (extreme Gefühle und Haltungen vermeiden)
- ☐ Loyal (verlässlich gegenüber meinen Freunden und Gruppen)
- ☐ Ehrgeizig (hart arbeiten, zielstrebig)
- ☐ Demütig (bescheiden, selbstlos)
- ☐ Wagemutig (Abenteuer und Risiko suchen)

- ☐ Einflussreich (Einfluss auf Menschen und Ereignisse ausüben)
- ☐ Eigene Ziele wählen (eigene Absichten verfolgen)
- ☐ Gesund sein (körperlich und geistig nicht krank)
- ☐ Alle Seiten des Lebens akzeptieren (die Lebensumstände hinnehmen)
- ☐ Ehrlich (aufrichtig, echt)
- ☐ Das Leben genießen (Freude am Essen, Erotik und Vergnügen etc.)
- ☐ Fromm sein (religiöse Glaubensinhalte annehmen)
- ☐ Verantwortungsbewusst sein
- ☐ Vergeben (bereit, anderen zu vergeben)
- ☐ Erfolgreich sein (Ziele erreichen)
- ☐ Mich verwöhnen (mir etwas Gutes tun)

Kasten 9.1: Einige Charakteristika von Menschen, die mit Erfolg Veränderungen durchführten

akzeptierend	engagiert	flexibel	beharrlich	stur
aktiv	kompetent	konzentriert	ausdauernd	dankbar
anpassungsfähig	besorgt	vergebend	positiv	gründlich
verwegen	selbstsicher	vorwärtsschauend	kraftvoll	aufmerksam
herzlich	rücksichtsvoll	frei	andächtig	hart
bejahend	mutig	glücklich	schnell	vertrauensvoll
wachsam	kreativ	gesund	vernünftig	vertrauenswürdig
liebhaft	entschieden	hoffnungsvoll	empänglich	wahrheitsliebend
ehrgeizig	hingebungsvoll	einfallsreich	entspannt	verstehend
verankert	bestimmt	genial	zuverlässig	einzigartig
positiv	unnachgiebig	intelligent	einfallsreich	nicht zu bremsen
sicher	gewissenhaft	wissend	verantwortungsbewusst	tatkräftig
achtsam	tätig	liebend	sensibel	visionär
kühn	begierig	reif	geschickt	
tapfer	ernsthaft	offen	solide	bereit
gescheit	effektiv	optimistisch	spirituell	gewinnend
fähig	lebenserfahren	ordentlich	stabil	weise
vorsichtig	glaubwürdig	organisiert	ausgeglich	würdig
vergnügt	furchtlos	geduldig	anständig	eifrig
schlau		scharfsichtig	stark	schwungvoll

Miller/Rollnick 2009, S. 161

5.16. ÄRZTE-ANFRAGEN NACH INFORMATIONEN + ERLÄUTERUNG**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Fachdienst soziale Dienste

Bezirk _____

Fallverantwortliche Fachkraft _____

Datum: _____

Adresse + Faxnummer _____

Informationsaustausch im Sinne des Artikel 1 BKiSchG

Mir, als fallverantwortlicher Fachkraft des Jugendamtes, liegen gewichtige Anhaltspunkte zur Überprüfung vor, dass beim u. g. Kind/Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §8aSGB VIII vorliegen könnte. Um ein ausreichendes Bild über die tatsächliche Situation zu erhalten, möchte ich bei Ihnen weitere Informationen hierzu einholen.

☐ Eine Schweigepflichtsentbindung hierzu liegt mir vor

☐ Eine Schweigepflichtsentbindung hierzu liegt mir nicht vor

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz (2012) sind Sie hierzu berechtigt:

Sollte gemäß § 4 (1) KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) eine Zusammenarbeit mit dem Kind oder Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigten nicht zustande kommen können oder bereits gescheitert sein oder auch § 4 (2) KKG zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls nicht ausreichen oder noch nicht angezeigt sein, so können Sie mit Bezug auf § 4 (3) KKG das Jugendamt / den ASD über die vermutete Gefährdung informieren.

Zeitschrift Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ZKJ**Ärztliche Schweigepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung****§§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 203 Abs. 1 Nr. 1, 24 StGB**

Seite 32:

1. Kommen Ärzte bei einer Behandlung von Kindern nach ärztlichem Standard zu dem ernstzunehmenden Verdacht einer Kindesmisshandlung, so ist die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht durch Information des Landeskriminalamtes und des Jugendamtes entsprechend § 34 StGB gerechtfertigt.
2. Zur Rechtfertigung muss eine Misshandlung nicht erwiesen sein, auch ein hinreichender Tatverdacht gem. § 170 Abs. 1 StPO ist nicht erforderlich.
3. Es ist nicht Aufgabe der Ärzte, einen Verdacht auszuermitteln. Ausreichend ist, ob die festgestellten Verletzungen typischerweise durch eine Kindesmisshandlung hervorgerufen werden können, ein begründeter Verdacht vorliegt.

(Amtliche Leitsätze)

KG Berlin, Urt. vom 27.06.2013 – 20 U 19/12

Ich bitte Sie, die nachfolgenden Fragen auf der Rückseite dieses Schreibens zu beantworten und zeitnah an obige Adresse zurück zu senden.

Für telefonische Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Tel.: _____

Ort, Datum_____
Unterschrift

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Namen der Eltern:

Wohnort:

Meine Fragen an Sie?

Ihre Informationen / Beobachtungen / Einschätzung:

Name / Adresse der Praxis

5.17. MELDUNG § 1666 BERICHTSAUFBAU

Kreis Herzogtum Lauenburg,

An das
Familiengericht

Fachbereich: Jugend, Familie, Schulen und Soziales
Fachdienst: Soziale Dienste - Regionalgruppe Süd
Ansprechpartner:
Anschrift:

Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Mein Zeichen:
Datum:

Anregung zur Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB

Familienübersicht:

Mutter: **Marie Mustermann**, Musterstraße 15, 11111 Musterstadt
Vater: **Johannes Mustermann**, Geesthachter Weg 1, 21502 Geesthacht
Kind/ Kinder: **Adam Mustermann**, Geesthachter Weg 1, 21502 Geesthacht
Eva Mustermann, Geesthachter Weg 1, 21502 Geesthacht

Sonstige Beteiligte:

Sorgerechtsstatus:

Hintergrund/Vorgeschichte:

Aktuelle Situation:

Anlass (zur Anregung des Verfahrens):

Fachliche Einschätzung/Stellungnahme:
Maßnahmenvorschlag:

Anlagen

- Assessmentbericht
- Assessmentbericht
-

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag